Gd III 253 — 255

H. l.
o. 587
1.

B. f. A. Voll.

C. A. G. K
1808. a. i
e bibl. Berbi[illegible]

Geſchichte
der
Entſtehung und Entwickelung
der
hohen Schulen
unſers Erdtheils,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritanniſchem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Erſter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1802.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Unter den beyden Büchern, welche der gegenwärtige Band in ſich faßt, iſt das erſte das reichhaltigſte, wie das ausführlichſte. Ich kann mit Zuverſicht behaupten, daß man den Urſprung der hohen Schulen unſers Erdtheils, die allmähligen Entwickelungen ihrer Verfaſſung, die Zeiten ihrer Blüthe, und ihres Verfalls, ihre charakteriſtiſchen Unterſchiede, u. ſ. w. nirgend ſo dargeſtellt finden wird, als ich ſie aus einander geſetzt habe. Um zu ſolchen Aufſchlüſſen zu gelangen, dergleichen die beyden erſten Bücher der Geſchichte hoher Schulen enthalten, und die folgenden enthalten werden, müſſen außer den nöthigen Talenten zweyerley Dinge zuſammen kommen: erſtlich ein ſolcher Vorrath von Hülfsmitteln, wie unſere Bibliothek mir darbot; und dann eine ungeſtörte Muße, in welcher man die Hülfsmittel planmäßig durcharbeiten, und die gefundenen Data gehörig erwägen und verbinden kann.

Unter denen, welche den Titel dieſes Werks laſen, bevor ſie das Werk ſelbſt in die Hände nahmen, wird gewiß Einer, oder der Andere ſeyn, der in der Geſchichte der Univerſitäten eine Reihe von Geſchichten aller einzelnen hohen Schulen erwartet; und zwar entweder nach den Reichen, in welchen, oder nach der Zeitordnung, wie ſie geſtif-

tet worden. Solche Leſer werden ſich bey dem erſten Nachdenken bald überzeugen, daß man eine Reihe von einzelnen Geſchichten hoher Schulen keine wahre Geſchichte derſelben nennen könne. Wenn man ſie aber auch dafür nehmen wollte; ſo darf man doch eine ſolche Reihe von Geſchichten aller einzelnen hohen Schulen nicht hoffen, weil von vielen Univerſitäten gar nichts, oder doch nicht ſo viel gedruckt iſt, daß man daraus eine Geſchichte derſelben zu Stande bringen könnte.

Unter den Veränderungen hoher Schulen ſind mehrere, die in mancherley Rückſichten merkwürdig ſind, und alſo auch unter mehreren Rubriken erwähnt werden müſſen. Kein verſtändiger Leſer wird es Wiederhohlung nennen, wenn man dieſelbigen Facta zu verſchiedenen Zwecken benutzt. Es würden der Wiederhohlungen unendlich mehrere werden, wenn man es verſuchen wollte, eine Reihe von Geſchichten vieler einzelnen Univerſitäten zu ſchreiben.

Die drey nächſten Bücher werden die Geſchichte der Fonds, der Privilegien, und der Statuten der vornehmſten Europäiſchen Univerſitäten liefern. Den fernern Gang dieſes Werks kann man aus der Folge meiner Unterſuchungen über die Verfaſſung und Verwaltung Deutſcher Univerſitäten abnehmen.

Geſchrieben am 21. Aug. 1801.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung. Schwierigkeiten einer Geſchichte hoher Schulen — was Geſchichte hoher Schulen ſey — Unterſchied von Akademieen, oder Lyceen, und von Univerſitäten.

Erſtes Buch.

I. Ueber die erſten Anfänge von Univerſitäten.

II. Ueber die Eintheilung von Nationen auf den älteſten Univerſitäten.

III. Ueber die Entſtehung und den Einfluß von Facultäten auf die Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen.

IV. Ueber die Entſtehung und den Einfluß von Collegiis und Burſen.

V. Ueber den Einfluß der Erfindung des Lumpen=Papiers, und der Buchdruckerkunſt: ferner der Wiedererweckung der alten Literatur, und der Reformation auf die Verfaſſung und Verwaltung der Univerſitäten.

VI. Ueber die Urſachen und Epochen der Stiftung von Univerſitäten, ſo wie über die Zeiten ihrer höchſten Blüthe, und ihres tiefſten Verfalls.

VII. Ueber den Zuſtand der Engliſchen Univerſitäten — über die Unterſchiede der Katholiſchen und Proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland — National Inſtitut in Paris — Central=Schulen in Frankreich.

Zweytes Buch.

Geſchichte der Stiftungen, Errichtungen, und Beſtätigungen hoher Schulen.

Einleitung.

Schwierigkeiten einer Geſchichte der hohen Schulen — was Geſchichte hoher Schulen ſey — Unterſchied von Akademieen oder Lyceen, und von Univerſitäten.

Es iſt faſt keine Wiſſenſchaft, keine ſchöne, oder nützliche Kunſt, keine Handthierung und Gewerbe, die nicht in den letzten Jahrhunderten, und vorzüglich in unſerm Zeitalter ihren Geſchichtſchreiber gefunden hätten. Um deſto mehr iſt es zu verwundern, daß die privilegirten hohen Schulen, die im zwölften Jahrhundert entſtanden, und in den folgenden Jahrhunderten ſo ſehr vermehrt wurden, keinen ihrer würdigen Geſchichtſchreiber erweckten. Dieß muß nothwendig einen Jeden befremden, welcher weiß, daß die Univerſitäten ſeit ſieben Jahrhunderten nicht nur auf Wiſſenſchaften und Künſte, auf Gewerbe und Handel, ſondern auch auf die Geſetze, Verfaſſungen, Verwaltungen, und Schickſale der Europäiſchen Staaten, auf die Sitten, Religionen, und den Wohlſtand der Europäiſchen Völker den gröſten Einfluß hatten, und noch immer haben. Der Grund, warum man keine Geſchichte hoher Schulen lieferte, lag gewiß nicht in dem Mangel der Fähigkeiten und des Fleiſſes, die zu einem pragmatiſchen

Geſchichtſchreiber von Univerſitäten erfordert werden, ſondern vielmehr in den mannichfaltigen und großen Schwierigkeiten, die der Vollendung einer Geſchichte hoher Schulen entgegenſtanden. Ich muß meine Leſer mit dieſen Schwierigkeiten kürzlich bekannt machen, damit ſie nicht von mir, der ich mich dadurch nicht ſchrecken ließ, mehr verlangen, als man möglicher Weiſe leiſten kann.

Es iſt ſchon keine geringe Arbeit, nur das Daſeyn aller ſeit ſieben Jahrhunderten geſtifteten hohen Schulen zu erfahren. Mehrere exiſtirten nie, oder lange Zeit nicht anders, als in den Stiftungsbriefen. Andere wurden wirklich geſtiftet, gingen aber über kurz oder lang wieder unter, oder wurden verwandelt, ohne daß man weiß, ob und was noch jetzt von ihnen übrig iſt. Ueber die meiſten hohen Schulen iſt weiter nichts gedruckt, als einige Einweihungs- oder Jubelreden. Nur von dem kleinern Theile derſelben ſind die Privilegien und Statuten, die Urkunden von Viſitationen und Reformationen, und andere zuverläſſige Denkmähler ihrer Veränderungen, Verfaſſungen und Verwaltungen öffentlich bekannt geworden. Die meiſten wichtigen, oder unwichtigen Schriften, welche Univerſitäten betreffen, ſind ſo außerordentlich ſelten, daß man ſie kaum auf den hohen Schulen antrifft, wo ſie erſchienen ſind. Heumann führte in ſeiner Geſchichte der akademiſchen Literatur a) bey weitem nicht alles an, was über die Europäiſchen Univerſitäten geſchrieben und

a) *C. A. Heumanni* Bibliotheca hiſtorica academica, welche Schrift hinter ſeiner Ausgabe der Antiquitatum academicarum von Conring abgedruckt worden iſt.

und gedruckt worden iſt; und eben dieſer Gelehrte ſah doch kaum die Hälſte der Schriften, welche er aufzählte. Wenn unſere Bibliothek mir gleich mehr Hülfsmittel dargeboten hat, als man vielleicht ſonſt irgendwo beyſammen findet; ſo darf ich doch nicht verhehlen, daß auch ſie nicht alle Werke beſitzt, welche ich zu benutzen gewünſcht hätte. Ein Glück iſt es, daß die Schriften, deren ich nicht habyaft werden konnte, zu den weniger bedeutenden gehören. Ohne die Werke aber, welche über die hohen Schulen zu Bologna, Padua, Paris, Oxford, Wien, Ingolſtadt, Tübingen, Erfurt, Königsberg, Jena, Halle, Göttingen, und einige andere erſchienen ſind, würde auch ich es nicht gewagt haben, eine Geſchichte der hohen Schulen zu unternehmen.

So wenig eine Reihe einzelner Geſchichten aller Völker der ältern und mittlern Zeit, Univerſal-Hiſtorie, oder eine Reihe von Schilderungen aller ganz ungebildeten und halbgebildeten Völker, Geſchichte der Menſchheit ausmacht; eben ſo wenig würde eine Sammlung von Geſchichten aller Univerſitäten eine pragmatiſche Geſchichte hoher Schulen ausmachen. Kein Werk verdient den Nahmen einer wahren pragmatiſchen Geſchichte von Univerſitäten, wenn es nicht ſowohl die Anfänge, und allmählichen Entwickelungen aller Haupttheile der Verfaſſung, und Verwaltung, als der Einrichtungen und gelehrten Anſtalten der vornehmſten hohen Schulen: wenn es ferner nicht die wichtigſten Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls: wenn es endlich nicht die merkwürdigſten Uebereinſtimmungen und Verſchiedenheiten der Univerſitäten in den cultivirten Reichen Europens auf eine ſolche Art darſtellt, daß

man theils ihre Mißbräuche, Mängel und Schäden erkennen, und vermeiden, theils ihre Vorzüge entdecken und nachahmen kann. Bey einer ſolchen Bearbeitung der Geſchichte hoher Schulen wird die Zahl von Univerſitäten, auf welche man zu merken hat, ſehr zuſammengezogen. Alle hohe Schulen nämlich, die weiter nichts, als Copien von anderen waren, und nie zu einem nur irgend bedeutenden Ruhme gelangten, die ſich alſo weder durch ihre Verfaſſung, und Verwaltung, noch durch ihre Nützlichkeit, oder Schädlichkeit auszeichneten, dürfen zwar von dem pragmatiſchen Geſchichtſchreiber nicht ganz übergangen werden, weil ſie wenigſtens die Zahl vermehren halfen. Allein man wird auch eben ſo wenig erwarten, daß der Geſchichtſchreiber hoher Schulen ſich bey ruhmloſen Univerſitäten lange aufhalte, als daß der politiſche Geſchichtſchreiber ſeine Leſer durch ausführliche Schilderungen der Unthätigkeit ruhmloſer Regenten ermüde, die zum Böſen, wie zum Guten im gleichen Grade unfähig waren.

Die älteſten Univerſitäten waren bey ihrer erſten Entſtehung den jetzigen hohen Schulen in allen übrigen Stücken eben ſo wenig, oder noch weniger ähnlich, als die Schulen der Griechen, der Römer, und Araber, oder als die Stifts- und Cloſterſchulen des Mittelalters. Nur in Einem Puncte ſtimmten die älteſten und neueſten Univerſitäten zuſammen: daß nämlich die Einen, wie die Anderen, von dem Staate genehmigt, und mit ausgezeichneten Vorrechten, beſonders mit dem Prärogativ der eigenen Gerichtsbarkeit verſehen waren. Dieß gemeinſchaftliche Merkmahl der älteren, und neueren Univerſitäten iſt zugleich das ſicherſte Zeichen, an welchem man die pri-

privilegirten hohen Schulen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte von allen vorhergehenden Schulen wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe unterſcheiden kann. Unter den Griechiſchen Königen in Aegypten, unter den Römiſchen Kaiſern, und unter den Arabiſchen Chalifen errichtete man für die Lehrer und Schüler der Wiſſenſchaften öffentliche Gebäude, oder man überließ ihnen dergleichen, wo ſie wohnen, wenigſtens lehren konnten. Man ertheilte Lehrern und Lernenden große Belohnungen, und verſchaffte ihnen Bibliotheken und andere Hülfsmittel, allein man entnahm ſie der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht, und gab ihnen kein privilegirtes Forum, wie man es den erſten Univerſitäten des zwölften Jahrhunderts geſtattete b). Wo alſo Lehrer und Lernende der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und dadurch zu einem privilegirten Cörper erhoben worden ſind, da iſt der weſentliche Charakter von Univerſitäten vorhanden. Schon ſeit mehreren Jahrhunderten aber iſt es durch den Sprachgebrauch hergebracht, daß man privilegirte hohe Schulen theils in Rückſicht ihrer verſchiedenen Vollſtändigkeit, theils in Rückſicht ihrer verſchiedenen Vorrechte in zwey Claſſen zerlegt: in eigentliche Univerſitäten, und in Akademieen, oder Lyceen. Unter eigentlichen Univerſitäten verſteht man ſolche hohe Schulen, auf welchen alle Haupt- und wichtige Hülfs-Wiſſenſchaften gelehrt werden, und die zugleich das Recht haben, in allen Haupt-Wiſſenſchaften die höchſten Würden zu erthei-

b) *Bulaei* Hiſt. Univ. Pariſ. I. 77. ib. p. 75. 76. *Conring* Antiq. Acad. p. 13. 14. 19 – 35. 45. 46. Meine Geſchichte des Mittelalters II. 302. u. f. S. 407. u. f. S.

ertheilen. Akademieen hingegen, oder Lyceen ſind ſolche hohe Schulen, wo man nur Eine, oder einige Haupt-Wiſſenſchaften lehrt, und wo man die höchſten akademiſchen Würden nur in dieſen einzelnen Wiſſenſchaften, oder auch gar nicht ertheilt c).

c) Man ſehe meine Betrachtungen über die Verfaſſung, und Verwaltung hoher Schulen I. 36. u. f. S., wo die Beyſpiele der Erhebung von Altorf und Strasburg, die vorher bloß Akademieen waren, zu Univerſitäten angeführt werden. Die Kaiſerlichen Canzleyen unterſchieden nicht immer Univerſitäten, Akademieen, und Gymnaſien, ſondern brauchten dieſe Worte ſehr oft als gleichgeltend. Der Kaiſer Maximilian ſagt z. B. in dem Beſtätigungsbriefe der Univerſität Wittemberg von 1502 .. Ut ... ſtudium generale, ſive Univerſitatem aut Gymnaſium inſtitueremus p. 2. *Suevi Academia Witeberg*: Maximilian II. in dem Beſtätigungsbriefe der Univerſität zu Helmſtädt: p. 3. privilegiis et immunitatibus ſtudii univerſalis ſeu Gymnaſii communire. *Hiſtor. Narratio de Introductione Univerſit. Juliae Helmſt.* 1579. 4. Der Kaiſer Leopold in dem Privilegio der Univerſität Halle ... tale ſublimius Gymnaſium ſive Academiam erigere p. 69. bey Dreyhaupt: und Carl VI. endlich in dem Privilegio der Univerſität Göttingen: S. 216. .. ſublimius Gymnaſium, ſive Academiam, et ſtudium univerſale .... Es gibt in der Beſchränkung von hohen Schulen ſonderbare Anomalieen. Die Univerſität zu Paderborn z. B. hat nur zwey Facultäten: die philoſophiſche und theologiſche: Juſti's und Murſinna's Annalen S. 506. Das Lyceum zu Ollmütz kann in eben dieſen Facultäten die höchſten Würden ertheilen; in der juriſtiſchen und mediciniſchen Facultät nicht. ib. S. 496. Auch die hohe Schule zu Bamberg hatte bey ihrer erſten Stiftung nur zwey Facultäten. ib. S. 23.

Erſtes Buch.

Ueber die Anfänge, und Entwickelungen der hohen Schulen: über die Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls: über die Eigenthümlichkeiten hoher Schulen in den verſchiedenen Reichen Europens: über ihren gegenwärtigen Zuſtand: über den Nutzen, oder Schaden, welchen ſie geſtiftet haben.

I.

Ueber die erſten Anfänge von Univerſitäten.

Es war, wie ich ſchon anderswo bemerkt habe, ein untrügliches Zeichen des mächtig fortſchreitenden menſchlichen Geiſtes, daß berühmte hohe Schulen ſich im zwölften Jahrhundert eben ſo ſehr, als die Zahl berühmter Lehrer, und angeſehener Schüler vermehrten: daß auf den meiſten hohen Schulen die Zahl der Wiſſenſchaften, welche man vortrug, in gleichem Grade wuchs; und daß die Lehrer ſo wenig, als die Lernenden bloße Geiſtliche waren d). Die großen Männer, welche im 12. Jahrhundert zu Bologna, Salerno, Montpellier und Paris mit ſo vielem Ruhme die Rechte, die Arzneykunde, ſelbſt die Philoſophie, und Gottesgelahrtheit vortrugen, waren weder Kanonici, noch Mönche; und waren alſo auch weder durch Gelübde, noch durch ihre Vortheile an die Schulen gewiſſer Stifter und Clöſter gebunden. Vielmehr traten ſie an den Orten, wo ſie zuerſt lehrten, als unabhängige Männer

d) Man ſehe meine Vergleich. des Mittelalters u. ſ. w. II. 405. und 562. S.

ner auf, die ihren bisherigen Aufenthalt ſogleich verlaſſen, und dabey gewiß ſeyn konnten, daß die Schüler, welche ſie bis dahin hergezogen hatten, ihnen an einen jeden andern Ort nachfolgen würden e). Die Zuhörer der berühmteſten Lehrer des zwölften Jahrhunderts beſtanden weder allein aus Domicellaren, noch aus den Novizen, oder Koſtgängern von Clöſtern und Stiftern derjenigen Städte, in welchen die berühmteſten Lehrer ſich niedergelaſſen hatten. Vielmehr waren die Studierenden reife Männer oder Jünglinge aus den edelſten und wohlhabendſten Geſchlechtern, vorzüglich Domherren und Beamte hoher Stifter, oder Mitglieder angeſehener Clöſter, die zu den erſten Würden und den wichtigſten Geſchäfften ihrer Stifter und Clöſter, oder Orden beſtimmt waren. Auch dieſe glänzenden Schaaren von jungen Freunden der Wiſſenſchaften, die ſich zu den Füßen berühmter Lehrer bey tauſenden verſammelten, waren weder durch Gelübde, noch durch Noth an beſtimmte Orte gefeſſelt, ſondern konnten, ſo bald ſie wollten, einen andern Aufenthalt wählen, und dabey überzeugt ſeyn, daß ihre bisherigen Lehrer ſie nicht verlaſſen würden f). In dem Gefühl ihrer Unabhängigkeit, und dem Bewußtſeyn ihrer Wichtigkeit, oder der großen und auffallenden Vortheile, welche ſie den Orten ihres Aufenthalts verſchafften, mach-

e) Dieß geſchah dem Abälard mehrmahl. Eben deßwegen, weil die berühmten Lehrer in Bologna freye Männer waren, ſuchte man ihnen den Eid aufzunöthigen, daß ſie dieſe Stadt nie verlaſſen, oder wenigſtens die Rechte anderswo nicht lehren wollten. ll. cc.

f) Die Drohung, oder Furcht, daß die vielen Tauſende von Studierenden Paris, Bologna, u. ſ. w. verlaſſen würden, bewegten Fürſten und Städte zur Ertheilung der wichtigſten Privilegien. ll. cc.

machten Lehrer und Lernende gleich anderen weniger bedeutenden Gilden zur Einführung und Erhaltung guter Ordnung, zur Schlichtung von Streitigkeiten, und zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung gegen Unrecht von außen, gewiſſe heilſame Einrichtungen und Geſetze, und erwählten Vorgeſetzte, oder Oberen, welche über dieſe Einrichtungen und Geſetze wachen ſollten. Die ordentlichen Obrigkeiten in den Städten, wo berühmte Schulen entſtanden waren, widerſetzten ſich dieſen Einrichtungen und Geſetzen im geringſten nicht, theils weil die letzteren dem, was man anderen Gemeinheiten geſtattet hatte, vollkommen angemeſſen waren: theils, weil ihnen ſelbſt daran gelegen war, daß unter Lehrern und Lernenden gute Ordnung eingeführt werde: endlich am meiſten deßwegen, weil ſie fürchteten, daß, wenn ſie ſich den Anmaaßungen der Lehrer oder Lernenden entgegenſtellen wollten, Beyde anders wohin ziehen, und ihre Städte aller der Vortheile berauben würden, welche ſie denſelben bis dahin gewährt hat[ten]. Es war daher eine eben ſo nothwendige Folge der natürlichen Lage der Dinge im zwölften Jahrhundert, daß die gleich unabhängigen, und angeſehenen Lehrer und Hörer von Wiſſenſchaften ſich ſelbſt zu privilegirten Corporibus conſtituirten, als daß die Obrigkeiten in den erſten Univerſitäts-Städten die Vorrechte der gelehrten Corporationen ſtillſchweigend anerkannten. Die Privilegien hoher Schulen waren früher da, als ſie förmlich erbeten, und zugeſtanden wurden; und privilegirte hohe Schulen exiſtirte[n] mehr oder weniger lange, bevor ſie von Fürſten und Städten Stiftungs- oder andere Gnadenbriefe erhielten. Nach den genauſten Unterſuchungen fanden Eintheilungen der Studierenden, oder der Lehrer und Lernenden

in Nationen, Wahl von Vorgeſetzten und Häuptern, eigene Gerichtsbarkeit, Prüfungen angehender Lehrer u. ſ. w. viel eher Statt, als ſie in Urkunden hoher Schulen erwähnt werden. Gerade deßwegen, weil die erſten Einrichtungen und Privilegien hoher Schulen allmählich ohne ausdrückliche Geſuche und Bewilligungen entſtanden, gerade deßwegen war es nicht möglich, die Zeit und Art ihrer Entſtehung aus hiſtoriſchen Denkmählern zu erläutern. Manche Einrichtungen und Privilegien von Univerſitäten werden ſelbſt in den älteſten Stiftungs- und Gnadenbriefen nicht nahmentlich angeführt, ſondern ſtillſchweigend vorausgeſetzt. Mehrere hohe Schulen bildeten ſich nach anderen, und dauerten ganze Menſchenalter, oder Jahrhunderte fort, ohne daß ſie förmlich wären geſtiftet, oder mit Privilegien verſehen worden. Die älteſten Privilegien wurden der Regel nach nicht eher feierlich beſtätigt, als bis man ſie auf eine gröbliche Art verletzt hatte, oder anzufechten ſuchte. Am häufigſten widerfuhr dieſes dem Privilegio der eigenen Gerichtsbarkeit, und eben daher iſt es auch dieſes Vorrecht, was in den älteſten Gnaden- oder Stiftungsbriefen am meiſten erwähnt wird.

Die erſten bekannten Urkunden der hohen Schulen des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts weiſen insgeſammt auf Vorrechte hin, die von Niemanden ertheilt, die vielmehr lange waren beſeſſen worden, bevor geiſtliche oder weltliche Fürſten ſie beſtätigt hatten; und mit dieſen Urkunden ſtimmen auch die Geſchichtſchreiber jener Zeiten zuſammen. Zu den älteſten Denkmälern der hohen Schule zu Paris gehören die beyden Bullen Alexanders des dritten, in deren Einer er den Vorſtehern der Schulen

Schulen ſtrenge unterſagte, ſich für die Erlaubniß zu lehren etwas zahlen zu laſſen; in der andern hingegen geſtattete, daß der damahls lebende Canzler von Paris für die Ertheilung der Licenz ein mäßiges Honorar nehmen dürfe g). Beyde Bullen beweiſen, daß Prüfungen und Promotionen ſchon damahls entſtanden, daß es aber ungewiß war, ob und wie viel die Geprüften den Promotoren zu geben hätten.

Die hohe Schule zu Paris ſoll ſchon unter Ludewig dem Siebenten von Frankreich mancherley Freyheiten erhalten haben h). Von dieſen Freyheiten ſind keine urkundliche Nachrichten vorhanden, und eben deßwegen wird es höchſt wahrſcheinlich, daß ſie mehr ſtillſchweigend geſtattet, als ausdrücklich ertheilt worden. Wenigſtens iſt es außer allem Zweyfel, daß Ludewigs Sohn, Philipp Auguſt, der Erſte war, welcher der hohen Schule zu Paris gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in einer feierlichen Urkunde die Exemtion von allen Königlichen Gerichten verſicherte, ja ſo gar die Königlichen Richter ſo wohl, als die Bürgerſchaft in Paris zu eidlichen Betheurungen anhielt, daß ſie die Lehrer und Lernenden zu Paris und ihre Privilegien

g) *Bul.* Hiſt. Univerſ. II. 370. 371. 555.

h) Rigord. ap. *Bulaeum* II, 554. In diebus illis ſtudium literarum florebat Pariſiis, nec legimus, tantam aliquando fuiſſe Scholarium frequentiam .. in qualibet parte mundi, quanta locum praedictum ſtudendi cauſa incolebat. Quod non ſolum fiebat propter loci illius admirabilem amoenitatem — ſed etiam propter libertatem, et ſpecialem praerogativam defenſionis, quam Philippus rex et Pater ejus ante ipſum ipſis ſcholaribus impendebant.

gien nicht allein nicht verletzen, ſondern aus allen Kräf- ten ſchützen wollten. Selbſt aus dem Gnadenbriefe des Königs i) erhellt, daß die hohe Schule zu Paris ſchon damahls ihre Obrigkeiten, und Gerichtsbarkeit hatte, daß aber die Befugniſſe der Erſteren, und die Gränzen der letzteren, beſonders der Exemtion von allen Königlichen Gerichten, auch wenn die Angehö- rigen der hohen Schule keine geiſtliche Perſonen ſey- en, noch nicht beſtimmt waren. Der König er- wähnt des Rectors der hohen Schule auf eine aus- gezeichnete Art k). Vermöge des königlichen Privi- legii durfte der Prevot von Paris auch an die übri- gen Mitglieder der hohen Schule keine Hand legen: ausgenommen, wenn eine begangene That von der Art ſey, daß man den Thäter auf der Stelle in Ge- wahrſam bringen müſſe: in welchem Falle der könig- liche Richter zwar die Angehörigen der hohen Schu- le in Arreſt nehmen dürfe, aber ihn ſo gleich der geiſt- lichen Gerichtsbarkeit auszuliefern habe. Des Rec- tors der hohen Schule hingegen ſolle der Königliche Vogt ſich unter keinerley Vorwande bemächtigen, ſondern die Gefangennehmung deſſelben einzig und allein den geiſtlichen Richtern überlaſſen. — Die Rectoren, welche gegen das Ende des zwölften Jahr- hunderts der hohen Schule vorſtanden, ſetzen Pro- curatoren von Nationen, und Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, d. h. die weſentlichen Stücke

i) *Bulaei* Hiſt. Univ. Pariſ. III. p. 1. 2. 3."

k) l. c. Ad haec in *Capitale* Pariſienſis ſtudii ſcholarium pro nullo forefactio juſtitia noſtra manum mittet: ſed ſi viſum fuerit, illud arreſtandum eſſe, per juſtitiam eccleſiaſticam arreſtabitur, et arreſtatum cuſtoditur: ut de illo *capitali*, (l. c. *rectore*) fiat, quod per eccleſiam fuerit legitime judicatum.

Stücke der urſprünglichen Verfaſſung der hohen Schule zu Paris voraus.

Die Veranlaſſung des wichtigen Privilegii, womit Philipp Auguſt die hohe Schule zu Paris begnadigte, war folgende: Der Bediente eines Domherrn zu Lüttich, der für ſeinen Herrn Wein hohlen ſollte, gerieth in der Weinſchenke in Streit, wurde geprügelt, und das Gefäß, welches er in der Hand hatte, wurde zerbrochen. Aufgebracht über dieſe Beleidigung, drang ein Haufe von deutſchen Studierenden in das Haus des Schenkwirths, mißhandelte dieſen, und ließ ihn halb todt in ſeiner Wohnung liegen. Die genommene Selbſtrache empörte die Bürger von Paris noch mehr, als es kurz vorher die Studierenden geweſen waren. Man lief zuſammen, und überfiel unter Anführung des Königlichen Richters mit bewaffneter Hand das Haus, in welchem ſich die deutſchen Studierenden aufhielten. Bey dem Angriff wurde der Domherr von Lüttich nebſt Einigen der Seinigen erſchlagen. Nach dieſem Unfall wandten ſich die Lehrer der hohen Schule unmittelbar an den König, und forderten Genugthuung. Der König verſprach, und leiſtete dieſe in vollem Maaße, weil er fürchtete, daß ſonſt die Lehrer und Lernenden Paris verlaſſen möchten l). Er ſtrafte den Prevot und deſſen Gehülfen ſo hart, daß ſelbſt die Lehrer und Lernenden der hohen Schule ſich ihrer erbarmten, und gab den letzteren Vorrechte, wodurch ſie für die Zukunft gegen alle ähnliche Vergewaltigungen geſchützt werden ſollten.

Die

l) Roger: Hoved: ap. *Bulaeum* l. c Praeterea idem rex Franciae timens, quod magiſtri ſcholarum, et ſcholares a civitate recederent, ſatisfecit eis, etc.

Die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, und faſt gewiß alſo auch die Wahl von Procuratoren, und Rectoren war in Paris über ein halbes Jahrhundert älter, als das Privilegium des Königs Philipp Auguſt. Heinrich der zweyte von England erbot ſich nämlich, ſeine Streitigkeiten mit dem Erzbiſchofe Thomas von Canterbury entweder dem Hofe der Pairs von Frankreich, oder der Gallicaniſchen Kirche, oder den Lehrern der verſchiedenen Nationen zu Paris zur Entſcheidung zu übergeben m). Von der hohen Schule zu Paris iſt es alſo unläugbar, daß ihre Verfaſſung ſich ohne höhern Einfluß gleichſam von ſelbſt gebildet hat, und daß die Vorrechte, ohne welche dieſe Verfaſſung nicht Statt haben konnte, ſtillſchweigend erworben und zugeſtanden, auch eine Zeitlang beſeſſen und geübt worden ſind, bevor ſie durch förmliche Privilegien eine geſetzliche Beſtätigung erhielten.

In Montpellier waren ſchon in der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts blühende Schulen der Arzneykunde, und Rechtsgelahrtheit n); und erſt im J. 1289. errichtete der Pabſt Nicolaus IV. in eben dieſer Stadt durch eine förmliche Bulle eine eigentliche Univerſität o). Die päbſtliche Bulle gibt der

m) Man ſehe Radulfum de Diceto ad a. 1149. ap. *Bulaeum* II. 364. nec non Matthaeum Pariſ. ad 1170. ib. p. 365. Auch meine Vergleichung des Mittelalters II. 474. S. Die Worte beyder Geſchichtſchreiber ſind folgende: Et Scholaribus diverſarum Provinciarum aequa lance negotium examinantibus. — Es iſt bekannt, daß ſcholaris in älteren Zeiten ſowohl Lehrer, als Lernende bezeichnete.

n) *Ackermann* 53. 55. S.

o) *Bulaeus* III. 488.

gibt der hohen Schule bloß die Vorrechte, daß man auf derſelben alle Wiſſenſchaften lehren, und würdige Zöglinge promoviren könne. Hingegen erwähnt ſie nichts von der Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, nichts von Vorgeſetzten der Nationen, nichts von der Wahl, und der Macht der Rectoren, u. ſ. w. Wer kann zweyfeln, daß die Bulle bloß deßwegen alle dieſe Puncte nicht beſtimmte, weil ſie ſchon beſtimmt waren, und der Pabſt an den eingeführten Einrichtungen gar nichts zu verändern fand?

In der Stadt Orleans war wenigſtens ein ganzes Jahrhundert lang, und vielleicht noch länger eine berühmte hohe Schule der Rechte p), bevor Clemens V. im J. 1305. dieſer alten hohen Schule die Privilegien der Univerſität zu Toulouſe ſchenkte q). Iſt es denkbar, daß die Lehrer und Lernenden zu Orleans bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ohne Häupter, und andere Vorgeſetzte, ohne Satzungen, und die dazu erforderlichen Vorrechte geweſen ſeyen, beſonders da die Stadt Orleans bey der Zerſtreuung der Pariſer hohen Schule im J. 1229. einen großen Theil der von dieſer Univerſität entwichenen Lehrer und Lernenden aufnahm, welche unfehlbar die in Paris beſtehenden Einrichtungen beybehielten, oder einführten, wenn ſie anders nicht ſchon vorhanden waren?

Unter

p) *Bulaeus* III. 133. inp. IV. 101.

q) Das päbſtl. Privilegium ſteht IV. 101. 102. *Bulaeus*. In dieſer Bulle heißt es unter andern: cum igitur in Aurelianenſi civitate literarum ſtudium in utraque. iure ac praeſertim civili laudabiliter viguerit ab antiquo etc.

Unter den hohen Schulen in Italien, die weder Stiftern, noch Clöſtern gehörten, war keine älter, als die Schule der Arzneykunde zu Salerno r). Dieſe hohe Schule wurde eben ſo wenig, als die zu Paris, von irgend einem geiſtlichen, oder weltlichen Fürſten geſtiftet, oder errichtet, oder beſtätigt. Der König Rogerius von Sicilien s) gab zwar ein Geſetz, was für die Lehrer in Salerno ein wichtiges Privilegium enthielt, und auch die nachfolgenden Beherrſcher erwieſen der Salernitaniſchen Schule mancherley Begnadigungen. Allein ſo wie ſie ohne Stifter und Errichter entſtanden war, ſo erwarb ſie auch durch ſich ſelbſt ihre älteſten Vorrechte, und bildete ihre älteſten Einrichtungen. Sie hatte ein Haupt, welches den Titel Prior trug t). Sie war in älteren Zeiten ſehr ſtrenge in den Prüfungen neuer Lehrer, und ein Schriftſteller des zwölften Jahrhunderts bedauerte es nicht wenig, daß die Lehrer zu Salerno zum Schaden der Wiſſenſchaft in der Prüfung neuer Doctoren zu nachſichtig geworden ſeyen u). Sie beſaß, wie wir gleich ſehen werden, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts von Alters her eine Menge von Immunitäten und Vorrechten, von welchen Niemand wußte, daß ſie der hohen Schule zu Salerno von Päbſten, oder Fürſten geſchenkt worden waren.

Der Kaiſer Friederich der zweyte ſtiftete und errichtete im J. 1224. zu Neapel eine hohe Schule

r) *Ackermann* p. 29. et ſq.

s) *Ackermann* p. 43.

t) l. c. p. 57.

u) ib. p. 47.

hohe Schule, auf welcher alle Wiſſenſchaften gelehrt werden ſollten: d. h. er ertheilte nicht nur den Lehrern und Lernenden große Vorrechte, ſondern er gab auch wirklich den Lehrern, und verſprach den Lernenden große Belohnungen v). Friederich der zweyte ſelbſt aber bekannte, daß er die hohe Schule zu Neapel nicht ſo wohl geſchaffen, als nur verbeſſert w): und daß er der verbeſſerten hohen Schule nicht die erſten Privilegien geſchenkt, ſondern ſie vielmehr erweitert habe x).

Unter allen hohen Schulen in Italien war keine, die in ihrer ganzen Verfaſſung und Verwaltung ſo viel Eigenthümliches hatte, und von der man alſo auch ſagen konnte, daß ſie ſo viele Spuren einer originalen Selbſtbildung an ſich trage, als die Univerſität zu Padua. Die erſten Anfänge und allmähligen Erweiterungen ihrer Vorrechte ſind eben ſo unbekannt, als die Zeit ihrer Entſtehung, und als die Umſtände, unter welchen dieſe hohe Schule ihre ausgezeichnete Verfaſſung erhielt. Nur ſo viel weiß man,

v) Man vergleiche *Petri de Vineis* Epiſt. III. 10 - 13. c. u. *Friderici* II. Conſtit. Sicil. III. Conſt. 44. et 45.

w) *Petri de Vin.* Epiſt. III 10. Cumque civitatem Neapolitanam, *antiquam utique matrem, et domum ſtudii*, tam marinae facilitatis habilitas, quam terrenae fertilitatis fecunditas reddant utiliter tanto negotio congruentem, *generale ſtudium* in civitate ipſa mandavimus *reformari.*

x) ib. c. 12. firmam ſingulis fiduciam oblaturus, quod *immunitates et libertates omnes*, quibus *olim* tam in Neapolitani, quam in Salernitani ſtudiis uti et gaudere ſunt ſoliti, faciemus univerſis et ſingulis illuc ire volentibus inviolabiliter obſervari.

man, daß ſchon im 13. Jahrhundert berühmte Männer auf dieſer hohen Schule lehrten, und daß ſie um eben die Zeit die Verfaſſung hatte, wodurch ſie ſich Jahrhunderte lang von allen übrigen Univerſitäten unterſchied y). Weil die Entſtehung der hohen Schule zu Padua, ihrer Verfaſſung und Vorrechte über alle Geſchichte hinausging; ſo warfen ſchon mehrere der älteſten Rechtsgelehrten die Frage auf: ob eine hohe Schule, die, wie die Univerſität zu Padua, von keinem Pabſte, oder Kaiſer geſtiftet, oder beſtätigt worden, die alſo auch keine Errichtungs- und Beſtätigungs-Briefe aufweiſen könne, für eine wahre privilegirte hohe Schule zu halten ſey? und die Rechtsgelehrten beantworten dieſe Frage mit Ja! weil der Brauch eben ſo wohl eine Quelle von gültigen Vorrechten ſey, als die Gnade, und Gnadenbriefe von Fürſten; und weil einige hohe Schulen ganz allein durch die Privilegien von Fürſten, Andere bloß durch ſich ſelbſt, oder durch vieljährigen Brauch, noch Andere durch Brauch ſo wohl, als durch die Privilegien von Fürſten entſtanden wären z). Selbſt die älteſten päbſtlichen

y) Man rief im J. 1273. den Cervottus Accurſius durch eine Beſoldung von 500 Pfunden von Bologna nach Padua. *Fattor.* I. 185. Ueber ihre älteſte Verfaſſung, *Riccoboni* I. c. 1. et 2.

z) *Riccobon.* l. c. Illud in ipſo prope veſtibulo narrationis meae ponam, quod mea quidem ſententia ignorandum non eſt, hoc gymnaſium ita antiquum eſſe, ut ejus origo vetuſtatis tenebris fuiſſe obliterata cenſeatur: quod in ſtatutis legitur Juris ſtudioſorum: ſolaque conſuetudine ortum videri, idcircoque Jacobum ab Arena, clariſſimum Juriſconſultum, eam quaeſtionem diſputaſſe, utrum tale gymnaſium legitimum eſſet, cum privilegio careret; ſenſiſſeque quoniam conſuetudine longiſſima niteretur, doctrinas in eo legitime tradi potuiſſe

lichen Privilegien, welche Urban IV, Clemens VI. und Eugenius IV den Biſchöfen, oder der hohen Schule zu Padua ertheilten, enthalten die Verſicherungen, daß dieſe hohe Schule ſeit undenklichen Zeiten durch den Brauch beſtanden habe, und daß auch die Satzungen und Vorrechte, um deren Beſtätigung man den päbſtlichen Stuhl gebeten, ſeit undenklichen Zeiten durch die Vorſteher und Lehrer der hohen Schule eingeführt worden a).

Die

tuiſſe, cum ejusmodi conſuetudo ſit ſimilis privilegio, remque efficiat legitimam inſtar privilegii, imo vero etiam privilegium pariat: Bartholum quoque, celeberrimum jurisconſultum, dum quaeſtionem eandem pertractaret, illud ſua confeciſſe diſputatione, jus Gymnaſii, ſeu licentiam docendi tanquam ex fonte derivari ſolitam eſſe, partim ex ſolo privilegio, ut olim in Beritenſium civitate derivata eſt: partim ex ſola conſuetudine, ut Patavii: partim ſimul ex conſuetudine et privilegio, ut Bononiae, ubi Gymnaſium conſuetudine receptum Lotharii imperatoris privilegio dicitur approbatum: et Abbatem Panormitanum conſcripſiſſe, hujusmodi gymnaſium, ex tam longi temporis conſuetudine generale eſſe, ut originis memoria exſtet nulla: Franciſcumque Zabarellam, eum, qui S. R. E. Cardinalis fuit, literis conſignaſſe, nullam exſtare memoriam, quando idem Gymnaſium inceperit, etiamſi poſtea imperatoria et apoſtolica privilegia nactum fuerit.

a) Man ſehe Privil. Urbani IV. beym *Riccoboni* L. I. C. 2. p. 4. Lecta coram nobis Fraternitatis tuae (Epiſcopi Paduani) petitio continebat, quod rectores Univerſitatis magiſtrorum et ſcholarium Paduae deliberatione provida ſtatuerunt, ut ſcholares ipſius univerſitatis, qui debent in Magiſtros aſſumi, coram Epiſcopo Paduano praeſentibus doctoribus univerſitatis ejusdem examinari debeant diligenter, et idem Epiſcopus eis, ſi reperiantur idonei, debeat docendi licentiam concedere. Et quod ſtatutum ejusmodi eſt, ut affirmas,

 invio-

Die Beyſpiele ſo vieler hohen Schulen erregen die Vermuthung, daß es der hohen Schule zu Bologna nicht anders, als ihren übrigen ohngefähr gleichzeitigen Schweſtern ergangen ſey. Dieſe Vermuthung wird durch die Zeugniſſe und ſelbſt durch das Stillſchweigen der Geſchichte vielmehr beſtätigt, als entkräftet. — Irnerius lehrte vom Anfang des zwölften Jahrhunderts an das Römiſche Recht in Bologna mit einem ſolchen außerordentlichen Beyfall, daß ſchon zu ſeinen Zeiten Bologna die gelehrte, die

inviolabiliter obſervatum. *Privileg. Clement. VI. ib.* Sane petitio venerabilis Fratris noſtri Ildobrandini Epiſcopi Paduani nobis nuper exhibita continebat, quod in civitate Paduae de conſuetudine inviolabiliter ibidem obſervata tanto abhinc tempore, ut de ejus contrario memoria non exſtet, viguit, et viget adhuc in jure Canonico, et Civili, aliisque facultatibus praeter ſacram theologiam ſtudium generale, ſicuti per totam Italiam, et in aliis mundi partibus eſt aperte manifeſtum. Die beyden angeführten Privilegien hatte ſich der Biſchof von Padua mehr zur Schützung ſeiner Rechte gegen die Vorſteher und Lehrer der hohen Schule, als zum Beſten der letztern ausgebeten. Eugenius IV. ertheilte im J. 1449. der hohen Schule zu Padua ſelbſt ein Privilegium, wie es ſchon lange allen neu errichteten, oder neu beſtätigten hohen Schulen ertheilt zu werden pflegte; und in dieſem Privilegio heißt es: l. c. p. 6. Dudum ſiquidem felicis recordationis Urbanus IV. praedeceſſor noſter pro felici ſtatu, et incremento ſtudii Patavini, quod inter caetera Italiae ſtudia generalia antiquiſſimum, et celeberrimum eſſe conſtat, *nonnulla per doctores et magiſtros ejusdem ſtudii ſalubriter ſtatuta, et ordinata ratificavit*, et approbavit, ac ex certa ipſius ſcientia confirmavit. Deinde Clemens VI. praedeceſſor etiam noſter, quae per ipſum Urbanum ratificata fuerant, grata habens, et approbans, quaedam alia pro ipſius ſtudii amplificatione ſtatuit, et ordinavit, prout ipſorum literis plenius continetur. Nos igitur etc.

die Mutter der Geſetze genannt wurde, und ſich ſelbſt nannte b). Den von Irnerius gegründeten Ruhm erhielten ſeine Schüler nicht nur, ſondern vermehrten ihn noch. So wie die Gräfinn Mathilde, und der Kaiſer Heinrich der Fünfte ſich des Raths des Irnerius bedient hatten; ſo brauchte Friederich der Zweyte die Schüler des Irnerius, den Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo zu wiederhohlten Mahlen, am meiſten während des Reichstages auf den Roncaliſchen Feldern im J. 1158. theils zur Entſcheidung der wichtigſten Streitigkeiten, theils zur Entwerfung von Geſetzen, vorzüglich bey der Beſtimmung der Regalien c). Die vier Bologneſiſchen Rechtsgelehrten beſtimmten die Regalien auf eine ſolche Art, daß ſie deßwegen von den Italiäniſchen Ständen als Verräther der Freyheit des Vaterlandes angeſehen, und die Beſtimmungen derſelben nie als gültig anerkannt wurden d). Man nahm ſchon lange nicht ohne Grund an, daß die Doctoren von Bologna das Kaiſerliche Anſehen auch deßwegen befördert hätten, damit der Kaiſer das ihrige erhöhen oder befeſtigen möge e). Friederich der Zweyte er-

b) *Fattorini* p. 25.

c) *Fattorini* p. 9. 10. beſ. Praef. IX. X. p.

d) Man ſehe die Zeugniſſe p. X. Praef. *Fattorini*. Ein Rechtsgelehrter Placentinus ſagte unter andern: ſed nec illud obſtat, quod impie, et falſiſſime, et contra proprias conſcientias a miſeris Bononienſibus Friderico Imperatori Placentiae perſuaſum eſt, Italiam factam eſſe tributariam.

e) l. c. Sed doctoribus noſtris maxime illud etiam cordi fuit, ut imperator ea decerneret, quibus ipſorum dignitati in poſterum conſultum eſt. Itaque edita eſt celebris

erwies ſich auch wirklich dankbar gegen die Männer, die ſeine Kaiſerlichen Rechte ſo ſehr gehoben hatten, und von denen er hoffte, daß ſie die Jugend nicht bloß im Gehorſam gegen Gott, ſondern auch gegen die Kaiſer als Gottes Diener erziehen würden f). Er machte unter anderen Geſetzen die berühmte Conſtitution von den Privilegien der Lehrer und Lernenden bekannt, in welcher er zuerſt beyden ein freyes und ſicheres Geleit, und dann den Lernenden das Recht zugeſtand, bey allen Streitigkeiten entweder den Biſchof der Stadt, oder ihre Lehrer zu Richtern zu erwählen g). Man kann mit Zuverſicht behaupten, daß dieſes Kaiſerliche Geſetz den Lehrern ſo wenig, als den Lernenden, beſonders in Bologna genützt habe. Gleich nach dem Reichstage im J. 1158. hörte das Kaiſerliche Anſehen, und die Kraft der Kaiſerlichen Geſetze in allen Guelfiſch-geſinnten Gegenden und Städten gänzlich auf h). Wenn der Kaiſer und deſſen Nachfolger ſtark genug geweſen wären, Reiſende in dem übrigen Italien ſo zu ſchützen, wie in den Reichen Neapel und Sicilien; ſo würde das Geſetz eine große Wohlthat für die Lehrer und Lernenden in Bologna geworden ſeyn, weil Reiſende im zwölften

lebris illa conſtitutio de doctorum ac ſcholarium immunitatibus et privilegiis, etc.

f) Dieß ſind Worte der Conſtitution ſelbſt. Man findet die letztere in meiner Vergleichung des Mittelalters II. 423. 424.

g) ll. cc.

h) *Fattorini* p. 10. Sed haec privilegia doctoribus et ſcholaribus a Friderico conceſſa, non tam valuerunt ejus principis auctoritate, quae cito poſt conventum Roncallienſem, in quo ea lex edita eſt, apud Bononienſes noſtros refriguit, quam beneficio ipſius populi Bononienſis, etc.

ten und dreyzehnten Jahrhundert vielen Gefahren und Mißhandlungen ausgeſetzt waren i). Das zweyte Vorrecht, was den Studierenden die Freyheit gab, entweder den Biſchof, oder ihre Lehrer zu Richtern zu wählen, hatte nicht die Abſicht, wie ich bisher mit Anderen glaubte, die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit in Bologna zu ſchmälern, ſondern vielmehr die Gewalt des Biſchofs, und vielleicht auch ſchon die anfangenden Anſprüche der Studierenden einzuſchränken. In den erſten Zeiten, wo Irnerius lehrte, beſtanden ſeine Zuhörer faſt gewiß dem größten Theile nach aus Geiſtlichen, die ohne Widerrede unter die biſchöfliche Gerichtsbarkeit gehörten, und dieſen folgten, wie bisher in allen Stifts- und Cloſterſchulen geſchehen war, und auch wirklich in Paris geſchah, die nichtgeiſtlichen Scholaren, die beſtändig als Clerici angeſehen wurden. Es war daher ein nicht geringer Eingriff in die biſchöflichen Rechte, als der Kaiſer Friederich der Zweyte erlaubte, daß die Studierenden in Bologna ohne Unterſchied des Standes, ſelbſt Geiſtliche, die Wahl haben ſollten, ob ſie ſich von ihrem Ordinario, oder von ihren Lehrern wollten richten laſſen. Die Lehrer trachteten offenbar darnach, eben die richterliche Gewalt zu erlangen, welche

i) Vom zwölften Jahrhundert bezeugt es Friederich I in der Authentica ſelbſt, vom dreyzehnten, Friederich der zweyte in dem Stiftungsbriefe der hohen Schule zu Neapel: l. c. Illos ſiquidem in conſpectu parentum ſuorum ponimus, a multis laboribus liberamus, a longis itineribus et quaſi peregrinis abſolvimus: illos tutos facimus ab inſidiis praedatorum et qui ſpoliabantur fortunis ſuis et rebus, longa terrarum ſpatia peragrantes, ſcholas ſuas levioribus ſumtibus et brevioribus curſibus a liberalitate noſtra ſe gaudeant aſſecutos.

che um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die aus dem Schooße der Lehrer gewählten Rectoren in Paris erlangt hatten Eben ſo wahrſcheinlich iſt es, daß ſie durch die Conſtitution des Kaiſers die Anmaaßungen einer eigenen Jurisdiction unterdrücken wollten, die allem Anſehen nach ſchon damals von den Studierenden waren gemacht worden. Auf jeden Fall unterſtützten die Obrigkeit und Gemeine in Bologna die Anſprüche und Rechte der Lehrer ſo wohl gegen die Biſchöfe, als gegen die Studierenden In keiner andern Stadt waren die Rechtslehrer in ſo großem Anſehen bey dem Volke, und von ſo großem Einfluſſe auf die Obrigkeit, als ſie vom Anfange des zwölften Jahrhunderts in Bologna waren. Die Rechtslehrer hatten nämlich in dieſer Stadt ihres Standes wegen die erſten Sitze und Stimmen in dem regierenden Rath, und es geſchah mehrere Jahrhunderte durch faſt nichts, was nicht die Rechtsgelehrten entworfen und gebilligt hätten, oder ausführen halfen k). Es wäre gegen die Analogie aller übrigen hohen Schulen, und beynahe kann man ſagen, gegen die Natur der Dinge geweſen, wenn

k) *Fattorini* p. 11. Sed doctoribus legum principuus ſemper honor habitus eſt a Populo Bononienſi. Iis ante omnes locus datus in conſilio civitatis, ac nihil publice actum, quod alicujus momenti eſſet, iis inconſultis: ut vere dici poſſit, civitatem noſtram ad tantam magnitudinem, qua nunc eſt, et ad eam potentiam, qua erat XII et XIII. ſaeculo, cum magnam Aemiliae partem ſubjectam habebat, quod iurisprudentium conſilio regeretur, perveniſſe. Zu den Worten conſilio civitatis wird folgende Note hinzugeſetzt: Conſilium populi Bononienſis non eadem ſemper forma fuit. . . . Sed in eo ſemper primo loco, et quidem ſupra numerum, deſcripti fuere doctores legum, et decretorum, ut ex antiquis tabulis manifeſtum eſt.

wenn die Tauſende von edlen, vornehmen und reifen Jünglingen und Männern, die von den Zeiten des Irnerius an wegen des Studiums der Rechte nach Bologna kamen, über ein halbes Jahrhundert lang in dieſer Stadt geblieben wären, ohne daß ſich die gleichartigen Beſtandtheile vereinigt, und die ungleichartigen abgeſondert: ohne daß die verbundenen Haufen gewiſſe Satzungen gemacht, und gewiſſe Vorgeſetzte erwählt hätten. Dieſelbigen Urſachen, welche die Streitigkeiten zwiſchen der Obrigkeit in Bologna, und zwiſchen den Studierenden im Anfange des 13ten Jahrhunderts hervorbrachten, waren ſchon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts da; und ich kann mich daher des Gedankens nicht erwehren, daß die Studierenden ſich ſchon vor der Conſtitution von 1158. eben ſo in mehrere große Corpora, und die großen Corpora in Nationen abgetheilt hatten, wie ſie in der Folge getheilt blieben: daß die Verhältniſſe und Statuten der größeren und kleineren Corporationen beſtimmt waren: daß den Einen, wie den Anderen freygewählte Oberen vorſtanden, wenn dieſe auch gleich nicht ganz die Rechte beſaßen, die ihnen im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bewilligt wurden. Die Stellen, mit welchen man beweiſen will, daß die Lehrer in Bologna nach der Conſtitution Friederichs des Zweyten ſo wohl die peinliche, als die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Zuhörer ausgeübt hätten, beweiſen dieſes im Geringſten nicht, ſondern nur, daß die Lehrer, und beſonders die Lehrer der Rechte, eine ſolche Gerichtsbarkeit zu erlangen geſucht, und die Jurisdiction der Studierenden für nicht geſetzlich gehalten haben l).

Schon

l) Dieſe Stellen ſind zwey Aeußerungen des Rechtsgelehrten Odo-

Schon zu den Zeiten des vornehmſten Schülers des Bulgarus, des Johannes Baſſianus, der in dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts blühte, waren die Studierenden zu Bologna im Beſitz einer eigenen Gerichtsbarkeit, welche ſie durch ihre Rectoren ausüben ließen. Eben dieſes war der Fall zu den Zeiten des Azo im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Beyde Rechtslehrer beſtritten, wie Odofredus, die Geſetzlichkeit der Jurisdiction von Studierenden, weil nur diejenigen, welche eine Kunſt übten, und nicht diejenigen, welche ſie lernten, das Recht hätten, ihre eigenen Richter zu wählen m). Die Wahl der Rectoren durch Studierende,

Odofredus. Die erſte führt Fattorini I. p. 10. not f. an: Etiam doctores decretorum, et liberalium artium magiſtros eſſe ordinarios judices inter ſcholares ſuos docet Odofredus in l. ſi ſe ſubjiciant de judicibus — recte ne, annon, ſetzt Fattorini hinzu, alii viderint. Es war hier alſo nicht von einem Facto, ſondern von der Geſetzmäßigkeit der Jurisdiction die Rede. Die zweyte Aeußerung findet ſich I. p. 94. not. b. Vidi hoc in civitate iſta tempore Dn. Azonis, quod ſcholares poterant declinare forum in cauſa criminali; et erant hic tunc temporis X millia ſcholares. *Odofred. in Auth. habita C. ne filius pro patre.* Fattorini, welcher als gewiß annahm, daß die Schüler des Irnerius ſo wohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, ſchloß aus dieſer Stelle, daß die Rechtslehrer zu den Zeiten des Azo die vorher beſeſſene peinliche Gerichtsbarkeit verloren hätten. p. 10. not. g. Judicia criminalium rerum deſiere apud doctores paulo poſt initium ſaeculi XIII. Vide infra in Azone. Es wird ſich gleich zeigen, daß die Lehrer zu den Zeiten des Azo gar keine Gerichtsbarkeit mehr hatten.

m) Man ſehe die wichtige Stelle des Odofredus beym Fattorini I. p. 82. nota a. "Sic ergo dicimus, quod

rende, die Gerichtsbarkeit dieſer Rectoren, und die Eintheilung in Nationen, die durch beyde vorausgeſetzt wird, entſtanden alſo nicht erſt, wie der Geſchichtſchreiber der hohen Schule zu Bologna glaubte, gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, ſondern waren ſchon zu den Zeiten des Johannes Baſſianus vorhanden n). Als daher die Obrigkeit in Bologna im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts auf Anſtiften der Rechtslehrer die Vereinigung der Studierenden in Nationen, der Nationen in größere Gemeinheiten, und mit dieſen die Wahl der

quod ſcholares cum faciant univerſitatem, et corpus, quod poſſint creare et habere rectores. Verumtamen dicimus, quod de jure ſcholares non poſſunt eligere rectores: quia iſti ſunt diſcipuli doctorum, unde ipſi doctores, qui exercent profeſſionem, debent eligere rectores; et ita *ſcripſit hic Joannes et Azo.* Et ita dicitur quod eſt Pariſius, quod doctores eligunt rectores, et non ſcholares: tamen per l. municipalem hujus civitatis ſcholares creant rectores. *Odofr.* in l. periniquum, C. de jurisd. om. jud.

n) *Fattorini* I. p. 81. 82. . . tamen nullum adhuc ſcholarium corpus conſtitutum fuerat, nec ſocietas inita, quae rectores, queis ſubeſſet, aut leges haberet, quibus regeretur. Id primum inclinante ſaeculo XII. inſtitutum eſt; ac fortaſſe nationes ſingulae, aut ſaltem, quae caeteris ſcholarium numero praeſtabant, ſocietatem initio inierunt. Poſt autem univerſa ſcholarium multitudo, bifariam diſcreta, duo corpora ſive duas Univerſitates Citramontanorum, et Ultramontanorum conſtituit. Sed haec ſcholarium coitio non parum doctoribus noſtris diſplicuit; ita enim everti videbant ſuum illud regnum ſcholaſticum, quod Friderici primi conſtitutione, et populi Bononienſis auctoritate obtinuerant. Itaque contra novos iſtos ſcholarium auſus non dubitarunt ſua arma exercere, leges nimirum Romanas, ex quarum praeſcripto negabant fas eſſe ſcholaribus coire in corpus, et rectores creare.

der Rectoren aufzuheben ſuchte; ſo wandten ſich die Studierenden an den Pabſt Honorius III. mit der Klage, daß man ihre bisherige, ihre alte Freyheit unrechtmäßiger Weiſe zu ſchmälern ſuche o). Unmöglich hätten die Studierenden ſich gegen den Pabſt, und der Pabſt gegen die Gemeine von Bologna ſo ausdrücken können, wenn die Studierenden erſt damahls, oder vor wenigen Jahren den Verſuch gemacht hätten, ſich der Jurisdiction ihrer Lehrer zu entziehen, ſich zu eigenen Corporationen zu conſtituiren, und als ſolche ihre eigenen Obrigkeiten zu wählen, oder ihre eigenen Statuten zu machen. Daß von dieſer frühen und allmählichen Selbſtbildung der Verfaſſung und Vorrechte der hohen Schule in Bologna nichts in Acten und Geſchichtſchreibern vorkommt, wird Niemanden befremden, wenn man weiß, wie wenig uns Archive und Geſchichte ſelbſt über die erſten berühmten Lehrer in Bologna aufbehalten haben.

Unter den großen Reichen unſers Erdtheils war außer Italien und Frankreich, England das einzige, wo im Anfange des zwölften Jahrhunderts aus ähnlichen Urſachen ähnliche hohe Schulen entſtanden, dergleichen die zu Paris, Bologna, Padua u. ſ. w. waren. Die Anfänge und erſten Entwickelungen der Univerſitäten zu Oxford und Cambridge ſind eben ſo unbekannt, oder ungewiß, als die der übrigen älteſten

o) Epiſt. Honorii III. ad pop. Bonon: ap. *Fattor.* II. 57. 58. Verum quia ſtatuta ejusmodi proculdubio ſunt iniqua, et manifeſte obviant ſcholaſtice libertati — . . contra libertatem *hactenus habitam* , . . contra *libertatem antiquam*, et *hactenus habitam* ipſos nullatenus moleſtetis.

teſten Univerſitäten. Gewiß aber lehrte man zu Oxford, wenn auch nicht in Cambridge, ſchon im zwölften Jahrhundert, wie man zu Paris lehrte p), und die älteſten Collegia auf den beyden Brittiſchen Univerſitäten wurden ſchon in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts erbaut. Die Brittiſchen hohen Schulen bildeten ſich faſt ganz nach Paris; denn ſo feindſelig ſich die Britten und Franzoſen auch bekriegen mochten, ſo blieb doch zwiſchen den hohen Schulen beyder Nationen eine genaue Gemeinſchaft q). Eine wichtige Epoche für Oxford und Cambridge war die Zerſtreuung, oder Zerrüttung der hohen Schule zu Paris, welche die Heftigkeit der Königin Blanche im J. 1229. veranlaßte. Mehrere der berühmteſten Lehrer, welche ſich von Paris entfernten, waren Engländer r). Viele Lehrer und Lernende folgten der Einladung Heinrichs III. von England, der in einem Königlichen Sendſchreiben den Lehrern und Lernenden zu Paris eben ſo große, oder noch größere Vorrechte, als ſie bisher genoſſen hatten, zuſagte, wenn ſie ſich in Oxford, oder in einer jeden andern Engliſchen Stadt niederlaſſen wollten s).

II.

Ueber die Eintheilung in Nationen auf den älteſten Univerſitäten.

Unter allen Einrichtungen hoher Schulen iſt keine älter, als die Eintheilung ihrer Mitglieder in gewiſſe

p) *Wood* I. 28. 53 - 55. p.

q) *Wood* I. 54. 84.

r) *Bul.* Hiſt. Univ. Pariſ. III. 132. et ſq.

s) ib.

wiſſe Nationen. Dieſe Eintheilung war die Grundlage der urſprünglichen Verfaſſung der älteſten Univerſitäten, und die Quelle der erſten Vorrechte, welche die älteſten Univerſitäten erwarben. Unter Nationen auf den hohen Schulen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte verſtand man Haufen von Lehrern allein, oder von Lernenden allein, oder von Lehrern und Lernenden zuſammengenommen, die aus gewiſſen Ländern gebürtig, und ohne Rückſicht auf die Wiſſenſchaften, welche ſie lehrten, oder lernten, zu privilegirten Corporibus vereinigt waren: die ihre eigenthümlichen Vorgeſetzten und Beamten erwählten, ihre eigenthümlichen Satzungen machten, ihre gemeinſchaftlichen Vorrechte, Caſſen, Schulen, Archive und andere Anſtalten, Verſammlungs-Oerter, Feſte, und Gebräuche hatten t). Auf allen urſprünglichen hohen Schulen waren Nationen: nur nicht in gleicher Zahl, und mit denſelbigen Vorrechten. Die Zahl und Vorrechte der Nationen wechſelten nicht ſelten auf denſelbigen Univerſitäten. Auf einigen genoſſen die Einheimiſchen, auf anderen die Auswärtigen die größten Prärogativen. Nationen entſtanden auf den älteſten hohen Schulen, ſo bald dieſe eine gewiſſe Stetigkeit erhielten, und groſſe Haufen von Studierenden aus allerley Provinzen und Reichen in ſich verſammelten. Die Zeit ihrer Entſtehung läßt ſich nirgend genau beſtimmen.

Paris

t) Dü Boulay gibt von dem Worte Nation eine zu enge Erklärung, die auf die Nationen der franzöſiſchen hohen Schulen, aber nicht auf die der Italiäniſchen Univerſitäten paßt: Hiſt. Univ. Pariſ. I. 250. Igitur nationis nomine intelligimus corpus, ſeu ſodalitium aliquod Magiſtrorum omnes artes indiſcriminatim profitentium, in eadem matricula conſcriptorum, et ſub iisdem legibus, inſtitutis, Praefectisque viventium.

Paris iſt unter den erſten hohen Schulen diejenige, auf welcher Nationen am früheſten in Urkunden und Geſchichtſchreibern erwähnt werden.

Der Geſchichtſchreiber der Univerſität zu Paris fand die Eintheilung der Nationen ſchon in den Griechiſchen und Römiſchen Schulen u). Es iſt nicht zu läugnen, daß im vierten Jahrhundert unter den ſo genannten Sophiſten und deren Schülern in Athen Rotten waren, die eine entfernte Aehnlichkeit mit den Nationen der älteſten Univerſitäten des Mittelalters hatten. Derſelbige Geſchichtſchreiber hält die Eintheilung der Nationen in Frankreich für eben ſo alt, als die hohe Schule in Paris: d. h. er ſetzt die Eine, wie die Andere in das Zeitalter Carls des Großen zurück v). Seiner Meinung nach waren die Franzöſiſche und Engliſche Nation die älteſten in Paris, zu welchen erſt im Anfange des zehnten Jahrhunderts die Picardiſche und Normänniſche Nationen hinzukamen. Duboullay bewies ſeine Meinung von der erſten Entſtehung, und der ſpäter erfolgenden Ergänzung der Nationen nicht ſo gründlich, als er die Behauptung anderer Schriftſteller widerlegte, daß die Nationen ſich erſt unter Ludewig dem Siebenten, und Philipp Auguſt gebildet hätten. Er beruft ſich mit Recht auf die oben angeführten Zeugniſſe von Geſchichtſchreibern, welche darthun, daß ſchon im Anfange der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Nationen, oder Provinzen in Paris vorhanden waren, indem der König Heinrich II. von England ſich erbot, die Entſcheidung ſeiner

u) I. 75. 76.

v) I. 250 et ſq. p. 297. 298. 299. II. 662. 666. 667.

ſeiner Streitigkeiten mit dem Erzbiſchofe Thomas von Canterbury entweder den Pairs von Frankreich, oder der Gallicaniſchen Kirche, oder den Lehrern der verſchiedenen Provinzen in Paris zu überlaſſen. — Man irrt daher gewiß nicht, wenn man annimmt, daß die Eintheilung der Lehrer und Lernenden zu Paris in Nationen und Provinzen mit der hohen Schule ſelbſt entſtanden, ja man könnte ſo gar ſagen, daß dieſe natürliche Eintheilung die Veranlaſſung geworden ſey, daß die hohe Schule zu Paris ſich allmählich zu einer privilegirten Corporation bildete, und zu ihren erſten Vorrechten gelangte.

Nichts war natürlicher, als daß von der Zeit an, wo die berühmten Lehrer in Paris zahlreiche Haufen von Lernenden aus allen Ländern Europens an ſich zogen, die Neu-Ankommenden ihre Landsleute aufſuchten, um bey dieſen in einem fernen Lande Rath, Belehrung, Troſt, und Unterſtützung zu finden. Eben ſo natürlich war es, daß, wenn die Zahl der Lehrer und Lernenden aus gewiſſen Reichen ſehr groß war, ſich diejenigen am engſten zuſammen ſchloſſen, die aus derſelbigen Provinz gebürtig waren; im entgegengeſetzten Fall aber die zu kleinen Schaaren ſich mit mächtigeren Haufen zu verbinden wünſchten, denen ſie durch Nachbarſchaft oder Sprache am meiſten verwandt waren, und von denen ſie in Fällen der Noth nachdrückliche Hülfe zu erhalten hoffen konnten. Die Entſtehung von Landsmannſchaften, oder Provinzen, die Vereinigung von Provinzen zu Nationen, die Verbindung kleinerer Nationen mit größeren waren daher in gleichen Graden, theils in der menſchlichen Natur ſelbſt, theils in der Lage von Lehrern und Lernenden auf ſtark beſuchten hohen Schulen

ſen gegründet. Man darf daher voraus ſetzen, daß alle dieſe natürlichen Verbrüderungen ohngefähr zu gleicher Zeit entſtanden. Hingegen brauchte es nothwendig eine gewiſſe Zeit, bis die Nationen ſich ſelbſt in ihrem Innern organiſirten, ihre Gränzen, ihren Rang, und andere Rechte beſtimmten, beſonders aber bis ſie über die Behandlung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einig wurden w). Im J. 1206. war die Eintheilung in vier Nationen vollendet, und in eben dieſem Jahre vereinigten ſich die Nationen auch über die Wahl der Rectoren, der Procuratoren, und der übrigen Beamten x). Schon im J. 1255. ſagte die Univerſität zu Paris ſelbſt in einem Schreiben an den Pabſt Alexander III, daß die Eintheilung der Nationen eine ſehr alte Eintheilung ſey y).

So natürlich die Eintheilung in Nationen und Provinzen war, ſo viel willkührliches oder zufälliges, und bey dem gänzlichen Mangel von Nachrichten, uner-

w) Ueber die Rang-Streitigkeiten der Engliſchen und Deutſchen Nation im 12. und 13. Jahrhundert ſehe man die Zeugniſſe des Nangis, des Cardinals von Vitri, und Anderer beym *Bulaeus* III 456 457. Dieſe Streitigkeiten wurden erſt gegen das Ende des 13. Jahrh. beygelegt. Die Picarden mußten eine Zeitlang Paris ganz meiden, weil ſie von den mächtigeren Engländern und Deutſchen allenthalben angefallen wurden. l. c.

x) Das Concordat der vier Nationen vom J. 1206. hat ſich zwar ſelbſt nicht erhalten, wohl aber die Ueberſchrift, und der Haupt-Inhalt deſſelben. *Bulaeus* II. 662. III. 31. p.

y) II. 667. Nationes ab antiquo diſtinctae.

unerklärliches findet ſich darin, daß die Nationen in Paris ſich gerade nur in vier Corpora abtheilten, und daß eine jede dieſer Nationen ſolche Gränzen erhielt. Man kann ſich mit Recht darüber wundern, daß die Picardiſche Nation ſich von der Franzöſiſchen, und die Engliſche von der Normänniſchen abriß: daß die Erſte ſich mit den Eingebornen aus den Niederlanden, und die Andere mit den Deutſchen und anderen Nordländern verband: daß die Normänner für ſich allein beſtanden, und die Picarden ſo wenige Verbündete hatten, da die Franzöſiſche und Engliſche Nationen ſo viele, und verſchiedenartige Völker unter ſich begriffen. Die Franzöſiſche Nation umfaßte auſſer den Eingebornen der Franzöſiſchen Provinzen die Italiäner, Spanier, Griechen, und Morgenländer, welche Studierens halber nach Paris kamen: die Engliſche, auch die Schotten, Irländer, Pohlen, Deutſchen, und alle übrige Nordländer. Sehr begreiflich war es, daß die am wenigſten mächtigen Landsmannſchaften ſich gerade unter den Schutz der mächtigſten Nationen begaben; allein weniger begreiflich iſt es, daß die mächtigeren Nationen den beyden weniger mächtigen, die Franzöſiſche, den Picarden, die Engliſche, den Normännern Selbſtſtändigkeit, oder die Rechte beſonderer Nationen zugeſtanden, noch mehr aber, daß die ſtolzen Britten, und die noch ſtolzeren Deutſchen ſich nach langen und blutigen Streitigkeiten mit dem letzten Platze begnügten. Die Franzöſiſche Nation war dem Range nach die Erſte. Auf dieſe folgte die Picardiſche: auf die Picardiſche die Normänniſche: auf dieſe endlich die Engliſche, die ſpäterhin beſtändig die Deutſche genannt wurde. In Paris hatte der Vorrang einer Nation vor der andern keine andere Folgen, als daß

eine Nation vor der andern ihre Stimme gab. Sonſt aber waren alle Nationen einander gleich, anſtatt daß die Deutſche Nation auf den Italiäniſchen Univerſitäten und ſelbſt in Orleans z) ganz ausgezeichnete Vorrechte erhielt. So zufällig die Zahl der Nationen auf der hohen Schule zu Paris war, ſo nahm man doch dieſelbige Zahl auf allen Deutſchen, und allen, oder faſt allen übrigen Franzöſiſchen Univerſitäten an. Die hohe Schule zu Orleans hatte urſprünglich zehn Nationen. Dieſe Eintheilung wurde 1538 aufgehoben, und nach dem Muſter der Pariſer Univerſität die Eintheilung in vier Nationen eingeführt a).

Die Nationen in Paris waren in Provinzen, die Provinzen wiederum in Sprengel nach den Bisthümern eingetheilt. Die Galliſche Nation zum Beyſpiel hatte fünf Provinzen: und eine jede dieſer Provinzen, eine noch größere Zahl von Sprengeln b). Jeder Provinz ſtand ein Dekan vor, der von allen Mitgliedern der Provinz gewählt wurde, und ein Inſcriptions-Buch hatte, in welchem die Nahmen aller Angehörigen der Provinz verzeichnet waren. Die Dekanen der Provinzen waren die gebornen Rathgeber des Procurators der Nation, ohne deren Einwilligung dieſer nichts wichtiges unternehmen durfte c). Das Amt des Dekans einer Provinz war in Paris ſo angeſehen, daß Parlaments-Glieder es nicht

z) *Goelnitzii* Itiner. p. 228. et ſq.

a) *Goelnitzii* p, 227. 228.

b) *Bulaeus* de Decanat. Nat. Gallicae p. 4. 5.

c) l. c. p. 5. Sunt enim veri, et ut vulgo dicitur, conſiliarii nati Nationis: quibus inconſultis nefas eſt procuratori quidquam agere, quod alicujus momenti ſit.

nicht unter ihrer Würde hielten, daſſelbe anzunehmen und zu verwalten. Wo die Nationen nicht ſo zahlreich waren, als in Paris, da zerlegte man ſie nicht in Provinzen. Man beſtimmte aber doch die Rechte, welche die Studierenden entweder ihrem Alter, oder ihrer Herkunſt nach genießen ſollten. In Orleans hatte der Procurator der Deutſchen Nation außer einem eigentlichen Beyſitzer noch zwölf Räthe, oder Aelteſten, zu welchen diejenigen erwählt wurden, die ſich am längſten auf der hohen Schule zu Orleans aufgehalten hatten d).

Die Studierenden waren in Paris zwar Angehörige, oder Untergebene ihrer Nationen, allein ſie waren keine eigentliche Mitglieder derſelben. Die Verſammlungen der Nationen beſtanden bloß aus den Lehrern, oder aus den Magiſtris und Doctoren, welche die Freyheit zu lehren erlangt hatten. Von der Zeit an, wo es Meiſter gab, die nicht lehrten, unterſchied man Regentes, actu regentes von den Non-regentibus, und verſtand unter den Erſtern diejenigen, welche nicht bloß den Magiſter-Titel angenommen hatten, ſondern auch wirklich lehrten. Späterhin machte man unter den Regentibus ſelbſt neue Unterſchiede. Man ſonderte diejenigen, die nur eine kurze Zeit, oder in kleinen Collegiis, wie wir ſagen würden, in den unteren Claſſen gelehrt hatten, von denen ab, welche einen ganzen Lehr-Curs vollendet, oder in großen Collegiis (Collegiis famoſis, famatis) das heißt, in ſolchen Collegiis gelehrt hatten, wo man nicht bloß die Grammatik, oder Rhetorik vortrug e). Die letzteren

d) *Goelnitz.* l. c.

e) *Bulaeus* de quatuor nationum patronis p. 164 et ſq. 186

ren allein wurden zu den Verſammlungen der Nationen berufen. Sie allein hatten Anſprüche auf alle Aemter, welche die Nationen zu vergeben, ſo wie auf alle Sporteln, welche die Nationen auszutheilen hatten. Sie allein wurden bey den Nominationen zu geiſtlichen Würden ſtets den nicht-lehrenden Meiſtern vorgezogen f).

Die Nationen in Paris beſaßen viele und wichtige Vorrechte. Das größte Vorrecht war unſtreitig dieſes, Statuten machen, abſchaffen, und verändern zu können g). In ſpäteren Zeiten ſchränkte man dieß Recht hin und wieder bey den Beſtätigungen der Privilegien durch den Zuſatz ein: daß man die Befugniß haben ſolle, ſolche Statuten zu machen, die keinem dritten zum Schaden gereichten h). Die hohe Schule zu Paris war noch im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts darüber getheilt, ob Eine Nation ihre Mitglieder und Angehörigen durch beſondere Statuten verpflichten könne, welche den Statuten der Univerſität entgegengeſetzt ſeyen. Die Procuratoren der Deutſchen, der Picardiſchen und Normänniſchen Nation waren dieſer Meinung. Der Procurator der

186 et ſq. De Decanatu nat. Gallic. p. 2 et ſq. 11. 23. et ſq. Man unterſchied in Paris Doctores artium von magiſtris artium. Jene waren Magiſtri artium, die wirklich lehrten, oder gelehrt hatten. *Bulaeus* de Decan. Nat. Gall. p. 61. 62.

f) ib.

g) *Bulaeus* III. 594.

h) z. B. bey der Deutſchen Nation in Orleans: *Goelnitz.* l. c. p. 229. Habet jus innovandi, ſtatuendi, vel emendandi, et quoad ſe et ſua, ſine praejudicio tertii, ex conſuetudine confirmata ab Henrico IV.

der Franzöſiſchen Nation, und die Dekane der höheren Facultäten behaupteten hingegen, daß keine Nation das Recht habe, beſondere Statuten zu machen, die mit den Statuten der ganzen Univerſität ſtritten i).

Ein anderes höchſt wichtiges Vorrecht einer jeden Nation war die Befugniß, allerley Beamte, beſonders Procuratoren, Quäſtoren, Boten und Pedelle, oder auch Aſſeſſoren, Räthe, oder Aelteſte, und Bibliothekare zu wählen, und in Eid und Pflicht zu nehmen k). Das Angeſehenſte unter allen Aemtern, was die Nationen in Paris, und auf anderen hohen Schulen zu vergeben hatten, war das Amt des Procurators. Der Procurator war das Haupt der Nation, wie der Rector das Haupt der ganzen Univerſität war l). Der Procurator vertheidigte und vertrat die Nation allenthalben, wo ihre Rechte verletzt worden waren, oder angefochten würden. Er rief die Nation zuſammen, machte den Vortrag, ſammelte die Stimmen, und brachte die genommenen Beſchlüſſe zur Ausführung. Er beeidigte die Neu-Ankommenden, ſo wie alle übrige Beamte der Nation: hatte auſſer dem Inſcriptions-Buche die Acta und Siegel der Nation in Verwahrung: trug die Beſchlüſſe der Nation, und die Ausführung derſelben in die Acta ein, und gab überhaupt Acht, daß die Statuten der Nation, wie die der Univerſität treulich gehalten würden. Das letztere that er als ordentlicher Rath des Rectors, und als ordentliches Mit-

i) *Bulaeus* de Decan. Gallic. Nat. p. 59.

k) Man ſehe *Goelnitz*: l. c. 228 et ſq. p. über die officiarios der Deutſchen Nation in Orleans, und deren Amtseide.

l) beſ. *Goelnitz*: p. 236-242.

Mitglied der Verſammlung, in welcher die Procuratoren der Nationen mit den Dekanen der drey höheren Facultäten vereinigt waren.

Eine jede Nation in Paris hatte ihren eigenen Patron, und ihre eigene Kirche, oder Capelle, wo ſie ihre gottesdienſtlichen Handlungen hielt m): ihren eigenen Verſammlungs-Ort, und ihre eigenen Schulen oder Hörſäle n): ihr größeres und kleineres Siegel, ſo wie ihr Archiv: ihren Fiscus und Schatz o). Die Zuflüſſe des Aerarii einer jeden Nation beſtanden in dem Gelde, was jeder Einzuſchreibende loco Bejaunii zu zahlen hatte p): in den Geſchenken, welche die Procuratoren, und andere Beamte der Nation freywillig machten, oder nach den Statuten machen mußten: in den ſtatutenmäßigen Beyträgen der Baccalaureen und Magiſter q): in den Vortheilen, welche die Boten, oder nuntii abwarfen r): und in den Strafgeldern, welche fehlende überhaupt, insbeſondere die Lehrer zahlen mußten,

m) *Bulaeus* in dem Buche de patronis quatuor nationum Univerſitatis.

n) De Decan. Nat. Gall. p. 1. 2. Hiſt. Univ. IV. 212.

o) De Patr. quat. Nat. p. 123. Hiſt. Univ. IV. 259. wo ein Verzeichniß der jocalium der Gallicaniſchen Nation ſteht. So nannte man die Reliquien, und das koſtbare Geſchirr, was der ganzen Nation gehörte. Die Deutſche Nation hatte in Orlans, und auch auf den Italiäniſchen Univerſitäten ihre eigene Bibliotheken. *Goelnitz.* l. c. p. 231.

p) IV. 248. 249. Hiſt. Univ.

q) IV. 340. Hiſt. Univ.

r) De Patronis quatuor nationum p. 172 et ſq.

ten, wenn ſie nicht nach der Vorſchrift der Statuten in den Meſſen, und andern gottesdienſtlichen Handlungen der Nation erſchienen waren s). Je mehr eine Nation Angehörige (Suppoſita) hatte, deſto mehrere Promotionen fielen vor; und deſto mehr gewann der Fiscus einer Nation an Inſcriptions- und Promotions-Geldern. Daher entſtanden häufige Streitigkeiten ſo wohl unter den verſchiedenen Provinzen Einer Nation, als unter verſchiedenen Nationen über die Frage: ob gewiſſe Perſonen zu dieſer, oder jener Provinz: zu dieſer, oder jener Nation gehörten t). Wenn auſſerordentliche Ausgaben vorfielen, welche man aus den gewöhnlichen Einkünften des Fiscus nicht beſtreiten konnte, z. B. koſtbare Geſandſchaften; ſo legten die Lehrer ſich ſelbſt freywillige Contributionen auf, und vermochten ihre Zuhörer zu ähnlichen Steuern u). Die Nationen in Paris und auf anderen Franzöſiſchen hohen Schulen wandten die Einkünfte ihres Fiscus auf vielfache nützliche Arten an: zur Belohnung ihrer Lehrer, denen zu beſtimmten Zeiten Austheilungen gemacht wurden v): zur Bezahlung des Miethgeldes von Hörſälen w): zur Vertheidigung der Rechte der Univerſität, oder der Nation x): zur Beſoldung von Beamten, und zur Erweiterung der Bibliothek: zur Begehung öffentlicher Feierlichkeiten: zur Beſchüz-
zung

s) IV. 248. 249. Hiſt. Univ.

t) IV. 340. et ſq. Hiſt. Univerſ. Pariſ.

u) III. 589.

v) De quatuor patronis etc. p. 123-128.

w) ib. p. 1. 2.

x) IV. 589. Hiſt. Univ.

zung und Rettung der Unſchuld: endlich zur Unterſtützung der Nothleidenden und Bedrängten y).

Eine jede Nation für ſich betrachtet war auf eine gewiſſe Art ein ſelbſtſtändiges, oder unabhängiges Corpus. Wenn aber die Nationen zuſammentraten, ſo übten ſie die höchſte geſetzgebende und executive Gewalt aus. Die Procuratoren wählten urſprünglich den Rector, und hielten mit ihm das ordentliche, oder wöchentliche Gericht, was in jeder Woche dreymahl zuſammenkam z). Als man im J. 1280. den Procuratoren das Recht, die Häupter der hohen Schule zu erwählen, nahm, und ſtatt derſelben vier ſo genannte Wähler, oder Eingehende erkohr a); ſo blieben die Procuratoren doch die beſtändigen, oder gebornen Räthe des Rectors. Sie verloren auch dieſes Recht nicht nach der Entſtehung der drey höheren Facultäten, die ſich in dem J. 1260. und den folgenden Jahren bildeten. Die Procuratoren fuhren fort, mit den Rectoren das wöchentliche Gericht zu halten, und wenn gleich in wichtigeren

y) Stat. Nat. Germ. in Univerſit. Aurel. p. 229. Pecunia aerarii publica in tuendis privilegiis, in convivium noſtrum, innocentia defendenda, in redimendis captivis, in ſublevandis aegrotis, pauperibus et miſerabilibus perſonis erogari debet. Man vergleiche S. 235. wo beſtimmtere Vorſchriften über die Unterſtützung von Armen und Bedrängten vorkommen. Man borgte ſelbſt denen, die zu rechter Zeit kein Geld von Hauſe erhielten, gegen ſichere Bürgſchaft aus dem Fiscus der Nation, wenn der Fiscus mehr, als 20 Goldcronen enthielt.

z) *Bulaeus* III. 593-596.

a) Electores, Intrantes l. c. p. 451.

ren Fällen die Dekane zugerufen wurden, ſo behielten ſie doch, wenigſtens eine Zeit lang, in ſolchen außerordentlichen Sitzungen die Mehrheit der Stimmen, weil immer vier Nationen gegen drey Facultäten waren b). In den allgemeinen Verſammlungen der ganzen Univerſität, wo gewöhnlich nur die wirklichen Lehrer, in außerordentlichen Fällen aber alle Promoti zuſammenberufen wurden, waren die Procuratoren die Vorſitzer, oder Redner der Nation, und hatten in dieſer Eigenſchaft einen großen Einfluß auf die Berathſchlagungen und Entſchließungen des verſammelten Corporis akademici c). Auch nach der Entſtehung und Einverleibung der Facultäten behaupteten die vier Nationen, welche zuſammengenommen man die facultas artium nannte, nicht bloß das Recht, den Rector zu wählen, ſondern auch das Recht, ihn ausſchließlich unter den ſogenannten Doctoribus artium zu wählen d). Ueber die Wahl der Rectoren erhoben ſich im dreyzehnten Jahrhundert mehrmahl heftige Streitigkeiten zwiſchen den Nationen, die in gefährliche Spaltungen der ganzen Univerſität ausarteten. Solcher Spaltungen erwähnt die Geſchichte vorzüglich in dem J. 1249, wo die drey übrigen Nationen ſich von der Franzöſiſchen abſonderten e), und im J. 1272, wo die Normänniſche Nation, und mehrere Magiſter aus anderen Nationen ſich von den übrigen trennten, und einen eigenen Rector erwählten f). Dieſen, und ähnlichen Unordnungen ſuchten

b) ll. cc.

c) III. 569. l. c.

d) III. 572. 573.

e) III. 222.

f) ib. p. 402.

ten die vier Nationen durch ein Statut vorzubeugen, in welchem man die Wahl des Rectors ohngefähr ſo einrichtete, wie kurz vorher die Wahl der Päbſte beſtimmt worden war g). Eine jede Nation hatte, wie jede Facultät, ihren ausgezeichneten Titel h). Die Zeit der Entſtehung dieſer Titulaturen iſt unbekannt. Faſt gewiß aber kann man annehmen, daß die Nationen und Facultäten auf der hohen Schule zu Paris früher beſtimmte Titel erhalten haben, als die Rectoren, denen in den älteren Urkunden ſehr verſchiedene Beywörter gegeben wurden.

Nach der Univerſität zu Paris iſt die hohe Schule zu Bologna diejenige, in deren Urkunden Nationen zuerſt angeführt werden. Die Nationen organiſirten ſich in Bologna und Padua ganz anders, als in Paris. In Paris blieben die Uebung und die Vortheile der Rechte der Nationen allein in den Händen der Lehrer: auf den Italiäniſchen hohen Schulen, in den Händen der Lernenden. In Paris waren die Inländer am meiſten begünſtigt: in Italien, die Ausländer, vorzüglich die Deutſchen.

Ich

g) l. c. p. 451.

h) De Decanatu Nat. Gall. p. 49. heißt es in einem Decret der drey Facultäten, und der vier Nationen: Joannes Mulot Decanus *ſacrae* facultatis theologicae, Philippus de Buiſine Decanus *conſultiſſimae* juris Canonici facultatis, Guido Patin Decanus *ſaluberrimae* facultatis Medicinae, Joannes Doge *honorandae* nationis Gallicanae procurator, Guillielmus de Leſtoc *fideliſſimae* Nationis Picardiae procurator, Thomas le Petit *venerandae* nationis Normanniae procurator, Macnamara *conſtantiſſimae* Nationis Germanicae procurator. Man ſehe auch *Bulaeus*. IV. 302.

Ich habe oben bewieſen, daß die Studierenden in Bologna ſich ſchon zu den Zeiten des Johannes Baſſianus in Nationen, die Nationen in Corporationen vereinigt hatten, und ihre eigenen Richter, oder Rectoren zu erwählen gewohnt waren. Die Lehrer der Rechte hielten die Corporationen der Studierenden, und die Wahl eigener Obrigkeiten für ungeſetzlich. Wir allein, ſagten ſie, ſollten, wie die Meiſter der Künſte in Paris, befugt ſeyn, unſere Richter zu wählen, und durch dieſe die Gerichtsbarkeit über die Lernenden auszuüben. Man thut den Lehrern in Bologna kein Unrecht, wenn man annimmt, daß ſie die Obrigkeit und Gemeine in Bologna zu gewinnen wußten, wie ihre Vorgänger Friederich den zweyten gewonnen hatten. Je mehr die Lehrer darnach ſtrebten, die bisherigen Verbindungen der Studierenden zu trennen, deſto enger zogen ſich dieſe zuſammen. Ja ſie erklärten, daß ſie viel eher Bologna verlaſſen, als ihre bisherigen Einrichtungen und Rechte aufgeben würden. Die Lehrer in Bologna, ſo wie die Obrigkeit und Gemeine dieſer Stadt ſahen dieſe Erklärungen als ſtrafbare Verſchwörungen an. Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna gaben daher auf Anſtiften der Lehrer folgende Geſetze: daß ein jeder, der ſich mit Anderen dahin verſchwöre, die Schule der Rechte von Bologna in eine andere Stadt zu bringen, oder auch nur Jemanden bewegen würde, die Stadt zu verlaſſen, auf ewig ſolle verwieſen, und ſeine Güter eingezogen werden: daß die Studierenden keine Corporationen ausmachen und keine Rectoren erwählen; oder daß wenigſtens die Rectoren ſchwören ſollten, nichts dazu beyzutragen, daß die Schule der Rechte anderswohin verpflanzt werde. Auch ſolle in's künftige kein

Studie-

Studierender Probe-Vorleſungen, oder wie man ſich damahls ausdrückte, außerordentliche Vorleſungen halten, wenn er nicht einen gleichen Eid ablege i). Dieſe harten Geſetze bewegten viele Lehrer und Lernende, Bologna zu verlaſſen. Unter anderen ging der berühmte Rechtslehrer Rofredus um das J. 1215. nach Arezzo, wo er mehrere Jahre blieb k). Die zurückbleibenden Studierenden flehten dem Pabſt Honorius um Hülfe gegen die Obrigkeit und Gemeine in Bologna an. Der Pabſt verwandte ſich für die Sache der Studierenden mit dem größten Eifer und Nachdruck. Er ſtellte der Obrigkeit und den Einwohnern von Bologna vor, daß ſie doch den hohen Ruhm, und den beneidenswerthen Wohlſtand, welche die hohe Schule ihrer Stadt bisher verſchafft habe, nicht in Gefahr ſetzen, ſondern vielmehr die harten, mit der alten Freyheit der Studierenden ſtreitenden Geſetze wieder aufheben möchten l). Er

i) So führt der Pabſt Honorius die für die Studierenden nachtheiligen Statute an. p. 57. l. c. Man vergleiche *Fattor.* I. 120. 121. In den Statuten der Bologneſer und in dem Schreiben des Pabſtes iſt ſtets von Rectoren in der mehrern Zahl, nicht von Einem Rector die Rede; und dieſe Art zu reden zeigt, daß damahls nicht bloß Nationen, ſondern auch ſchon Verbrüderungen von Nationen waren, deren jede einen Rector hatte.

k) I. 121.

l) l. c. Sane cum ex ſtudio literarum preter infinita commoda, que ſentitis, ex eo veſtra civitas inter alias ſit famoſa, et in univerſo mundo nomen annuncietur ipſius, factaque ſit altera Bethlem, domus videlicet panis, qui parvulis frangitur in eadem, ex qua exeunt duces, qui regant populum domini, quoniam in ſtudio eruditi aſſumuntur ad regimen animarum; non ſolum debetis a ſcholarium gravaminibus conquieſcere, verum etiam illos honoribus prevenire.

Er ermahnte den Podeſta von Bologna, den Auftrag der Beeidigung der Rectoren nicht zu vollziehen, weil der Auftrag widerrechtlich ſey, und die Studierenden von Bologna wegjagen würde. Er befahl dem Biſchofe von Parma, und anderen vornehmen Geiſtlichen, die Gemeine zu Bologna durch Güte oder Ernſt zu bewegen, daß ſie ihre Verfügungen gegen die Studierenden zurück nehmen mögen m). Er ermahnte endlich die Studierenden, mit Vorſicht zu Werke zu gehen, damit man ihnen nichts ungeſetzliches zur Laſt legen könne. Zugleich aber ermunterte er ſie, ſich lieber von Bologna weg zu begeben, als ſich den widerrechtlichen Beſchlüſſen des Volks zu unterwerfen n). Die Lehrer, die Obrigkeit, und Gemeine in Bologna gaben den Bitten, Ermahnungen, und Drohungen des Pabſtes, und ſeiner Bevollmächtigten nicht gleich nach. Es währte bis 1224 o), bevor die Obrigkeit und Gemeine in Bologna die von den Studierenden eingeführte Verfaſſung, und die damit verbundenen Vorrechte, beſonders das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, und ihre eigenen Statuten zu machen, feierlich anerkannten, und den Rectoren den Eid erließen, daß ſie an der Verlegung der Schule zu Bologna keinen Theil nehmen wollten. Denſelbigen Eid mußten aber im ganzen dreyzehnten Jahrhundert manche Lehrer ablegen p).

So lange die erwähnten Gefahren der akademiſchen Freyheit drohten, und ſo oft ähnliche Gefahren wie-

m) l. c. p. 58.
n) l. c. Alle dieſe Schreiben wurden im J. 1220. geſchrieben.
o) I. 121.
p) *Fattor.* II. 65. 68. 70. 71. 164. 223. 225.

wiederkehrten, ſo lange und ſo oft waren die Studierenden in Bologna nicht bloß in Nationen, die Nationen in größere Corporationen vereinigt, ſondern die größeren Corporationen traten wieder in Einen Bund zuſammen q). In ruhigen Zeiten theilte ſich die Geſammtheit der Studierenden in zwey Corporationen, in die der Transalpiner, und der Cisalpiner. Eine jede dieſer Corporationen war aus einer Mehrheit von Nationen zuſammengeſetzt, die nicht zu allen Zeiten gleich groß war. Jede Nation hatte ihren Rath, oder Procurator, welcher der beſtändige Beyſitzer des jedesmahligen Rectors war. Auch erkohr jede Nation, ſo oft ein Rector gewählt werden ſollte, einen Elector, und die von den Nationen ernannten Electoren erwählten dann nach den Vorſchriften der Geſetze den Rector, der allen vereinigten Nationen als Haupt, oder Richter vorſtand. Im J. 1265. erhob ſich unter den 15. Nationen, welche die Univerſitas Ultramontanorum ausmachten, eine Spaltung über den Antheil einer jeden ſo wohl an der Wahl des Rectors, als an der Wählbarkeit zu dieſer Würde. Die ſtreitenden Parteyen ernannten Schiedsrichter, und dieſe Schiedsrichter beſtimmten

q) Dieſe Verbrüderung der Nationen gegen einen gemeinſchaftlichen Feind iſt es, von welcher Honorius in ſeinem Schreiben an die Studierenden zu Bologna ſpricht: Etſi multam honeſtatem, imo neceſſitatem, ſicut aſſeritis, cauſa contineat, que vos ad contrahendam ſocietatem induxit, etc. II. 58. Unrichtig verſtand man dieſe Worte ſo, als wenn die Studierenden ſich erſt bey Gelegenheit der Streitigkeit mit dem Rathe und Volke in Bologna zu Nationen u. ſ. w. vereinigt hätten. Dieſe Streitigkeiten würden gar nicht haben entſtehen können, wenn nicht ſchon lange vorher Confoderationen von Studierenden und Vorrechte derſelben Statt gefunden hätten.

ten zur allgemeinen Zufriedenheit die Bedingungen, und Ordnung, unter welchen, und in welcher künftig die Rectoren erwählt werden ſollten r). Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch beſtätigte das uralte Recht der Deutſchen Nation, daß jedes fünfte Jahr aus ihr allein der Rector genommen werden ſolle s). Man fand gut, die beyden Nationen der Studierenden aus Poitiers und Gascogne in Eine Nation zu vereinigen, welche Nation aber den Nahmen derer von Poitiers und Gascogne fortführen durfte, auch das Recht erhielt, zwey Procuratoren, und eben ſo viele Electoren zu erwählen. Uebrigens ſolle in der Zukunft weder der Nahme der Nationen verändert, noch die Zahl derſelben vermehrt oder vermindert werden. Es läßt ſich in Bologna eben ſo wenig, als in Paris erklären, warum die Nationen der Ultramontaner ſich gerade ſo abtheilten, als ſie ſich wirklich abgetheilt hatten t). Unter den Schiedsrichtern, welche die ultramontaniſchen Nationen zur Beylegung ihrer Streitigkeiten erwählten, hatten die Meiſten hohe geiſtliche Würden u). Das Anſe-

r) Man ſehe die Urk. l. c. II. p. 61.

s) l. c. Quinto vero anno eligatur de dicta natione Theotonicorum. Et ita de quinquennio in quinquennium habeant Theotonici rectorem. Et hoc idem ſic invenitur hactenus obſervatum, et tota univerſitas ſic conceſſit eisdem Theotonicis; et ſic in perpetuum fiat.

t) l. c. Gallicos, Picardos, Burgundiones, Pictavienſes, Turonenſes et Cenomanenſes, Normannos, Catelanos, Ungaros, et Polonos-Theotonicos, Yspanos, Provinciales, Anglicos et Vaſcones.

u) l. c unanimiter elegerunt Dominum Petrum de Vindocino, *Cantorem* Cenamon. D. Gobertum, *Abbatem* St. Felicis Geronde, D. Aymonem, *Praepoſitum* Ghibennen-

Anſehen, welches reifes Alter, wichtige Würden, edle Geburt, und Reichthum einem großen Theile der Studierenden in Bologna gaben, enthält den natürlichen Grund der höheren Anſprüche, welche die Studierenden in Bologna vor denen in Paris machten, und auch wirklich durchſetzten. In Paris ſtellte die Geſammtheit der Lehrer und Graduirten einer Nation die ganze Nation vor: in Bologna machten die Lernenden allein die activen Mitglieder der Nationen aus. In Paris waren die Lehrer ein privilegirter Stand unter den Mitgliedern der hohen Schule: in Bologna hatten die Lehrer nicht einmahl gleiche Rechte mit den Lernenden, indem ſie weder in den Verſammlungen der Nation ſtimmen, noch zu den Aemtern der Nation gewählt werden konnten. Die Quelle ihrer Privilegien war nicht die Würde, oder die Lehrſtelle, welche ſie bekleideten, ſondern die Nation, zu welcher ſie als paſſive Mitglieder gehörten.

Ueber die Organiſation der Univerſitas Ciſalpinorum finde ich in den gedruckten Werken, welche die Geſchichte von Bologna erläutern, nicht ſo viele Nachrichten, als über die Geſammtheit der Transalpiner. Es iſt aber genug, wenn man weiß, daß die Ciſalpiner eben ſo, wie die Transalpiner eingerichtet waren, und daß ſie ihren Rector und übrige Obrig-

bennenſem, Magiſtrum Guilielmum de Fara, D. Arnaldinum de Podioamero . . . D. Dominiorum Petri, *Magiſtrum ſcholarum* Bracharenſem, Fr. Enricum de Domo Teſtonica, D. Raginaldum, *Canonicum* Burdegalenſem, D. Guilielmum de Reali, D. Joannem dictum Flamingum etc.

Obrigkeiten gleich dieſen hatten — Viel intereſſanter iſt es, die außerordentlichen Privilegien zu erfahren, welche die Deutſche Nation in Bologna beſaß, und wodurch nicht bloß das Gleichgewicht der Nationen, ſondern auch die nothwendige Harmonie in der Verfaſſung, und Verwaltung der ganzen Univerſität aufgehoben wurde v).

Die älteſte unter den Urkunden, welche die Germaniſche Nation vor etwa einem halben Jahrhundert zuſammendrucken ließ, iſt ein Gnadenbrief Carls V, vom J. 1530, in welchem dieſer Kaiſer alle bisherige Vorrechte der Deutſchen Nation in Bologna beſtätigte, und neue hinzufügte. Die alten Vorrechte beſtanden darin: daß die beyden Procuratoren der Deutſchen Nation nicht nur alle Streitigkeiten unter ihren Angehörigen entſcheiden könnten, ſondern daß auch alle diejenigen, welche Mitglieder der Nation belangen wollten, dieſes allein bey den Procuratoren thun, und daß die Rectoren der Corporation der Transalpiner ſolche Rechtsſachen nicht einmahl alsdann vor ſich ziehen könnten, wenn die Würden der Procuratoren erledigt ſeyn ſollten. Die Mitglieder der Nation ſollten ferner weder den Rectoren, noch dem Syndicus der Univerſität, ſondern ganz allein ihren Procuratoren durch Eide verpflichtet werden; und eben dieſe Procuratoren ſollten gleich nach den Rectoren, Biſchöfen, Fürſten, und päbſtlichen Protonotarien

v) Man ſehe inclytae Germanicae nationis in alma Bononienſi univerſitate Privilegia a Sacratiſſimis Romanorum imperatoribus et a ſanctiſſimis pontificibus indulta, aucta vel confirmata. Bononiae 1747. 4. Superiorum permiſſu.

tarien ihren Rang und Sitz haben w). Dieſe uralten Vorrechte vermehrte Carl V noch mit den Privilegien, daß die Deutſche Nation unter dem beſondern Schutze des Kaiſers ſtehen: daß ihre Procuratoren, ſo lange ſie dieſe Würde bekleideten, den Rang und die Vorrechte Kaiſerlicher Pfalzgrafen beſitzen x): und daß ſie endlich nicht bloß das Recht haben ſollten, gleich den Rectoren Waffen zu tragen, ſondern eben dieſes auch Anderen zu geſtatten y). Die Päbſte wetteiferten mit einander, die Privilegien der Deutſchen zu beſtätigen und ſelbſt noch zu erweitern. Gregor XIII brachte es unter Anderen dahin, daß den Deutſchen Studierenden alle Privilegien und Freyheiten Bononiſcher Senatoren ertheilt wurden z).

Die

w) Von dieſen Privilegien ſagt der Kaiſer: quemadmodum haec omnia olim in uſu habuerunt, et vetuſtate, temporisque diuturnitate fuerunt corroborata.

x) l. c. p. 6. 7.

y) ib.

z) p. 24. perſpectaque ejus in inclytam Germanorum Nationem ſingularis ejus propenſio nos in eam cogitationem adduxit, ut plane intelligamus, eam ipſam nobiliſſimam Nationem in Civitate noſtra, eo, quo poſſimus, officiorum ac honorum genere coli, atque ornari debere. Quare ut hanc voluntatem noſtram declaremus, maxima totius ſenatus noſtri conſenſione decrevimus, quae nullis adhuc exterarum Nationum hominibus, qui Bononienſe Gymnaſium frequentare conſueverint, tribuimus ea Germanis tantum benevolentiae cauſa, atque honoris elargiri. Statuimus igitur, ut unicuique ex Germanica Natione in Academia Bononienſi literaria cujuscunque inſtitutionis cauſa verſanti frui liceat omnibus beneficiis, commodis quae ipſis ſenatoribus Bononienſibus conceſſa reperiuntur.. in emendis vendendisque invehendisque ac diſtrahendis rebus omni-

Die Unabhängigkeit und Autonomie der Studierenden, ihre ſchädliche Gewalt über die Lehrer, und die nicht weniger verderbliche Begünſtigung der Fremden, beſonders der Deutſchen, gingen in Padua noch viel weiter, als in Bologna. Die hohe Schule zu Padua hatte urſprünglich dieſelbige Verfaſſung, wie die zu Bologna. Alle Studierende waren in Nationen, und die Nationen in zwey Corporationen verbunden: die der Transalpiner und Cisalpiner. Jede dieſer Corporationen wählte einen Rector, weßwegen man ſchon vom J. 1261. zwey Rectoren in Padua antrifft a). In der Folge entſtanden Streitigkeiten zwiſchen den Studierenden der Rechte, und zwiſchen den ſo genannten Artiſten, zu welchen man diejenigen zählte, welche die freyen Künſte und die Medicin ſtudierten. Die Erſten, die ſich als die Gründer und Hauptſtützen der hohen Schule anſahen, wollten vor den Artiſten kränkende Vorrechte behaupten. Dieſe Streitigkeiten bewogen im J. 1360. den Biſchof von Padua Pileus de Prata, daß er die beyden urſprünglichen Corporationen gleichſam aufhob, und die Geſammtheit der Studierenden nach den Wiſſenſchaften, welchen ſie ſich widmeten, in zwey große Corpora theilte, in die Univerſitates Juriſtarum, et Artiſtarum b), unter welchen aber

omnibus, quibus ipſi ſenatores Bononienſes perfruuntur.

a) *Facciolati* Praef. p. III.

b) l. c. p. XVIII. Beſ. Inſtituta et Privilegia ab excell[mo] Senatu Veneto almae Univerſitati D. D. Juriſtarum Patavini Archigymnaſii conceſſa in libros quinque digeſta, Editio Septima. Patavii Ao 1674. 4. und Statuta almae univerſitatis D. Artiſtarum et Medicorum Patavini Gymnaſiii. Denuo correcta et emendata. Venetiis 1589. 8.

aber doch die letztere der Erſteren in mehreren Stücken untergeordnet blieb, ungeachtet ſie um dieſelbige Zeit durch Lehrer und Lernende der Gottesgelahrtheit verſtärkt wurde. Die Juriſten fuhren noch eine Zeitlang fort, zwey Rectoren, einen Transalpiner und einen Cisalpiner zu wählen. Dieß hörte aber endlich auf, und von der urſprünglichen Theilung der Studierenden in zwey Corporationen der Transalpiner und Cisalpiner blieb weiter nichts übrig, als daß ſo wohl die univerſitas juriſtarum, als die univerſitas artiſtarum den Rector abwechſelnd bald unter den Transalpinern, bald unter den Cisalpinern wählten. Die univerſitas juriſtarum beſtand aus 22 c), die univerſitas artiſtarum aus ſieben Nationen d). Dieſe Nationen beſaßen nicht gleiche Rechte. Die Deutſche Nation hatte zwey, die Venetianiſche, unter welcher auch die Paduaner begriffen waren, gar keine Stimme e). Die Eingebornen von Padua und Venedig waren nicht allein nicht ſtimmfähig, ſondern konnten auch nicht zu Rectoren, und anderen akademiſchen Würden, Lehrſtellen ausgenommen, erwählt werden f). Die Deutſche Nation hingegen genoß

c) Stat. Jur. p. 3. Nationes . . . numero ſunt 22. Prima Germana, Bohema, Polona, Ungara, Provincialis, Burgunda, Anglica, Hiſpana, Ultramarina, Scota, Romana, Sicula, Marchianconitana, Lombarda, Mediolanenſis, Tuſca, Veneta, Marchiatarviſina, Forojulienſis, Dalmata, Pedemontana, Genuenſis.

d) Stat. Artiſt fol 9. I. 2. Tuſcorum — Ultramontanorum - Ultramarinorum, — Lombardorum — Marchia Terviſina . . Romanorum — Marchia Anconitana.

e) Stat. Jur. p. 4. 31.

f) l. c. p. 31.

genoß außer der doppelten Stimme die Privilegien, daß, wenn kein Rector, oder Prorector da war, der Rath der Deutſchen Nation die Stelle des Hauptes der ganzen Univerſität vertrat g): daß die Deutſchen bey allgemeinen Verſammlungen der Univerſität, und anderen feierlichen Gelegenheiten als ein Zeichen des Adels Degen tragen durften, da allen übrigen Studierenden das Tragen der Degen unterſagt war h): daß ſie zwey Protectoren unter den Profeſſoren wählen, und daß dieſe, wenn ſie gleich eingeborne Paduaner waren, die Privilegien der Deutſchen genießen durften i): daß ſie endlich ihre eigenen Richter oder Gerichte hatten, vor welchen man die Deutſchen belangen mußte, und von welchen man nicht an andere akademiſche, oder ſtädtiſche Richter appelliren konnte k). Das Gericht der Deutſchen beſtand aus ihrem Rath, den beyden Procuratoren, welche über das Aerarium geſetzt waren, dem Pedellen, und aus ſechs Senioren, oder Beyſitzern l). — Damit nicht die Citramontaner, die meiſtens in größerer Zahl vorhanden waren, über die Ultromontaner ein Uebergewicht erhalten möchten; ſo machte man ſchon in den erſten Zeiten der hohen Schule das Statut, daß alle Angelegenheiten, diejenigen allein ausgenommen, über welche die Geſetze ausdrücklich anders verordnet hätten, nicht in gemeinſchaftlichen Zuſammenkünften nach der Zahl der Köpfe, ſondern durch die Mehrheit der Stimmen der Nationen entſchieden werden,

g) l. c. p. 112.

h) *Thomaſin.* p. 47.

i) *Facciol.* II. 44.

k) *Thomaſ.* p. 48. 49.

l) ib.

werden, und daß die Ultromontaniſchen Nationen für vollſtändig erkannt werden ſollten, wenn ſie nur drey Mitglieder enthielten, da die Citramontaniſchen wenigſtens ſechs enthalten mußten. — Die Nationen wählten jährlich am 1. Auguſt zuerſt eine Jede ihren vornehmſten Beamten, den ſogenannten Conſiliarius, welcher der beſtändige Rath des Rectors war m); und dann die Electoren, von welchen der Rector, oder das gemeinſchaftliche Oberhaupt aller Nationen erkohren wurde. Der Rector mußte unbeſcholten von Ruf, und wenigſtens zwey und zwanzig Jahre alt ſeyn: mußte ſich Ein Jahr in Padua aufgehalten, und von ſeinem eigenen Vermögen gelebt haben n). Die Rectoren hatten außer anderen einträglichen und ehrenvollen Vorrechten eine große Gewalt über die Angehörigen der Univerſität o). Sie ſaßen wöchentlich zweymahl zu Gericht, und konnten einen Jeden, der zur Univerſität gehörte, auch die Lehrer, vor ihr Tribunal fordern p). Widerſpenſtigen konnte der Rector die Rechte von Studierenden auf eine Zeitlang nehmen, oder ſie gar von der Univerſität

m) p. 27.

n) l. c. p. 6.

o) p. 16. 17.

p) Man ſehe beſ. Stat. Artiſt. III. ſt. 22. Non ſolum ſcholares, ſed omnes ad legendum per univerſitatem electos, aut alios quoscunque doctores forenſes qui in hoc ſtudio et civitate doctoratus gradum abſoluto eorum ſtudio ſumſerunt, ſi poſt doctoratum eos contingat hic permanere, continue jurisdictioni Rectoris et univerſitatis ſubeſſe volumus, *et licet vocem dare non poſſint*, tales tamen, et eorum familias omnibus ſcholaſticis privilegiis et immunitatibus pleniſſime gaudere ſtatuimus, *ſicut quando ſcholares erant.*

verſität ausſchließen q). Wer einen Angehörigen der Univerſität anderswo, als vor dem Rector verklagte, verlor dadurch ſein Recht, und der Richter, der eine ſolche Klage angenommen hatte, fiel in eine Strafe von hundert Pfund. Nichts deſto weniger war die Gewalt des Rectors, theils durch die Statuten ſelbſt, theils durch den Brauch, oder durch höhere landesherrliche Verfügungen von manchen Seiten ſehr eingeſchränkt. Schwere Vergehungen, welche entweder peinliche Fragen, oder harte Leibes- und Lebensſtrafen nach ſich ziehen konnten, mußte der Rector ſelbſt nach den Statuten dem Prätor, oder oberſten Richter in Padua überlaſſen r). Im J. 1417. erging ein Befehl, daß die Streitigkeiten der Studierenden, welche bisher der Biſchof entſchieden habe, an den Prätor gebracht, und von dieſem entſchieden werden ſollten s). Wiederum wurde den oberſten Gewalthabern im J. 1646. von dem Senat in Venedig die Vollmacht gegeben, gegen unruhige Studierende heimliche Unterſuchungen anzuſtellen, und wenn ſie dieſelben für gefährlich hielten, ſo gleich von der Univerſität zu entfernen t). In der zweyten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts gab es eine Zeit

q) Stat. Juriſt. p. 16. 17.

r) Stat. Jur. I. c. 44. Artiſt. I. 24. beſ. III. 18. Contingit in civitatibus plurima maleficia committi, et ob ea plerumque ſcholares capi cum ſint inculpabiles, et inſontes, et ſaepe per poteſtatem non conſiderata qualitate perſonae tormentis apponi. Ideo noſtrorum innocentiam tutari volentes ſtatuimus, quod nullus ſcholaris vel eccleſiaſtico privilegio gaudens per poteſtatem, vel alium in officio aliquo conſtitutum poſſit tormentis apponi, niſi praeſente rectore, aut ejus ſubſtituto.

s) *Facciolati* I. p. 5.

t) *Facciolati* II. 48.

Zeit u), wo die Ausgelaſſenheit der Studierenden den höchſten nicht länger zu ertragenden Grad erreicht hatte. Sie liefen wegen der geringfügigſten Anläſſe bewaffnet zuſammen, theilten ſich in Schaaren, welche Fahnen, Trommeln, und Trompeten hatten, und drohten, daß ſie entweder nach Bologna oder Ferrara ziehen wollten, wenn man ihnen nicht dieſes oder jenes geſtatte, oder nicht die verlangte Genugthuung gebe. Die Studierenden verſuchten das, was ſie ſchon ſo oft ungeſtraft gethan hatten, auch im J. 1580 wieder. Sie rotteten ſich an Einem der Stadtthore zuſammen, drohten Padua zu verlaſſen, und verwundeten einen obrigkeitlichen Bedienten ſo hart, daß er bald darauf an ſeinen Wunden ſtarb Die Statthalter in Padua meldeten den Vorfall an das Collegium der Zehen in Venedig. Das Collegium der Zehen antwortete: man ſolle die Aufrührer verfolgen, und diejenigen, welche man ergreife, ohne Verzug verhören, und aller Privilegien ungeachtet, nach dem Verhältniſſe ihrer Schuld ſtrafen. Man bemächtigte ſich Mehrerer. Einer derſelben, ein Geiſtlicher, machte ſich am meiſten verdächtig, und wurde auf der Stelle hingerichtet. Andere verurtheilte man zu einem ſechsmonathlichen Gefängniſſe, und nach der Befreyung aus dem Gefängniſſe zu einer ſiebenjährigen Verbannung. Dieſer Ernſt brachte auf einmahl Ruhe hervor. Man hörte in der Folge nie wieder von bewaffneten Rotten, mit Trommeln und anderen kriegeriſchen Zeichen und Inſtrumenten, auch dann nicht, wenn den Studierenden wirkliches und großes Unrecht geſchehen war v).

Wahr-

u) *Riccob.* VI. c. 6. p. 163. 164.

v) Quo terrore animis ſtudioſorum injecto factum eſt, ut licen-

Wahrſcheinlich hatten in älteren Zeiten die Studierenden auf der hohen Schule zu Padua, wie zu Bologna das Recht, zu wählen, ob ſie ſich von dem Rector der Univerſität, oder von dem Biſchofe wollten richten laſſen. Wahrſcheinlich veranlaßten, oder beförderten auch die Biſchöfe zu Padua die Bildung von Facultäten zum Behuf der Prüfungen, und Promotionen von Candidaten. Allein gewiß iſt es falſch, was Einer der lehrreichſten Geſchichtſchreiber der hohen Schule zu Padua glaubte, daß der Biſchof urſprünglich mit den Facultäten die Gerichtsbarkeit ausgeübt habe w). In ſpäteren Zeiten durfte nach den Statuten kein Studierender ohne ſeine freye Einwilligung, und ohne Vorwiſſen des Rectors vor das biſchöfliche Gericht gezogen werden x).

Die

licentiam priſtinam prorſus dimiſerint, nec amplius ad tympana, ad buccinas, ad vexilla, ad exeundi et abeundi profeſſionem excitati ſint, etiam oblatis gravibus occaſionibus, et vel ipſis Univerſitatum Rectoribus, et prorectoribus, ſtudioſisve nobilioribus, nedum inferioris ordinis juvenibus male habitis, et tractatis: tantum valet juſtitia quandoque ſaeviter adminiſtrata, et ſummum jus ad debita tempora adhibitum.

w) *Facciolati* I. 93. Apud nos certe Epiſcopus Collegia inſtituit, Medicum ex Medicorum decuria, quam Frataleam vocabant, Juridicum ex decuria judicum, Theologicum ex Coenobiorum Magiſtris; quorum opera uteretur ad regendas ſcholas, et ad gradus ſcholaſticos recte diſtribuendos Itaque omnis ſcholaſticus ordo primis temporibus a Collegiis pendebat, Collegia ab epiſcopo.

x) Stat. Juriſt. I 21. Nec poſſit ſcholaris, vel ſcholarium privilegio gaudens conveniri coram alio judice, quam rectore, niſi forſan volens conveniretur coram epiſcopo, a rectore tamen prius obtenta licentia.

Die kränkendſten Einſchränkungen der Gewalt des Rectors lagen in den Statuten, welche die Umſtände beſtimmten, unter denen man den Rector perhorreſciren, oder ihn gar abſetzen, ihm wenigſtens weiter nichts, als den leeren Titel laſſen könne. Wenn jemand vor einem Notar erklärte, daß der Rector ihm verdächtig ſey: wenn er dieſe Erklärung mit dem Eide der Bosheit erhärtete, und fünf Pfund bey dem Groß-Pedellen (Bidellus generalis) niederlegte; ſo mußte der Rector ſich gefallen laſſen, irgend ein Mitglied der Univerſität als Schiedsrichter zu erwählen. Derjenige, welcher den Rector perhorreſcirt hatte, ernannte einen andern Schiedsrichter; und dieſe beyden Schiedsrichter mußten unterſuchen, ob die Gründe des Verdachts gegen den Rector gültig ſeyen, oder nicht. Im letztern Fall verlor der Verdacht-Hegende ſeine fünf Pfund, und der Rector ſprach in der anhängig gemachten Sache. Wurden aber die Urſachen des Verdachts gültig befunden, ſo traten die Schiedsrichter in die Stelle des Rectors, und entſchieden in der Sache, die man dem verdächtigen Rector hatte entziehen müſſen y).

Damit der Rector ſeine Gewalt nicht mißbrauchen möge; ſo ſetzte man ihm den Syndicus der Univerſität, und die Räthe der Nationen zur Seite: weniger als Gehülfen, denn als Aufſeher. Den Syndicus der Univerſität wählten die Räthe der Nationen an eben dem Tage, an welchem der Rector erwählt wurde. Der Syndicus durfte kein Verwandter, nicht einmahl in der weitläufigſten Bedeutung des Worts ein Landsmann des Rectors ſeyn: d. h. wenn der Rector ein Ultromontaner war, ſo mußte

y) Stat. Juriſt. I. 22.

mußte der Syndicus ein Citramontaner ſeyn, und umgekehrt. Er mußte ferner ein Alter wenigſtens von fünf und zwanzig Jahren erreicht: mußte vier Jahre die Rechte ſtudiert, und ſich wenigſtens, wenn er ein Ultramontaner war, Ein Jahr, wenn ein Citramontaner, zwey Jahre in Padua aufgehalten haben. Dieſer Syndicus mußte alle Sachen, welche der Rector ihm auftrug, unterſuchen, und wiewohl nicht ohne Wiſſen des Rectors, den Ausſpruch thun. Er vertheidigte die Rechte der Univerſität, und widerſprach von Amtswegen, wenn die Rectoren, oder die Räthe, oder ſonſt Jemand etwas unternehmen wollten, was gegen die Statuten lief. Fand er beſonders den Rector nachläſſig oder untreu in der Erfüllung ſeiner Pflichten, ſo warnte er ihn vor einem Notar, der die Warnung aufzeichnen mußte. Wenn dieſe Warnung nichts half, ſo brachte der Syndicus ſeine Denuntiation bey den Räthen an. Die Räthe entzogen alsdann dem Rector Eine der beyden Stimmen, die ihm ſonſt zukamen, ſetzten ihn dadurch zu einem bloßen conſiliarius herab, und nahmen alle ſeine Geſchäffte in ihre Hände, ſo, daß das, was der Rector ohne Vorwiſſen der Räthe that, null und nichtig war z).

Die feierliche Einſetzung oder Inveſtitur der Rectoren, welche durch die Biſchöfe von Padua in der Domkirche geſchah, war mit einem ſolchen ungeheuern Aufwande in Kleidern, Geſchenken, Turnieren, und Gaſtmählern verbunden a), daß ſich bald Niemand mehr fand, der die Würde des Rectors ſo theuer erkaufen konnte, oder wollte. Man wählte

z) Stat. Juriſt. I. 26.

a) Man ſehe beſ. *Thomaſ.* I. c. 19. 20. p. 55 et ſeq.

te daher Vice-Rectoren, die mit geringerem Pomp und Koſten alle Rechte und Vorzüge der Rectoren erhielten: bloß die Zeichen der Würde ausgenommen, die den Rectoren eigenthümlich waren b). Auch die Würde des Vice-Rectors wurde auf die Länge den Studierenden noch zu koſtbar. Man entſchloß ſich daher im J. 1639. alle Vorrechte der ehemahligen Rectoren und Vice-Rectoren den jedesmahligen Syndicis der Univerſitäten zu übergeben, und dieſen Syndicis den Titel von Prorectoren zu ertheilen. Der Senat in Venedig beſtätigte dieſen Beſchluß der beyden Univerſitäten, welche das Studio di Padua ausmachten c). Von dieſem Zeitpuncte an blieb das höchſte obrigkeitliche Amt noch ein ganzes Jahrhundert ausſchließlich in den Händen der Studierenden, bis es endlich im J. 1738. von den Studierenden auf die Lehrer übergetragen wurde d). Der Senat zu Venedig genehmigte dieſe Uebertragung, und zugleich das Recht der Prorectoren, bey allen Prüfungen von Candidaten gegenwärtig zu ſeyn.

Es war allerdings eine drückende ochlokratiſche Verfaſſung, vermöge deren alle akademiſche Ehrenſtellen nur von Studierenden und mit Studierenden beſetzt werden konnten, und die Lehrer hingegen ſo wohl von dem Recht zu ſtimmen, als von der Wählbarkeit gänzlich ausgeſchloſſen waren. Ein ähnliches verderbliches Uebermaaß fand ſich faſt in allen übrigen Privilegien der Studierenden in Padua, nirgend

b) *Thomaſ.* l. c. p. 61. uno excepto, nempe caputii dignitate, et habitu rectoris purpureo exteriori.

c) Stat. Juriſt. p. 106.

d) *Facciol.* II. 72. 74.

gend aber mehr, als in dem Recht, jährlich ihre Lehrer von neuem wählen, oder verwerfen zu können: ein Recht, welches die Studierenden nicht bloß als das größte Kleinod unter ihren Privilegien, ſondern ſogar als die Quelle des Ruhms der hohen Schule zu Padua betrachteten e). In Bologna geſchah es gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts mehrmahl, daß berühmte Lehrer durch hohe Beſoldungen anderswo hingelockt, oder auch von dem Rath und der Gemeine in Bologna in Geſandtſchaften gebraucht, und in beyden Fällen den Studierenden, die um ihrentwillen hingekommen waren, entzogen wurden. Damit nun die Studierenden nicht wieder in

e) Statut. Artiſt. II. 1. Cum plurima ſint decreta, et inſtituta, quibus, Gymnaſium noſtrum ſemper floruit, nullum utilius ac melius a majoribus noſtris comparatum eſt, quam ut ſcholarium judicio et ſuffragiis ſinguli doctores ad ſuas facultates potiſſimum eligantur. Nam et ſcholares ipſi, qui aſſidue liberalium artium ſtudiis incumbunt, melius quam caeteri de eisdem facultatibus ſentire et judicare poſſunt, et ad ſuam quisque utilitatem ac dignitatem maxime impellitur, et inducitur. Quare ut ſemper hoc ſtudium doctoribus excellentibus floreat, et ut ſcholarium utilitati perpetuae conſulatur, confirmari petimus, quod nullus cujuscunque conditionis exiſtat, ſive principalis ſive ſubſtitutus, aliquam de noſtris lecturis legere, aut ex eis ſalarium petere in poſterum poſſit, niſi ſecundum formam ſtatutorum per ſcholares fuerit ballotatus, et electus, petentes inſuper omnes revocari literas, et gratias, quae alicui doctori factae fuiſſent ab illuſtr. D. in perpetuum, vel ad tempus contra praeſens privilegium, et ſtatuta. Itaque de caetero non obſtantibus praedictis literis ac gratiis, omni exceptione remota, doctores omnes ſingulis annis per ſcholares noſtros ballotentur, et ſcholarium ballotationi ſubjaceant. Man vergleiche *Thomaſ.* l. c. 38. p. 134. 135. *Riccoboni* l. c. 3. p. 8.

in die Gefahr kämen, ihre Zeit zu verlieren, oder ihrer Lehrer plötzlich beraubt zu werden; ſo wagten ſie im J 1284. die Bitte, daß die Bürgerſchaft in Bologna zwey der berühmteſten Lehrer, Einem des Römiſchen, einem Andern des geiſtlichen Rechts Beſoldungen ausſetzen, und den Studierenden die Wahl dieſer Lehrer überlaſſen möchten f). Die Gemeine in Bologna bewilligte dieſe Bitte, und von dieſer Zeit an wählten die Studierenden in Bologna zwey Lehrer der Rechte. In Padua hingegen wurden von Anbeginn an alle Lehrer ohne Ausnahme nicht bloß von den Studierenden allein und zuerſt gewählt, ſondern auch jährlich wiedergewählt, oder nach Gutdünken abgeſetzt. Kein anderes Statut beweist es ſo unwiderſprechlich, als dieſes, daß die hohe Schule zu Padua aus ſich ſelbſt entſtanden, oder durch ſich ſelbſt gebildet worden ſey; und kein anderes Statut macht es ſo wahrſcheinlich, daß ſich in den Unruhen und Zerrüttungen, welche theils der Streit der Studierenden in Bologna mit der Obrigkeit, theils der Zorn Friederichs II. hervorbrachten, ein Schwarm von jungen Leuten mit ihren Lehrern nach Padua gewandt, und hier nicht bloß alle die Satzungen, die ihnen in Bologna gefallen hatten, ohne Widerſpruch der Obrigkeit eingeführt, ſondern auch alle die Rechte, die ihnen bisher in Bologna fehlten, an ſich geriſſen habe. — Man kann leicht denken, welche ſchreckliche Mißbräuche, und Unordnungen aus dieſer beſtändigen Abhängigkeit der Lehrer von den Lernenden, und aus der Gewalt der Lernenden über die Lehrer entſtehen mußten. Wenn die Ge-

f) *Fattor.* I. 234. 235. Meine Vergleich. des Mittelalters II. 509.

Geſchichte auch davon ſchwiege, ſo würde man die durch die jährlich erneuerte Wahl der Lehrer veranlaßten Bewerbungen, Beſtechungen, Meutereyen, Unterſchleife, Gewaltthätigkeiten und Nachübungen aus den dagegen gemachten Statuten erſehen können g). Die unvermeidlichen nachtheiligen Folgen der jährlichen Wahl, oder Beſtätigung der Lehrer durch das Loos bewegten den Senat in Venedig, bald nachdem er die Herrſchaft über Padua erlangt hatte h), den Studierenden die Wahl, Beſtätigung, und Verwerfung der Lehrer zu nehmen i). Die Aufhebung dieſes Wahlrechts erregte eine ſolche Unzufriedenheit, daß man ſich genöthigt ſah, den Studierenden

g) Man ſehe Stat. Art. II. ſtat. 2. et ſeq. Die Statuten der Artiſten wurden zu einer Zeit geſammelt, wo die Univerſitas Artiſtarum noch in dem Beſitze ihres Wahlrechts war. Die letzte Sammlung der Statuten der Juriſten hingegen fiel in eine Zeit, wo das Recht, die Profeſſoren zu wählen, lange aufgehört hatte, und eben deßwegen enthalten die Statuten der Juriſten keine Geſetze gegen die Mißbräuche und Unordnungen bey der jährlichen Wahl der Lehrer. Selbſt bey der Wahl der Rectoren trug es ſich nicht ſelten zu, daß man ſich einzelner Studierenden bemächtigte, und ſie ſo lange einſperrte, bis die Wahl vorübergegangen war. Wer dieſe Gewalt ausübte, wurde für ehrlos erklärt. Stat. Juriſt. l. c. 35. Quoniam interdum accidit, quod in die electionis fiendae ſcholares nonnulli violentantur ab aliis, ita et taliter, quod dicta die intereſſe; non poſſint, ut, quia in carcere privato detinentur, vel aliter libertas eorum aufertur, volumus, ut illi taliter violentantes, vel dantes cauſam dictae violentiae publice per ſcholas pronuntientur pro infamibus, et falſariis, nec poſſint de caetero aſpirare ad aliquam dignitatem, vel officium ipſius univerſitatis, etc.

h) Dieß geſchah im J. 1405.

i) *Riccob.* l. c.

renden ihr altes Privilegium wieder zu geben. Im J. 1467. fand es der Senat in Venedig nöthig, ſo wohl in den Rechten, als in der Arzneykunde, und den freyen Künſten, noch zwey Lehrer anzuſtellen und zu beſolden. Die Anſtellung dieſer neuen Lehrer über- ließ er aber nicht den Studierenden, ſondern den vornehmſten landesherrlichen und ſtädtiſchen Beam- ten in Padua. Im J. 1523. zog der Senat in Ve- dig die Stellen der beyden vornehmſten Lehrer in den Rechten, in der theoretiſchen und praktiſchen Medi- cin, und in der Philoſophie an ſich. Die Wahl der übrigen Lehrer überließ man nach, wie vor, den Stu- dierenden, doch mit der Einſchränkung, daß die Wahlen von dem regierenden Rath der Hauptſtadt be- ſtätigt würden. Der Senat fuhr fort, ſich die Be- ſetzung auch der Lehrſtellen, welche die Studierenden noch behalten hatten, immer mehr und mehr zuzueig- nen, bis er endlich im J. 1560. wegen der unleidli- chen Unordnungen, die bey den letzten Wahlen vor- gefallen waren, das Wahlrecht der Studierenden ganz aufhob, und für ein landesherrliches Recht er- klärte k).

Eine Folge der Tyranney, welche die Studie- renden in Padua über ihre Lehrer ausübten, war ei- ne faſt gänzliche Zügelloſigkeit und Strafloſigkeit bey den gröbſten Vergehungen, deren ſie ſich ſchuldig machten. Studierende konnten wegen Schulden gar nicht,

k) *Riccob.* l. c. quod usque ad annum milleſimum quin- genteſimum ſexageſimum ſervatum eſt, cum propter magnos, qui ea de cauſa oriebantur, tumultus facul- tas eligendi doctores, ſtudioſis prorſus adempta eſt, omnisque talis electionis poteſtas ad Senatum translata.

nicht, auch nicht wegen geringerer, als Todes-Verbrechen verhaftet werden. Bey jedem andern Verbrechen war es genug, wenn Studierende vor dem peinlichen Richter erſchienen, und Bürgſchaft leiſteten l). Gegen Duellanten, die ſich ſchwer verwundet hatten, durfte die Obrigkeit von Amtswegen nicht verfahren, ſo bald die ſtreitenden Parteyen ſich gegenſeitig ausgeſöhnt hatten. Ja eine angefangene Unterſuchung mußte gleich gehemmt werden, ſo bald es bekannt wurde, daß die Streitenden ihren Zwiſt friedlich beygelegt hätten m). Solche Geſetze konnten nur da Statt finden, wo diejenigen, welche geſtraft werden ſollten, zugleich Geſetzgeber und Richter waren.

Die beyden älteſten Univerſitäten in Deutſchland, nämlich die zu Prag, und Wien, wurden nach dem Muſter der hohen Schule zu Paris eingerichtet. Die vier Nationen, welche Prag und Wien nach dem Beyſpiele von Paris annahmen, erhielten nicht einmahl ſo viel Gewalt, als die Nationen urſprünglich zu Paris gehabt hatten, weil die beyden erſten Deutſchen hohen Schulen ſich von Anbeginn an auch die in Paris ſchon lange organiſirten Facultäten zueigneten, wodurch die Rechte und Macht der Natio-nen

l) Statut. Juriſt. IV. 13.

m) IV. 14. Si aliqua rixa commiſſa fuerit inter ſcholares cum armis, vel ſine, etiam ſi deventum fuerit ad vulnera, et inter ipſos rixantes bona pax, et concordia ſequuta fuerit, non poſſit pro tali rixa, et vulneribus allatis ab aliquo rectore, vel judice procedi judicialiter, nec aliqualiter cognoſcendo ſe ingerere valeat, et ſi ante pacem proceſſus formari coeptus ſit, immediate conſtito de pace, et concordia deſiſtatur a procedendo, et annotetur procedi non debere.

nen in manchen Stücken beſchränkt wurden. Nichts deſto weniger war der Streit der Nationen die Urſache des Untergangs des Flors der Prager Univerſität, nachdem ſie kaum ein halbes Jahrhundert geſtiftet worden war. Kaiſer Carl IV. hatte die Studierenden in Prag, und deren Lehrer in vier Nationen abgetheilt: in die Böhmiſche, Pohlniſche, Bairiſche und Sächſiſche n). Nach dieſer Eintheilung hatten die Deutſchen, welche drey Nationen ausmachten (denn nach der Stiftung der Univerſität zu Cracau im J. 1400 beſtand die Pohlniſche Nation meiſtens aus deutſchen Schleſiern) allerdings das Uebergewicht über die Böhmen. Johann Huß und Hieronymus von Prag konnten dieß Uebergewicht und den daher entſtehenden Uebermuth der Deutſchen nicht länger dulden. Erſterer trug daher auf einer allgemeinen Verſammlung der Univerſität im J. 1408. darauf an, daß die Böhmen in's künftige zu Prag, wie die Franzoſen zu Paris, drey, und alle Deutſche nur Eine Nation ausmachen ſollten. Unglücklicher Weiſe gab der Kaiſer Wenzel dem Antrage der Böhmen im J. 1409. eine geſetzliche Kraft. Nach dieſer Schmälerung ihrer bisherigen Rechte führten die Deutſchen mit der größten Standhaftigkeit aus, was ſie thun zu wollen gedroht hatten. Mehrere Tauſende von Deutſchen Lehrern und Studierenden zogen von Prag weg, und gaben zur Stiftung der hohen Schule zu Leipzig Anlaß. Die Univerſität zu Prag richtete ſich nie wieder von dem Schlage auf, den ihr der Streit der Böhmiſchen und der Deutſchen Nationen verſetzt hatte o).

Die

n) Voigt S. 30. Note 49.

o) Voigt S. 74-78.

Die hohe Schule zu Wien wurde im J. 1365. von dem Erzherzog Rudolph IV. geſtiftet, im J. 1484. von dem Erzherzoge Albert III beſtätiget p), und mit hohen Privilegien begnadigt. Beyde Fürſten richteten ihre neue Univerſität faſt ganz nach der Pariſer ein q), und ſchon Rudolph alſo theilte Lehrer und Lernende in vier Nationen ab r): in die ſüdliche, Sächſiſche, Böhmiſche und Ungariſche, deren Rang zuerſt durch das Loos entſchieden worden war s). Albert der dritte behielt die Zahl der Nationen bey, änderte aber die Nahmen und den Rang t). Er gab der ſüdlichen Nation, welche er die Oeſterreichiſche nannte, den erſten Rang. Auf dieſe ließ er die Rheiniſche, dann die Ungariſche, und zuletzt die Sächſiſche Nation folgen. Eine jede Nation wählte einen Procurator, und dieſe vier Procuratoren wählten nicht vierteljährig, wie in Paris, ſondern alle halbe Jahre den Rector der Univerſität, unter den Magiſtris aller Facultäten, und nicht bloß unter den Meiſtern der freyen Künſte, wie in Paris geſchah u). Uebrigens waren die Procuratoren ein Jeder das Haupt ſeiner Nation, und vereinigt, die beſtändigen Räthe des Rectors, alſo auch die Beyſitzer

p) Diplomata etc. p. 2.

q) Diplom. Rudolphi p. 49. *Alberti* p. 74.

r) p. 49. Nos advertentes Venerabilem Univerſitatem Pariſienſem pre aliis docente experientia legibus bene regi, univerſitatem noſtram in quatuor naciones, velut illa diſtincta eſt, licet aliter nominatas, ad inſtar illius duximus dividendam.

s) p. 50.

t) p. 75 et ſq.

u) p. 77.

ſitzer der ordentlichen Gerichte, die von den Rectoren gehalten wurden.

Nach Prag und Wien wurden im vierzehnten Jahrhundert noch drey Deutſche Univerſitäten geſtiftet: die zu Heidelberg im J. 1386, die zu Cölln im J. 1388, und die zu Erfurt im J. 1392. Von den beyden erſteren ſind mir weder die älteſten Stiftungs- oder Errichtungs-Briefe, noch die älteſten Statuten zu Geſichte gekommen; und ich kann alſo nicht über ihre älteſte Verfaſſung urtheilen. So viel ich weiß, war die hohe Schule zu Erfurt die erſte Univerſität in Deutſchland, wo man die Eintheilung der Lehrer und Lernenden, beſonders der Erſteren, in Nationen verließ, und hingegen die ganze Verfaſſung und Verwaltung auf die Eintheilung der Lehrer in Facultäten gründete v). In der Wahl des Rectors zu Erfurt war eine geringe Miſchung der Blindheit des Looſes, und der Gewalt der Studierenden, wie ſie ſich auf den hohen Schulen in Italien fanden w). Hingegen hatten die Rectoren nicht Räthe, oder Procuratoren zur Seite, ſondern Aſſeſſoren, deren eine jede Facultät drey hergab x).

Der ſchreckliche Fall der hohen Schule zu Prag mußte nothwendig alle Deutſche Regierungen auf die Gefahren aufmerkſam machen, welche die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen hervorbrin-

v) Motſchmanns Erfordia literata I. 327-343. beſonders die älteſten Statuten 617 u. f. S.

w) l. c. S. 327.

x) l. c. S. 343.

vorbringen könne. Wahrſcheinlich würde alſo auch die erſte Deutſche Univerſität, die im funfzehnten Jahrhundert gegründet wurde, nicht nach dem Muſter von Prag eingerichtet worden ſeyn, wenn nicht die hohe Schule zu Leipzig aus den Trümmern der Prager entſtanden, und die erſten Lehrer ſo wohl, als Lernenden an die Anſtalten, und Satzungen der von ihnen verlaſſenen Univerſität gewöhnt geweſen wären. Die gelehrten Flüchtlinge, welche ſich in Leipzig niederließen, und hier im J. 1409. die noch jetzt blühende hohe Schule bildeten, theilten ſich in vier Nationen ab: in die Meißniſche, Sächſiſche, Bayriſche und Pohlniſche y). Dieſe Nationen beſetzten die beyden neu-errichteten Fürſten-Collegia mit Collegiaten: bildeten die beyden wichtigſten akademiſchen Corpora, das ſo genannte Conſilium rectoris und nationale, und ließen das Dekanat der philoſophiſchen Facultät halbjährig von einer Nation zur andern umhergehen z). Das conſilium nationale beſtand, und beſteht noch jetzt nicht nur aus allen Profeſſoren, ſondern auch aus allen Doctoren, Magiſtris und Licentiaten, die gehörig promovirt worden. Dieſes zahlreiche Collegium verſammelt ſich jährlich zweymahl an den beſtimmten Tagen, wo es den Rector erwählt: dann aber auch außerordentlich zu allen anderen Zeiten, wo man entweder einen Decemvir und Kanonikus zu ernennen, oder über wichtige Dinge zu rathſchlagen hat, die das Wohl der ganzen Univerſität betreffen a). Das Conſilium rectoris

y) Behm S. 36. und S. 50. wo gezeigt wird, wie die Provinzen dieſer Nationen anders geordnet wurden.

z) l. c. S. 55.

a) l. c. S. 56. 67.

ris iſt das ordentliche Gericht, in welchem außer dem Rector die ihm von den Nationen zugegebenen Aſſeſ-ſoren ſitzen b). Das Collegium der zehn Männer hat die Verwaltung der Güter, oder des Aerariums der Univerſität, und die Inſpection der Freytiſche c). Nach dem Vorbilde der Nationen formirten ſich wenigſtens auf einigen Deutſchen Univerſitäten die Landsmannſchaften, und in den Landsmannſchaften die Claſſen der Schoriſten und Pennale. Die Schoriſten hatten ihre Senioren, Directoren, Fiscale, und ſo gar Pedelle, und übten eine widergeſetzliche Gerichtsbarkeit über die Neu-Angekommenen, oder ſo genannten Pennale aus. Wer ſich den Ausſprüchen der von den Schoriſten gewählten Obrigkeiten nicht unterwarf, oder ſich an die akademiſche Obrigkeit wandte, wurde in Leipzig noch um das J. 1659 für ehrlos erklärt d).

Unter den übrigen Deutſchen Univerſitäten, die im funfzehnten Jahrhundert geſtiftet wurden, iſt außer Leipzig keine andere, welche die Eintheilung der Lehrer in Nationen angenommen, und dieſe Eintheilung zur Grundlage ihrer Verfaſſung und Verwaltung gemacht hätte e). Die Haupt-Urſache, warum man die Eintheilung in Nationen in Deutſchland ſo bald verließ, lag gewiß in dem warnenden Beyſpiele der hohen Schule zu Prag. Zu dieſer vor-

b) l. c.

c) ib.

d) Schöttgen S. 104.

e) In Frankfurt theilte man zwar anfangs Lehrer und Lernende in Nationen ein. Allein dieſe Eintheilung machte bald der Ordnung der Facultäten Platz. *Becmanni* Notit. Univerſ. Francof. p. 33. 34.

vornehmſten Urſache geſellten ſich dann noch die Errichtung und das wachſende Anſehen der Facultäten, beſonders aber die Stiftung von Collegiis und Burſen, welche letzteren niemals häufiger, als im funfzehnten Jahrhundert fundirt wurden. Die Entſtehung der Facultäten macht eine zweyte wichtige Epoche in der Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen aus.

III.

Ueber Facultäten.

Man gibt von dem Worte Facultät eine ſehr unzureichende Erklärung, wenn man mit Duboullay Facultät ein Corpus, oder eine Vereinigung von Lehrern nennt, die ohne Rückſicht auf Abkunft, oder auf die Nation, zu welcher ſie gehören, eine gewiſſe Wiſſenſchaft vortragen f). Dieſe Erklärung bleibt unzureichend, wenn man auch den Zuſatz macht, den derſelbige Schriftſteller an einem andern Orte hinzufügt: eine Vereinigung von Lehrern, die nicht nur eine gewiſſe Wiſſenſchaft vortragen, ſondern auch das Recht haben, Statuten zu machen, Beamte zu wählen, eigene Siegel zu führen, und überhaupt das zu haben, und zu thun, was privilegirten Corporibus zukommt g). Man lernt weder aus der Erklärung

f) Hiſt. Univ. Pariſ. I. 251. Facultatis vero nomine, quod ad regimen et adminiſtrationem attinet, intelligimus corpus, et ſodalitium plurimorum magiſtrorum certae alicui diſciplinae addictorum, ſine ulla diſtinctione nationis.

g) III. 83. ſiquidem ad conſtituendam ſegregem facultatem non eſt ſatis ſtatuta condere de facultate, ſeu diſciplina

rung ſelbſt, noch aus dem Zuſatze die ganze Beſtimmung, und die wichtigſten Verrichtungen von Facultäten kennen.

Das vornehmſte Geſchäfft von Facultäten, als abgeſonderten Cörpern, iſt ſchon lange die Prüfung vollendeter Schüler, und angehender Lehrer, oder Ausüber von Wiſſenſchaften; ſo wie das wichtigſte Vorrecht in dem Privilegio beſteht, den Geprüften, und würdig Befundenen akademiſche Ehren ertheilen zu können. Dieß Geſchäfft, und dieß Privilegium ſind es nicht, auf welche ich hier meine Aufmerkſamkeit vorzüglich richte. Ich unterſuche jetzt die Geſchichte der Entſtehung und Fortbildung von Facultäten, in ſo fern ſie privilegirte Corpora ſind, welche das Recht haben, eigene Statuten zu machen, und eigene Oberen zu wählen: beſonders das Recht, die Häupter der hohen Schulen aus ihrer Mitte zu nehmen, dieſen Häuptern hoher Schulen einen engern, und größern Rath zuzugeben, und dadurch die höchſte legislatoriſche, und richterliche Gewalt zu üben, welche man hohen Schulen zu üben geſtattet hat. Die Facultäten brachten durch den Antheil, welchen ſie an der geſetzgebenden und ausübenden Gewalt erhielten, große Veränderungen in der urſprünglichen Verfaſſung und Verwaltung von Univerſitäten hervor.

Prü=

na illa, ſed praeterea opus eſt, ut illa facultas ſua habeat privata comitia, caput ſeu decanum proprium, ſigillum, et alia ejusmodi, quae diſtinctorum corporum et collegiorum ſunt notae certiſſimae.

Prüfungen vollendeter Schüler, oder angehender Lehrer waren älter, als die ſo genannten akademiſchen Grade und Promotionen. Die akademiſchen Grade und Promotionen waren älter, als die Bildung von Facultäten. Die Zeit und Art, wie die nachher gebräuchlichen akademiſchen Prüfungen, Grade, und Promotionen entſtanden, ſind noch unbekannter, als die Zeit und Art, in welcher und auf welche ſich die Facultäten organiſirt haben. Nur ſo viel wiſſen wir gewiß, daß die erſten Prüfungen auf den älteſten hohen Schulen nicht ſo beſchaffen waren, als in ſpäteren Zeiten h); und daß die förmlichen Prüfungen, Grade und Promotionen lange vor der Entſtehung der Facultäten Statt hatten, wenn man dieſe als ſelbſtſtändige privilegirte Corpora betrachtet i).

Die Prüfungen der Fortſchritte von Schülern, oder der Fähigkeiten angehender Lehrer, und die damit zuſammenhangenden öffentlichen Zeugniſſe der Geſchicklichkeit, und Fähigkeit der Einen, und der anderen waren ſo natürlich, daß ſie nothwendig nicht nur mit, ſondern ſchon vor den älteſten privilegirten hohen Schulen Statt haben mußten. Geſchickten, fleiſſigen, und beſonders vollendeten Schülern lag daran, daß ihre Geſchicklichkeit und Fähigkeit von gültigen Richtern unterſucht, und nach der Unterſuchung glaubwürdig bezeugt würden. Nicht weniger lag den Vorſtehern von Schulen daran, die Fort-

h) Ueber die älteſten Prüfungen und Promotionen in Bologna ſehe man meine Vergl. des Mittelalters II. 451. 52. 53.

i) *Bulaei* Hiſt. Univ. Pariſ. II. p. 679 et ſq. *Ackermann* Regimen Sanit. Salerni p. 75. 77.

Fortſchritte ihrer Jünger, und die Kenntniſſe ſo wohl, als die Fähigkeiten von Lehrern zu erfahren. So bald über die Geſchicklichkeit und Fähigkeit von Geprüften öffentliche Zeugniſſe ausgeſtellt, und den würdig Befundenen die Erlaubniß zu lehren ausdrücklich ertheilt wurde; ſo war der älteſte und wichtigſte akademiſche Grad, die ſo genannte Licenz, oder die Würde des Licentiaten da. In den Stifts- und Cloſterſchulen lehrten die Biſchöfe und Aebte entweder ſelbſt, oder ſie beſtellten beſondere Lehrer, oder ſie gaben ihren Dechanten, und Canzlern die Vollmacht, Lehrer anzuſetzen. Schon unter Alexander III, der vom J. 1159 an den heiligen Stuhl länger, als die meiſten übrigen Päbſte füllte, war es eine allgemeine und lange hergebrachte Sitte, daß die Dechanten oder Canzler von Stiftern die Erlaubniß zu lehren ertheilten, und zwar nicht anders, als gegen ein gewiſſes Honorar ertheilten. Alexander III unterſagte dieſes auf das ſtrengſte, und befahl zugleich, daß die Dechanten oder Canzler denen, welche zum Lehren tüchtig ſeyen, keine Hinderniſſe in den Weg legen ſollten k).

Etwas

k) Die päbſtl. Conſtitution ſteht in Lib. 5. Decret. Tit. de Magiſt. "Pro licentia docendi nullus pretium exigat, vel ſub obtentu conſuetudinis ab eis, qui docent, aliquid quaerat, nec docere quenquam, qui ſit idoneus, petita licentia interdicat. Alexander III fährt fort: Dignos eſſe animadverſione cenſemus, qui nomen magiſtri ſcholarum, et dignitatem aſſumunt, et ſine certo pretio eccleſiaſticis viris docendi alios licentiam non impendunt. Cum autem haec prava conſuetudo a cupiditatis radice proceſſerit, et decorem admodum eccleſiaſticae honeſtatis confundat, mandamus quatenus conſuetudine ipſa de veſtris eccleſiis extirpata ſub anathematis interminatione hoc inhibere curetis, diſtricte praeci-

Etwas früher, als dieſe päbſtlichen Verordnungen ergingen, bildeten ſich höchſt wahrſcheinlich die ſo genannten akademiſchen Grade mit den Benennungen, Feierlichkeiten, und Rechten, die man in den folgenden Zeiten beybehielt. Zu Abälards Zeiten, der im J. 1142 ſtarb l), waren ſie gewiß noch nicht vorhanden. Dieſer große Mann lehrte an mehreren Orten, und ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten in Paris, ohne von irgend Jemanden die Licenz, oder andere Würden erhalten zu haben. Man machte ihm zwar Vorwürfe darüber, daß er die Theologie ohne höhere Erlaubniß gelehrt habe. Allein keiner hatte ihm doch die Auslegungen der heiligen Bücher unterſagt. — Bald nach den Zeiten des Petrus Lombardus, der im J. 1159 ſtarb, und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in Paris lehrte, kommen die Titel von Doctoren ſo wohl der Theologie, als der Weltweisheit häufiger in Urkunden vor m). Die Titel von Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen wurden von den Theologen, den Rechtsgelehrten und Aerzten ſpäter, als von den Lehrern der freyen Künſte angenommen und ertheilt n); und es iſt daher bis zur Gewißheit wahrſcheinlich, daß die akademiſchen Würden unter den Lehrern und Jüngern der freyen Künſte vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts entſtanden, und in der Folge zu den

praecipientes, ut quicunque viri idonei et literati voluerint regere ſtudia literarum, ſine moleſtia et exactione qualibet ſcholas regere permittantur.

l) Meine Vergl. des Mittelalters II. 470. 471.

m) *Bulaeus* II. p. 682 et ſq.

n) ib.

den Lehrern und Jüngern der übrigen Wiſſenſchaften übergegangen ſeyen o).

Man hat darüber geſtritten, ob die akademiſchen Grade, ihre Benennungen, und die Feierlichkeiten ihrer Ertheilung ihren Urſprung in Paris, oder auf den Italiäniſchen hohen Schulen genommen haben. Man kann kaum zweyfeln, daß dieſes in Paris geſchehen ſey p). Die Benennung des erſten Grades iſt unläugbar Franzöſiſch. Irnerius und deſſen Schüler erhielten und nahmen von Niemanden die Erlaubniß, das Römiſche Recht zu lehren: die Letzteren zu einer Zeit, wo die akademiſchen Grade in Paris gewiß ſchon eingeführt waren. Die Canzler des Bisthums in Paris übten das Recht, die Licenz zu ertheilen, ſchon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts. In Bologna hingegen wurde daſſelbige Recht erſt im J. 1219. dem Dechanten des Bisthums von Honorius III. ertheilt q). In Salerno waren die Prüfungen angehender Aerzte ſo alt, als die der Rechtslehrer in Bologna r). Daraus folgt aber nicht, daß ſich die akademiſchen Grade zuerſt in Salerno, und noch weniger, daß ſie ſich in Neapel gebildet haben s).

Der erſte akademiſche Grad erhielt den Nahmen des Baccalaureats; und diejenigen, welche man damit beehrt hatte, wurden Baccalaurei, im Franzöſiſchen Bacheliers genannt. Mit dem letztern Nahmen

o) ib. p. 684.

p) l. c. p. 681.

q) *Fattor.* II. 59.

r) *Ackermann* p. 43. 45. 75. 77.

s) Dieß glaubte Ackermann l. c.

men bezeichnete man in der Volksſprache zuerſt reife, ausgebildete junge Leute von beyderley Geſchlecht t): dann die Lehrlinge von Handwerken, welche ausgelernt, aber noch nicht aufgeſchworen hatten; und endlich junge Krieger, die in kriegeriſchen Uebungen begriffen waren, oder ſchon eine gewiſſe Fertigkeit erlangt hatten, und ſich der Ehre vollendeter Krieger, d. i. der Würde der Ritterſchaft näherten. Man trug daher denſelbigen Nahmen auf ſolche Schüler der Wiſſenſchaften über, die eine beſtimmte Zeit lang die Vorleſungen ihrer Lehrer gehört hatten, von eben den Lehrern waren geprüft, und würdig waren befunden worden, zu determiniren, d. h. die in der Faſten-Zeit üblichen Disputir-Uebungen, welche man Determinatio nannte, vorzunehmen u). Wer in dieſen Uebungen gut beſtand, wurde zum Baccalaureus ernannt, und erhielt mit dieſem Grade das Recht, eine runde Kappe zu tragen, den Meſſen der Nation beyzuwohnen, und den Anfang zu machen, Andere zu unterrichten. (Incipiendi in artibus). Indem die Baccalaureen Anfänger unterrichteten, hörten ſie ſelbſt noch Vorleſungen über diejenigen Wiſſenſchaften, welche man im Mittelalter unter dem Nahmen des Quadriviums begriff. Wenn ſie dieß Lehren und Lernen eine Zeitlang fortgeſetzt hatten, ſo bewarben ſie ſich um den zweyten Grad, die Licenz. Die Laufbahn, welche man vom Baccalaureat bis zur Licenz zurückzulegen hatte, wurde in drey Stadia abgetheilt, und die Baccalaureen ſelbſt nach der gröſſern, oder geringern Entfernung vom Ziele einfache, laufende, und gebildete genannt v).

Die

t) *Bulaeus* II. 680.

u) l. c. p. 684.

v) ſimplices, currentes, formati. *Bulaeus* V. 377.

Die Candidaten der Licenz diſputirten, oder wohnten wenigſtens den akademiſchen Handlungen fleiſſig bey: lehrten privatim und öffentlich, aber alles noch unter den Augen ihrer Lehrer. Wenn die Baccalaureen ſich hinlänglich ausgebildet hatten, ſo führten, oder ſchickten ihre Lehrer ſie mit den erforderlichen Zeugniſſen zum Canzler, damit dieſer ihnen die Licenz ertheile. Der Canzler erkundigte ſich nach dem Nahmen, dem Vaterlande, den Lehrern, und der Rechtgläubigkeit der Candidaten, prüfte ihre Geſchicklichkeit, wenn ihm irgend ein Zweyfel aufſtieg, und gab endlich den Würdigen unter apoſtoliſcher Autorität, und feierlicher Einſegnung die Licenz: d. h. er entband ſie von aller fernern Aufſicht der Lehrer, und von allen Pflichten, welche ſie bisher noch als Lernende hatten erfüllen müſſen. Zugleich ſchenkte er ihnen die Freyheit, allenthalben als vollendete Männer lehren zu können w). Die Wörter licentia und licentiati wurden, wie der Nahme Baccalaureus vom Kriegsweſen entlehnt. Licentiaten waren von Magiſtris durch nichts anders verſchieden, als durch die Inſignien der Magiſter-Würde, welche ſie nach der Entrichtung einer gewiſſen Summe von ihren Lehrern öffentlich empfingen x). Nach der Erlangung dieſes höch-

w) l. c. 681. 685. In re igitur literaria *licentiati* dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos miſſi, et rude donati, quibus ſcilicet conceſſa eſt, ab Epiſcopo vel Cancellario, cujus eſt dare, libertas ſeu miſſio ab onere diſputandi, ſcholas magiſtrorum, actusque ſolemnes frequentandi, itemque licentia legendi et docendi.

x) p. 681. Ac proinde non differunt a magiſtris, niſi ſola ſuſceptione paludamenti magiſtralis p. 685. Ita autem licentiati redibant ad Magiſtros quisque ſuos, et perſoluto certo jure, quod Birretationis appellabant, ab

höchſten Grades wurde der bisherige Jünger ein College ſeiner Lehrer, und aller ihrer Privilegien theilhaftig. Die Urkunden über die Reformationen der Univerſität in den Jahren 1215 und 1231. ſind die erſten öffentlichen Denkmähler, in welchen förmliche Prüfungen und feierliche Promotionen ohne die geringſte Zweydeutigkeit erwähnt werden y).

Förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen waren auf der hohen Schule zu Paris ſchon ein ganzes Jahrhundert gebräuchlich geweſen, als die erſte Facultät ſich bildete. Die Urſache dieſer Bildung war ſehr zufällig, und es hätten daher förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen ohne Facultäten noch Jahrhunderte lang Statt haben können, wenn nicht jene zufällige Urſache eingetreten wäre. Die nächſte Veranlaſſung des Urſprungs der erſten Facultät war ein heftiger Streit, welchen die Bettler-Orden in Paris vom J. 1243 bis in das J. 1257. mit der Univerſität führten, und in welchem die Erſteren durch die blinde Gunſt der Päbſte zuletzt Sieger blieben z). Die Franziscaner und Dominicaner verlangten, daß ſie in ihren Clöſtern mehrere Lehrer aufſtellen dürften: daß dieſe von ihnen aufgeſtellten Lehrer als Mitglieder der Univerſität ſollten anerkannt,

ab iis accipiebant inſignia magiſtralia, et praecipue pileum ſeu Birretum. Fiebat autem id publice, ſeu in publico conventu, et celebritas iſta paranymphica laudatione gratiarumque actione claudebatur, et convivio. Et talis erat gradus magiſterii. Quo gradu magiſter novus conſequebatur jus cooptationis in conſortium electorum magiſtrorum Pariſienſium, et participationis privilegiorum.

y) *Bulaeus* III. p. 81. 140 et ſq.

z) III. 350 - 354 et ſq.

kannt, und die von ihnen geprüften Schüler, gleich den Schülern anderer Lehrer mit den höchſten Würden ſollten verſehen werden. Der Rector, und die vier Nationen der hohen Schule zu Paris weigerten ſich ſchlechterdings, Ordens-Geiſtliche in ihren Schoos aufzunehmen, und ihnen die verlangten Rechte zu geſtatten. Innocenz IV und Alexander IV unterſtützten die Forderungen der ſtolzen Mönche, und befahlen der hohen Schule zu Paris unter Androhung des Banns, daß ſie die Brüder des Prediger- und Minoriten-Ordens als die Ihrigen aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Lehrern zugeſtehen ſolle. Die Lehrer der Univerſität trennten ſich freywillig, oder hoben alle geſetzliche Verbindungen, die bisher unter ihnen vorhanden geweſen waren, förmlich auf, damit man ihnen die Strafe des Banns nicht ankündigen könne. Dieſe freywillige Trennung fruchtete nichts. Die geiſtlichen Orden und Alexander IV. beharrten auf ihren Wünſchen und Befehlen. Damit nun nicht die ganze Univerſität zu Grunde gehen möge, ſo beſchloſſen endlich der Rector, und die Geſammtheit der Doctoren und Meiſter zu Paris im J. 1259, daß man zwar die Lehrer und Schüler des Prediger- und Minoriten Ordens zu den öffentlichen Handlungen der Univerſität zulaſſen, daß ſie aber allenthalben bey Proceſſionen, Disputationen, und Promotionen den letzten Platz einnehmen ſollten a). Die Univerſität that, was der Pabſt ihnen befoh-

a) Die Urkunde ſteht in *Bulaei* Hiſt. Univ Pariſ III. p. 356. Im Eingange heißt es: Univerſis praeſentes literas inſpecturis Rector et univerſitas *magiſtrorum et Scholarium* Pariſius ſtudentium ... Am Ende hingegen: Datum Pariſiis in noſtra congregatione generali ma-

befohlen hatte, aber auf eine Art, von welcher ſie hoffte, daß ſie die Bettelmönche zurück ſchrecken werde, ohne daß dieſe ſich im Geringſten beſchweren könnten. Die Bettelmönche, des Gelübdes der Demuth eingedenk, beſchwerten ſich nicht. Sie zogen ſich aber auch nicht zurück, ſondern vereinigten ſich mit den weltgeiſtlichen Lehrern der Theologie, die ihnen ſchon lange gewogen geweſen waren, zu einem beſondern Cörper, der theologiſchen Facultät, die einen Dekan als ihr Haupt wählte, wie eine jede Nation ihren Procurator hatte. Der neue akademiſche Cörper ſchloß ſich an die vier Nationen an, die eine ſolche Anſchließung gern geſchehen ließen, weil ſie dadurch ihren Hauptzweck erreichten, mit den verhaßten Ordens-Geiſtlichen keine unmittelbare Gemeinſchaft zu haben b). Die mediciniſche Facultät, und die des geiſtlichen Rechts bildeten ſich bald nach der Entſtehung der theologiſchen Facultät. Die mediciniſche Fa-

magiſtrorum tam regentium, quam non regentium apud S. Mathurinum ſuper hoc ſpecialiter terna vice ad praedicta ordinandum et ſtatuendum congregata, et vocata. Die Worte univerſitas magiſtrorum et ſcholarium waren eine alte Formel, die man beybehielt, ungeachtet die Scholares im Gegenſatze der Magiſtrorum nicht den geringſten Antheil an den Berathſchlagungen hatten.

b) *Bulaeus* III. 357. Reſtabat igitur, ut, quod tandem factum eſt, fieret, nimirum ut illi, caeterique religioſorum ordines cum Theologis ſocietatem ſolummodo inirent, privatumque ac ſingulare corpus in Academia conſtituerent, caput ſibi ſeu Decanum praeficerent, quemadmodum ſingulae nationes privata erant corpora, ſummum ſingulae Procuratorem habentes; atque ita cum nationibus eidem ſupremo Rectori ſubjectis ſocietatem inirent. Quam quidem tanto libentius admiſerunt nationes, quia nullum ſibi neque ſuis ſuppoſitis cum Dominicanis commercium aut deliberationem eſſe volebant. Man vergleiche auch p. 565 - 567.

Facultät ſtrafte ſchon im J. 1270. Eins ihrer Mitglieder, das ſich gegen ihre Satzungen vergangen hatte c); und im folgenden Jahre ließ die Facultät der geiſtlichen Rechte ein eigenes Siegel verfertigen, dergleichen eine jede Nation unter den Meiſtern der freyen Künſte hatte d). Man kann daher mit Dübouſlai e) das J. 1260 als den Zeitpunct annehmen, wo die drey höheren Facultäten zu Paris ſich von den Nationen abgeſondert haben, oder vielmehr von den Nationen ausgegangen ſind, und wo die Univerſität, die vorher nur vier Theile, oder Gliedmaaßen, nämlich die Nationen enthielt, aus ſieben Gliedmaaßen, oder Theilen zu beſtehen anfing, aus vier Nationen, und drey Facultäten. Man nannte die Univerſität, ſo lange ſie nur vier Nationen in ſich begriff, und durch den Rector, und vier Procuratoren repräſentirt wurde, die alte; hingegen von der Zeit an, wo ſie außer den 4. Nationen noch 3. Facultäten in ſich faßte, und außer vier Procuratoren noch drey Dekane als Repräſentanten hatte, die neue Univerſität f).

Die

c) l. c. p. 397.

d) l. c. p. 401. ſicut nationes magiſtrorum artium, quae propriis ſigillis uti conſueverunt nemine ſuper hoc contra dicente.

e) III. 565 - 567.

f) l. c. Igitur hoc ſaeculo diſtinguenda primum fuit duplex univerſitas, antiqua et nova. Antiqua ex 4 nationibus conſtitit ſolummodo, omnes diſciplinas, facultatesque exercentibus, et per rectorem, et quatuor procuratores tanquam per primarios magiſtratus adminiſtrata fuit usque ad a. 200 *Nova* trium facultatum ſuperiorum tanquam trium ordinum ſegregum et ſociorum acceſſione ex ſeptem corporibus compoſita eſt, et per ſeptem Conſiliarios gubernata, nimirum per tres

 Deca-

Die vier Nationen, welche man von dieſer Zeit an häufig die facultas artium zu nennen anfing, verloren durch die Entſtehung der drey Facultäten unmittelbar nichts an den Privilegien, welche ſie bis dahin genoſſen hatten. Die Facultät der Künſte behielt nach, wie vor, die Wahl oder Präſentation des Rectors, und der übrigen Beamten der Univerſität: die Aufſicht über den Fiscus und das Archiv: den Beſitz und die Viſitation des Pré aux clercs: die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Gerichts-Sitzungen, die von dem Rector, und den Procuratoren wöchentlich dreymahl gehalten wurden g): endlich das Recht, alle Wiſſenſchaften lehren und lernen zu können.

Nichts deſto weniger entſtanden durch die Bildung der Facultäten große Veränderungen ſo wohl in der Verwaltung, als in der Verfaſſung der hohen Schule zu Paris. So bald die Facultäten ſich erhoben hatten, ſo fingen ſie auch an, förmlich zu promoviren oder Grade zu ertheilen. Die Facultät der Künſte gab dieſes nicht bloß zu, ſondern wandte auch nichts dagegen ein, daß die drey neueren Facultäten ſich als höhere Facultäten betrachteten. Die Candidaten der Doctor-Würde in den höheren Facultäten wurden als Mitglieder der Facultät der Künſte angeſehen, ſo lange ſie noch nicht dieſe höchſte Würde erlangt hatten. Mit dem Beſitz derſelben gingen die Graduirten nicht bloß für die Facultät der Künſte ver-

Decanos, et quatuor Procuratores cum rectore tanquam capite in illa corpora influente, eademque congregante, cum deliberatione opus eſt, quae ad totam Univerſitatem pertineat.

g) l. c. p. 565.

verloren, ſondern wurden auch mit dem Uebergange in die höheren Facultäten die offenbaren Widerſacher, oder wenigſtens geheime Nebenbuhler der Nationen, aus welchen ſie ausgetreten waren h).

Die höheren Facultäten übten das Recht, Häupter zu wählen, und Statuten zu machen, dergleichen die Nationen wählen und machen konnten i). Die Häupter der Facultäten erhielten den Nahmen der Dekane: welches Wort eben ſo, wie die Wörter Baccalaureus und Licentiat, vom Kriegsweſen hergenommen iſt k). Die Facultät der Arzney-Kunde und des geiſtlichen Rechts hatte zwey Dekane: Einen, der die Arbeiten übernahm, und jährlich gewählt wurde: und einen andern, Ehrenhalber, oder den in ſpäteren Zeiten ſo genannten Senior. Der Dekan verrichtete in ſeiner Facultät eben die Geſchäffte, welche der Rector bey der Univerſität, und die Procuratoren bey den Nationen verrichteten: er rief die Mit-

h) l. c. Caeterum id factum eſt absque ullo Nationum quoad profeſſionem literarum juraque antiqua diſpendio atque detrimento. Quippe quae ſolebant quatuor facultatum ſeu diſciplinarum genera exercere, et profiteri, Theologiae, Decretorum, Medicinae et artium, nec eadem profiteri deſtiterunt. Baccalarii enim in illis facultatibus easdem exercere tenebantur, antequam ad licentiam admitti poſſent: admiſſi vero alios eorundem tractatus tradebant ſtato et definito tempore, priusquam licentiari liceret, et donec laurea doctorali donarentur: qua demum acquiſita relictis tum nationibus transibant ad alium ordinem, ut et hodie fieri conſuevit.

i) III. 569. 570.

k) l. c. 576. 577.

Mitglieder zuſammen, that den Vortrag, ſammelte die Stimmen, faßte die Beſchlüſſe ab, brachte ſie zur Ausführung, u. ſ. w.

Der Rector und die Procuratoren beſetzten und hielten nach, wie vor, die ordentlichen, oder wöchentlichen Gerichte. Allein bald nach der Entſtehung der Facultäten bildete ſich ein außerordentliches höheres Gericht, was neben dem Rector und den Procuratoren noch aus den Dekanen, oder anderen Deputirten der Facultäten beſtand. Man appellirte ſchon im J. 1315. von dem Rector, und den Procuratoren ſo häufig an die ſo genannten Deputirten der Univerſität, daß man zur Verhütung muthwilliger Appellationen das Geſetz machte: daß ein Jeder, der von dem Rector an die Deputation appelliren wolle, für fünf Sous, ſo wie der, welcher von der Deputation an die verſammelte Univerſität appellire, für zehn Sous Bürgſchaft leiſten, und daß der Appellant dieſe Gelder verlieren ſolle, wenn die Appellation unſtatthaft befunden werde l).

Die größte Veränderung, welche die Entſtehung der höheren Facultäten in der Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität hervorbrachte, war dieſe, daß von dieſer Zeit an die allgemeinen Verſammlungen der hohen Schule, welche die höchſte richterliche und geſetzgebende Gewalt beſaßen, nicht bloß aus den Meiſtern und Doctoren der vier Nationen, ſondern auch aus den Doctoren der drey Facultäten zuſammengeſetzt waren: daß die drey Facultäten eben ſo gut, als die Nationen ſtimmten, und zwar vor den Nationen ſtimmten; daß es ihnen wegen dieſes Vorſtim-

l) *Bulaeus* IV. 171. 172.

Vorſtimmens ſelten fehlen konnte, Eine, oder die Andere der Nationen auf ihre Seite zu ziehen, und auf dieſe Art bey den meiſten Berathſchlagungen und Beſchlüſſen den Ausſchlag zu geben. Die höheren Facultäten erhielten zuletzt ein ſolches überwiegendes Anſehen, daß die Rectoren kein Bedenken trugen, mit drey Facultäten gegen die vier Nationen, ja bisweilen ſo gar mit zwey der höheren Facultäten gegen die dritte, und gegen die facultas artium zu concludiren m). Die höheren Facultäten behaupteten allmählich, daß die vier Nationen, welche die facultas artium ausmachten, nur Eine Stimme haben müßten. Die vier Nationen beſtanden ſo wenig auf dem Rechte, daß eine jede von ihnen eine eben ſo gültige Stimme geben könne, als eine Jede der drey Facultäten: daß ſie vielmehr nur auf das Vorrecht Anſpruch machten: daß der Rector mit zwey Facultäten, wenn die facultas artium Eine derſelben ſey, gegen die beyden übrigen concludiren dürfe. Vom Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts beſtritten die höheren Facultäten der facultas artium auch dieſes Vorrecht, indem ſie verlangten, daß der Rector nur das als einen Beſchluß der ganzen Univerſität anſehen könne, wofür drey Facultäten geſtimmt hätten n). Der Streit zwi-

m) *Bulaeus* VI. p. 42. 43. Hinc tam multas concluſiones diverſi mode factas in actis videre eſt. Nonnunquam enim rector cum quatuor ſolis Nationibus concluſit, nonnunquam etiam cum tribus facultatibus contra facultatem artium, ſeu contra tres quatuove Nationes. Saepe quoque cum duabus facultatibus; ſaepe etiam aequalibus facultatibus nihil concluſit, imo obſtante una facultate aut Natione concluſionem ſuſpendit. —

n) VI. 42. At nusquam ante haec tempora derogatam fuiſſe legimus rectori poteſtatem concludendi a duabus facul-

zwiſchen den höheren Facultäten, und der facultas artium war in der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, da Dûboullay ſeine Geſchichte der Univerſität zu Paris ſchrieb, noch nicht entſchieden o). Dieſer Streit konnte allein deßwegen ſo lange unentſchieden bleiben, weil die facultas artium auf ihr altes Recht von vier Stimmen ſtillſchweigend Verzicht that, und weil wahrſcheinlich ſelbſt die Fälle ſelten waren, wo die Stimmen von zwey Facultäten den Stimmen der beyden übrigen das Gleichgewicht hielten. Ohne eine ſolche Nachgiebigkeit hätte die Frage: ob die facultas artium vier Stimmen, oder ob ſie bey der Gleichheit der Stimmen der vier Facultäten wenigſtens eine entſcheidende Stimme habe, nothwendig entſchieden werden müſſen, wenn nicht die ſtreitige Fra-

facultatibus, ſi earum una eſſet facultas artium, contra vero ipſam et unam ex aliis non legimus usquam illi licuiſſe concludere. Et ſi quando id accidit, citra tumultum non accidit. Circa vero hujus ſaeculi initia, nec forte ante hunc annum (1508) coeperunt facultates ſuperiores, prout aliae et aliae ſua intereſſe putarunt, derogare rectori poteſtatem concludendi a duabus duntaxat facultatibus, quarum una etiam eſſet ipſa facultas artium, voluerúntque a tribus tantummodo debere concludere, aut certe aequalibus concluſionem ſuſpendere, et quod antea faciebat rector pro ſua prudentia, et volens, metuque turbarum, id illum debere neceſſario facere contendebant.

o) III. 565. His ita expoſitis facile ſolvitur difficultas, quae jam pluribus annis fatigavit Univerſitatem et fatigat adhuc his, quibus ſcribimus, temporibus. Sunt enim, qui ad adſtruendum quaternarium in deliberationibus ſuffragiorum numerum ajunt Univerſitatem ex quatuor tantum facultatibus conſtare, quae dicuntur Theologiae, Juris Canonici, Medicinae et artium, earumque ſingulas unam habere vocem tantummodo unumque ſuffragium.

Frage bey allen Berathſchlagungen wiederkehren, und ihre Unentſchiedenheit alle Beſchlüſſe der Univerſität gänzlich vereiteln ſollte. Schon in der erſten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden zu den Verſammlungen der Nationen gewöhnlich nur die Magiſtri actu regentes eingeladen und zugelaſſen p). Im J. 1312. machte die Univerſität ein ausdrückliches Statut, daß die Magiſtri, welche nicht lehrten, zu den allgemeinen Verſammlungen der hohen Schule nicht anders zugelaſſen werden ſollten, als wenn man ſie eingeladen habe q); und die Beſchlüſſe ſolcher Verſammlungen enthielten gewöhnlich die Formel r): univerſitas magiſtrorum tam regentium, quam non regentium. Die Facultäten in Paris ahmten das nach, was die Nationen weislich angefangen hatten: ſie ſchloſſen alle nicht lehrende Meiſter von ihren Verſammlungen, und von dem Genuſſe anderer Vorrechte aus, die den wirklichen Lehrern zukamen.

Die Facultäten auf den beyden älteſten und berühmteſten Univerſitäten Italiens, zu Bologna nämlich und zu Padua, beſaßen zum Theil ſelbſt, und ertheilten denen, welche ſie promovirten, größere Vorrechte, als die hohen Schulen in Frankreich, und nachher in Deutſchland s); allein ſie waren doch von den

p) Man ſehe *Bulaeus* III. 569.

q) IV. 165.

r) III. 568.

s) Die ausführlichſten Nachrichten über die juriſtiſche Facultät in Bologna findet man in Collegii Bononienſis Docto-

den Franzöſiſchen und Deutſchen Facultäten dadurch weſentlich verſchieden, daß ſie nicht den geringſten Antheil weder an der geſetzgebenden, noch ausübenden Gewalt ihrer hohen Schulen hatten, indem beyde Gewalten in den Händen der Studierenden lagen. Ein Zeichen dieſer gänzlichen Verſchiedenheit war ſelbſt die Verſchiedenheit der Benennungen. Die Facultäten in Italien hießen Collegia; und ihre Häupter nicht Dekane, ſondern Prioren. Die Denkmähler der Juriſten-Facultät in Bologna gingen lange nicht ſo hoch hinauf, als die der Facultäten in Paris: wenn man nicht das Diplom des Kaiſers Theodoſius II. als ächt gelten laſſen will, aus welchem die Rechtslehrer in Bologna ihre älteſten Privilegien ableiteten.

Schon auf den beyden älteſten Deutſchen Univerſitäten erhielten die Facultäten größere, und die Nationen geringere Vorrechte, als in Paris. In den folgenden Zeiten nahmen die Vorrechte der Facultäten immer mehr zu, und die der Nationen immer mehr ab, bis die letzteren zuletzt ganz aufhörten.

Die Verfaſſung der hohen Schule zu Prag überhaupt, und auch die der Facultäten iſt nicht ſo genau bekannt, als die der Facultäten in Wien. — Die gewöhnlichen Verſammlungen der philoſophiſchen Facultät in Prag t) beſtanden bloß aus Magiſtris actu regentibus. Wenigſtens wurde der Dekan allein von ſolchen gewählt. Doch mußten die Magiſtri non regentes

Doctorum Pontificii ſcilicet et Caeſarei Juris origo et Dotes, Auct. Angelo Gaggio. Bononiae 1710. 4.

t) Voigt S. 89-91.

gentes eben ſo wohl, als die wirklichen Lehrer, den neu gewählten Dekanen Gehorſam verſprechen und leiſten. Die philoſophiſche Facultät hielt jährlich viermahl zu beſtimmten Zeiten allgemeine Verſammlungen. Auf dieſen Verſammlungen wurden die Statuten vorgeleſen, die Vergehungen der Magiſter und Baccalaureen gerügt, und auf der am 1 September auch die Vorleſungen, oder die Bücher, über welche geleſen werden ſollte, an die gegenwärtigen Magiſter dem Alter nach ausgetheilt u). Dem Dekan lag beſonders ob, dahin zu ſehen, daß die Vorleſungen richtig gehalten, zur rechten Zeit angefangen, und geendigt würden v). Er hatte das Recht, die Fehlenden an ihre Schuldigkeit zu erinnern. Wenn die Warnungen des Dekans nichts halfen, ſo mußte er die Schuld der Widerſpenſtigen der Facultät anzeigen. Der Dekan hatte zweyerley Beyſitzer. Die Facultät ernannte vier Meiſter der Künſte, welche Acht geben mußten, daß der Dekan die Statuten vollziehe. Die Nationen gaben ihm vier andere zu, die ihm zur Seite waren, wenn die Erlaubniß, Privat-Vorleſungen zu halten, oder öffentliche Zeugniſſe des Wohlverhaltens, oder Patente für Graduirte ertheilt werden ſollten w).

In Wien war es noch viel auffallender, als in Prag, wie ſehr die Facultäten gegen die Nationen begünſtigt wurden. Die Nationen wählten jährlich vier Procuratoren, und die Procuratoren den Rector. Allein die Procuratoren mußten aus verſchiedenen

u) S. 97 u. f.
v) S. 91.
w) l. c. S. 96.

denen Facultäten, und der Rector konnte aus allen Facultäten gewählt werden x). Die philoſophiſche Facultät wurde nicht durch die Procuratoren der vier Nationen, ſondern durch einen Dekan repräſentirt, und die Dekane hatten den Rang vor den Procuratoren y). Die philoſophiſche Facultät votirte zuerſt, hatte aber nur Eine Stimme z). In den erſten Zeiten der Univerſität wurden zu den allgemeinen Verſammlungen der Univerſität alle Promoti ohne Ausnahme gerufen. Allein Albert III. ſetzte zugleich feſt, daß dieſes nur ſo lange dauern ſolle, bis eine hinlängliche Zahl von Magiſtris actu regentibus da ſey a). Auch kam es bald dahin, daß der große Rath der hohen Schule, der in der letzten Inſtanz ſprach, und alle Angelegenheiten der Univerſität entſchied, außer dem Rector auf zwölf Mitglieder beſchränkt wurde: auf die Dekane der vier Facultäten, auf eben ſo viele Senioren dieſer Corporationen, und auf die vier Procuratoren. Wenn höchſt wichtige Angelegenheiten zu berathſchlagen, und zu entſcheiden waren; ſo erſuchte der Rector die Facultäten, daß ſie noch Einen, oder Einige aus ihrem Mittel als Deputirte ſchicken möchten b). Die Facultäten hatten daher ſowohl in den ordentlichen,

x) Diplom. I. 77. II. 17.

y) II. 19.

z) ib. S. 29.

a) l. c. p. 24. . . Rector vocet ad congregationem generalem omnes doctores, Magiſtros, Decanos, Procuratores, Baccalarios ac actu legentes in qualibet quatuor facultatum . . et iſta ordinatio duret, donec Magiſtri et Doctores ſufficienter multiplicentur, . . ut tandem fiat hic, velut Pariſiis, ubi ſolum doctores, et magiſtri intrant congregationem.

b) II. 21. 22.

chen, als außerordentlichen Verſammlungen des großen akademiſchen Raths, oder des ſo genannten Conſiſtoriums ein beſtändiges Uebergewicht über die Nationen. Die urſprüngliche Einrichtung, welche die Noth allein bey dem Anfange der Univerſität vorgeſchrieben hatte, alle Graduirte zu den Verſammlungen der Facultät zu rufen, oder zuzulaſſen, dauerte in Wien länger, als man hätte glauben ſollen. Erſt gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts war beſonders in der philoſophiſchen Facultät die Menge der Graduirten ſo ſehr angewachſen, daß man in den zahlreichen Zuſammenkünften der Facultät keine Ordnung mehr erhalten konnte, und die älteren, und erfahrneren Mitglieder von den jüngeren und unerfahrenen faſt immer überſchrieen wurden c). Um dieſem großen Uebel abzuhelfen, verordnete die Facultät, daß in's künftige nicht alle neu creirte Meiſter der Künſte in ihre Verſammlungen zugelaſſen werden ſollten, ſondern nur Einige Auserwählte, und zwar nicht eher, als bis ſie die Pflichten der neuen Würde einige Jahre lang erfüllt, und die nöthige Erfahrung erlangt hätten. Die jüngeren Meiſter beklagten ſich über dieſes Statut, beriefen ſich auf die Gewohnheit der übrigen Facultäten, und brachten es endlich durch ihre Klagen und Bitten dahin, daß die ganze Univerſität zuſammenberufen wurde. Die verſammelten Doctoren und Meiſter aller

c) Conſpectus hiſt. univ. Viennenſis I. 182. Accreverant nempe eo numero magiſtri artium, ut ea ſuorum multitudine onerari ſe potius Facultas, quam adjuvari, ornarique ſentiret. Non ordine, non judicio, ſed tumultu, ut magnam inter turbam uſuvenit, agebantur facultatis in conſeſſu omnia, opprimebant ſeniorum ſententiam ſuffragiorum numero juvenes rerum imperiti, vixque ad Magiſterii honorem promoti, etc.

aller Facultäten thaten den Vorſchlag: "die neu-creir-ten Magiſtri ſollten zwar ſowohl in die Verſamm-lungen der einzelnen Facultäten, als der ganzen Uni-verſität kommen, aber in den erſten ſechs Jahren nach ihrer Promotion gar keine Stimmen geben kön-nen. Habe Einer derſelben etwas vorzutragen, ſo ſolle er den Dekan, und die vier älteſten Mitglieder der Facultät um die Erlaubniß bitten, reden zu dürfen. Erſt nach vollendeten ſechs Jahren ſollte ein jeder Magiſter das Recht haben, in den Verſammlungen der Facultät und Univerſität eine geltende Stimme zu geben: doch mit der Bedingung, daß Magiſtri kein ärgerliches Leben geführt hätten. Laſterhafte Menſchen könne die Facultät der freyen Künſte ent-weder auf ewig, oder auf eine gewiſſe Zeit von ih-rer Gemeinſchaft ausſchließen."

Dieſe Vorſchläge erhielten den Beyfall der hö-heren Facultäten. Der Dekan der philoſophiſchen Facultät hingegen proteſtirte, oder bat, daß der Rector nach den Stimmen der drey höheren Facul-täten keinen Univerſitäts-Schluß nehmen möchte. Der Hauptgrund der Proteſtation war dieſer: daß es für die philoſophiſche Facultät erniedrigend ſey, in Fällen, wo ſie ſelbſt Geſetze geben, oder entſchei-den könne, von den übrigen Facultäten Geſetze an-zunehmen. — Der Proteſtation der philoſophiſchen Fa-cultät ungeachtet machte der Rector nach der Mehr-heit der Stimmen einen Beſchluß der Univerſität, und befahl den Meiſtern und Doctoren der freyen Künſte, daß ſie ſich dieſem Statut unterwerfen ſoll-ten. Die philoſophiſche Facultät wiederhohlte im Angeſichte der Univerſität und in Gegenwart eines Notarii die Proteſtation, und erklärte, daß ſie ihre Privi-

Privilegien nicht aufgeben, ſondern an den päbſtli-lichen Stuhl appelliren, und dieſem die Entſcheidung überlaſſen wolle. Sie ernannte wirklich einen Deputirten, der nach Rom gehen, und die Klagen der Facultät anbringen ſollte. Dieſer Schritt ſetzte die übrigen Facultäten in nicht geringe Verlegenheit, und erregte beſonders die nicht ungegründete Furcht, daß die Spaltung der Facultäten der hohen Schule zu Wien großen Schaden zufügen könne. Drey friedliebende Männer aus den höheren Facultäten traten daher in die Verſammlung der philoſophiſchen Facultät ein, und bewegten dieſe durch die triftigſten Gründe, und eindringendſten Bitten, daß ſie doch um des guten Rufes der Univerſität willen von der Appellation an den päbſtlichen Stuhl abſtehen wolle. Die philoſophiſche Facultät ſtattete den Friedensboten ihren aufrichtigen Dank ab. Um denſelben auch ihre Geneigtheit zum Frieden zu beweiſen, gab ſie die Appellation auf, und theilte den Abgeordneten der übrigen Facultäten die Weiſe mit, auf welche ſie es in's künftige mit der Aufnahme von Magiſtris in die Facultät halten wolle. "Nicht alle Magiſtri nämlich ſollten gleich nach der Promotion in die Facultät kommen, ſondern nur Einige, die ſchon eine Zeitlang promovirt hätten, und zwar unter folgenden Bedingungen. Ein jeder Candidat müſſe der Facultät eine Bittſchrift einreichen, und in dieſer Schrift der Facultät Treue und Gehorſam verſprechen. Er müſſe ſich ferner vier Jahre lang untadelich betragen, und alles das geleiſtet haben, was er in ſeinem Magiſter-Eide verſprochen. Wenn die Facultät einen ſolchen aufnehme, ſo ſolle er noch ein Jahr lang bloß Hörer bleiben, damit er erſt mit den Statuten und Gebräuchen der Facultät bekannt werde. Nach dieſer Probezeit

bezeit ſolle dann der Neu-Aufgenommene Sitz und Stimme, wie die übrigen Mitglieder der Facultät erlangen. Doch behalte ſich die Facultät die Freyheit vor, in einzelnen Fällen von dieſen Satzungen diſpenſiren zu können d)." — Der erzählte Vorfall iſt in mehreren Rückſichten ſehr merkwürdig. Er enthält das erſte unbezweyfelte Beyſpiel, daß auf Deutſchen Univerſitäten Facultäten, in ſo fern ſie geſetzgebende Cörper waren, und an der geſetzgebenden Gewalt der hohen Schulen Theil nahmen, anfingen, die Zahl ihrer Mitglieder zu beſchränken, und nicht alle Promotos, nicht einmahl alle Magiſtros regentes in ihre Mitte zuzulaſſen. Derſelbige Fall iſt aber noch von einer andern Seite merkwürdig. Albert III. ertheilte der hohen Schule zu Wien ein unbedingtes Recht, Statuten zu machen und abzuändern. Den Facultäten hingegen gab er eben dieſes Recht nur unter der Bedingung: daß ihre Statuten von der Univerſität gebilligt würden e). Die hohe Schule glaubte ſich daher bey den in der philoſophiſchen Facultät entſtandenen Streitigkeiten berechtigt, nach der Aufforderung der jüngeren Meiſter der Künſte den entſtandenen Zwiſt durch ein Statut beylegen zu können. Die philoſophiſche Facultät machte der allgemeinen Verſammlung der hohen Schule zwar das Recht nicht ſtreitig, in Sachen, welche die ganze Univerſität betrafen, allgemein-verbindliche Geſetze geben zu können. Sie glaubte aber zugleich, daß die Univerſität ſich in Dingen, die einzelne Facultäten angingen, keine geſetzgebende Gewalt anmaaſſen könne, weil dadurch den wohl erworbenen Rechten der einzelnen Facultäten Eintrag geſchehe. Die philoſo-

d) l. c.

e) Diplom. II. 5. 6.

loſophiſche Facultät wollte ihre Privilegien vor dem päbſtlichen Stuhl, nicht vor den Erzherzögen von Oeſterreich als den Nachkommen der Stifter, geltend machen. Die drey höheren Facultäten beharrten nicht auf ihren Anmaaßungen, ſondern gaben zu, daß Eine ihrer Schweſtern ihre eigenen Angelegenheiten ſelbſt, und ohne die Einmiſchung der Univerſität beſorge.

Die Facultäten in Wien hatten nicht nur eine von der Univerſität unabhängige geſetzgebende Gewalt, ſondern auch eine gleiche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und Untergebenen. Die philoſophiſche Facultät (und eben ſo auch die übrigen) ernannte jährlich an beſtimmten Tagen die wirklichen Profeſſoren, oder die magiſtros actu regentes für das nächſte akademiſche Jahr, theilte die Bücher aus, über welche ein jeder leſen ſollte, und beſtimmte die Zeiten und Preiſe der Vorleſungen f). Die Facultät gab ferner den Lehrern ſo wohl, als den Lernenden Warnungen und Verweiſe, und legte den ungehorſamen Mitgliedern und Untergebenen geringere und härtere Strafen auf; und dieſe Strafen beſtanden entweder in Geldbußen, oder in Ausſchließungen von den Lectionen, oder in Verzögerungen und Verſagungen der Grade, oder in der Ausſchließung von der Facultät g). Der Dekan mußte Acht geben, daß die Lehrer ihre Stunden ordentlich hielten, und die Nachläßigen, welche er vergeblich gewarnt hatte, der Facultät anzeigen. Auch lag ihm ob, wenigſtens ein mahl während ſeines Amts die Burſen zu viſiti-

f) Diplom. II. 220.

g) ib 169 et ſq. 180 et ſq.

viſitiren, in welchen die Zöglinge der Univerſität unter beſonderen Aufſehern zuſammenwohnten. That er dieſes nicht, ſo mußte er in den Seckel der Facultät eine Strafe von vier Florinen erlegen h). Die Dekani in Wien hatten, wie die in Prag, vier Beyſitzer, welche die Häupter der Facultäten zu ihrer Schuldigkeit anhalten, oder dieſelben denuntiiren mußten.

In Wien hatten die Facultäten allenthalben das Uebergewicht über die Nationen: nur nicht in der Wahl der Rectoren, und Procuratoren. Auch dieſes Wahlrecht, und der geringe Einfluß der Procuratoren in die Verſammlungen der Univerſität fielen auf den hohen Schulen des 14 und 15 Jahrhunderts weg, wo man Lehrer gar nicht nach Nationen, ſondern einzig und allein nach Facultäten abtheilte. In Erfurt hatten die vereinigten, oder verſammelten Facultäten, welche die Univerſität ausmachten, oder deren Deputirte die geſetzgebende Macht, die Wahl ihrer Vorſteher und Beamten, und die ganze richterliche Gewalt in Händen i). Nachdem man die Nationen, und die Procuratoren der Nationen aufgegeben hatte; ſo machte, wie es ſcheint, die Organiſation des engern akademiſchen Raths, oder die Beſtimmung der beſtändigen Räthe der Rectoren die größte Schwierigkeit. Man beging lange und faſt durchgehends den Fehler, daß man den engern akademiſchen

h) l. c. p. 171. Et ſi hoc neglexerit Decanus facere infra tempus ſui officii, poenam quatuor florenorum fiſco facultatis ſolvendorum incurrat, quia etiam ad viſitandum burſas, ut praefertur, Statuto Univerſitatis quilibet Decanus obligatus eſt.

i) Motſchmann I. 327. 343. 620.

demiſchen Rath aus zu vielen Mitgliedern beſtehen ließ. In Erfurt z. B. gab man anfangs dem Rector aus jeder Facultät zwey Aſſeſſoren als beſtändige Räthe zu. Dieß ſo genannte Concilium ſecretius, welches ſchon zu vielköpfig war, ſchien den Mitgliedern der Univerſität noch zu oligarchiſch, und man ernannte daher aus jeder Facultät drey Aſſeſſoren. Die Vermehrung des akademiſchen Raths hatte in Erfurt dieſelbige Folge, wie nachher auf den meiſten übrigen Univerſitäten die Einſetzung zahlreicher engerer Räthe hatte. Mehrere Mitglieder blieben gewöhnlich aus den Seſſionen weg, und der engere Rath beſtand in den ordentlichen Sitzungen nur aus den drey Aſſeſſoren der Juriſten-Facultät, und aus den Dekanen der übrigen Facultäten k).

Bey der Errichtung der hohen Schule zu Ingolſtadt waren in Paris die Magiſtri actu regentes von den non regentibus ſchon Jahrhunderte lang, und ſelbſt in Wien die Mitglieder der philoſophiſchen Facultät von den jüngeren Meiſtern der Künſte faſt ein ganzes Menſchenalter abgeſondert. Nichts deſto weniger machte man anfangs aus eben der Urſache, aus welcher man es in Wien gethan hatte, nämlich wegen der Seltenheit der Lehrer und Meiſter auch in Ingolſtadt die Einrichtung, daß in die Verſammlungen der Univerſität alle Doctoren, Licentiaten und Magiſtri aus allen Facultäten kommen durften l). Man

k) l. c. S. 343.

l) Man ſehe die älteſten Statuten von 1472. in Annal. Ingolſt. IV. 59. Deinde volumus, ut doctores et licentiati omnium facultatum ac etiam magiſtri in Artibus, qui membra univerſitatis noſtre et in matricula ejusdem inti-

Staatliche Bibliothek Bamberg

Man hob dieſes Statut ſchon bey der erſten Reformation der Univerſität im J. 1522. auf. In dem genannten Jahre wurde nämlich verordnet, daß der große Rath der Univerſität einzig und allein aus den wirklichen Lehrern der drey höheren Facultäten beſtehen, und daß die philoſophiſche Facultät außer dem Dekan nur noch drey ihrer älteren Mitglieder in den akademiſchen Senat ſchicken ſolle m). Je mehr alſo die Facultäten gegen die Nationen gewonnen hatten, deſto mehr verlor die philoſophiſche Facultät gegen die höheren. — In Wien behielt die philoſophiſche Facultät die erſte Stimme. In Ingolſtadt büßte ſie nicht bloß die erſte Stimme ein, ſondern durfte nicht einmahl alle ihre Mitglieder in den großen Rath der Univerſität ſchicken. Eine andere Herabſetzung beſtand darin, daß die Lehrer der Rhetorik, Poetik und Mathematik, auch die der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache n) die Ferien durch leſen mußten.

Keine

intitulati ac incorporati ſint, eidem conſilio tanquam perſone conſiliares intereſſe, et in quibuslibet actibus et cauſis in eodem tractandis vota ſua dare poſſint et debeant.

m) l. c p. 185. Habeat autem univerſitas conſilium, totum ſtudium generale repreſentans, penes quod ſit omnimoda poteſtas ordinandi, ſtatuendi, decernendi, et exequendi omnia et ſingula vel ex Juris diſpoſitione, vel privilegio, aut conſuetudine, que ad hujusmodi collegiorum conſilia pertinent. Et quo Conſilium ſit *taciturnius* et *celerius* omnia conficiantur, ordinamus Conſilio debere intereſſe rectorem, Doctores, et Licentiatos *ordinarie* in Theologia, Jure et Medicina legentes, Decanum facultatis artium cum tribus magiſtris gravioribus per eandem facultatem ex Conſilio ſuo eligendis.

n) l. c. IV. 195.

Keine Facultät durfte etwas beſchließen, was gegen die Geſetze und Rechte der Univerſität lief. Auch durfte keine es wagen, ſich in die Angelegenheiten der anderen zu miſchen. Die unterſte Facultät war eben ſo unabhängig, als die oberſte o). Die Facultäten erhielten gleiche, die Dekane noch größere Rechte, als in Wien. Die Dekane, wenigſtens der juriſtiſchen Facultät waren verpflichtet, in jedem Monath einmahl die Vorleſungen ihrer Collegen zu beſuchen, und ſich bey den Zuhörern nach dem Fleiſſe der Lehrer zu erkundigen p). Die Dekane hatten beſondere Inſcriptions-Bücher, worein alle Studierende, welche die Vorleſungen der Lehrer einer Facultät hören wollten, ihre Nahmen einzeichnen mußten. Die Dekane waren angewieſen, auf den Fleiß der Hörer nicht weniger, als auf den der Lehrer Acht zu geben. Sie mußten jährlich die Facultät zweymahl bloß deßwegen zuſammenberufen, damit die Lehrer über den Fleiß der Hörer Bericht erſtatten, und die im Nahmen der Facultät zu ertheilenden Zeugniſſe verabreden möchten q). Die vier Dekane waren die beſtändigen, oder ordentlichen Räthe des Rectors, mit welchen dieſer die meiſten Angelegenheiten abthat. Wichtige Sachen brachte der Rector nur alsdann an den großen akademiſchen Rath, wenn es ihm und zwey Dekanen ſchien, daß ſolche Sachen es verdienten r).

Die

o) IV. 191.

p) l. c. p. 247. Item ordinamus, ut Decanus pro tempore exiſtens ſemel in menſe, ubi viſum fuerit neceſſarium, ſingulorum doctorum et profeſſorum lectiones viſitet, proceſſum audiat, ſcholares de doctorum diligencia interroget, et ea agat, quae bonis paſtoris, et ſui officii cognoverit.

q) l. c. p. 249.

r) l. c. p. 186. . . Rector vel ſua auctoritate exſequatur.

Die hohe Schule zu Ingolſtadt, und andere Univerſitäten des funfzehnten Jahrhunderts verloren mehrere Vorrechte ganz oder zum Theil: verloren ſie aber nur gegen größere Vortheile, die ihnen zugewandt wurden. Die Vorrechte, welche im funfzehnten Jahrhundert verloren gingen, waren die unbeſchränkte geſetzgebende Gewalt, ferner die Macht, Lehrer zu ernennen, und zu belohnen, und die von dieſer Macht abhangende Austheilung der Lectionen, endlich die unbeſchränkte Verwaltung der Güter und Einkünfte der Univerſitäten. Die Univerſität zu Ingolſtadt hatte von Anbeginn an eben ſo wenig, als die zu Tübingen das Recht, neue Statuten zu machen, oder alte abzuändern. Neue Geſetze konnten auf beyden hohen Schulen nicht anders, als mit Einwilligung der Stifter und ihrer Nachfolger gegeben, alte nur unter eben dieſer Bedingung geändert, oder abgethan werden s). Die Stifter dieſer beyden hohen Schulen behielten ſich das Recht vor, ihre Univerſitäten von Zeit zu Zeit reformiren, die Statuten verbeſſern, und die Mängel der Einen, oder der andern ergänzen zu können. Die Lehrer in Tübingen erlangten noch und behaupteten auch in der Folge das Privilegium, ihre Collegen zu erwählen t). In Ingolſtadt hingegen durfte nur ein Theil der beſoldeten Lehrer entſtehende Vacanzen ausfüllen

tur, aut ſi opus fuerit, quatuor Decanorum utatur conſilio, ardua autem et magna ad patres referat, et hoc ſi duobus Decanis una cum rectore referre deberi videbitur. Man ſehe noch I. Praef. XXIX et ſq. p.

s) Annal. Ingolſt. IV. 45. Statuta Univ. ſchol. ſtudii Tubing. 1602. p. 1-4.

t) Statut. Tubing. p. 27.

len u). Die übrigen erledigten Stellen wurden von den Landesherren vergeben. In Tübingen waren die Canzler, in Ingolſtadt die Superintendentes principis als beſtändige landesherrliche Inſpectoren angeordnet.

Der kleine und der große akademiſche Rath wurden in Tübingen, und faſt auf allen anderen jüngeren Univerſitäten eben ſo oder faſt eben ſo, wie in Ingolſtadt eingerichtet v). Nur ſchränkte man in Tübingen die philoſophiſche Facultät noch mehr, als in Ingolſtadt ein. Die ſo genannten Artiſten hatten bis in das J. 1244. gar keinen Sitz und Stimme im Senat. In dem eben genannten Jahre erwies der Herzog Ulrich der philoſophiſchen Facultät die Gnade, daß ihr Dekan, und zwey andere Mitglieder in den großen Rath kommen durften w). Die noch übrigen kränkenden Einſchränkungen der Artiſten-Facultät wurden in der Folge allmählich weggeräumt.

Die Einführung von Beſoldungen, und beſonders von ſtehenden Gehalten brachten neue und wichtige Unterſchiede unter den Lehrern auf hohen Schulen hervor. Man unterſchied im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert auf den Deutſchen Univerſitäten nicht bloß Magiſtros regentes und non regentes, ſondern man theilte die Erſteren in ordentliche oder beſoldete und in außerordentliche oder nicht-beſoldete ein. Die ordentlichen Lehrer, welchen man im

u) IV. 49. Annal. Ingolſt.

v) S. 270 u. f.

w) Böck S. 53.

im 16. Jahrhundert in Deutſchland vorzugsweiſe den Titel von Profeſſoren zu geben anfing x), ſonderten ſich von den außerordentlichen eben ſo ab, wie ſich früher die wirklichen Lehrer von den nicht lehrenden Meiſtern abgeſondert hatten. Daher geſchah es, daß die Facultäten im 16. und den folgenden Jahrhunderten nur ordentliche Lehrer zu Mitgliedern zuließen, ja daß man zuletzt die Facultäten bloß auf eine gewiſſe Zahl von ordentlichen Lehrern beſchränkte y). Die Zeitpuncte der letzteren Veränderungen kann ich nicht allenthalben genau angeben, da die Acta der Facultäten auf den Deutſchen hohen Schulen noch weniger, als ihre Statuten gedruckt worden ſind. Wenn ich ſie aber auch wüßte, ſo würde ich hier davon ſchweigen, da die Beſchränkung der Facultäten auf eine kleinere Zahl von Mitgliedern nicht den geringſten Einfluß auf die ihnen zukommende geſetzgebende, und ausübende Gewalt gehabt hat.

IV.

Kurze Geſchichte der Collegien und Burſen.

Die öffentlichen Anſtalten, welche man im dreyzehnten und den folgenden Jahrunderten auf den älteren hohen Schulen unter dem Nahmen Collegia ſtiftete, brachten nicht bloß in der Verfaſſung und Verwaltung von Univerſitäten, ſondern in dem ganzen Zuſtande der Lehrer und Lernenden die größten Veränderungen hervor. Die Collegia gingen viel mehr Gra-

x) Man ſehe die Ankündigungen der Stiftung der hohen Schule zu Frankfurt in *Beckmanni* Notit. Univerſ. Francof. p. 2. et ſq.

y) Von Paris, Crevier V. 265.

Grade der Entwickelung durch, als die Facultäten, bevor ſie ihre Vollendung erreichten. Bey der erſten Entſtehung der Collegien hätte kein Sterblicher vorherſehen können, daß ſie das werden, und ſo wirken würden, was ſie wurden, und wie ſie wirkten.

Die erſten Urſachen ihrer Entſtehung waren ganz andere, als aus welchen ſie in der Folge vervielfältigt wurden. Dieſe erſten Urſachen lagen in der Beſchaffenheit der älteſten Univerſitäts-Städte, und ihrer Sitten. Der Ruhm der erſten großen Lehrer in Bologna und Paris zog in wenigen Jahren Tauſende von lernbegierigen Fremdlingen aus allen Ländern Europens zuſammen. So groß dieſe Städte auch ſeyn mochten, ſo waren ſie doch nicht darauf eingerichtet, daß man ſo zahlreiche Haufen von meiſtens reichen und vornehmen Jünglingen und Männern bequem hätte unterbringen können. Es entſtanden daher in Bologna ſo wohl, als in Paris laute Klagen der Studierenden über die hohen Preiſe der Wohnungen, und unaufhörliche Streitigkeiten theils zwiſchen den Einwohnern, und den Studierenden, theils zwiſchen den Studierenden ſelbſt, unter welchen die Reicheren den weniger Reichen die Quartiere aufboten, und dadurch die Quartiere vertheuerten, oder die Miethlinge austrieben. Dieſe Klagen und Streitigkeiten veranlaßten in Bologna, Paris, und in den übrigen Univerſitäts-Städten mancherley Geſetze über die Beſtimmung der Preiſe, und Dauer, ſo wie über die Art der Aufkündigung von Miethen z). Unter dieſen Geſetzen war keins allgemeiner,

z) Man ſehe *Bulaeus* III. 81. 141 et ſq. Meine Vergl. des Mittelalters u. ſ. w. II. S. 521.

meiner, als folgendes: daß nämlich jährlich zwey Mitglieder der Bürgerſchaft, und eben ſo viele Mitglieder der Univerſität die Preiſe der Wohnungen beſtimmen, und daß die Beſitzer der Häuſer genöthigt ſeyn ſollten, ihre Zimmer zu den von dieſen authoriſirten Schätzern feſtgeſetzten Preiſen, Lehrern oder Studierenden einzuräumen a). Dieß Geſetz findet man in den Privilegien oder Statuten aller hohen Schulen, die im 13. und 14. Jahrhundert errichtet wurden. Die Verlegenheiten, in welchen weniger reiche Studierende oft waren, Wohnungen zu finden, oder die Preiſe gefundener Wohnungen bezahlen zu können, rührte die Herzen einzelner Menſchenfreunde, und bewegte ſie, Häuſer zu kaufen und einzurichten, in welche eine gewiſſe Zahl von armen Studierenden unentgeltlich aufgenommen werden, und während ihres Aufenthalts auf der hohen Schule freye Wohnung finden könnten.

Die Sitten waren in den Univerſitäts-Städten nicht weniger, oder noch mehr verdorben, als in anderen Städten. Beſonders nahm die Zahl und Unverſchämtheit öffentlicher Weibsperſonen in gleichem Verhältniſſe mit dem Zuſammenfluß der ſtudierenden Jugend zu; und die Einen wurden nicht weniger, als die andere geduldet. Schon zu den Zeiten des Cardinals von Vitri war es in Paris etwas gewöhnliches, daß Studierende und öffentliche Weiber in demſelbigen Hauſe zuſammenwohnten: daß die Schlupfwinkel verbotener Lüſte ſich neben den Hörſälen berühmter Lehrer fanden, und daß die Vorträge

a) ap *Bul.* III. 160. Auch die Geiſtlichen mußten ſich dieſes gefallen laſſen.

ge der letzteren durch das Geſchrey und die Zänkereyen von Buhldirnen und Hurenwirthen geſtört wurden b). Die Gefahren, welche der Tugend junger Freunde der Wiſſenſchaften von allen Seiten drohten, flößten gut geſinnten Menſchen den Gedanken ein, wenigſtens einen Theil der Studierenden vor den ſie umringenden Verführungen zu bewahren. Man ſtiftete alſo nicht bloß Häuſer, um ärmeren Studierenden freye Wohnung zu verſchaffen, ſondern man beſtellte auch in ſolchen Häuſern Aufſeher, welche diejenigen, die freye Wohnung, und bald nachher andere Wohlthaten genoſſen, in die Hörſäle der Lehrer, und aus denſelben zurückführen, auch ſonſt Acht geben mußten, daß ihre Untergebenen die Zeit gut anwendeten, und ſich den Abſichten ihrer Wohlthäter gemäß betrügen. Die menſchenfreundliche Sorge, den Fleiß und die Tugend von Studierenden zu befördern und zu ſchützen, wurde alſo die zweyte Urſache der Stiftung von Collegien.

Die erſten Collegien entſtanden unläugbar in Paris: nur entſtanden ſie nicht ſo früh, als die beyden Geſchichtſchreiber der Pariſer hohen Schule glaubten. Düboullay und Crevier hielten die Collegia

b) Jacob de Vitriaco Hiſt. Occident. c. 7. Meretrices publicae ubique per vicos et plateas Civitatis paſſim ad lupanaria ſua Clericos tranſeuntes quaſi per violentiam pertrahebant. Quod ſi forte ingredi recuſarent, confeſtim eos ſodomitas, poſt ipſos conclamantes dicebant. In una autem et eadem domo ſcholae erant ſuperius, proſtibula inferius. In parte ſuperiori Magiſtri legebant, in inferiori Meretrices officia turpitudinis exercebant. Ex una parte meretrices inter ſe et cum Cenonibus litigabant: ex alia parte diſputantes, et contentioſe agentes Clerici proclamabant.

Collegia für eben ſo alt, oder vielmehr für noch älter, als die Univerſität ſelbſt. Der Eine und der Andere verwechſelten entweder die Unterhaltung von armen Geiſtlichen, welche in Königlichen Capellen den Gottesdienſt verrichteten c), oder die Erkaufung und Erbauung von Hospitien, wo gewöhnlich die Studierenden aus fernen Nationen einkehrten d), oder Austheilungen von Allmoſen an arme Schüler e), oder endlich die Stiftung von Hospitälern, in welche Kranke aufgenommen, und von Geiſtlichen gepflegt wurden f), mit der Gründung von Collegien,

c) *Bulaeus* I. 392. ad a. 1032. von dem Könige Robert, von welchem deſſen Lebensbeſchreiber ſagt: ib. Item centum clericis Pauperibus praebendam panis, piſcis et vini concedebat, duodecim unum quemque eorum honorans denariis, corde et ore davidicos ſemper decantans Pſalmos. Poſt menſam vero praeparans ſe ad dei ſervitium rex humilis ponebat veſtimenta ſua indutus ad carnem cilicio, adjunctoque clericorum collegio centum ſexaginta et eo amplius numero ad exemplum Domini etc.

d) z. B. das ſogenannte Collegium Dacicum, deſſen Beſchaffenheit und Urſprung faſt ganz unbekannt ſind. II. 385. 386. *Bulaeus*. — Jede zahlreiche Nation in Paris hatte nicht bloß Quartiere, ſondern auch Hospitien, oder Häuſer und Reihen von Häuſern, wo ſie ſich gewöhnlich einmietheten, und zuſammenwohnten.

e) z. B. von Ludewig dem Jüngern II. 442. *Bulaeus*. Allmoſen an arme Schüler fanden natürlich ſchon in den Zeiten der Cloſter= und Stiftsſchulen Statt.

f) So das ſogenannte Collegium pauperum Scholarium St. Thomae de Lupara II. 463 et ſq. *Bulaeus*, und *Crevier* I. 268–270. welches der Graf Robert von Dreux ſtiftete. Alle Urkunden über dieſe Stiftung beweiſen, daß ſie urſprünglich zu einem Hospital beſtimmt

gien, das heißt von ſolchen Gebäuden, die auf ewige Zeiten bloß in der Abſicht geſtiftet wurden, damit Studierende in denſelben unter Aufſicht beyſammenwohnen, und entweder freye Wohnung allein, oder auch freyen Unterhalt, oder wenigſtens mehr oder weniger beträchtliche Unterſtützungen, oder neben freyer Wohnung und Unterhalt freyen Unterricht finden möchten.

Selbſt von dem Collegio der guten Kinder g), welches im J. 1208. von zwey gut geſinnten Eheleuten, Stephan Belot, und ſeiner Gattinn Ada geſtiftet wurde, iſt es zweyfelhaft, ob es zu einem Hospital für arme und kranke Geiſtliche, oder zu einer freyen Behauſung von armen Studierenden beſtimmt geweſen ſey. Wenigſtens wurde dieſe Stiftung in älteren Zeiten Hoſpitale St. Honorati genannt h). Die Stiftungs- und Beſtätigungs-Urkunden dieſer frommen Anſtalt ſind ſo abgefaßt, daß man daraus die Abſicht derſelben nicht auf eine unwiderſprechliche Art darthun kann. Stephan Belot, und deſſen Gattinn Ada kauften ein Haus, und verſahen dieß Haus mit dreyzehn Betten, damit zwölf arme Schüler, oder Studierende (pauperes ſcholares) unter einem Aufſeher darin wohnen möchten. Während ihres Lebens behielten ſich die bey-

ſtimmt war. In der älteſten dieſer Urkunden, welche Pabſt Urban ausgeſtellt hat, heißt es unter anderen: *Bulaeus* p. 464. Statuimus autem, ut per Dioeceſanum Epiſcopum ad opus fratrum et familiae ipſius atque *infirmorum decumbentium cimiterium debeat benedici.*

g) Collége des bons enfans, Collegium bonorum puerorum St. Honorati. *Bulaeus* III. 45. 46.

h) ib.

beyden Eheleute noch gewiſſe Rechte über ihre fromme Stiftung vor. Nach ihrem Tode verordneten ſie, daß der Biſchof von Paris die Aufſicht über das Hospital der guten Kinder führen ſolle. Zwey andere fromme Einwohner von Paris R. Choren, und deſſen Frau Sibylla, nebſt den Stiftsherren von St. Honoré ſchenkten zur Einrichtung des Hauſes und zur Unterhaltung der armen Studierenden einen Morgen Landes, den ſie in der Nachbarſchaft beſaßen i). Die Stiftung für gute Kinder mag aber ein Hospital, oder eine Frey-Wohnung armer Schüler geweſen ſeyn; ſo kann man nicht zweyfeln, daß die erſte Fundation bloß darauf abzielte, den Beneficiaten ein unentgeltliches Unterkommen zu verſchaffen, und daß erſt ſpätere Vergaber für die Unterhaltung der Aufgenommenen zu ſorgen anfingen k).

Das erſte unbezweyfelte Beyſpiel eines in Paris fundirten Collegiums iſt das Hospitium, welches der Leibarzt des Königs Philipp von Frankreich, Johannes, ein geborner Engländer gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts dem heiligen Jacob weihte, und zur Aufnahme von Fremdlingen, die Studierens halber nach Paris kämen, beſtimmte. Dieß Hospitium

i) l. c. p. 45. Praeterea R. Choren et Sibilla ejus uxor et dicti Canonici St. Honorati pro remedio animarum ſuarum *ad conſtructionem domus praedictae*, et *ſuſtentationem pauperum Scholarium* ibidem manentium arpentum terrae, quod juxta cimiterium praedictae Eccleſiae St. Honorati dederunt et conceſſerunt.

k) Andere Urkunden über die Collegia bonorum puerorum et pauperum Scholarium ſehe man beym *Bulaeus* III. 217 et ſq. p.

tium war noch nicht lange von armen Studierenden bewohnt worden, als die erſten Mönche des Prediger-Ordens im J. 1217. nach Paris kamen, und ſich dem Leibarzt Johannes ſo ſehr empfahlen, daß er den Zweck der von ihm gemachten Stiftung änderte, und ſein Hospitium für Studierende den Dominicanern einräumte, die von dieſer Zeit an wegen des dem heiligen Jacob gewidmeten Hauſes, was ſie vom J. 1218. an bewohnten, Jacobiten genannt wurden l). Die hohe Schule zu Paris entſagte im J. 1221. allen Rechten, welche der Stifter des Hospitiums ihr über die zum Beſten der hohen Schule gemachte Fundation übergeben hatte. Zum Beweiſe aber, daß der Prediger-Orden das dem heiligen Jacob gewidmete Haus von der Univerſität als ein freyes Geſchenk erhalten habe, machte die hohe Schule folgende Bedingungen, worüber ein förmliches Inſtrument ausgefertigt wurde m). "Zuerſt ſollen die Dominicaner

l) Matth. Pariſ. ad a. 1198. ap. *Bulaeum* III. 92. 93. Eodem anno defuncto Papa Caeleſtino Innocentius III. ſucceſſit . . . cujus favore exortum eſt in Italia novum genus Praedicatorum, qui Jacobitae voluerunt appellari eo, quod vitam caeperunt apoſtolicam imitari. *Quibus verbis Caecilianus codex ſubjungit:* quod nomen in principio ſubarratum, tunc deinde caepit eis adhaerere, cum M. Joannes Regis Francorum phyſicus natione Anglus et de pago St. Albani oriundus, eisdem praedicatoribus manſionem ſuam dedit, quam peregrinis hoſpitium quaerentibus Pariſius aſſignaverat. Quae Domus St. Jacobi fuerat appellata. Unde Jacobitae ipſi Praedicatores hodie appellantur. Daſſelbige Haus gab nicht nur Einem der berühmteſten geiſtlichen Orden, ſondern auch der berüchtigtſten aller politiſchen Verbrüderungen, den Jacobinern ihren Nahmen.

m) ap. *Bulaeum* III. 105. 106. . . Nos univerſitas magiſtrorum

caner uns und unſere Nachfolger nicht weniger, als ihre eigenen Ordensbrüder zur Theilnehmung an ihren Gebeten, und guten Werken zulaſſen. Sie ſollen ferner verbunden ſeyn, jährlich an dem Tage des heiligen Nicolaus zum Beſten der lebenden Lehrer und Lernenden, und zur Erhaltung der Univerſität ein Hochamt vor dem Hauptaltar zu feiern; auch am Tage nach dem Feſte der Reinigung Mariä ein Gleiches für die verſtorbenen Mitglieder der Univerſität zu thun. Wenn ein wirklicher Lehrer in Paris ſtirbt, ſo ſollen ſie ihm eben ſolche Exequien halten, als wenn er Einer ihrer Brüder geweſen wäre. Jeder Prieſter ſoll eine Meſſe für ihn leſen, und der Prior ſoll drey Pſalme für ihn beten laſſen. Wirkliche Lehrer der Gottesgelahrtheit, die ihre Ruheſtätte bey den Dominicanern ſuchen, ſollen in der Kirche ſelbſt, alle übrige Lehrer innerhalb des Cloſters begraben werden." — Ich zweyfle gar nicht, daß ſo wohl vor, als nach der Erbauung des Hauſes des heiligen Jacob ähnliche Hoſpitien in Paris für arme Studierende errichtet worden.

Die Päbſte, und die übrigen Häupter der Kirche ſorgten lange vor der Entſtehung der eigentlichen Collegien auf mehrere rühmliche Arten für die Unterhaltung ſo wohl von Lernenden, als von Lehrern, ohne welche Vorſorge die älteſten Univerſitäten, wenigſtens

giſtrorum et ſcholarium Pariſienſium pro ſalute animarum noſtrarum, quidquid juris habemus vel habuimus in loco St. Jacobi, qui eſt coram eccleſia St. Stephani in exitu Civitatis Pariſiacae F. Matthaeo Priori ſuisque fratribus ordinis praedicatorum, et ipſi ordini ſponte ac libere offerimus ac donamus. Et in ſignum reverentiae et recognitionis, quod locum ipſum teneant ab univerſitate noſtra tanquam a domina et patrona, etc.

nigſtens in Frankreich gar nicht hätten entſtehen, und beſtehen können. Alexander der dritte brachte es nicht nur im J. 1179. auf dem Lateranenſiſchen Concilio dahin, daß an jeder Domkirche, und auch an anderen Stifts- und Cloſter-Kirchen, wo dergleichen vormahls Statt gefunden habe, ein Lehrer beſtellt und beſoldet werde, der außer den Geiſtlichen des Stifts oder des Cloſters auch andere arme Schüler umſonſt unterrichte n); ſondern er führte auch das Beyſpiel ein, daß Lehrer und Lernende auf hohen Schulen ihre geiſtlichen Pfründen eben ſo wohl genießen könnten, als wenn ſie gleich ihren Chorbrüdern Reſidenz hielten o). Ohngefähr um dieſelbige Zeit wurde es Brauch in den geiſtlichen Gerichten, daß die Abweſenheit Studierens halber Niemanden an ſeinen Rechten ſchadete; und daß Geiſtliche, die Studierens halber abweſend waren, in Erbſchaften, und anderen Sachen gar nicht vor weltlichen, ſondern allein vor ihren geiſtlichen Gerichten belangt werden konnten p). Auf dem Lateranenſiſchen Concilio im J. 1219. wurde der vorher erwähnte Schluß der vorletzten Kirchen-Verſammlung gleiches Nahmens beſtätigt, und ſelbſt erweitert. Das Concilium befahl, daß an allen Stiftern und Clöſtern, deren Einkünfte dieſes nur irgend geſtatteten, Lehrer angeſtellt werden ſollten, welche die jungen Geiſtlichen und andere arme Schüler umſonſt in der Grammatik, und anderen Grundkenntniſſen unterrichten könnten; daß aber Dom-Kirchen noch überdem verpflichtet

n) *Bulaeus* II. 430.

o) l. c. II. 370. 371.

p) Sehr merkwürdige Fälle und Zeugniſſe beym *Bulaeus* II. 554 555.

tet ſeyen, einen Lehrer der Gottesgelahrtheit zu beſolden, damit er die Prieſter und Andere in der Schrift unterrichte q). Eben ſo früh fingen die Päbſte an, berühmten Lehrern beſonders in Paris geiſtliche Pfründen zu verleihen, und eben daher ſtritten die Lehrer in Paris ſchon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und in allen folgenden Zeiten ſo sehr für den Satz: daß es Simonie ſey, mehrere geiſtliche Beneficien zu beſitzen r). Wenn nicht viele Pfründen auf den Häuptern der Günſtlinge von Päbſten, und Biſchöfen zuſammengehäuft werden durften; ſo konnten akademiſche Lehrer hoffen, daß blinde Gunſt nicht alles verſchlingen, ſondern dem Verdienſt auch noch dürftige Belohnungen übrig laſſen würde. Die Lehrer und Lernenden in Paris erhielten früh durch den Brauch, oder durch die Gnade von Päbſten das Privilegium, daß ſie fünf Jahre lang ihre Pfründen genießen könnten, ohne zur Reſidenz verbunden zu ſeyn. Dieſe fünf Jahre wurden im J. 1346. bis auf ſieben verlängert s). Die hohe Schule zu Toulouſe war nach Paris die Erſte in Frankreich, deren Lehrer und Lernende das Vorrecht erhielten, ihre Pfründen auf unbeſtimmte Zeit zu ziehen: bloß die Austheilungen ausgenommen, die man denen gebe, welche den täglichen Gottesdienſt beſorgten t).

Die Entſtehung der Orden der Dominicaner und Franciscaner gab nicht nur zur Vervielfältigung von

q) ap. *Bulaeum* III. 84. 85.
r) III. 164.
s) IV. 295.
t) III. 149.

von Collegien, ſondern auch zu einer Erweiterung ihrer Beſtimmung Anlaß.

Die erſten Dominicaner, oder Brüder des Prediger-Ordens kamen im J. 1217. nach Paris, welchen bald nachher die Minoriten, oder Franciscaner folgten u). Die erſten Bettelmönche fanden wegen ihrer Armuth, und ihres brennenden Religions-Eifers bey allen Ständen, und auch bey den Lehrern und Lernenden in Paris die günſtigſte Aufnahme. Die berühmteſten Lehrer, und die vornehmſten Jünglinge wurden durch das Leben, und die Predigten der Dominicaner, beſonders des zweyten Generals, des Meiſters Jordan aus Weſtphalen, ſo erbaut und gerührt, daß ſie Schaarenweiſe in den Orden traten, und man faſt fürchten mußte, daß die hohe Schule ihrer Lehrer und Lernenden werde beraubt werden v). Nach der Erzählung eines Zeitgenoſſen nahm M. Jordan in Paris an einem Tage ſechszig junge Leute als Novizen auf, die ſo wenig gebildet waren, daß ſie nach langen Uebungen doch nur mit genauer Noth bey dem Morgen-Gottesdienſte einmahl vorleſen konnten. Als ſeine Ordens-Brüder ihm Vorwürfe darüber machten, ſo antwortete er, daß Ein Jeder von dieſen Geringen ein mächtiger Redner

u) *Bulaeus* III. 90.

v) l. c. p. 107. 108. — Hoc anno (1222.) M. Jordanus Natione Theutonicus de Weſtphalia natus, fit ſecundus Dominicanorum Generalis, quem ordinem rexit usque ad a. 1236. Vir erat tam ſuavis tamque fortis eloquentiae in ſuis concionibus, ut intra paucos annos Academiam Pariſienſem ſcholaribus et magiſtris fere ſpoliarit.

ner werden werde w). Die Dominicaner ließen nicht bloß Novizen ohne allen Unterſchied zu. Sie fingen auch früh an, Novizen, die nach zurückgelegtem Prüfungs-Jahre in die Welt zurückkehren wollten, Schwierigkeiten zu machen, und ſie wider ihren Willen zum Eintritt in den Orden zu nöthigen. So wohl die Univerſität, als die Franſciscaner klagten über dieſe Gewaltthätigkeiten bey dem Pabſte Innocentius IV, der deßwegen eine ſcharfe Bulle an die Brüder des Prediger-Ordens erließ x). Uebrigens wetteiferten Honorius III, Gregor IX, Innocentius IV, und Alexander IV in der Ertheilung von Privilegien an die Bettelorden y), und nahmen ſie nicht nur gegen die hohe, und übrige Weltgeiſtlichkeit, ſondern auch gegen andere geiſtliche Orden in Schutz. So bald die Bettelorden in Paris nur einigermaaßen feſten Fuß gefaßt hatten, ſo fingen ſie an, die Philoſophie und Theologie öffentlich zu lehren. Albert der Große z), Alexander de Hales a), Thomas von Aquino b) und Bonaventura c) erhielten einen größern Beyfall, als ſeit Abälards und Petri Lombardi Zeiten irgend ein Lehrer in Paris erlangt hatte. Alle dieſe Männer bewarben ſich in Paris um die Doctor-Würde, und erhielten ſie auch. Die

w) l. c.

x) *Bulaeus* III. 192.

y) l. c. p. 99. 123. 147 et ſq.

z) Er fing 1236. an, in Paris zu lehren. *Bulaeus* III. 162.

a) ſtarb 1245. l. c. p. 200.

b) fing 1248. zu lehren an. l. c. p. 216.

c) Dieſer erhielt 1256. mit Thomas von Aquino die Doctorwürde l. c. p. 216.

Die Bettelmönche begnügten ſich nicht damit, Einen Lehrer anzuſtellen, und dieſen Lehrer öffentlich lehren zu laſſen. Sie errichteten zwey öffentliche Lehrſtühle in jedem Cloſter, und glaubten ein Recht zu haben, dieſes zu thun d). Die Clöſter der Dominicaner, und Franſciſcaner in Paris waren kaum im Stande, ihre eigenen Novizen zu faſſen: viel weniger, die Novizen, und jungen Brüder, welche man ihnen aus allen Gegenden zuſandte. Beyde Orden bauten daher Collegia, in welchen die fremden Novizen, und Brüder unter der Aufſicht Eines, oder mehrerer Proviſoren zuſammenwohnten, und zu dem Unterrichte der Hauptlehrer hingeführt, oder vorbereitet wurden. Die Bettelmönche, ſtolz auf den Ruhm ihrer Lehrer, und auf die Zahl ihrer Novizen, und übrigen Zuhörer, verachteten alle andere geiſtliche Orden, ja ſelbſt die Weltgeiſtlichkeit, als unwiſſend neben ſich e). Der

d) l. c. 216.

e) Matthaeus Pariſ. ad a. 1249. Monachi Ciſtercienſes ex diſpenſatione papali conſtructis competentibus aedificiis Pariſius et alibi, ubi viget univerſitas ſcholarum, ſtudent, ne Praedicatoribus et Minoribus contemtui habeantur nigri ordinis Monachorum veſtigia ſubſequentes. Schon im Anfange des Streits der Univerſität zu Paris mit den Bettelmönchen warf die erſtere den letzteren unter andern dieſes vor, daß ſie alle übrige Lehrer gering ſchätzten. *Bulaeus* III. 248. Inprimis enim moleſte ferebat univerſitas, quod mendicantes ſecum etiam invita et reluctante ſocietatem contrahere molirentur; quod ſpretis omnibus ſuis legibus magiſtrales cathedras haberent publiceque docere pergerent: quod edictis Academicis parere recuſarent: denique quia videbat eos Haereſes impune ſpargere et praedicare, in curiis regum et principum praevalere, omnium animos obſidere, omnia Academiae ſtatuta pervellere, Confeſſiones ſaecularium ſpretis Parochis excipere abſolvere,

Der Hohn der Bettelmönche erweckte andere geiſtli-che Orden zum Wetteifer. Die Ciſtercienſer und Bernardiner waren die Erſten, welche nach dem Beyſpiele der Dominicaner und Franciscaner aka-demiſche Würden ſuchten, und erlangten: öffentliche Lehrſtühle der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit errichteten, ja auch Collegia erbauten, in welche die Novizen und junge Mönche aus anderen Clö-ſtern, welche ſtudieren ſollten, aufgenommen wur-den f). Die erſten Collegia der Ciſtercienzer waren bloß Penſions-Anſtalten des Ordens, indem die Clö-ſter, welche Novizen und Mönche auf die hohe Schu-le ſchickten, alles, was ſolche Studierende brauchten, bezahlen mußten. Die Collegia dieſes, wie anderer Orden, wurden bald ſo reich dotirt, daß ſie Kirchen und Bibliotheken anlegen, auch ihre Schüler unent-geltlich aufnehmen konnten g). — Höchſt wahrſchein-lich alſo errichteten geiſtliche Orden in Paris zuerſt ſolche Collegia, in welchen Studierende nicht bloß freye Woh-

ſolvere, praedicare, ſeu conciones e ſacris ſuggeſtibus habere, etiam non impetrata ab ordinariis facultate et licentia, privilegiis neſcio quibus fultos plerisque ſub-repticiis et male obtentis omnia Curionum munia exercere, *omnes veluti illiteratos et rudes prae ſe exi-ſtimare, ſe ſolos aeſtimare et ſuos.* Ueber den Reich-thum und Uebermuth der Bettelmönche ſehe man noch *Bulaeus* III. 187. 188. 203.

f) *Bulaeus* III. 185. 221.

g) l. c. III. 185. ad annum 1242. Caeterum collegium quidem praedictum Bernardinis ſcholaribus addictum eſt, ſed nullis dotatum reditibus: qui vero illuc ad ſcholarum Pariſienſium ſtudia admittebantur, a Caeno-biis ſeu domibus ſuis annuas penſiones obtinebant. Be-nedictus Papa XII. . . memor ſtudiorum, quae in col-legio degens confecerat, certis reditibus primus dotavit, . . et poſt eum Guilielmus Cardinalis.

Wohnung, ſondern auch freyen Unterhalt, und allem Vermuthen nach häuslichen Unterricht empfingen. Unter den jungen Leuten, die man in die Collegia geiſtlicher Orden ſchickte, waren Manche noch nicht reif genug für den Unterricht der öffentlichen Lehrer in den höheren Wiſſenſchaften, und Solche wurden daher durch den häuslichen Unterricht in den Collegiis zu dem öffentlichen vorbereitet. Andere beſuchten die Vorleſungen der öffentlichen Lehrer des Ordens. Man fand aber doch nöthig in den Collegiis, wo ſolche reifere Zöglinge wohnten, Männer zu beſtellen, welche unterſuchen mußten, ob die Zuhörer der öffentlichen Lehrer den Unterricht derſelben gehörig gefaßt hätten, und auch ſonſt ihre Zeit nützlich anwendeten.

Die Collegia der geiſtlichen Orden in Paris waren faſt gewiß die Muſter, die den Beichtvater, oder Hofgeiſtlichen Ludewigs des Heiligen, Robert von Sorbon im J. 1250 bewegten, das von ihm genannte Collegium der armen Scholaren, oder Meiſter der Sorbonne zu ſtiften h). Robert wandte ſein ganzes Vermögen dazu an, um das Haus der Sorbonne, deſſen Grundſtein im J. 1252.

h) *Bulaeus* III. 223 et ſq. p. In den Büchern der Sorbonne ſtand: Hic liber eſt *pauperum* Magiſtrorum Domus Sorbonicae. Und in einer Schenkungs-Urkunde Ludewigs des Heiligen hieß es: Ad opus congregationis *pauperum* Magiſtrorum Pariſius in Theologia ſtudentium. Zu dem Studio der Theologie wurde Niemand zugelaſſen, der nicht vorher die Philoſophie vollendet, und den Grad eines Magiſters angenommen hatte. Die Hörer der Gottesgelahrtheit waren daher alle Meiſter der Philoſophie.

1252. gelegt wurde, zu fundiren, und zu begaben; und nach ihm ward Ludewig der Heilige der erſte und gröſste Wohlthäter der Sorbonne i). Die erſte Stiftung ging dahin, daſs ſechszehn arme Scholaren der Theologie freye Wohnung, und freyen Unterhalt empfangen ſollten. So lange Meiſter Robert lebte, (und er ſtarb erſt im J. 1274.) ſo lange blieb er ſelbſt Proviſor, oder Vorſteher ſeines Hauſes, und als ſolcher hielt er geiſtliche Reden an ſeine Zöglinge, von welchen Dúboullay Eine von höchſt merkwürdigem Inhalt hat abdrucken laſſen k). Damit ſein Wille in Anſehung des von ihm geſtifteten Hauſes deſto unverbrüchlicher erfüllt werde, lieſs er ſeine Stiftung und die Geſetze der Stiftung von Clemens IV. im J. 1268. durch eine Bulle beſtätigen. Dieſe Bulle ertheilte zuerſt dem Canzler von Paris, den wirklichen Lehrern der Theologie, oder den Mitgliedern der theologiſchen Facultät, den Dekanen der Decretiſten und Aerzte, endlich dem Rector der Univerſität, und den Procuratoren der vier Nationen das Recht, den Nachfolger des Meiſters Robert, oder den Proviſor des Hauſes der Sorbonne zu wählen, und nach Belieben wieder abzuſetzen. Dieſelbige Bulle verpflichtete den Proviſor der Sorbonne, jährlich vor eben den Perſonen, die ihn erwählt hatten, und abſetzen konnten, Rechnung abzulegen. Dagegen erhielt der Proviſor eine beynahe unumſchränkte Gewalt im Innern ſeines Hauſes. Er konnte nämlich die Meiſter der Künſte, die ſich der Gottesgelahrtheit widmen wollten, wählen und

i) *Bulaeus* l. c. et *Paſquier* oeuvres I. 917 et ſq. p.

k) l. c. p. 225 et ſq. p.

und fortſchicken, wie es ihm gut dünkte l). Die Sorbonne, welche der Bildung weltgeiſtlicher Lehrer der Theologie urſprünglich gewidmet war, nahm nach dem Tode ihres Stifters eben ſo ſehr an Anſehen zu, als die Schulen der Clöſter abnahmen. Die Fonds und Einkünfte des Hauſes wurden durch milde Vergabungen je länger, je ſtärker vermehrt. Die Zahl der Stellen, oder wie man in Frankreich ſagte, der Burſen ſtieg mit den wachſenden Einkünften. Man nahm nicht bloß Jünger der Gottesgelahrtheit, ſondern auch der Philoſophie auf, um die Erſteren ſelbſt zu bilden. Man errichtete in der Sorbonne ſelbſt Lehrſtühle der Philoſophie und der Theologie. Das Haus der Sorbonne machte zuletzt allein die theologiſche Facultät auf der hohen Schule in Paris aus. Keine andere gelehrte Corporation erhielt bis auf die neueren Zeiten, wo die Jeſuiten alles unterdrückten, einen ſolchen Einfluß auf die Univerſität, das Parlement, den Hof und das Volk, als die Sorbonne; und keins mißbrauchte dieſen Einfluß mehr zum Schaden der Wiſſenſchaften, der Religion und des Reichs. Unter Carl VII, Heinrich dem dritten, und Heinrich dem vierten war die Sorbonne in einem offenbaren Aufruhr gegen die rechtmäßigen Beherrſcher Frankreichs. Eben die Sorbonne, welche ſo oft Aufruhr predigte, und anzettelte, verfolgte Jahrhunderte lang alle große Verbeſſerer der Religion und der Wiſſenſchaften, und widerſetzte ſich den Verbeſſerungen von beyden am hartnäckigſten. Die Sorbonne zog ſich durch ihre Feindſeligkeit gegen alles Gute, und durch ihre Beſchirmung von alten Mißbräuchen und Irthümern eine eben ſo allgemeine

l) *Bulaeus* III. 236.

ne Verachtung zu, als ſie vorher Achtung genoſſen hatte; und dieſe Verachtung war viel mehr verdient, als es je die Achtung geweſen war m).

In der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden noch mehrere Collegia errichtet n). Unter dieſen Collegiis erlangte keins einen ſo frühen, und behauptete einen ſo dauerhaften Ruhm, als das Collegium von Navarra, das im J. 1304. von der Königinn Johanna von Frankreich mit Einwilligung Philipps des Schönen, und ihres älteſten Sohns Ludewig geſtiftet wurde o). Die urſprüngliche Verfaſſung, und die wichtigſten Veränderungen dieſes Collegii verdienen vor allen anderen eine genauere Darſtellung: erſtlich, weil kein anderes Collegium ſo viele große Männer gebildet, und ſich um die ganze Kirche ſo verdient gemacht hat: zweytens weil die Einrichtung dieſes Collegii das Muſter für viele nachfolgende Collegia geworden iſt.

Die Königinn Johanna beſtimmte außer den zur Erbauung und Möblirung des Collegii erforderlichen Geldern einen Fond von zwey tauſend Pfunden jährlicher Einkünfte, damit zwanzig arme Zöglinge der

m) Man ſehe Hiſtoire de la Sorbonne, par l'Abbé J. Duvernet. 2 Bände 8. Paris 1790. Dieß Werk iſt mit vielem Geiſte geſchrieben, ungeachtet es mehr eine Anklage, oder eine Geſchichte der Verbrechen und Thorheiten der Sorbonne, als des Hauſes der Sorbonne ſelbſt iſt.

n) *Bulaeus* III. 395. 450.

o) Man ſehe das Teſtament der Königinn und die Stiftungs- und Beſtätigungs-Urkunden in *Bulaei* Hiſt. Univ. Pariſ. IV. 74-98. und in Joannis Launoii Regii Navarrae Gymnaſii Hiſtoria T. I. p. 7 et ſq.

der Grammatik, dreyßig Zöglinge der Philoſophie, und zwanzig Jünger der Gottesgelahrtheit in dem Collegio frey könnten unterhalten, und unterrichtet werden p). Sie ſetzte den Lehrlingen der Grammatik wöchentlich vier, denen der Philoſophie ſechs, und denen der Theologie acht Sous als Burſe, oder zu ihrem Unterhalte aus. So wohl die Schüler der Grammatik, als der Philoſophie und Theologie erhielten eine jede Claſſe einen beſondern Lehrer, der wöchentlich zwey mahl ſo viel empfing, als ein Jeder der Schüler, welche er unterrichten, und über deren Sitten er die Aufſicht führen mußte. Der Lehrer der jungen Gottesgelehrten war zugleich Rector oder Proviſor des ganzen Hauſes. Die Stifterinn übertrug es der theologiſchen Facultät in Paris, dieſen Proviſor oder Rector zu wählen. Die theologiſche Facultät, und der Rector des Hauſes ernannten nicht nur die Lehrer der Grammatik und Philoſophie, ſondern wählten auch die Zöglinge aller Claſſen: doch mit der Einſchränkung, daß ſie ſo wohl auf die Vermögens-Umſtände, als auf die guten Sitten und Fähigkeiten der Zöglinge Rückſicht nehmen, und keine zulaſſen ſollten, als von welchen man wiſſe, daß ſie ſich weder aus ihren eigenen, noch aus ihrer Eltern Mitteln durchbringen könnten. Damit die Zöglinge des Hauſes keine Gelegenheit, oder Vorwände hätten, umher zu ſchwärmen, ſo ſtiftete die Königinn eine Capelle, ordnete zwey Capellane an, und gab dieſen Capellanen zwey Aſſiſtenten. Die Stifterinn bevollmächtigte die theologiſche Facultät, dem Rector jährlich die Rechnung des Hauſes abzunehmen, und zugleich genau zu unterſuchen, ob die Lehrer ſowohl, als die Lernenden ihre

p) ll. cc.

re Pflichten erfüllten. Wenn ſie bey dieſen Viſitationen Mißbräuche und Fehltritte entdeckten; ſo ſollten ſie das Recht haben, die einen abzuſchaffen, und die Fehlenden zu ſtrafen, oder zu entfernen. — Was von den Einkünften des Hauſes übrig bleibe, ſolle zur Anſchaffung von Büchern, oder zur allmähligen Vermehrung von Burſen in den verſchiedenen Claſſen angewandt werden. — Die Lehrer und Schüler der Grammatik erhielten ihre eigenen Schulen, Schlafzimmer, Speiſezimmer, Küche, und andere Bequemlichkeiten; eben ſo die der Philoſophie und Theologie. Auch wurde ein beſonderes Hospital für die Kranken des Hauſes eingerichtet. Der Rector oder Proviſor des Hauſes durfte gleich den Capellanen beſonders wohnen. — Die Königinn gab den vornehmen geiſtlichen und weltlichen Herren, welche ſie zu Executoren ihres Teſtaments ernannt hatte, die Vollmacht, alles das zu ergänzen, und abzuändern, was ſie in ihren Verordnungen mangelhaft, oder unpaſſend finden würden. Die Vollzieher des Teſtaments machten von dieſer ihnen gegebenen Gewalt wirklichen Gebrauch, und änderten oder ergänzten die erſten Statuten der Königinn in mehreren Stücken, unter welchen Veränderungen und Zuſätzen ich nur folgende aushebe.

Man gab dem Lehrer der Grammatik noch einen Unterlehrer zu, ſetzte einen Lehrer der Theologie ein, der von dem Rector oder Proviſor des Hauſes verſchieden war, und beſtellte noch zwey Capellane mit zwey Clericis oder Aſſiſtenten, damit der Gottesdienſt deſto ununterbrochener abgewartet werde.

Weil die Königinn Johanna Gräfinn von Champagne geweſen war, ſo beſtimmte man die Zahl von

von Lehrlingen, welche in den drey Hauptclaſſen aus dieſer Provinz und den benachbarten Landen genommen werden ſollten. Man verordnete, daß die Grammatiker in die Claſſe der Artiſten, die Artiſten in die Claſſe der Theologen hinaufrücken, auch die Lehrer der Claſſen, wo möglich, unter den Zöglingen des Hauſes gewählt werden ſollten. Man beſtimmte die Zeit, während welcher man die Burſen der Philoſophie und Theologie genießen konnte. Wer nicht innerhalb ſieben Jahren den Magiſter-Titel, und innerhalb zehn Jahren die Licenz in der Theologie erlangt hatte, verlor ſeine Stelle. So bald Jemand bis zur Licenz in der Theologie gelangt war, mußte er das Haus verlaſſen, und Anderen Platz machen. Die Executoren des Teſtaments ernannten den Biſchof von Melün, den Canzler von Paris, den Dekan der theologiſchen Facultät, und den Lehrer der Gottesgelahrtheit im Collegio zu beſtändigen Aufſehern des Hauſes, welche die Lehrer, und Geiſtlichen des Hauſes beſtellen, und die Burſen der Zöglinge vergeben ſollten.

Man beſtimmte genau, wann Zöglinge auf ihrem Zimmer eſſen: wie lange ſie einen Gaſt beherbergen: wann, und unter welchen Bedingungen ſie aus dem Collegio in die Stadt gehen durften Die Zöglinge der Grammatik und Philoſophie durften nie ohne die Begleitung und Aufſicht eines Andern das Collegium verlaſſen. Aeltere mußten den Lehrer der Theologie um Erlaubniß bitten, wenn ſie Beſuche außer dem Hauſe machen wollten. Keinem war es erlaubt, die Nacht außer dem Collegio zuzubringen.

Man

Man ſchrieb den Zöglingen einer jeden Claſſe lange oder geiſtliche Kleider von beſtimmten Stoffen und Farben vor. Alle ohne Ausnahme durften nicht anders, als Latein mit einander ſprechen. Alle wurden eidlich verpflichtet, es anzuzeigen, wenn ſie eine hinlängliche Pfründe erhalten hätten. Bepfründete mußten das Beneficium, was ſie bisher im Hauſe genoſſen hatten, anderen dürftigeren überlaſſen.

Das Collegium von Navarra war die erſte Corporation von Lehrern und Lernenden in Paris, die gleich nach ihrer urſprünglichen Einrichtung von dem Cörper der Univerſität, zu welcher ſie gehörte, abgeſondert wurde. Die Lehrer des Collegii lehrten für ihre Zöglinge allein. Die Zöglinge hörten keine andere Lehrer, als die Lehrer des Hauſes. Die Lehrer des Hauſes waren für die übrigen Studierenden: die Zöglinge des Hauſes für die öffentlichen Lehrer verloren. Wer nicht ganz unfähig war, oder ärgerlich laſterhaft wurde, konnte ſich von den erſten Elementen der Grammatik an bis zur Licenz in der Theologie ausbilden, ohne den Unterricht anderer Lehrer, als der des Collegii zu genießen. Wer nach vollendeten grammatiſchen und artiſtiſchen Claſſen ſich der Gottesgelahrtheit nicht widmen wollte, mußte das Haus verlaſſen; denn keiner, der die Wohlthaten des Hauſes genoß, durfte Vorleſungen über die Rechte, oder die Arzneykunde hören q). Die Lehrer des Collegii unterſchieden ſich von den öffentlichen Lehrern nicht bloß darin, daß ſie nicht alle Studierende ohne Unterſchied unterrichten durften, ſondern

q) II. *Launoii* Hiſt. p. 35. Item nullus Medicinam aut Decretales audiat, quamdiu Burſas perceperit ante dictas.

ſondern daß ſie auch auf die Sitten und das ganze Betragen der ihnen beſonders anvertrauten Zöglinge Acht geben, und dieſe in Rückſicht auf Kleidung, Wohnung, Nahrung, und Beſuche unter einer ſtrengen Zucht halten mußten. Die Bemühungen der Lehrer wurden nicht von den Lernenden vergolten. Lehrer und Lernende mußten beyde arm ſeyn. Die erſten erhielten ihre Belohnungen, die anderen ihren Unterhalt aus den Einkünften des Hauſes; und beyde wurden Burſen genannt r). Ungeachtet für einen jeden Zögling eine beſtimmte Burſe ausgeſetzt war; ſo konnten die Zöglinge dennoch über ihre Burſen nicht frey disponiren. Der Proviſor des Hauſes berechnete die Burſen aller Zöglinge, und verſchaffte ihnen daraus alle nothwendige Bedürfniſſe.

Weil eine Königinn von Frankreich mit Einwilligung ihres Gemahls, und älteſten Sohns das Collegium von Navarra geſtiftet hatte; ſo behielt ſich der König mit Recht die oberſte Inſpection des Hauſes vor. Philipp der Schöne fand es wenige Jahre nach der Vollendung des Collegii nöthig, in einem Schreiben an die Gubernatoren, oder Auſſeher des Hauſes auf die Abſchaffung mehrerer Mißbräuche, und auf eine genaue Erfüllung der Statuten zu dringen s). Es hielt ſchwer, Zöglinge zu finden

r) *Launoius* I. 51. Stipendium dicitur Burſa, nomine tunc communi iis omnibus, qui pecuniae ſummam aliquam pro laboris mercede, vel pro victu acciperent; quare ſtipendiarii ſeu qui ſtipendium ſeu pecuniam illam accipiunt, dicuntur Burſarii . . . Qui dicuntur Burſarii, dicuntur quoque ſocii, quod ſocietatem invicem habeant, ſimul verſentur, ſimul vivant, ſimul maneant.

s) Man ſehe dieſes Schreiben vom Jahr 1321. beym Launoy I. p. 52-54.

den, die ſich den Geſetzen des Collegii unterwerfen wollten. Eben deßwegen befahl der König, alle Zänker und Ruheſtörer, alle Klopffechter, und Ungehorſame, beſonders ſolche, die ſich den Vorſchriften des Hauſes widerſetzten, ohne Schonung auszutreiben t). Der König befahl ferner, daß, wie das Collegium nur Ein Haus ſey, dieß Haus auch nur ein Thor haben, und das einzige Thor Tag und Nacht von dem Thorhüter verſchloſſen gehalten werden: daß kein Zögling der Theologie als Meiſter der Künſte öffentlich leſen: keiner in und außer dem Hauſe Waffen tragen, oder ſich mit Bewaffneten verbinden: keiner auf ſeine, oder fremde Koſten außer dem Hauſe ſchlafen und wohnen: auch keiner, der nicht eine Burſe genieße, in dem Hauſe, wenigſtens nicht unter den Artiſten und Gottesgelehrten geduldet werden ſolle, weil aus der Vermiſchung von Penſionärs mit armen Zöglingen ſehr leicht Streitigkeiten entſtehen könnten, und wirklich ſchon entſtanden ſeyen u). — Die Verſuchungen der Lehrer, außer den Burſarien des Hauſes noch andere nicht arme Zöglinge gegen eine jährliche Penſion in das Collegium aufzunehmen, waren alſo ſchon von Anbeginn an ſo groß, daß der König

t) l. c. expellentes eos, qui contentioſi, pacis perturbatores, bellicoſi, diffamati, non proficientes ſeu inobedientes reperti fuerint, vel arma deferentes . . et juxta ordinationem domus ejusdem, ſimilibus et ceteris veſtibus indui renuentes etc.

u) l. c. Item quod nullus extraneus burſas Domus non habens, in Domo cum dictis ſcholaribus, ſaltem artiſtis et Theologis remaneat, cum ob hoc multae diſſenſiones poſſint evenire, et jam eveniſſe dicantur: item quod nullus ſcholarium de numero praedictorum exiſtens ſuis ſeu alterius expenſis Pariſius extra Domum maneat.

König ſolche Aufnahmen von Fremden in eine für bloße Arme geſtiftete Anſtalt ſchon wenige Jahre nach ihrer Gründung verbieten mußte, und doch nicht unbedingt verbieten mochte.

Nach dem Collegio von Navarra wurden viele andere ähnliche Häuſer in dem Laufe des vierzehnten Jahrhunders geſtiftet. Das erſte, und zugleich das merkwürdigſte unter dieſen Collegien war das, was ein Dechant von Conſtance, Rudolph von Harcourt, gründete, und ein Bruder des Stifters im J. 1311. vollendete v).

Rudolph von Harcourt dotirte das von ihm benannte Collegium mit zwey hundert und funfzig Livres jährlicher Einkünfte, damit von dieſen Einkünften außer den Vorſtehern und Bedienten des Hauſes acht und zwanzig Zöglinge der Künſte, und Philoſophie, und zwölf Lehrlinge der Gottesgelahrtheit frey unterhalten würden. Er ertheilte einem Jeden, der dem Collegio zehn Livres jährlicher Einkünfte ſchenke, die Freyheit, für ſich und ſeine Nachkommen dem Hauſe einen Artiſten, und wer zwölf Livres ſchenke, einen jungen Gottesgelehrten zu präſentiren. Nach den Statuten des Stifters konnte keiner, der über zwölf Livres jährlicher Einkünfte hatte, die Burſe eines Artiſten, und keiner, der über dreyßig Livres hatte, die Burſe eines Gottesgelehrten erhalten. Die Vorſteher des Hauſes hingegen wurden bevollmächtigt, junge Leute, welche ihre Bur-

v) Ueber die Collegia des 14. J. ſehe man in der Kürze *Crevier* II. 273. Ueber das Collége d'Harcourt *Bulaeus* IV. 152 et ſq. p.

Burſen bezahlen wollten, als Mitglieder des Hauſes aufzunehmen, ſo lang noch Platz vorhanden ſey. Die meiſten Vergehungen, unter dieſen auch das Zechen in Wirthshäuſern, wurden mit Geldſtrafen belegt. Allein diejenigen, welche verdächtige Häuſer beſuchten, oder verdächtige Weiber heimlich in das Collegium brachten, verloren ihre Burſen. — Dieſe Geſetze beweiſen, daß beyde Vergehungen ſchon damahls in den Collegiis nicht ſelten waren. — Die Mitglieder des Hauſes konnten, ſo oft ſie wollten, außer dem Collegio ſpeiſen: nur mußten ſie in rechtliche Häuſer eingeladen worden ſeyn w). Selbſt das Schlafen außer Hauſe wurde nicht ſchlechterdings unterſagt. Wer dieſes that, mußte ſo viel Strafe geben, als ſeine Burſe an einem Tage betrug: nämlich drey Sous; oder wenigſtens die Hälfte dieſer Summe: es ſey dann, daß man hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe anführe. — Der Stifter unterſagte das, was man in der Folge Bejaunium, oder fröhlichen Antritt nannte, nicht unbedingt, ſondern ſchränkte es nur ein. Er verordnete, daß man keinem Mitſchüler mehr, als eine Chopine Weins geben dürfe. Wer aber freygebig ſeyn, und zwanzig Sous zu einem Fond geben wolle, aus welchem allmählich ſilberne Becher angeſchafft werden könnten, habe die Erlaubniß, es zu ſeyn. Von den jungen Gottesgelehrten wünſchte der Stifter nur, daß ein Jeder, wo möglich, ein Exemplar der Bibel, und des Libri Sententiarum haben möchte. Von den Artiſten verlangte er, daß ſie die Bücher, worüber ſie Vorleſungen hörten, anſchaffen, und dieſe Bücher dem

w) l. c. p. 157. Nullus concedat in villa, niſi cum perſonis et in locis honeſtis.

dem Vorſteher des Hauſes zeigen ſollten. Die Wahl des Proviſors, der neue Scholaren aufnahm, fehlende Scholaren ſtrafte, und von den Burſen der Reicheren den Aermeren etwas zulegen konnte, überließ der Stifter den acht älteſten Zöglingen der Theologie. Die Gewählten mußten dem Canzler von Paris, dem älteſten Lehrer der Gottesgelahrtheit aus der Normandie, und dem Rector der Univerſität zur Beſtätigung präſentirt werden. Eben dieſe drey Perſonen hatten die Macht, untüchtige Proviſoren abzuſetzen. —

Unter den übrigen Collegien, die im 14. Jahrhundert in Paris entſtanden, führe ich nur noch das an, was ein frommer und tugendhafter Geiſtlicher, Gottfried dü Pleſſis im J. 1323. ſtiftete x). Dieß Collegium wurde für vierzig Studierende fundirt: zwanzig der Grammatik, zehn der Philoſophie, und zehn der Gottesgelahrtheit, oder des kanoniſchen Rechts. Lehrlinge des kanoniſchen Rechts wurden nicht anders zugelaſſen, als wenn ſie beweiſen konnten, daß ſie das Römiſche Recht drey Jahre lang auf irgend einer berühmten hohen Schule ſtudiert hätten. Das Römiſche Recht wurde weder damahls, noch einige Jahrhunderte ſpäter in Paris gelehrt. Das Collegium dü Pleſſis war vermuthlich das Erſte und Einzige, wo ausdrücklich für die Lehrlinge des geiſtlichen Rechts Burſen geſtiftet wurden.

Das Collegium von Navarra erfüllte bis zum Ausgange des vierzehnten, oder bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Befehl des Königs Phi-

x) *Crevier* l. c. *Bulaeus* IV. 191.

Philipp, außer den Burſarien keine andere Zöglinge aufzunehmen. Dann aber fing zuerſt der Lehrer der Grammatik an, Zöglinge gegen gewiſſe Penſionen zuzulaſſen; und dieſem Beyſpiele folgten bald die Lehrer der Philoſophie, und Theologie nach y). Hieraus entſtanden außer mancherley Streitigkeiten über den Genuß, oder die Theilung der Penſionen, und über die Zuſtimmung, oder Nichtzuſtimmung der Burſarien zu der Aufnahme von Penſionärs z) andere große Unordnungen, wodurch die eigentlichen Abſichten der Gründung von Collegiis ganz vereitelt wurden: Ausdehnung der Gebäude, die zum Collegio gehörten, Ueberhäufung des Hauſes mit Penſionärs, freyer Ausgang und Eingang, u. ſ. w. Carl VII. ſetzte daher im J. 1458. mehrere angeſehene geiſtliche, und weltliche Räthe zur Viſitation und Reformation des Hauſes nieder. Die niedergeſetzten Räthe entwarfen neue Statuten, die erſt im J. 1464. unter Ludewig XI. bekannt gemacht wurden a). Nach dieſen Statuten durfte immer nur Eine Thür des Hauſes geöffnet ſeyn. Alle übrige Ausgänge mußten verſchloſſen gehalten, und wenn man Einen derſelben öffnen wollte, die Schlüſſel dazu jedesmahl von dem Rector des Collegii gefordert werden. Die Reformatoren unterſagten den Lehrern der Grammatik,

y) *Launoj.* I. 104. 105.

z) ib. I. 159. Anno 1448. inquiſitio facta eſt in capita haec tria: Primum, utrum magiſter et ſubmagiſter Grammaticorum eſſent pares in fructu percepto ab iis, qui burſas non haberent. Alterum, utrum qui Burſarius non erat, in Communitate Theologorum recipiebatur ſine conſenſu Burſariorum. Tertium utrum, qui Burſarius non erat, in Communitate Grammaticorum recipiebatur ſine conſenſu Burſariorum.

a) l. c. 166 et ſq. p. 171 et ſq. p.

tik, Häuſer in der Nähe des Collegii zu dem Zwecke zu miethen, daß ſie Penſionärs darin unterbringen, und dieſe aus den Häuſern in das Collegium frey ein- und wieder ausgehen könnten. Eben ſo wenig durften die Lehrer ſolche Zöglinge, die nicht in dem Collegio ſchlieſen, als Tiſchgenoſſen des Hauſes zulaſſen. Die Statuten befahlen, die übermäßige Menge von Zöglingen, die keine Burſen hätten, ſo weit zu vermindern, daß man ſie gehörig überſehen, und in Ordnung halten könne. Weil der Aufenthalt von Penſionnärs ſo wohl den Gebäuden, als dem Hausrath des Collegii manchen Schaden zufüge; ſo ſollen, fahren die Statuten fort, die Lehrer der Grammatik und der Philoſophie in's künftige für jeden Penſionär acht und vierzig Sous zahlen: die Hälfte in die Caſſe des ganzen Hauſes, die andere Hälfte in die Caſſe der Claſſe, zu welcher ein junger Menſch gehört. Solche Penſionnärs hingegen, die ſich nicht in den beyden genannten Claſſen finden, zahlen bloß vier und zwanzig Sous, weil ſie wegen ihres reifern Alters weniger verderben. Der Lehrer und Unterlehrer der Grammatik ſind verpflichtet, mit ihren Untergebenen in denſelbigen Sälen zu ſchlafen, ihnen gute und hinreichende Speiſe und Trank zu geben, auch reinliches Geräth und Wäſche zu reichen. Beſonders ſollen wöchentlich an der Tafel der Grammatiker zweymahl reine Tiſchtücher gegeben werden, weil die Menge von Kindern Urſache iſt, daß ſie ſchneller, als andere, beſchmutzt werden. Damit auch in's künftige wegen der Vortheile, welche die Nicht-Burſarien den Lehrern bringen, kein Streit entſtehe; ſo ſoll der Unterlehrer von jedem Penſionär der erſten Claſſe einen Thaler, von jedem Penſionär der zweyten Claſſe ſechszehn Sous erhalten. Ein

Gleiches wurde dem Unterlehrer der Artiſten geſtattet.

Die Reformatoren legten dem Lehrer und Unterlehrer der Artiſten die Pflicht auf, häufig mit ihren Zöglingen zu eſſen, oder wenigſtens bey der Mahlzeit gegenwärtig zu ſeyn, damit alles anſtändig zugehe. Damit auch den jungen Leuten die Luſt benommen werde, ſich Nachts heimlich aus dem Collegio herauszuſtehlen; ſo ſollten die beyden Lehrer wenigſtens zweymahl in der Woche die Wohn- und Schlafzimmer der Artiſten viſitiren. Die Statuten unterſagten alle Tänze und Schauſpiele: das Feſt der heiligen drey Könige ausgenommen. Auch dann aber ſollten dieſe Luſtbarkeiten nicht über zehn Uhr währen. Beſonders müſſen, ſo heißt es ferner, die Lehrer darauf achten, daß ihre Untergebenen weder in, noch außer dem Collegio Waffen tragen. Spiel-Zeiten ſollen in der Woche nicht mehr, als zwey geſtattet werden. Zöglinge der Grammatik ſollen nicht mit den Artiſten, Artiſten nicht mit den Grammatikern ſpeiſen. Kein Artiſt ſoll ſich zum Examen der Licenz melden dürfen, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von dem Rector des Collegii erhalten hat. — Kein anderes Collegium bildete vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ſo viele berühmte Gelehrte und Schriftſteller: keins erzog ſo viele erlauchte Knaben, und Jünglinge: keins erhielt ſo lange nicht nur den Ruhm eines muſterhaften Unterrichts, ſondern auch einer muſterhaften Zucht, als das Collegium von Navarra. Gegen das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts hatten alle übrige größere Collegia ſchon angefangen, ihre Lehrſtunden ſolchen Studierenden zu öffnen, die weder Burſen hatten, noch

Pen-

Penſionen bezahlten. Das Collegium von Navarra allein ſchränkte zur Erhaltung guter Sitten den Unterricht ſeiner Lehrer ganz allein auf die Knaben, Jünglinge, und jungen Männer ein, die in dem Hauſe ſelbſt Wohlthaten genoſſen, oder als Penſionnärs aufgenommen waren b).

Traurige, aber unverwerfliche Denkmähler belehren uns über den Zuſtand der meiſten übrigen Collegia im funfzehnten Jahrhundert c). Schon um das Jahr 1421. waren die meiſten Häuſer dieſer Art in Paris in einen ſolchen Verfall gerathen, daß die Univerſität es für höchſt dringend erklärte, eine Viſitation und Reformation derſelben anzuſtellen. Einige Collegia waren ganz eingegangen. Andere hatten ihre Vorſteher, oder einen großen Theil ihrer Güter

b) Licentius Burceroti Academiae rectoris orat. ao. 1584. habita, ap. *Launoi*. I. 448. Tanto et tam ſingulari ordine, tanta modeſtia, tam honeſto pudore in hoc regio Collegio diſpenſantur, reguntur, adminiſtrantur omnia, ut qui hujus ſcholae honeſtam diſciplinae inſtitutionem minus obſervaverit, quae in aliis ſcholis neceſſaria putantur, plane neſciat. Sapientiſſime quidem ab hujus regiae domus diligentiſſimis moderatoribus conſtitutum eſt, ut nemo ad audiendas lectiones admitteretur, niſi in ipſo commoraretur collegio, ne eorum, qui in urbe vagantur, diverſo et perverſo congreſſu, ſuperbientique inſolentia honeſtiſſimorum et ſanctiſſimorum Campanorum ſevera diſciplinae inſtitutio corrumperetur, et contaminaretur. Tantus eſt hujus collegii ornatus, tanta ſpecies atque pulcritudo, ut in eo principes regii, illuſtriſſimi Duces, Cardinales, Epiſcopi, reliquaque nobilis et ſtudioſa totius Galliae juventus inſtituatur, edoceatur, et optimis moribus informetur.

c) V. 350. 351.

Güter verloren. Es gab endlich Collegia, deren Güter ſehr ſchlecht verwaltet wurden. — Ueber die Nothwendigkeit einer Reformation der Collegien war Eine Stimme. Nur entſtand ein Streit über die Frage: ob die Reformation der Collegien der Univerſität zukomme, oder ob jede Nation das Recht habe, die ihr angehörigen Collegia zu reformiren. Die Gallicaniſche Nation behauptete das letztere, und machte daher folgende Beſchlüſſe:

"Alle Königliche Bediente, und alle Meiſter und Studierende, die nicht ſelbſt lehren, oder Lehrer hören, ſondern andere Gewerbe und Handthierungen treiben, ſollen aus den Collegiis ausgetrieben werden. Dem Procurator der Nation liegt es ob, dahin zu ſehen, daß dieſes Geſetz pünctlich vollzogen werde d)."

"Allen Collegien, in welchen entweder gar keiner, oder Wenige, und Alte wohnen, ſollen zwey oder drey unbeſcholtene Meiſter der Künſte vorgeſetzt werden, damit dieſe die Einkünfte, Bücher, Urkunden und das Geräth der Häuſer möglichſt erhalten."

"Alle Collegia ſollen verpflichtet ſeyn, dem Procurator der Nation die Papiere auszuliefern, auf welchen die Nahmen der Lehrer und Schüler, die Zahl von Beyden, die Provinzen, woher ſie gebürtig ſind, der Betrag ihrer Burſen, die Zeit, während

d) l. c. Item placuit Nationi, quod omnes viri practici, tam Magiſtri, quam ſcholares, ſimiliter et officiarii regii, qui non ſtudii gratia loca occupant collegiorum, a dictis collegiis expellantur. Es gab alſo damahls nicht bloß Meiſter, die nicht lehrten, ſondern auch Scholaren, die nicht lernten.

rend welcher ſie bleiben dürfen, die Wiſſenſchaften, denen ſie ſich widmen müſſen, und alle übrige allgemeine Statuten verzeichnet ſind: ferner Verzeichniſſe aller Bücher und Geräthe, aller Einkünfte und liegenden Gründe. Die Geheimniſſe eines jeden Hauſes hingegen, alſo das Silber-Geſchirr, die Kleinodien der Capellen, und die vorräthigen Gelder verlangt die Nation nicht zu wiſſen."

Die Gallicaniſche Nation rathſchlagte nahmentlich über die Wiederherſtellung von ſechs Collegiis. Von dieſen ſechs Collegien waren in der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, als Dûboullay ſchrieb, nur noch zwey übrig. Die übrigen vier waren aller Viſitationen und Reformationen ungeachtet eingegangen.

Ohngefähr dreyßig Jahre nach der jetzt erwähnten Reformation der Collegien erfolgte die Reformation der ganzen Univerſität durch den Cardinal von Touteville e). Unter den neuen Statuten, welche der facultas artium gegeben wurden, betrafen mehrere die Collegien, und auch aus dieſen Statuten erhellt, wie kraftlos alle Vorſchriften in anarchiſchen oder verdorbenen Zeiten ſind.

"Keiner ſoll ſich zu einem Lehrer und Erzieher junger Leute aufdringen, der nicht unbeſcholten von Sitten und Ruf iſt. Findet ſich einer, der ein ärgerliches Leben führt, ſo ſoll der Rector mit Zuziehung der vier Procuratoren einen ſolchen Uebelberüchtigten warnen laſſen. Helfen die Warnungen nichts, ſo

e) V. 570 et ſq. p.

ſo ſoll man ſeinen Untergebenen ankündigen, daß die Zeit, welche ſie noch unter der Aufſicht eines ſolchen Unwürdigen in einem Collegio hinbringen werden, ihnen bey ihrer künftigen Promotion nicht angerechnet werden ſolle."

"Der Rector der hohen Schule ſoll jährlich zwiſchen dem Feſte des heiligen Dionyſius und dem Feſte aller Heiligen die Facultät der Künſte zuſammenrufen laſſen, damit ſie vier Meiſter der Künſte, die ſchon einen Grad in den höheren Facultäten erlangt haben, erwählen. Dieſen Viermännern tragen wir hiemit auf, daß ſie alle Collegia, in welchen Artiſten wohnen, gewiſſenhaft unterſuchen und Acht geben ſollen, wie der Fleiß, und das Leben von Lehrern, Aufſehern und Schülern beſchaffen ſeyen. Finden ſie alsdann etwas, was einer Beſſerung bedarf, ſo ſollen ſie alles abändern und einrichten können, wie ſie es gut finden."

"Die Häupter der Collegien ſollen ganz allein ſolche Lehrer und Aufſeher wählen, die ihren Zöglingen zu Muſtern dienen können. Wir verpflichten die Häupter der Collegien, ihren Lehrern einen hinlänglichen Unterhalt zu geben, und wollen es durchaus nicht mehr geſtatten, ſolche Lehrer anzuſtellen, welche für die Erlaubniß zu lehren, und ihre Koſt etwas bezahlen, weil man nothwendig annehmen muß, daß derjenige kein guter Lehrer ſey, der für ſeine Bemühungen nicht allein nichts erhält, ſondern ſogar etwas gibt, um für Andere arbeiten zu dürfen." — Um dieſe Zeit hatten alſo die ſo genannten Magiſtri paedagogi, oder Principales, welche man ſonſt rectores oder Proviſores nannte, eine unumſchränkte Gewalt

walt über ihre Collegia, und Lehrer; und die Reformatoren der Univerſität wußten es nicht, daß dieſe Gewalt gegen alle Statuten ſey.

"Wir unterſagen den Häuptern, und den vornehmſten Lehrern der Collegien, in den Häuſern, oder auf öffentlichen Plätzen, in Schenken und Gasthöfen umher zu laufen, um ſich Penſionnärs zu verſchaffen. Zugleich gebieten wir ihnen, daß ſie für den Unterhalt von Zöglingen mäßige Preiſe fordern, ihnen auch reinliche, geſunde und hinlängliche Nahrung reichen laſſen. Wenn die Häupter von Collegien zur Erhöhung der Preiſe von Penſionen heimliche Verabredungen treffen; ſo ſollen ſie in Bann gethan, und der Bann nicht anders, als von dem Canzler zu Paris aufgehoben werden können."

"Die Häupter und Lehrer in den Collegiis ſollen ihre Schüler nach dem Verhältniſſe ihrer Schuld ſtrafen, und aus Furcht, ihre Schüler zu verlieren, die Fehltritte derſelben nicht beſchönigen. Um ſie gegen dieſe Folge zu ſchützen, verordnen wir, daß ein Zögling bloß wegen einer vollzogenen Strafe ſein Collegium nicht verlaſſen, und daß man einen ſolchen in kein anderes Collegium aufnehmen darf. Geſchieht dieſes, ſo hat der Lehrer und Aufſeher des Entwichenen das Recht, den Flüchtling vor dem Canzler von Paris zurückzufordern."

"Viele Lehrer in den Collegiis haben ſich bisher auf ihre Vorleſungen wenig, oder gar nicht vorbereitet, oder haben ihre Hefte von Einem ihrer Schüler den Uebrigen dictiren laſſen. Wir unterſagen beydes auf das Ernſtlichſte, ſo wie die Fortdauer des

Amts

Amts der Tentatoren in denſelbigen Perſonen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Tentatoren, die dieſe Stelle mehrere Jahre hintereinander bekleiden, ihre Baccalaureen ungebührlich begünſtigen, und die aus anderen Collegiis, wenn ſie auch noch ſo tüchtig ſind, abweiſen f)."

Die Mißbräuche blieben immer mächtiger, als die Statuten. Man wiederhohlte die alten Geſetze eben ſo fruchtlos, als man die neuen Mißbräuche durch neue Geſetze zu bekämpfen ſuchte. Im J. 1472. übten die Studierenden ſo viele und ſo große Gewaltthätigkeiten aus, daß die Univerſität ſelbſt den Unfug für unleidlich zu erklären genöthigt wurde. Man befahl daher, daß die Vorſteher der Collegien jeden Abend alle Zöglinge ihres Hauſes nahmentlich vorfordern, und die Zimmer derjenigen, welche ſich nicht einſtellten, viſitiren laſſen ſollten. Wer bey dieſen Viſitationen nicht gefunden werde, den ſolle man nachdrücklich züchtigen; und dieſe Züchtigungen beſtanden in Ruthenſtreichen, die ſelbſt an Baccalaureen vollzogen wurden g). Die alten und neuen Geſetze halfen ſo wenig, daß man im J. 1487. den Befehl erneuern mußte: daß die Vorſteher und Lehrer der Collegien ihre Zöglinge durchaus nicht mit Degen, oder Kolben einhergehen laſſen ſollten h).

Die Collegia erhielten im funfzehnten Jahrhundert zu Paris die Form, welche ſie auch in den folgenden

f) l. c. 571. 575.

g) V. 704. 726. 783.

h) p. 777. l. c. Placuit Nationi et facultati quatenus Principales et Regentes Collegiorum ac Paedagogiorum juvenes ſuos abſtineant a gladiis, magnisque baculis.

genden Zeiten beybehielten. Die Collegia waren nicht mehr Zufluchtsörter armer Studierenden. Man nahm auch die Kinder vornehmer und reicher Eltern gegen jährliche Penſionen auf. Die Aufſeher der Collegien führten ihre Untergebenen nicht in die Vorleſungen der öffentlichen Lehrer in der Univerſitäts-Straße. In den Collegiis ſelbſt waren Lehrer angeſtellt, welche die Zöglinge unterrichteten, und auch ſolche Jünglinge, die nicht in den Collegiis wohnten, zu ihren Vorleſungen zuließen. Die Collegia wurden in große, berühmte, famöſe, und in kleine, nicht berühmte eingetheilt i). Mit den erſten Beywörtern bezeichnete man Collegia, in welchen außer der Grammatik, und Rhetorik auch die Philoſophie, oder gar noch die Theologie gelehrt wurde. Klein hingegen nannte man ſolche, in welchen man bloß Knaben in der ſo genannten Grammatik und Rhetorik unterrichtete. Nur die Vorſteher und Lehrer von famöſen Collegien hatten die Rechte von Magiſtris actu regentibus. Unter Ludewig XI. waren in Paris achtzehn große, einem Jeden geöffnete Collegia vorhanden k). Durch die Errichtung von Collegiis erhielt die Univerſität eine größere Feſtigkeit, als ſie in den erſten Jahrhunderten gehabt hatte. Man erkannte in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts l), daß die hohe Schule vorzüglich auf den Collegiis gegründet ſey, und daß ſie ohne dieſe durch die bürgerlichen

i) *Bulaeus* de patr. quatuor nationum p. 165. 169. de Decanatu Nat. Gallieae p. 13. Collegia magna, celebria, famoſa ſive famata: collèges de plein exercice: IV. 209. *Crevier*: collegia parva, non celebria, ſive famoſa.

k) *Bulaeus* V. 857.

l) V. 536.

gerlichen Kriege wahrſcheinlich wäre vernichtet worden. Das größte Verdienſt der Collegien war die Wiedererweckung der alten Literatur, wodurch auch eine Zeitlang die Philoſophie und Gottesgelahrtheit von manchen Schlacken gereinigt wurden m). Es iſt überdem gewiß, daß in den Collegien, wo eine ſtrenge Zucht herrſchte, wie in dem Collegio von Navarra, die Sitten der Lehrer und Studierenden reiner blieben, als ſie in einer verdorbenen Hauptſtadt bey uneingeſchränkter Freyheit geblieben wären. Unter den nachtheiligen Folgen der Collegien bemerke ich hier nur dieſe, daß die öffentlichen Lehrer der Philoſophie, der Grammatik, und Rhetorik, und die Vorleſungen über dieſe Wiſſenſchaften, welche man vormahls in der Strohſtraße gehalten hatte, faſt ganz aufhörten, weil alle junge Leute, welche die Grammatik, Rhetorik und Philoſophie ſtudierten, entweder in Collegiis wohnten, oder wenigſtens die Vorleſungen in den Collegiis beſuchten n).

Im

m) V. 853 p. Ad reparandum latinitatem et eloquentiam non parum contulit Diſciplina collegiorum, atque in eis inſtituta profeſſio publica literarum, non Burſariis modo, ſed et convictoribus aliis et extraneis ad Scholas Magiſtrorum, et claſſes certo ordine, et penſato profectu admiſſis: nam omnia quidem antiqua collegia alumnis ſeu Burſariis iisque pauperibus educandis et edocendis inſtituta fuiſſe legimus; hoc vero ſaeculo et cum iis paulatim alii admiſſi, ut et frequentia auditorum excitaret ſtudium praeceptorum, et optimus quisque ad ſtudia accenderetur aemulatione et gloria, vagandique occaſio tolleretur.

n) V. 857. Sic ergo invaleſcente diſciplina Collegiorum et in iisdem profeſſione publica humaniorum literarum, Rhetorices et Philoſophiae, adeo ut regnante Ludovico XI. illorum octodecim omnibus paterent, minus frequen-

Im J. 1530. errichtete Franz der Erſte das Königliche Collegium der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache, deren Lehrer von ihm beſoldet wurden, und unentgeltlich lehren mußten. Er hatte die Abſicht gehabt, auch Lehrer der Lateiniſchen Sprache anzuordnen. Dieſe Abſicht mußte er aufgeben, weil die Häupter aller übrigen Collegien vorſtellten, daß ihre Häuſer dadurch beträchtlich leiden würden o). Was Franz der Erſte nicht ausführen konnte, das brachten ſeine Nachfolger zu Stande. Ludewig XIII. baute im J. 1620. das Collége royal de France, in welchem allmählich nicht bloß Lehrer der alten Sprachen, ſondern auch anderer Wiſſenſchaften angeſtellt wurden p). Dieß Königliche Collegium behauptete auch in den neuſten Zeiten ſeinen Ruhm, da alle übrige tief geſunken waren q). — Die hohe Schule zu Paris nahm im dreyzehnten Jahrhundert die Bettelmönche, und in der Folge die Jeſuiten, freylich wider Willen in ihren Schooß auf. Sie erklärte im J. 1534. die Grammatik und Rhetorik eben ſo wohl für freye Künſte,

frequentari coepit vicus ſtramineus, qui olim publicis profeſſorum lectionibus perſtrepebat; unaque videtur tandem Ethices profeſſio ibidem retenta.

o) *Bulaeus* VI. 93-99. 221. 222. *Crevier* V. 237 u. f. S.

p) Zu Creviers Zeiten betrug die Zahl derſelben neunzehn. V. 244. 245.

q) *Duvernet* Hiſtoire de la Sorbonne I. 233. Cet Etabliſſement eſt en France l'epoque de la culture des langues ſavantes . . . il eſt auſſi l'epoque de la culture des belles lettres . . l'enſeignement y fut en grande partie dirigé vers le bien public, et cela ſeul en rendant ce collège utile, lui aſſurait une plus longue durée. qu'aux ecoles de la Sorbonne.

Künſte, als die Philoſophie r). Allein die Lehrer der Griechiſchen und Römiſchen Sprache, ſo wie anderer nützlicher Wiſſenſchaften in dem Königlichen Collegio ſtieß die Univerſität beſtändig zurück, d. h. ſie rechnete die Zeit, welche man mit dem Anhören der Vorleſungen in dem Königlichen Collegio zugebracht hatte, Studierenden bey Promotionen gar nicht an. Sie beharrte in dieſem Zurückſtoßen der Lehrer und Zuhörer im Königlichen Collegio ſo lange, bis dieſes von der Univerſität ganz getrennt wurde s).

Im J. 1557. begingen die Studierenden zu Paris ſo ſtrafbare Unordnungen; und der König, das Parlament, die Bürger und Obrigkeit in Paris trafen gegen die Urheber dieſer Unordnungen ſolche Anſtalten, daß das Ende der hohen Schule nahe zu ſeyn ſchien. — Man verlangte von dem Rector, und den Lehrern der Univerſität, daß ſie ihre Zuhörer, ſo wohl die in, als außer den Collegiis im Zaum halten ſollten, widrigenfalls man ſie deßwegen zur Verantwortung ziehen werde t). Man forderte beſonders von den Vorſtehern der Collegien, daß ſie ſich von allen Zuhörern, die nicht in ihren Häuſern wohnten, die möglichſt-genauen Verzeichniſſe zu verſchaffen

r) VI. 250. 251. *Bulaeus*, ex actis Nat. Germanic. Supplicaverunt profeſſores primarum artium nempe Grammaticae et Rhetoricae, ut privilegiis et denominationibus, uti caeteri faciunt, gaudere poſſint. Univerſitas videns Grammaticam et Rhetoricen non minus eſſe artes liberales caeteris, lubens ſupplicationibus Grammaticorum annuit.

s) *Crevier* V. 245. Vergebens ſucht Crevier das widerſinnige Verfahren der Univerſität zu entſchuldigen.

t) *Bulaeus* VI. 493.

ſen ſuchen ſollten u). Die Univerſität antwortete, daß es außer den Lehrern und Zöglingen der Collegien noch unendliche viele Lehrer und Schüler in Paris gebe, für welche die Häupter der Collegien nicht einſtehen könnten, und welche man von den wahren Zöglingen und Meiſtern in den Collegiis wohl unterſcheiden müſſe v). Auf dieſe Vorſtellungen erging vor der endlichen Beylegung der Sache ein Königlicher Befehl, daß alle Studierende, die nicht in Collegiis wohnten, ſich innerhalb ſechs Tagen in Collegia begeben, oder die Stadt meiden ſollten w).

Die angeführten Thatſachen ſind aus mehreren Urſachen bemerkungswerth. — In der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts wurden nur die Burſarien und Penſionnärs in den Collegiis für wahre Scholaren, oder Studierende gehalten. — Es exiſtirten aber außer den Collegiis, und deren Lehrern und Schülern noch viele andere Penſions-Anſtalten, deren Lehrer und Schüler zwar auch als Angehörige der Univerſität betrachtet wurden, für deren Betragen aber der Rector, und die Häupter der Collegien nicht

u) ib. p. 495. Enjoint auſſi la dite cour (du Parlement) à tous lesdits Principaux faire la deſcription et roolle au plus vray qu'ils pourront, de tous les Eſcholiers Martinets, qui vont ouir leçons en leurs Colleges, et les lieux de leurs demourances. Man nannte die Studierenden, die nicht in Collegiis wohnten, Martinets, im Lateiniſchen Martinetas.

v) p. 499. . . . n'y ayant eſté fait ne commis choſe que ce ſoit par *vrays* eſcholiers eſtudians ès Colleges . . . . qu'il y a infinis Eſcholiers et Pedagogues hors des Colleges. . .

w) ib. p. 503.

nicht verantwortlich zu ſeyn glaubten x). Dieſe Penſions-Anſtalten entſprachen den Instituten, welche man in Deutſchland Burſen nannte. — Der Gedanke, alle Studierende in Collegia zuſammenzutreiben, war um deſto ſonderbarer, da von jeher nur die Knaben, und Jünglinge, welche man Grammatiker, und Artiſten nannte, auch ein Theil der jungen Gottesgelehrten, nie aber die jungen Aerzte und Rechtsgelehrten in Collegiis wohnten. —

Anſtatt daß in Frankreich und anderen Europäiſchen Ländern die hohen Schulen je länger je mehr in einzelne von einander unabhängige Collegia, welche den Unterricht niedriger und hoher Schulen in ſich vereinigten, zerſtückelt wurden, entſtanden dieſe Inſtitute in Italien ſpäter und ſparſamer, und verfielen, oder gingen auch viel früher, als in den benachbarten Reichen ein. Den Grund dieſer Verſchiedenheit muß man meiner Meinung nach in dem Unterſchiede der Wiſſenſchaften ſuchen, die in Italien, und in anderen Ländern vorzugsweiſe gelehrt, oder begünſtigt wurden. — In Frankreich, Deutſchland, England, u. ſ. w. begünſtigte man vor allen anderen die ſo genannten freyen Künſte, und die Theologie. Die Jünger der Erſten waren meiſtens Knaben, oder unreiſe Jünglinge, die eine genauere Aufſicht, und die der letzten, arme junge Männer, welche Unterſtützung bedurften; und für Beyde, wurde durch die Stiftung von Collegiis geſorgt. — Auf den Italiäniſchen hohen Schulen hingegen lehrte man vorzüg-

x) p. 499. . . qu'il y a infinis Eſcholiers et Pedagogues hors des Colleges, dont les recteur et principaux ne ſont reſponſables; la pluspart desquels ſont à la verité Eſcholiers et Eſtudians.

vorzüglich das weltliche und geiſtliche Recht, die Arzneykunde, alte und neue Sprachen, alle Theile der Mathematik, ſchöne und ritterliche Künſte. Die Studierenden auf den Italiäniſchen hohen Schulen waren daher meiſtens vornehme und reiche junge Leute, die von ihren Hofmeiſtern begleitet wurden, oder Männer von reiferem Alter, welche weder eine ſolche Zucht, noch ſolche Unterſtützungen brauchten, dergleichen in den Collegiis geübt, und ertheilt wurden. Selbſt die wenigen Collegia, welche man auf den Italiäniſchen Univerſitäten ſtiftete, erhielten nie die Einrichtung, die in den Franzöſiſchen, und Engliſchen Collegiis ſchon mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entſtand.

Das erſte Collegium in Padua gründete ein geborner Bologneſer im J. 1360. zur freyen Wohnung, und freyen Unterhalt für ſechs arme Studierende, welche die öffentlichen Lehrer in Padua hören ſollten y). Das Collegium nahm durch Vermächtniſſe ſo ſehr zu, daß man gegen das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts zwölf Zöglinge unterhalten konnte. In der Folge verminderten ſich die Fonds wieder, ſo, daß man in der Mitte dieſes Jahrhunderts nur zehn jungen Leuten freye Wohnung, und außer dieſer Holz, Salz, und Eſſig geben konnte. In früheren Zeiten war der Aelteſte der Collegiaten der Vorſteher des Hauſes. In ſpäteren Zeiten trug man die Inſpection des Hauſes einem Prieſter auf.

Die übrigen Collegia in Padua hatten kein beſſeres Schickſal, als das jetzt erwähnte. Ein Cardinal

y) *Facciolati* Praef. p. XVIII. XIX.

nal von Prata errichtete im J. 1344. ein Collegium für zwanzig junge Gottesgelehrte. Die Fonds dieſes Collegii waren vor etwa funfzig Jahren ſo zuſammengeſchmolzen, daß man nur ſechszehn Studierenden freye Wohnung, den Gebrauch der Küche, und jährlich eine geringe Summe geben konnte z). Die zu verſchiedenen Zeiten errichteten Collegia für junge Edelleute waren ſchon im J. 1622. in einen ſolchen Verfall gerathen, daß der Senat in Venedig darüber rathſchlagte, ob es nicht beſſer ſey, die Güter der Collegien zu verkaufen, die Gelder, welche man daher erhalte, zu Capital zu machen, und aus den Intereſſen jungen Leuten, die es bedürften, jährliche Stipendien zu reichen a). Der Verkauf unterblieb nicht nur, ſondern man errichtete ſo gar im J. 1637. in dem Collegio der Jeſuiten ein neues Collegium für vierzig Junge von Adel aus Venedig. Die neue Stiftung wurde mit großem Eifer betrieben, und fand anfangs großen Beyfall. Dieſer Beyfall verlor ſich aber ſo bald, daß nach drey Jahren von vierzig Zöglingen nur acht übrig waren, und im fünften Jahre nach der Errichtung das ganze Inſtitut aufgehoben wurde b).

Die Stifter der beyden älteſten hohen Deutſchen Schulen zu Prag und Wien fingen die Gründung derſelben damit an, daß ſie Collegia für eine beſtimmte Zahl von Lehrern dotirten c): daß ſie gewiſſe Quartiere

z) l. c. p. XXVII. nunc autem tectum habent, culinae uſum, et nummulos paucos, qui bis in anno praeſentibus diſtribuuntur.

a) II. 39.

b) II. 46.

c) Encomia Univ. Prag. p. 12-14. Diplomata I. 93. 94.

Quartiere der Städte Prag und Wien den Lehrern und Lernenden zu ihrem ungeſtörten und faſt ausſchließlichen Aufenthalte widmeten d): und daß ſie von Anbeginn an das Einzeln-Wohnen der Studierenden unterſagten e). Von den erſten Collegiis in Prag und Wien, beſonders in Prag, iſt es nach den bekannt gewordenen Urkunden ungewiß, ob ſie bloß für Lehrer, oder auch für Lernende geſtiftet worden. Carl IV. verſprach in der Stiftungs-Urkunde ſo wohl den Lernenden, als den Lehrern große Güter f). Auch ſchenkte er dem erſten Collegio ſo viele Güter, daß es faſt ſcheint, als wenn der Kaiſer nicht bloß zwölf Lehrern, ſondern auch vielen Studierenden freye Wohnung und Unterhalt habe verſchaffen wollen g). Wenn aber auch die Stifter der Univerſitäten zu Prag und Wien nicht gleich für die freye Wohnung und Unterhaltung von Studierenden ſorgten, ſo iſt doch gewiß, daß andere Wohlthäter dieſes von Anbeginn an durch die Errichtung von Collegiis und Burſen thaten h). So wohl die erſten Collegia, als die erſten Burſen in Prag und Wien waren von denen,

d) Encomia etc. l. c. Diplomata I. p. 5.

e) Voigt S. 99. 100. Diplomata II. 180.

f) Encomia p. 5. In quo ſiquidem ſtudio doctores, Magiſtri et Scholares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, etc.

g) l. c. p. 12. . . Dantes . . . eidem collegio et Perſonis ad illud ſpectantibus infra ſcriptas villas, videlicet Poczernicz, Draheiczicz, Unebuz, Nenacovicz, Holonohi, cum molendinis, pratis, rubetis, et in villa Truſs quinque ſexagenas groſſorum cenſus annui, cum omnibus eorum juribus, pertinentiis, libertatibus.

h) Ueber die Errichtung von Collegiis für arme Studierende in Prag ſ. Encomia p. 20 et ſq. in Wien II. 180.

denen, welche man zu Paris gegen die Mitte und in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kannte, in mehreren Stücken verſchieden. Die Studierenden in den Deutſchen Collegiis erhielten zwar freyen Unterhalt, oder freye Wohnung, aber keinen freyen Unterricht im Innern des Hauſes. Vielmehr mußten ſie die Vorleſungen der öffentlichen Lehrer der Univerſität beſuchen; und die Vorgeſetzten der Collegien hatten dahin zu ſehen, daß dieſes regelmäßig geſchehe. Unter Burſen verſtand man in Deutſchland gemeinſchaftliche Wohnungen mehrerer Studierenden unter der Aufſicht eines Meiſters, oder Baccalaureus der Künſte. Milde Geber errichteten auf den meiſten hohen Schulen einzelne Burſen, wo die Studierenden entweder eine geringere Miethe, oder gar keine Miethe geben durften, oder wo ſie auch außer der freyen Miethe zu gewiſſen Zeiten noch andere Unterſtützungen erhielten i). Solche Burſen machten aber allenthalben die kleinſte

i) Burſen in dieſer Bedeutung müſſen in Wien häufiger als anderswo geweſen ſeyn, wenn anders der Herausgeber der Diplomatum Univ. Viennenſis Recht hat. Dieſer ſagt nämlich II. p. 180. in einer Note: Burſae vocabantur Domus, vel habitationes ſcholarium pauperum e diverſis nationibus, qui e piis fundationum ſtipendiis ſive in Communitate, ſive etiam ſeorſim alebantur, quarum fundationum ab anno 1365. ad Annum 1780 numerus quam maxime auctus habetur. Es läßt ſich ſelbſt von Wien leicht darthun, daß die Burſen urſprünglich keine Frey-Burſen waren. Die Stifter von Wien verpflichteten alle Studierende in Burſen unter der Aufſicht eines Magiſters oder Baccalaureus zuſammenzuwohnen, wenn nicht Armuth, oder hohe Geburt eine Ausnahme anriethen: worüber der Decan und ſeine Räthe zu entſcheiden hätten. II. 182. niſi paupertas vel ſpecialis honeſtas aliud quid expoſcat. Wären die Burſen Frey-Wohnungen geweſen, ſo würde

kleinſte Zahl aus. Die meiſten Burſen waren Penſions-Anſtalten, die von graduirten Perſonen unternommen wurden, und in welchen diejenigen, welche ſich in dieſelben begeben wollten, für Wohnung, Tiſch, und andere Bedürfniſſe beſtimmte Preiſe bezahlen, auch ſich den für die Burſen gegebenen Geſetzen unterwerfen mußten. Die Rectoren der Burſen ertheilten entweder gar keinen Unterricht, oder ſie wiederhohlten nur mit den Hausgenoſſen die öffentlichen Vorleſungen, oder ergänzten endlich ihre Vorkenntniſſe: für welche Bemühungen die Rectoren, oder deren Gehülfen beſonders bezahlt wurden. Alle nicht ganz Arme mußten den öffentlichen Lehrern der hohen Schule, deren Vorleſungen ſie beſucht hatten, vor dem Ende der letzteren ein beſtimmtes Honorar entrichten k). Die vornehmſten Verrichtungen der Rectoren beſtanden in der Aufſicht auf die Sitten und den häuslichen Fleiß ihrer Untergebenen, ſo wie in der Verwaltung der Gelder, die zum Unterhalt der Burſarien geſchickt wurden.

Die Beſtimmungen der Pflichten und Rechte ſo wohl der Rectoren, als der Mitglieder der Burſen machten einen Haupt-Abſchnitt in den Statuten der älteſten

de Armuth ein Grund zur Aufnahme, nicht aber einer Ausnahme von der Regel geweſen ſeyn. — In der Stiftungs-Urkunde ſelbſt heißt es, daß die Eigenthümer, welche in dem Univerſitäts-Quartier Häuſer beſitzen, die darin befindlichen entbehrlichen Zimmer Studierenden überlaſſen ſollen, und zwar nach der Schätzung von mehreren Mitgliedern ſo wohl von der Bürgerſchaft, als von der Univerſität. I. p. 6. 7.

k) Dipl. l. c.

älteſten Deutſchen Univerſitäten aus l). Die Rectoren der Burſen mußten dem Haupte der Univerſität verſprechen: daß ſie auf das Betragen ihrer Hausgenoſſen treulich Acht geben, und ſie zum Lateiniſch-Reden anhalten: daß ſie ihre Burſen zu der von der Univerſität beſtimmten Zeit ſchließen: keine Ruheſtörer und Verführer zulaſſen: von den Neulingen nicht mehr, als die Geſetze erlaubten, zum fröhlichen Antritt fordern: keine wilde Schmäuſe und Geſchreys dulden: keine aus anderen Burſen Verjagte ohne Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit aufnehmen, und endlich, daß ſie auf die ehrbare Kleidung der Studierenden halten wollten m). Die Burſarien, oder wie man in ſpäteren Zeiten ſagte, die Burſchen mußten verſprechen, daß ſie die Rectoren nicht verläumden, noch viel weniger Verſchwörungen gegen ſie anzetteln, ſondern ihnen vielmehr in allen billigen Dingen gehorchen, auch zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben, wie Andere, beytragen wollten n). Wer das Einzeln-Wohnen dem Aufenthalt in den Burſen vorzog, mußte eine beſondere Erlaubniß dazu vom Rector erbitten, und dafür zwey bis drey Groſchen bezah-

l) Außer den Statuten von Wien ſehe man die Statuten von Erfurt beym Motſchmann I. S. 646 u. f. Dieſe Statuten wurden zwar gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ergänzt. Man kann aber annehmen, daß die Geſetze über die Burſen unverändert aus den älteſten verloren gegangenen Statuten genommen worden.

m) l. c.

n) l. c. p. 648. Item quilibet burſarius ad omnia jura burſalia teneatur, videlicet ad ponendum burſam, et ad alia jura burſae ſuſtinenda, niſi rationabilis cauſa aliquem a talibus excuſaret.

bezahlen o). Man begünſtigte die Burſen gewöhnlich durch ein Privilegium, fremde Getränke, in Erfurt zum Beyſpiel, Naumburgiſches Bier ohne alle Abgabe einzuführen. Ein ſolches Privilegium zog oft zweyerley Mißbräuche nach ſich. Die Vorſteher und Mitglieder der Burſen fingen an, mit den fremden Getränken zu handeln, oder die Rectoren ermunterten auch ihre Burſarien, zu viel zu trinken p). In beyden Fällen wurde dann die freye Einfuhr fremder Getränke eingeſchränkt, oder aufgehoben.

Die Stifter von Leipzig errichteten Collegia für Lehrer, und ſo wohl dieſe, als die nicht in den Collegiis angeſtellten Meiſter der Künſte errichteten Burſen, wie beydes in Prag und Wien geſchehen war q). Die Burſen in Leipzig waren nicht, wie der ältere Geſchichtſchreiber dieſer hohen Schule glaubte r), größere oder kleinere Haufen von Studierenden, die in den Collegiis auf einem oder mehreren Zimmern unter der Aufſicht eines Magiſters zuſammenwohnten, ſondern ſie waren Penſions-Anſtalten in und außer den Collegiis, wo die Penſionnärs für beſtimmte Summen Wohnung und Unterhalt, oder auch neben beyden von den Rectoren der Burſen, oder ihren Gehülfen Unterricht empfingen s). Ich übergehe

o) ib. p. 650.

p) l. c. S. 651.

q) Lehm S. 22. 78.

r) l. c. S. 88.

s) Man ſehe nur allein die von mir in Reuchlin's Leben angezogenen Stellen aus den Epiſtolis obſcurorum virorum S. 159. 164.

he die Collegia und Burſen in Leipzig, da wir von beyden lange nicht ſo viele Nachrichten haben, als von den Collegien und Burſen in Ingolſtadt, nach welchen man dieſe Anſtalten auch auf anderen hohen Deutſchen Schulen in denſelbigen Zeiten beurtheilen kann.

Der Stifter der Univerſität zu Ingolſtadt errichtete ein Collegium, in welchem zwölf beſoldete Meiſter und Doctoren wohnen und lehren ſollten t). Alle übrige Meiſter und Doctoren lebten ganz allein entweder von den Honorarien, welche ihre Zuhörer ihnen entrichten mußten, oder von den Vortheilen, welche ſie als Rectoren von Burſen genoſſen; und eben daher wurden die Lehrer in Ingolſtadt von Anbeginn an in collegiatos et non collegiatos eingetheilt u). Die Verordnungen wegen der Burſen oder die ſogenannten Leges burſales waren eben ſo alt, als die Statuten der Univerſität, oder der vier Facultäten. Ein kurzer Auszug aus dieſen Geſetzen wird den Zuſtand der Deutſchen Burſen am beſten kennen lehren.

Nicht jeder Meiſter der Künſte konnte nach Belieben eine Burſe errichten. Die Univerſität erlaubte dieſes nur ſolchen Lehrern, die ſich durch gutes Betragen, und vorzügliche Gelehrſamkeit auszeichneten:

t) Man ſehe den Stiftungsbrief in Annal. Ingolſt. IV. S. 44 u. f.

u) ib. I. 22. Fuit is ex Profeſſorum illorum numero, quos tum Collegiatos dixere, qui ſcilicet in collegio veteri ex Univerſitatis aerario vivebant. Reliqui enim artium magiſtri fere ex Burſis ſuſtentabantur, quarum rectores erant; vel ex didactro, quod a Scholaribus colligebant.

ten: von welchen man alſo hoffen konnte, daß Studierende unter ihrer Anleitung an Tugend und Kenntniß zunehmen würden v).

Lehrer, welche von der Univerſität die Erlaubniß erhielten, Burſen anzulegen, mußten ſich verpflichten, einem Jeden ihrer Untergebenen nach dem Verhältniſſe der Preiſe, welche man zahle, angemeſſene Zimmer anzuweiſen: in eigener Perſon bey den Mahlzeiten gegenwärtig zu ſeyn, oder einen Stellvertreter zu ſchicken, der Acht gebe, daß alles ordentlich zugehe: jeden Abend nach dem Eſſen Disputir-Uebungen anzuſtellen: die Vorleſungen eines jeden Tages ſelbſt zu wiederhohlen, oder von Anderen wiederhohlen zu laſſen: die Burſen zu der vorgeſchriebenen Zeit zu öffnen und zu ſchließen: die Zimmer der Hausgenoſſen häufig zu beſuchen, und die Hausgenoſſen ſelbſt zum Lateiniſch-Reden anzuhalten: endlich die Ungehorſamen zu ſtrafen, und die Strafgelder zum Beſten der Burſe anzuwenden. Der Rector einer Burſe, der alles dieſes leiſtete, erhielt wöchentlich von einem jeden Hausgenoſſen für Wohnung und Mühwaltung einen Groſchen, und dann zu gewiſſen Zeiten mäßige Geſchenke. Die Repetitionen wurden von denen, welchen man ſie gab, beſonders bezahlt w).

Jeder Burſarius mußte bey ſeiner Aufnahme ein ſchriftliches Verſprechen von ſich geben, daß er dem Rector, oder Vorſteher des Hauſes in allen Stücken gehorchen: daß er keine Meutereyen anfangen:

v) IV. 78. l. c.
w) ib.

fangen: nichts am Hauſe, oder Geräth verderben, oder den zugefügten Schaden erſetzen wolle x).

Ungehorſame, Spieler, und Hurer mußte der Rector nach ergangenen vergeblichen Warnungen aus der Burſe entlaſſen. Die Entlaſſenen mußten Miethe, Holzgeld, u. ſ. w. für das laufende Quartal bezahlen, als wenn ſie bis an's Ende darin geblieben wären. Die Vertriebenen durften nicht anders, als mit Erlaubniß der Univerſität in eine andere Burſe aufgenommen werden.

Jeder Burſarius mußte Waffen und Gelder, welche er mitbrachte oder erhielt, dem Vorſteher der Burſe einhändigen. Die Gelder verwaltete der Rector nach Gutdünken. Heimliche Waffen verfielen an den Vorſteher, wenn ſie gefunden wurden.

Alle zwey Monathe mußte das, was man in der Burſe verzehrt hatte, abgetragen werden. Faſt alle Vergehungen, Spiel, Injurien, Umgang mit verdächtigen Weibsperſonen, das Ausbleiben, oder Uebernachten außerhalb der Burſe, das Deutſch-Reden, u. ſ. w. wurde die erſten Mahle von den Vorſtehern der Burſen mit Geldbußen beſtraft. Nur die gröberen Fehltritte zeigte man dem Rector der Univerſität an. Die Geldſtrafen fielen ganz, oder wenigſtens dem dritten Theile nach den Rectoren der Burſen zu y).

Für einen wahren Burſchen hielt man allein denjenigen, der ein gemiethetes Zimmer in einer Bur-
ſe

x) l. c. Statuta Burſalia p. 96.
y) l. c. p. 99.

ſe bewohnte, und in der Burſe ſchlief: der an dem Tiſche der Burſe ſpeiste: der an allen Disputir-Uebungen des Hauſes Theil nahm, und alles das leiſtete, was ein wahrer Hausgenoß zu leiſten ſchuldig war z). Auch Andere, die ſich nicht in einer Burſe aufhielten, konnten den Disputir-Uebungen beywohnen. Wer dieſes that, mußte alle Woche, ſo lange der Hörſaal geheitzt wurde, einen Pfenning Holzgeld bezahlen.

Wer nicht in einer Burſe wohnte, dem wurde die Zeit ſeines Aufenthalts auf der Akademie nicht angerechnet, ausgenommen, wenn er bey ſeinen Eltern lebte, oder ein Famulus von wirklichen Lehrern war, oder die Erlaubniß zum Einzeln-Wohnen von der Univerſität erhalten hatte a).

In den großen Burſen fanden ſich Verwalter, oder Procuratoren, welche vorzüglich die Küche und den Tiſch beſorgten. Die Bedienten dieſes Verwalters mußten eidlich angeloben, daß ſie bey dem Einkauf von Speiſen und Getränken keine Veruntreuungen begehen: daß ſie von den Vorräthen der Burſen nichts entwenden, und alle diejenigen, welche Schaden zugefügt hätten, anzeigen wollten. Kein Burſarius durfte bey Strafe eines Pfennings in die Küche kommen. Der Vorſteher der Burſe forderte von

z) p. 99. Is duntaxat in Burſa ordinarie ſtare dicitur ac cenſetur, qui in illa cenſualis moratur, burſe menſam habet, et ea utitur, in conducta habitatione dormit, et nocturno tempore quieſcit, exercitia ſolita audit, aliaque facit et operatur, que ad burſarum incolas ſpectare videntur, et pertinere.

a) l. c. p. 100.

von allen Haus- Küchen- und Tiſchgeräth, das zur Burſe gehörte, jede Woche Rechenſchaft. Die Meiſter der Künſte, die den Hausgenoſſen einer Burſe Unterricht gaben, oder mit ihnen die gehörten Vorleſungen wiederhohlten, waren von dem Vorſteher der Burſe eben ſo ſehr, als die Untergebenen, abhängig, und mußten ihm ohngefähr dieſelbigen Verſprechungen wie die Burſarien leiſten.

Ein Sohn des Stifters der hohen Schule zu Ingolſtadt Herzog Georg, fundirte im J. 1495. das Collegia Georgianum für eilf arme Studierende, und einen Meiſter der Künſte, als Regenten, oder Aufſeher des Collegii b). Dieß Georgen-Collegium unterſchied ſich von den gewöhnlichen Burſen dadurch, daß ſo wohl der Vorſteher, als die Mitglieder des Collegii aus den Einkünften der Stiftung frey unterhalten wurden. Herzog Georg überließ die Wahl der Collegiaten den innern Räthen in den eilf vornehmſten Bairiſchen Städten, und die Ernennung des Rectors der Artiſten-Facultät in Ingolſtadt: doch mit der Bedingung, daß der Rector ein Meiſter der freyen Künſte, und ein Prieſter ſeyn, oder innerhalb Jahrsfriſt werden müſſe. Die philoſophiſche Facultät ernannte noch einen andern Meiſter der freyen Künſte, der mit Zuziehung des Rectors, und der beyden älteſten Collegiaten die Güter des Collegii verwalten mußte. Der Rector hatte außer der Beſorgung der Oekonomie des Collegiums die Aufſicht über den Fleiß und die Sitten der Collegiaten. Auch lag ihm ob, daß die Collegiaten die vorgeſchriebenen Andachts-Uebungen abwarteten, und täglich eine Stunde lang Disputir-Uebungen hielten. Vergehun-

b) IV. S. 134 u. f.

gehungen der Collegiaten wurden nicht mit Geldſtrafen, ſondern durch Beraubung des Tiſches, oder mit Gefängniß, oder mit Ausſchließung aus dem Collegio beſtraft. Kein Collegiat konnte länger, als fünf Jahre, ſeine Stelle im Collegio behalten. Wenn Jemand Meiſter der Philoſophie geworden war, ſo mußte er die übrige Zeit auf das Studium der Theologie verwenden. Die Regel des Collegii war ſtrenger, als die der Burſen, weil der Inſpector des Erſtern von ſeinem Untergebenen unabhängig war. Die Rectoren der Burſen hingegen lebten ganz allein von ihren Haus- und Tiſchgenoſſen, und wurden dadurch von dieſen zu abhängig, als daß ſie eine ſtrenge Zucht über dieſelben hätten üben können. Alle Nachrichten aus dem ſechszehnten Jahrhundert beweiſen, daß die Burſen-Einrichtung Eine der vornehmſten Urſachen des Verfalls der Sitten auf den Deutſchen Univerſitäten war.

Die Rectoren der Burſen in Deutſchland ahmten den Rectoren der Collegien in Paris nach. Sie ſuchten durch alle nur erſinnliche Mittel, die Zahl ihrer Burſchen zu vermehren; und Eins dieſer Mittel beſtand darin, daß ſie Einige ihrer Hausgenoſſen ausſandten, um den Neu-Ankommenden aufzupaſſen, und ſie ihrem Hausherrn zuzuführen c). Dieſe Beanen-

c) Eckbertus Ungenant M. Orteino Gratio S in ep. obſ. vir. p. 204. . . Ipſe etiam mihi promiſit multa, et dixit, quod vellet mihi dare bonas propinas, quod irem omni die bis vel ter ad Rhenum videndo quando naves veniant ex partibus inferioribus vel ſuperioribus: et quando Beani ſunt intus, tunc deberem eis ſuadere, ut viſitarent in burſa ſua. Et per deum ego portavi bene viginti beanos, et perdidi multum tempus, currendo hinc inde, et fuiſſet melius, ſtudere illo tempore, ſed ipſe nunquam dedit mihi aliquid.

anen-Jagd konnte die Vorſteher der Burſen nicht anders, als verächtlich, und diejenigen, welche ſie dazu brauchten, auf eine gewiſſe Art ſtraflos machen. So wie die Vorſteher der Burſen unerlaubte Künſte anwandten, um Hausgenoſſen zu erhalten, ſo wandten ſie dergleichen auch an, um ſie nicht zu verlieren. Die Rectoren von Burſen gaben die Vergehungen ihrer Burſchen nicht allein nicht an, ſondern ſuchten ſie auf alle mögliche Art zu unterdrücken, oder zu beſchönigen; und die akademiſchen Obrigkeiten waren eben ſo nachſichtig, ſo bald ſie nur hörten, daß Einer ihrer Hausgenoſſen unter den Lärmmachern, Schlägern, u. ſ. w. geweſen ſey: aus Furcht, daß, wenn man nur Einen angebe, oder ſtrafe, dieſer alle übrige Hausgenoſſen aufwiegeln, und bewegen werde, die bisherige Burſe zu verlaſſen d).

Die Einrichtung der Collegien und Burſen kam in Deutſchland nicht lange nach dem Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts in Verfall. Die Univerſitäten, die gegen die Mitte, oder in der letzten Hälfte dieſes Jahrhunderts geſtiftet wurden, errichteten keine Burſen, und zum Theil auch keine Collegia.

Auf

d) Epiſt. obſ. vir. p. 528. Et quidem fateor, corruptiſſimum fuiſſe Parnaſſi meo tempore ſtatum: ubi comeſſationes, jurgia, provocationes et duella erant frequentiſſima, adeo, ut vix ullus dies .... praeteriret quo non cives in propria viſcera saevirent. ... Vidi ego et interfui, ... ubi noctu proſpiciente tamen e feneſtra rectore ſtrictis gladiis valvis et feneſtris injuria fieret: ſed ubi audita erat vox unius tantum com menſalis, reliqui omnes impune hoc factum ferebant. Vidi iterum cohortem compotatorum in ipſo meridie.... Sed quid? .. Verendum erat, ne omnes relicta hac menſa aliam eligerent. Melius igitur erat, cum commodo tacere, quam perjuria et malifacta puniri.

Auf den älteren Univerſitäten, wo beyde urſprünglich Statt gefunden hatten, dauerten die Burſen noch bis gegen das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts fort.

Im J. 1522. wurden auf der hohen Schule zu Ingolſtadt die Statuten reformirt. In dieſen verbeſſerten Statuten wiederhohlte man die alten Vorſchriften für die Rectoren, und Mitglieder von Burſen, indem es heißt, daß der größte Theil der Studierenden unter der Aufſicht von Meiſtern der Künſte ſtehe e). Die ſo genannten Juriſten waren von jeher auf allen hohen Schulen am meiſten von der Pflicht entbunden, in Burſen zu wohnen. Nichts deſtoweniger verordnete die Juriſten-Facultät in Ingolſtadt, daß ein Jeder ihrer Zöglinge, der noch nicht ſiebenzehn Jahre alt ſey, einen Aufſeher und Lehrer haben, und in deſſen Hauſe wohnen ſolle f). Aeltere Jünglinge ſollten nur allein alsdann die Erlaubniß erhalten, ohne Aufſeher und Lehrer zu wohnen, wenn ſie Zeugniſſe des Fleiſſes beybrächten g).

Im J. 1562. waren ſo wohl die Sitten der Studierenden, als der Lehrer in Ingolſtadt in einem ſolchen Grade geſunken, daß eine gründliche Reformation der Univerſität nothwendig wurde. Selbſt dieſes große Sittenverderben aber, und die dadurch nothwendig gemachte Reformation zeigen, wie wenig die Einrichtung von Collegiis und Burſen im Stande

e) IV. 201. Et quia major pars ſtudentium ſub magiſtris militat, etc.

f) IV. 250.

g) ib.

de war, Fleiß und Tugend unter Lehrern und Lernenden zu befördern.

Die Lehrer und Aufſeher der Jugend auf der hohen Schule zu Ingolſtadt hatten die ihnen anvertrauten Zöglinge nicht nur gewiſſenlos vernachläſſigt, ſondern hatten ſie ſelbſt durch ihr Beyſpiel zu allen Arten von Ausſchweifungen gereitzt h). Das Betragen der Lehrer veranlaßte folgende Statuten i).

"Wir befehlen daher, daß die Vorſteher oder Aufſeher junger Leute ſo wohl über ſich ſelbſt, als über ihre Zöglinge wachen, weil wir die Klagen der Eltern nicht länger hören wollen, daß ihre Kinder auf unſerer hohen Schule verdorben worden, und außer ihrer Tugend Geld und Zeit vergebens verloren hätten. — Die akademiſche Obrigkeit ſoll daher alle halbe Jahre, oder wenigſtens jedes Jahr die Rectoren von Burſen vorfordern, ſich nach der Zahl und dem Betragen ihrer Zöglinge erkundigen, auch auf die Sitten der Aufſeher ſelbſt Acht geben, damit man die Fehlenden warnen, ſtrafen, oder wo es nöthig iſt, entfernen könne."

"Eine Miturſache der Vernachläßigung der Zöglinge liegt darin, daß die Aufſeher junger Leute ſich nicht

h) IV. 295. Proinde quod etiam Magiſtri, Praeceptoresque in informanda literaria pube ſuae curae commiſſa torpeſcant, eamque nec pietate, nec bonis moribus, nec recta diſciplina, prout eorum exigit fides, imbuant; quin imo perſpectum cognitumque habemus, tales diurnis nocturnisque comeſſationibus ac ſodalitiis diligentius vacare, quam vel privatis ſuis ſtudiis, vel ſuorum diſcipulorum commodo, quos ſibimet relictos nimium laxis habenis ſinant adoleſcere.

i) IV. 304 et ſq. p. l. c.

nicht mit dem Magiſter-Titel begnügen, ſondern ſich auch mit irgend einer höhern Wiſſenſchaft ſo ſehr beſchäfftigen, daß ſie weder ihr Hausweſen gehörig beſorgen, noch ihre Hausgenoſſen unterrichten, oder in guter Zucht halten können. Wir befehlen daher, daß ſolche Aufſeher nicht mehr als acht oder höchſtens zehn Zöglinge in ihr Haus, an ihren Tiſch, und unter ihre Aufſicht nehmen: auch, daß Meiſter der Künſte, welche ſich mit einer höhern Wiſſenſchaft beſchäfftigen, und junge Leute unter ihre Aufſicht genommen haben, nicht überdem noch öffentliche Vorleſungen in den freyen Künſten halten, weil ſie alsdann ihre Zöglinge unfehlbar vernachläſſigen würden."

"Alle Aufſeher, die ſich auf eine der höheren Wiſſenſchaften legen, oder öffentliche Vorleſungen halten, ſollen während der Zeit, wo ſie nicht zu Hauſe ſind, Jemanden beſtellen, der an ihrer Statt die Inſpection über die Hausgenoſſen führe."

"Die Präceptoren k) ſollen in's künftige für den Wochen-Tiſch nicht mehr, als einen halben Gulden, und in den Faſten einen halben Thaler nehmen. Den Preis des Unterrichts beſtimmen wir auf zehn Gulden. Wir würden es ungern vernehmen, wenn man ferner ſich darüber beſchwerte, daß man für Wohnung, Holz, Licht, Betten, Wäſche und Wein zu viel angerechnet habe. Wer auf ein Maaß Wein mehr, als einen Pfenning gewinnt, ſoll eben ſo nachdrücklich geſtraft werden, als wer ſeinen Zöglingen in den Faſten Fleiſchſpeiſen vorſetzt."

"Wenn

k) Die neuen Statuten brauchen beſtändig dieſen Nahmen ſtatt rectores burſarum.

"Wenn angehende Präceptoren ſich mit ihren Zöglingen in unſer neues Collegium begeben wollen; ſo bieten wir ihnen in demſelben freye Wohnung an. Wir erbieten uns hiezu, um es den Präceptoren zu erleichtern, daß ſie ihre Zöglinge in Ordnung halten können."

"Wenn Diſputationen gehalten werden; ſo ſollen die Präceptoren die reiferen Zöglinge, die ſich um den Gradum bewerben, hineinführen. Andere ſollen ſie in die öffentlichen Vorleſungen ſchicken, und das Gehörte fleiſſig mit ihnen wiederhohlen: auch wöchentlich Penſa aufgeben, welche die Zöglinge aus dem Deutſchen in das Lateiniſche zu überſetzen haben."

"Domherren und andere Genießer von geiſtlichen Beneficien waren es bisher vorzüglich, welche ohne Aufſicht lebten, und ſich in den Schenken mehr, als in den Hörſälen der Lehrer aufhielten. Wir befehlen daher, daß die Obrigkeit dieſe ohne Aufſicht lebenden Studierenden vorfordere: daß ſie denen, welche über achtzehn Jahre alt ſind, eine beſſere Anwendung der Zeit ernſtlich empfehle, wenn ſie nicht wollen, daß man ihr übles Betragen den Eltern oder Vorgeſetzten melde, oder ſie gar von der Univerſität ausſchließe: daß ſie endlich ſolche, die noch nicht das ſiebenzehnte, oder achtzehnte Jahr erreicht haben, der Aufſicht eines gelehrten und unbeſcholtenen Mannes unterwerfe. Wenn Jünglinge ſich gegen dieſe letztere Verfügung ſträuben, ſo ſoll man unverzüglich ihren Eltern und Vorgeſetzten Nachricht geben, daß, im Fall ihre Kinder, oder Pflege-Befohlenen ſich nicht in die akademiſchen Geſetze fügten, man ſie unfehlbar von der Univerſität wegweiſen werde.

de. Damit man auch diejenigen, die nicht unter der beſondern Aufſicht einzelner Lehrer leben, deſto beſſer in Ordnung halten könne; ſo verordnen wir, daß ſolche Jünglinge ſich nicht bloß bey dem Rector der Akademie, ſondern auch bey dem Dekan der Facultät, zu welcher ſie gehören, einſchreiben: daß ſie dem Dekan vierteljährig Zeugniſſe des Fleiſſes einreichen: daß der Dekan die eingereichten Zeugniſſe mit ſeinem Inſcriptions-Buche vergleiche, und dann die Nahmen derer, welche mit ihren Zeugniſſen zurückgeblieben ſind, in den halbjährigen, oder jährigen Zuſammenkünften der Univerſität anzeige, damit man die Unfleiſſigen vorfordern und warnen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände von der Univerſität wegſchaffen könne l)."

Unter den Univerſitäten, welche das funfzehnte Jahrhundert entſtehen ſah, wurde keine andere von dem Stifter und deſſen Nachfolgern oder auch von anderen Wohlthätern mit ſo vielen milden Anſtalten ausgeſtattet, als die hohe Schule zu Tübingen. Graf Eberhard ſelbſt errichtete das Pädagogium, welches aus vier Claſſen beſtand, und erbaute für dieß Pädagogium die ſo genannte Burſa, oder das Contubernium academicum, das außer den Hörſälen und Wohnungen der Lehrer noch Platz für mehr als hundert Studierende enthielt m). Die Zöglinge, die in das Contubernium aufgenommen wurden, hatten außer der freyen Wohnung einen wohlfeileren Tiſch, als Andere, indem dieſe Anſtalt jährlich eine gewiſſe Quantität von Früchten erhielt. Das Contubernium dauerte

l) p. 309. 310. l. c.
m) Böck S. 24. 25.

dauerte bis zum dreyßigjährigen Kriege fort, in welchem es einen nicht geringen Theil ſeiner Zuflüſſe, und mit dieſem ſeine urſprüngliche Geſtalt verlor n). Man nimmt jetzt Ausländer, wie Eingeborne, in das Contubernium auf. Die Aufgenommenen ſtehen unter der Aufſicht eines Rectors, und genießen den Vortheil, daß ſie Wohnung und Tiſch wohlfeiler, als andere Studierende erhalten.

Ein ſonſt lehrreicher Schriftſteller o) glaubte, daß die Reformation die ſo genannten Collegia, oder Seminaria, und die cloſterartige Bildung der Jugend in ſolchen Anſtalten vernichtet habe. Dieß iſt ſo wenig der Fall, daß vielmehr der Herzog Ulrich von Wirtemberg im J. 1536. das theologiſche Stipendium errichtete, wo ſchon im J. 1547. ſiebenzig Stipendiaten frey unterhalten wurden. Die Nachfolger des Stifters bereicherten das theologiſche Stipendium mit vielen neuen Freyſtellen. Der dreyßigjährige Krieg that dieſer Stiftung, wie allen ähnlichen Anſtalten, großen Schaden. Herzog Eberhard III. ergänzte das Verlorne wieder, und führte beſonders den ſo genannten neuen Bau auf p).

Schon Herzog Chriſtoph von Wirtemberg ging mit dem Gedanken um, eine Pflanzſchule zu errichten, in welcher geiſtvolle Jünglinge für den Hof und die Canzley gebildet würden. Er unterhielt auch wirklich von dem J 1559. an mehrere junge Leute unter der Aufſicht des bekannten Cruſius. Die Herzöge Ludewig und Friederich brachten

n) ib. S. 309. 310.

o) *Hafner* p. 6 et ſq.

p) Böck S. 62. 63.

brachten das zu Stande, was H. Chriſtoph angefangen hatte. Es entſtand das ſo genannte Collegium illuſtre, welches im J. 1592. mit großen Feierlichkeiten eingeweiht wurde, und nach den Abſichten der Stifter für den Staat eben das werden ſollte, was das Stipendium theologicum für die Kirche war q).

Wenn man auf den meiſten Proteſtantiſchen Univerſitäten, die nach der Reformation geſtiftet wurden, keine Freyburſen, oder Collegia und Seminaria errichtete; ſo geſchah es nicht deßwegen, weil dieſe Anſtalten mit dem Geiſt des Proteſtantismus unvereinbar waren, ſondern theils, weil ſie mit dem durch das Studium der alten Literatur erweckten Geiſt der Zeit ſtritten, theils weil es an den dazu erforderlichen Fonds fehlte. Selbſt auf Einer der neuſten und berühmteſten hohen Schulen, in Halle, fundirte man ein ſeminarium theologicum, und machte auch das Waiſenhaus auf eine gewiſſe Art zu einer Frey-Burſe. Das Waiſenhaus war von jeher Urſache, daß nach Halle weit mehr arme Studierende zuſammenkamen, als nach anderen hohen Schulen: welcher Umſtand die Einführung einer guten Disciplin bisher erſchwert hat, und in der Zukunft erſchweren wird r).

Das Reſultat der bisherigen Unterſuchungen iſt folgendes: Die Collegia und Burſen brachten nur ſelten den Nutzen hervor, welchen die erſten Errichter

q) Böck S. 64. 65.

r) Förſter S. 70. Bemerk. eines Akademikers über Halle S. 107 u. f.

ter von beyden beabſichtigten. Die meiſten Collegia und Burſen waren nicht Schulen des Fleiſſes und der Tugend, ſondern vielmehr des Müſſiggangs und des Laſters, wo die Fleiſſigen von den Unfleiſſigen geſtört, und die Unſchuldigen von den Laſterhaften verführt wurden. Jedes Collegium war eine abgeſonderte Corporation, die mit den übrigen Corporationen gleicher Art in einem offenbaren, oder heimlichen Kriege lebte. Die Häupter der Collegien entzogen ſich der genauern Aufſicht der akademiſchen Obrigkeit; und die Burſarien konnten faſt nie von der akademiſchen Obrigkeit erreicht werden, weil ſie in ihren Lehrern und Inſpectoren Beſchützer fanden. Die Zucht in den Collegien und Burſen war ſelten ſo ſtrenge, daß nicht alle Laſter einen freyen Eingang gefunden hätten; und zu dieſen von außen kommenden Laſtern geſellten ſich noch andere, die aus dem Zuſammenſeyn ſo vieler jungen Leute faſt nothwendig entſtehen mußten. Ich übergehe die geheimen Sünden, die in zahlreichen Collegiis und Burſen beynahe unvermeidlich waren, und erwähne nur der Meutereyen, welche durch das Beyſammenſeyn, und die vertraute Bekanntſchaft großer Haufen von jungen Leuten ſehr begünſtigt wurden. Geſetzt aber auch, daß das enge Zuſammenleben von vielen jungen Leuten dieſe auch nicht mehr verdarb, als ſie in ihren elterlichen Häuſern verdorben worden wären; ſo hatte doch die frühe und lange Trennung von ihren Familien, und von aller guten Geſellſchaft die nachtheiligſten Folgen ſo wohl für die Geſinnungen, als vorzüglich für das äußere Benehmen der Jugend. Die Freyſtellen in den Collegiis wurden häufiger den Reichen und Wohlhabenden, als den Armen zu Theil. Wenn auch das letztere geſchah, ſo entlockten die Beneficien in den

den Collegiis viele Knaben und Jünglinge anderen nützlichen Handthierungen, und machten ſie zu einer Laſt des Staats, der ſie nicht brauchen und belohnen konnte.

In keinem andern Reiche theilte ſich das Corpus der Univerſität ſo ſehr in unabhängige Collegia, oder zogen ſich alle Lehrer und Lernende ſo ſehr in Collegia zurück, als in England s). Nirgend hatte die Theilung der hohen Schulen in Collegia ſo wenige gute, und ſo viele böſe Folgen: nirgend einen ſolchen Einfluß auf die Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen, als in Oxford und Cambridge. Ich ſage aber hier von den Engliſchen Univerſitäten aus einem doppelten Grunde nichts: erſtlich, weil ich doch immer auf Deutſche Univerſitäten, und auf ſolche hohe Schulen, die den Deutſchen zu Muſtern dienten, vorzüglich Rückſicht nehme: dann aber auch deßwegen, weil wir viel beſſer wiſſen, was die Engliſchen Univerſitäten wirklich ſind, oder ſeit einem Jahrhundert waren, als wie ſie das, was ſie ſind, allmählich wurden. Ich werde den gegenwärtigen Zuſtand der Engliſchen Univerſitäten weiter unten darſtellen, wo ich die hohen Schulen der cultivirteſten Europäiſchen Reiche in Anſehung ihrer Mängel und Vorzüge mit einander vergleichen werde.

s) Terrae filius I. 67. . . They left their Eſtates, to found little univerſities, under the great univerſity, called colleges. . . Theſe ſeveral colleges, or private ſocieties, make up collectively the public univerſity, and the heads and governors of theſe colleges are alſo the governors and directors of the univerſity.

V.

Ueber den Einfluß der Erfindung des Lumpenpapiers und der Buchdrucker-Kunſt: der Wiedererweckung des Studiums der alten Literatur und der Reformation auf die Verfaſſung und Verwaltung der Univerſitäten.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert trugen ſich mehrere Veränderungen zu, die nicht ohne große Wirkungen auf die hohen Schulen blieben, und ſie beſonders ihrer gegenwärtigen Geſtalt näher brachten. Alles nämlich, was die Verbreitung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe erleichterte, hatte einen mehr oder weniger merklichen Einfluß auf die hohen Schulen, wo die Wiſſenſchaften gelehrt wurden. Im vierzehnten Jahrhundert ward das Lumpenpapier: im funfzehnten die Buchdrucker-Kunſt erfunden. Beyde Erfindungen beförderten die mündliche und ſchriftliche Mittheilung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe ungemein: die Eine, indem ſie das Material, welchem man die Erhaltung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe anvertraute, die andere, indem ſie die Vervielfältigung aufgezeichneter Kenntniſſe um vieles wohlfeiler machte, als beyde vorher geweſen waren. Man erinnert ſich aus dem letzten Abſchnitt, daß man zu Paris noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ſelbſt Meiſtern der Künſte, welche Scholaren der Theologie waren, nicht zumuthete, daß ſie die heilige Schrift, und den Magiſter ſententiarum beſitzen, und in die Vorleſungen mitbringen ſollten. Weil die wenigſten Zuhörer die Bücher in Händen hatten, über welche geleſen wurde; ſo mußten die Lehrer nothwendig den Text dictiren, und dieß Dictiren des Textes veranlaßte natürlich auch das Dictiren der Auslegungen und Anmerkungen, indem die gehörten Texte, Gloſſen und Commentarien für viele

Studierende den ganzen Schatz ihrer Kenntniſſe enthielten, und ihren ganzen Bücher-Vorrath ausmachten. Das Dictiren verlängerte das Lehren und das Lernen von Wiſſenſchaften eben ſo ſehr, als es beydes leicht machte. Die Lehrer waren im Grunde nichts, als Ableſer ihrer Texte, und Hefte, die Zuhörer bloße Nachſchreiber deſſen, was ihnen dictirt wurde. Lehrer und Zuhörer verloren über dem Dictiren und Nachſchreiben doppelt, und dreymahl mehr Zeit, als wenn die Einen einen freyen Vortrag gehalten, und die Anderen, den weſentlichen Inhalt eines freyen Vortrags aufgezeichnet hätten. Bey einem ſolchen Vortrage von Wiſſenſchaften mußten die ſo genannten Curſe, d. h. die Zeiten, welche man auf das Lehren und Lernen aller Theile einer Hauptwiſſenſchaft anwandte, viel länger ſeyn, als ſie in den folgenden Jahrhunderten wurden. Der Curs der Künſte war in Paris urſprünglich ſechsjährig, dann ward er fünfjährig, und im funfzehnten Jahrhundert wurde er bis zu drey und einem halben Jahre abgekürzt. Den zweyjährigen Curs führte man erſt im J. 1600. ein t). Der Curs der Arzneykunde enthielt nicht weniger, als ſieben, der des geiſtlichen Rechts, fünf, und der der Gottesgelahrtheit ſechs Jahre u). Jeder Curs umfaßte von Seiten der Lehrer das Vorleſen und Erläutern, von Seiten der Zuhörer das Nachſchreiben des vorgeleſenen Textes einer beſtimmten Zahl von Büchern, und der über die Texte gegebenen Erläuterungen v). Jede

t) V. 858.

u) ib. 862. 863.

v) Man ſehe in den Diplom. etc. Univerſ. Vindobon. II. 184. die Zahl von Büchern, welche ein Baccalaureandus in Wien, und in den Annal. Ingolſt. IV. 93 die Zahl

Jede Wiſſenſchaft war in das Vorleſen und Auslegen einer Menge von groͤßeren und kleineren Schriften zerſtuͤckelt w); und die Zahl der Vorleſungen ſo wohl, als die Zahl der Lehrer war ohne Vergleichung groͤßer, als ſie in ſpaͤteren Zeiten wurde x). Als daher im vierzehnten Jahrhundert durch die Erfindung des Lumpen-Papiers das Material des Schreibens, und durch die Erfindung der Buchdruckerkunſt im 15. Jahrhundert die Buͤcher haͤufiger und wohlfeiler wurden, als ſie ſonſt geweſen waren; ſo hatten die Lehrer nicht mehr noͤthig, zu dictiren, und es wurde ihnen auch hin und wieder ausdruͤcklich verboten, mit dem hinzugefuͤgten Grunde, daß die Seltenheit der Buͤcher, welche die Dictir-Methode vormahls nothwendig gemacht habe, nicht mehr Statt finde y).

Bey

Zahl von Buͤchern, welche ein Baccalaureandus in Ingolſtadt mußte haben vorleſen hoͤren. In Ingolſtadt war nicht bloß der Preis einer jeden Vorleſung, ſondern auch die Zahl von Wochen genau beſtimmt, waͤhrend welcher ein jeder Text geendigt werden mußte.

w) Im J. 1492. z. B. wurden drey und dreyßig Buͤcher von eben ſo vielen Magiſtern in Ingolſtadt vorgeleſen: I. 41. Fere unus nempe fuit Ariſtoteles, quem tres ac triginta obſcuriores Magiſtro ſuo interpretes fruſtillatim diſcerpebant.

x) Noch im J. 1513. hatte allein die Franzoͤſiſche Nation in Paris neunzig Regentes, oder wirklich lehrende Meiſter der Kuͤnſte. *Bulaeus* VI. 59. Die Sorbonne hatte noch im 17. Jahrhundert 200 Doctoren der Theologie. *Duvernet* II 216.

y) IV. 246. Ordinamus praeterea, ut ſuperiorum noſtrorum mos aboleatur, qui in dictandis ad calamos ſuis expoſicionibus temporis multum conterebant, (juſta tamen fortaſſis ob librorum penuriam ducti racione) prohibemus, ne quispiam publicorum profeſſorum identidem

Bey einem freyen Vortrage konnten die Lehrer in denſelbigen Vorleſungen viel mehr zuſammenfaſſen, und die Studierenden konnten in derſelbigen Zeit viel mehr Kenntniſſe ergreifen, weil ſie nicht mehr nöthig hatten, den Vortrag ihrer Lehrer wörtlich aufzuſchreiben, ſondern das Vorgetragene in größeren leicht zu erhaltenden Werken nachlaſen, oder wiederhohlten. Je gedrängter und reichhaltiger der Vortrag von Lehrern wurde; deſto mehr nahm die Zahl von Vorleſungen, und mit dieſer, die Zahl der Lehrer ſelbſt ab: wozu freylich auch die Anſtellung beſoldeter Lehrer, und das allmählige Aufhören der Burſen beytrugen. Auf den im funfzehnten Jahrhundert errichteten hohen Schulen war die Zahl der beſoldeten Lehrer viel geringer, als auf den älteren Univerſitäten die Zahl der wirklichen Lehrer war. Selbſt unter den zuerſt errichteten öffentlichen Profeſſionen wurden in der Folge mehrere eingezogen, oder zuſammengezogen, weil man fand, daß Ein Mann ohne Schwierigkeit mehrere Profeſſionen verſehen könne z). So wie alſo die Seltenheit von Büchern die Länge der Curſe veranlaßt hatte; ſo veranlaßte

tidem poſthac attentet, ad calamos quicquam pronuntiet, ſed alioqui laboret, ut omnia fideliter tradat, et ubi reperiantur (modo doctorum ſcripta referat,) commonſtret. IV. 246. Annales Ingolſtad. *Fabronius* II. 4. Negari non poteſt, aliquando illos dictare conſueviſſe. . . Id praeſertim fieri conſuevit ante inventam typographicam artem, cum juventus deſcripto diſceret. Manche katholiſche Univerſitäten blieben darin ſehr weit zurück, daß ſie bey ihren Vorleſungen keine gedruckte Bücher zum Grunde legten, und die alte Dictir-Methode beſtändig beybehielten. Man ſehe über Wirzburg, Bönicke II. S. 122. 123.

z) Man ſehe von Leipzig, Behm S. 74.

anlaßte die durch die Erfindungen des Papiers, und der Buchdrucker-Kunſt vermehrte Zahl von Büchern eine Abkürzung der Curſe; und mit Recht verdienen alſo beyde Erfindungen unter den Urſachen aufgeführt zu werden, welche auf die Einrichtung der Univerſitäten einen merklichen Einfluß gehabt haben.

In eben den Jahrhunderten, in welche die Erfindungen des Papiers, und der Buchdrucker-Kunſt fielen, wurde auch das Studium der Lateiniſchen und Griechiſchen Literatur wieder erweckt, und über den größten Theil von Europa ausgebreitet: zu welcher Verbreitung beyde Erfindungen nicht wenig beytrugen. Die Wieder-Erweckung und Verbreitung des Studiums der alten Literatur brachten in der Verfaſſung der hohen Schulen mehrere Veränderungen hervor, die einer genaueren Auseinanderſetzung werth ſind.

Das Studium der Griechiſchen und Römiſchen Literatur war in Italien ſchon faſt ein ganzes Jahrhundert erneuert, und über alle Provinzen und Städte dieſes ſchönen Landes fortgepflanzt worden, als es auch in Deutſchland Wurzel zu faſſen anfing. Die erſten Kenner und Beförderer der alten Literatur im nördlichen Europa waren die berühmten und unvergeßlichen Schüler des frommen Thomas a Kempis, welche insgeſammt entweder Schulen der Griechiſchen und Römiſchen Sprache anlegten, oder ſelbſt auf höheren und niederen Schulen lehrten, und faſt alle Deutſche Lande mit ihren Zöglingen erfüllten a).

Die

a) Man ſehe den dritten Band meiner Lebensbeſchreibungen S. 323 u. f.

Die Zöglinge der erſten Gönner und Lehrer der alten Literatur ſchloſſen ſich insgeſammt an den Reuchlin an, als dieſer von den Gottesgelehrten in Cölln auf eine gleich ungerechte und unkluge Art verfolgt wurde b). Man nannte die Freunde der alten Literatur entweder Reuchlinianer, oder Dichter. Unter beyderley Nahmen bildeten ſie einen mächtigen Bund, der ſich nicht weniger beſtrebte, die alte Finſterniß zu zerſtreuen, und ein neues Licht anzuzünden, als die Cöllner und deren Bundesgenoſſen ſich anſtrengten, wie ſie ſagten, die alten Wahrheiten zu ſchützen, und die neuen Irthümer abzuhalten. Beyde Parteyen kämpften Jahre lang in allen Ländern und Städten, an allen Höfen, und beſonders auf allen hohen Schulen. Endlich ſiegte die Partey der Freunde der alten Literatur, und dieſer Sieg bereitete die Reformation vor, oder machte ſie vielmehr allein möglich c). Dem Eifer der Freunde der alten Literatur für das, was ſie die gute Sache, die Sache der Wahrheit nannten, kam nichts gleich, als der enthuſiaſtiſche Beyfall, womit ſie allenthalben aufgenommen wurden. Männer aus den vornehmſten Geſchlechtern, wie Ulrich von Hutten, Hermann von dem Buſche, und Andere ſcheuten ſich nicht, unter großen Drangſalen und gefährlichen Anfeindungen in Deutſchland umher zu reiſen, in allen Städten und beſonders auf allen hohen Schulen als Ausleger alter Schriftſteller aufzutreten, um der guten Sache immer mehr Anhänger zu verſchaffen. Wo die Freunde der alten Literatur zuerſt erſchienen, empfing man ſie als Geſandten

b) Man ſehe ihre Nahmen in Reuchlins Leben, l. c. I. S. 153 u. f.

c) Man ſehe beſonders mein Leben Ulrichs von Hutten.

ſandten Gottes. Jeder ſchäzte ſich glücklich, ſie kennen zu lernen. Alle waren bereit, um jeden Preis, an jedem Orte, zu jeder Zeit ihre Schüler zu werden. Viele der bisherigen Lehrer führten ihre Schüler ſelbſt zu ihnen, und ſchämten ſich nicht, mit dieſen zu den Füßen der neuen Lehrer zu ſitzen d). Je mehr man die neuen Lehrer aufſuchte, und achtete, deſto mehr verließ und verabſcheute man die alten Lehrer, und deren Schulweisheit. Die jungen Leute traten ſchaarenweiſe aus den Burſen und Collegiis aus, und Andere, welche man in die Burſen oder Collegia ſchicken wollte, ſträubten ſich dagegen, wie gegen ſcheußlicher Kerker, oder Zuchthäuſer. Die bisherige Einrichtung der Burſen und Collegien auf den Deutſchen Univerſitäten wurde in eben dem Verhältniſſe aufgehoben und untergraben, in welchem das Studium der alten Literatur, und die damit zuſammenhangende Verbeſſerung der übrigen Wiſſenſchaften fortſchritten. Die Klagen der dunklen Männer über dieſe Veränderungen auf den Deutſchen hohen Schulen waren gewiß buchſtäblich wahr.

"Ich

d) I. 163. l. c. wo ich folgende Stelle aus dem fünften Bande der Declamat. Melancht. p. 384. über die Erſcheinung des Crocus in Leizig angeführt habe: Negabat meus pater, credibile nunc eſſe, id, quod ipſe tunc cognoverit. Tanquam coelitus demiſſum Crocum omnes veneratos eſſe ajebat. Unumquemque ſe felicem judicaſſe, ſi in familiaritatem ipſius inſinuaretur. Docenti vero et mercedem, quae poſtularetur perſolvere, et quocunque loco et tempore praeſto eſſe, recuſaviſſe neminem; ſi concubia nocte ſe conveniri, ſi quamvis longe extra oppidum juſſiſſet, omnes libenter obſecuti fuiſſent.

"Ich höre, ſchreibt der Magiſter Uckenbunck an den Magiſter Ortwinus in Cölln e), daß ihr jetzt wenige Zuhörer habt, und daß Buſchius und Cäſarius euch die jungen Leute entziehen, ungeachtet beyde die Dichter nicht ſo allegoriſch erklären, und die heilige Schrift nicht ſo erbaulich anführen können, als ihr. Ich glaube, daß der Teufel in dieſen Dichtern iſt, denn ſie richten alle Univerſitäten zu Grunde. Ein alter Leipziger, der ſechs und dreyßig Jahre Magiſter geweſen war, erzählte mir: daß es in ſeiner Jugend mit dieſer hohen Schule gut geſtanden habe, weil zwanzig Meilen in der Runde kein Dichter geweſen ſey. Damahls hätten die Studenten ihre lectiones formales et materiales, auch burſales fleißig beſucht, und es ſey ein großes Aergerniß geweſen, wenn Jemand auf der Straße gegangen wäre, und nicht den Petrus Hiſpanus, oder die Parva Logicalia unter dem Arme gehabt hätte. . . . Die Meiſter der Künſte ſeyen in großen Ehren geweſen, und wenn die Studenten einen ſolchen geſehen hätten, ſo wären ſie dadurch erſchreckt worden, als wenn ihnen der Teufel erſchienen wäre. . . . Zu ſeiner Zeit, fuhr der Magiſter fort, ſeyen wohl zwey tauſend Studenten in Leipzig, eben ſo viele in Erfurt, vier tauſend in Wien, eben ſo viele in Cölln, u. ſ. w. geweſen. Jetzt ſeyen auf allen zuſammengenommen nicht ſo viele, als vormahls auf einer, oder zwey, indem die Poeten ihnen den größten Schaden thäten. . . Wenn die Eltern auch ihre Kinder in die Collegia und Burſen ſchicken, ſo wollen dieſe nicht mehr bleiben, ſondern gehen zu den Dichtern, und hören allerley Thorheiten. Er ſelbſt habe

e) Epiſt. obſcur. viror. p. 400 et ſq.

habe vormahls vierzig Studierende unter ſeiner Aufſicht gehabt. Dieſe ſeyen alle hinter ihm hergegangen, wenn er die Kirche, oder das Bad, oder das Roſenthal beſucht habe. Damahls ſey es für eine große Sünde gehalten worden, wenn Jemand ſich mit der Dichtkunſt beſchäfftigt habe.... Wollte Gott, daß es noch jetzt ſo auf den hohen Schulen ſtünde! Allein was ſollen wir jetzt auf den Univerſitäten anfangen, wo für uns keine Ausſichten mehr ſind? Die jungen Leute wollen nicht mehr in die Burſen, und unter die Aufſicht von Magiſtern.. Alle wollen die alten Sprachen, und Schriftſteller ſtudieren. Die Magiſter haben keine Zuhörer mehr, und den Dichtern fließen ſie in ganzen Haufen zu. So gehen alle hohe Schulen durch ganz Deutſchland unter."

"Es hält ſich hier, ſchreibt der Magiſter Irus Perlirus in Leipzig an den Ortwin, ein Engländer Richard Crocus auf, und überdem iſt vor kurzem ein Griechiſch Gelehrter Petrus Moſellanus angekommen. Ich glaube, wenn auch nur ein Dichter da wäre, wo der Pfeffer wächst, ſo würde er nach Leipzig eilen. Es iſt ein Aergerniß, wie wenig Zuhörer die Magiſtri haben Ich erinnere mich, daß vormahls ein Magiſter, der in's Bad ging, mehr junge Leute hinter ſich hatte, als jetzt, wenn er an Feſttagen in die Kirche geht. Damahls waren die jungen Leute ſo ſanft, wie Engel. Nun laufen ſie immer umher, und bekümmern ſich um die Meiſter der freyen Künſte nicht mehr. Alle wollen in der Stadt wohnen, und außer dem Collegio ſpeiſen, weßwegen die Magiſter nur wenige Tiſchgenoſſen haben f)."

Wenn

f) l. c. p. 444-447.

Wenn das, was ich jetzt aus den Briefen der dunklen Männer angeführt habe, auf einer alten Univerſität geſchah; ſo kann man leicht denken, daß man es ſich auf den neuen Univerſitäten, wie Königsberg, Jena, Marburg und Helmſtädt, wo man die alte Literatur gegen die ſcholaſtiſche Philoſophie und Theologie zu heben, und junge Leute durch alle erlaubte Mittel hinzulocken ſuchte, gar nicht habe einfallen laſſen, die akademiſche Jugend dem Zwange der Burſen und Collegien zu unterwerfen, gegen welchen ſie ſich ſchon lange ſelbſt auf den älteren hohen Schulen geſträubt hatte. Wenn man auch auf den neueren hohen Schulen Collegia ſtiftete, ſo beſtimmte man dieſe entweder für Knaben, die für den wiſſenſchaftlichen Unterricht noch nicht reif waren, oder für eine geringe Anzahl von Armen, die ſich allen Bedingungen unterwerfen mußten g). Von den übrigen Studierenden verlangte man bloß, daß die noch nicht gehörig Vorbereiteten ſich beſondere Lehrer, und diejenigen, die ſich ſelbſt noch nicht regieren konnten, beſondere Aufſeher wählten. Allein wohnen und ſpeiſen konnten junge Leute, wo ſie wollten. Die Profeſſoren vermietheten Zimmer, und hielten Tiſche, wie andere Bürger. Die Lehrer, welche Zimmer vermietheten, und Tiſche hielten, hatten und übten deßwegen keine Inſpection über ihre Haus- und Tiſchgenoſſen, wie vormahls die Rectoren der Burſen Im Gegentheil hielten ſich die Haus- und Tiſchgenoſſen zu manchen Vorzügen, und Ausſchweifungen privilegirt, welche ſich die Haus- und Tiſchgenoſſen

g) So das Alumnat in Königsberg, Arnoldt I. 276 u. f. S.

noſſen von Bürgern nicht anmaaßen, und erlauben durften. Der größte Theil der Studierenden erlangte im ſechszehnten Jahrhundert die urſprüngliche akademiſche Freyheit wieder, und dieſe Freyheit artete ſchnell und allenthalben in eine unerhörte Zügelloſigkeit aus, wie die akademiſchen Geſetze aus jenen Zeiten beweiſen.

Die Vorſchriften wegen der Aufſeher und Lehrer, welche die Studierenden ſich ſelbſt wählen, oder die auch den Studierenden von der akademiſchen Obrigkeit geſetzt werden ſollten, waren nicht auf allen hohen Schulen des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts gleich ſtrenge. In Königsberg waren im ſiebenzehnten Jahrhundert bloß die Beneficiaten verbunden, ſich irgend einen Profeſſor zu wählen, deſſen Rath über das Hören von Vorleſungen, und über ihre ganze Art zu leben ſie befolgen ſollten. Anderen konnte der Rector nur anheimgeben, ob ſie es nicht für beſſer hielten, ſich irgend einen Lehrer auszuſuchen, den ſie über ihre Studien befragen könnten h). In Wittemberg wurden allein die Unwiſſenden, die wenig oder gar kein Latein verſtanden, Privat-Lehrern empfohlen. Man wies dieſe Lehrer viel ernſtlicher, als die Lernenden an, daß ſie ihre Schuldigkeit thun ſollten i). Die älteſten Statuten von

h) Arnoldt I. S. 221.

i) Leges Witeberg. von 1571. p. 47. Optandum erat in Academiam non ante mitti adoleſcentes, quam Grammaticam didicerint, et aliquem ſermonis latini uſum haberent Sed cum aetas adhuc rudior et nondum inſtructa cognitione Grammatices huc veniat, et *commendetur* magiſtris, qui privatim docent, mandamus talibus praeceptoribus ſeveriſſime, ut fideliter officium ſuum

von Jena befahlen, daß die jungen Studenten, ſo viel möglich, ihre Privat-Lehrer haben: daß aber arme Jünglinge, die ſolche Lehrer nicht belohnen könnten, ſich an die öffentlichen Profeſſoren halten ſollten, damit dieſe ihnen mit ihrem Rath zu Hülfe kämen k). In den vermehrten Statuten von 1569. wurde feſtgeſetzt, daß kein junger Student ohne einen *Inſpectorem ſtudiorum et morum* ſeyn, und daß jedem, welcher dergleichen nicht hätte, von Univerſitäts-wegen Einer zugeordnet werden ſolle. Die Armen hingegen ſollten unter die Vermögenden eingezählt werden l)." Nach den erneuerten Tübingiſchen Statuten von 1601. mußten die Dekane aller Facultäten ihre Studierenden zu gewiſſen Zeiten zuſammenrufen, und ſie darüber vernehmen: wie ſie ſtudierten, und lebten: wo ſie wohnten und ſpeisten: was für Vorleſungen ſie hörten: welche Privat-Lehrer ſie hätten: welchen Profeſſoren ſie empfohlen ſeyen. Studierende ohne Aufſeher wurden gar nicht geduldet, ausgenommen, wenn die Facultät ſie für ſolche erklärt hatte, die im Stande ſeyen, ſich ſelbſt zu regieren m). Die Statuten ermunterten alle Profeſſo-

ſuum faciant. . . Sit ergo propter ſalutem reipublicae, et propter gloriam dei, major in omnibus cura faciendi officii. ſint etiam diſcipuli obſequentiores propter ſuam et publicam ſalutem, *et metuant Deum vindicem contumaciae.*

k) Statuten der löbl. Univ. Jhena von 1558. S. 12.

l) S. 29.

m) Statut. Renov. p. 128. Nam absque magiſtro, vel Praeceptore vagabundi juvenes, qui magiſtri aut doctores non ſunt, ferendi ſunt minime. Niſi de Collegii ſententia, ſe ipſum quis regere poſſe judicetur, et ante

Profeſſoren, daß ſie Studierende ſo wohl an den Tiſch, als in Aufſicht nehmen, und wenn ſie jenes nicht könnten, wenigſtens dieſes thun möchten. Von den Privat-Lehrern wünſchte man, daß ſie Studierende zu ihren Haus- und Tiſchgenoſſen machen, oder ihnen doch in Rückſicht auf Wohnung und Studien nahe ſeyn möchten n). Den reicheren Eltern von Studierenden überließ man es, wie freygebig ſie die Bemühungen ſolcher Aufſeher und Privat-Lehrer belohnen wollten. Zugleich ſetzte man feſt, daß Privat-Lehrer von weniger vermögenden jungen Leuten für die Aufſicht nicht mehr, als ſechs Gulden fordern dürften o). In Frankfurt an der Oder rieth man den jüngeren Studierenden im J. 1683, daß ſie ſich einen Aufſeher, und Rathgeber wählen möchten p). Man unterließ in der Folge die Vorſchriften und Rathſchläge über die Wahl von Aufſehern, Privat-Lehrern, oder Rathgebern, weil man fand, daß ſie nichts fruchteten. Auf den Preußiſchen Univerſitäten wiederhohlte man ſelbſt im verfloſſenen Jahrhundert die erwähnten Vorſchriften wieder. Allein die letzten Vorſchriften nützten eben ſo wenig, als die früheren, und man drang alſo auf ihre Beobachtung nicht q).

Das

te acta vita praeclaram de ſe ſpem, et exiſtimationem excitarit.

n) l. c. p. 129. Eadem cum diſcipulis menſa et habitatione utuntor, vel eosdem in ſtudiis et converſatione habento vicinos.

o) ib.

p) Epitome Legum Univerſ. Francof. 1683. 4. p. 7. Qui per aetatem ſeſe regere nequit, proſpiciat ſibi de cuſtode morum et directore ſtudiorum.

q) Ueber die für Königsberg gegebenen Befehle ſehe man

Arnoldt

Das Wohnen und Speiſen von Studierenden in den Häuſern und an den Tiſchen von Profeſſoren dauerte viel länger, als die Vorſchriften, daß ein jeder Studierende ſich einen beſondern Aufſeher erwählen müſſe. Die Vorgeſetzten von Univerſitäten begünſtigten das Wohnen und Speiſen der Studierenden bey Profeſſoren, ungeachtet eine langwierige Erfahrung lehrte, daß das Verhältniß der Profeſſoren, als Hauswirthe und Speiſewirthe zu den Studierenden Eine der vornehmſten Urſachen des Verfalls der Disciplin ſey. Das Speiſen der Studierenden an den Tiſchen der Profeſſoren wurde noch überdem auf mehreren hohen Schulen eine Quelle von unaufhörlichen Streitigkeiten zwiſchen den Studierenden ſelbſt. Die ſo genannten Profeſſoren-Burſchen maaßten ſich vor den Bürger-Burſchen und Convictoriſten allerley Vorrechte an, die von dieſen nicht immer anerkannt wurden r). Die Pro-

feſſoren-

Arnoldt I. 223. 224. Ueber Halle, Förſter S. 191. In Halle waren methodologiſche Schemata eingeführt, welche eben das leiſten ſollten, was man vormahls von den Empfehlungen an die Profeſſoren erwartete. Herr von Zedlitz ſelbſt ſchaffte dieſe Schemata wegen ihrer bewährten Unnützlichkeit ab.

r) Man ſehe Curiöſe Inaugural-Diſputation von dem Recht, Privilegiis und Praerogativen der Athenienſiſchen Profeſſoren-Burſchen wider die Bürger-Burſchen, und Communitäter, u. ſ. w. Dieſe merkwürdige, mit vielem Witze und Gelehrſamkeit abgefaßte Schrift hat kein Druckjahr. Sie iſt aber nach Druck und Papier zu urtheilen in der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts abgefaßt, und enthält das, was um jene Zeit in Helmſtädt geſchah. Sie findet ſich auf unſerer Univerſität in einer Sammlung von kleinen Schriften, die unter dem Titel: varii Tractatus de Academiis zuſammengebunden ſind.

feſſoren-Burſchen in Helmſtädt behaupteten zuerſt das Recht des Vorſitzes in den Kirchen. Wenn die Convictoriſten und Bürger-Burſchen ſich unterſtanden, die vorderſten Plätze an dem Gitter einzunehmen; ſo unterſagte ihnen die akademiſche Obrigkeit dieſes unter Strafe der Relegation s). Die Profeſſoren-Burſchen ſaßen oder ſtanden ferner bey allen akademiſchen Feierlichkeiten zunächſt am Katheder. In den Collegiis ſaßen ſie an Tiſchen, anſtatt daß die Convictoriſten ſich mit bloßen Bänken oder Stühlen behelfen mußten. Der Fechtmeiſter durfte Convictoriſten nicht das Fechten lehren, und wenn dieſe auch wollten, ſo wurden ſie nie zum Secundiren zugelaſſen. Die Disputationen der Profeſſoren-Burſchen wurden in Folio, die der Uebrigen in Quart gedruckt. Auf dem Univerſitäts-Keller hatten die Erſten einen beſondern Tiſch, welchem ſich kein Anderer zu nähern wagte. Die Profeſſoren-Burſchen nahmen ihre Hunde in Kirchen und Collegia mit. Damit dieſe Hunde nicht weggepeitſcht würden, wie die Hunde des Studenten-Pöbels; ſo gab man ihnen Halsbänder mit den Buchſtaben P. P. H.: Profeſſoren-Purſchen-Hund; und die drey Buchſtaben machten die Hunde unverletzlich. Die Profeſſoren-Burſchen hatten bey Frauenzimmern und in Geſellſchaften einen freyern Zutritt, als Andere. Beſonders hatten ſie auf Hochzeiten beſtändig den Vortanz. Man behauptete, daß die Frauenzimmer ſie freundlicher grüßten und empfingen, als Andere. Wenn Profeſſoren-Burſchen zum Rector gingen, ſo behielten ſie den Degen an der Seite. Die Uebrigen mußten den Degen vor dem Zimmer ablegen. Die Profeſſoren-Burſchen verlangten, daß die Convictoriſten

s) S. 14. 30.

riſten vor ihnen den Hut tief abzögen. Sie hielten es aber nicht immer für nöthig, ihr Haupt wieder zu entblößen. An den Erſten fand man alle neue Moden gefällig: an den Anderen, lächerlich. Profeſſoren-Burſchen riefen beym Ausgießen des Nachttopfs nur einmahl Kopfweg. Communitäter mußten dieß wenigſtens zweymahl thun. Die Profeſſoren-Burſchen gingen Niemanden aus dem Wege, und machten nie die Thüren zu. Die Convictoriſten mußten allenthalben ausweichen. Die Betteljungen gaben den Profeſſoren-Burſchen den Titel: Ihre Gnaden. Die Bürger-Burſchen und Communitäter mußten ſich begnügen, wenn ſie hochgeehrte oder wohlgebohrne Herren genannt wurden. Die Profeſſoren-Burſchen bezahlten alles höher, und hatten mehr Credit, als die, welche bey Bürgern, oder im Convictorio ſpeisten. Selbſt die Bedienten, und Wäſcherinnen, welche Profeſſoren-Burſchen aufwarteten, oder für ſie arbeiteten, hielten ſich ſhöher, als Andere; und dieſe Anmaaßungen gingen bis zu den Freudenmädchen fort. — Die ſeltſamen Anſprüche der Profeſſoren-Burſchen wurden in der Verordnung gegen das Pennal-Weſen vom J. 1661. in folgenden Worten für nichtig erklärt: "Und als wir dieſem negſt gantz ungerne vernehmen, daß von denen Studioſis, welche an der Profeſſoren Tiſche bißhero gegangen, unter ihnen und denen, welche ſich der Bürger-Tiſche gebrauchen, ein ſonderbahrer Unterſchied gemachet, und dieſe von jenen geringer, und verächtlich gehalten, ja wol gar mit ſchimpflichen Nahmen außgeſchrieen werden wollen" u. ſ. w.

Die

t) Dieſe Verordnung ſteht in eben der Sammlung, in welcher die vorhin erwähnte Disputation befindlich iſt.

Die Verbreitung des Studiums der alten Literatur zerſtörte nicht bloß die Burſen. Sie vernichtete auch auf vielen, und ſchwächte auf allen hohen Schulen die alte Ordnung der Studien und Promotionen. Wenn Knaben die Grammatik und Rhetorik durchgemacht hatten, ſo erhoben ſie ſich bis zur Philoſophie. Der philoſophiſche Curs dauerte auf den meiſten Deutſchen hohen Schulen im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts drey Jahre. Zöglinge der Philoſophie, die anderthalb oder zwey Jahre fleiſſig geweſen waren, disputirten ſich bis zum Baccalaureat, und die Baccalaureen nach Einem Jahre zur Würde des Magiſterii hinauf. Reiche und Arme, Edle und Unedle mußten denſelbigen Weg machen, und dieſelbigen Würden erlangen, wenn ſie zu den höheren Facultäten zugelaſſen werden wollten. Die häufigen Promotionen brachten den philoſophiſchen Facultäten jährlich große Summen ein. Dieß alles änderte ſich in kurzer Zeit, ſo bald das Studium der alten Literatur mit lebendigem Eifer auf den hohen Schulen getrieben wurde. Die Lehrer der alten Sprachen brachten die Verachtung der Schul-Philoſophie und die Geringſchätzung der akademiſchen Grade aus Italien mit, und flößten ihren Zuhörern dieſelbigen Geſinnungen ein. Man leſe, was die dunklen Männer über dieſen Punct vorbringen. Zuerſt ſchreibt Meiſter Unckenbunck an den Meiſter Ortwin folgender Geſtalt: "Ein alter Leipziger Magiſter ſagte mir unter anderen: zu jener Zeit war unſere hohe Schule in großem Flore. Wenn Einer anderthalb Jahre auf der hohen Schule zugebracht hatte, ſo wurde er Baccalaureus, und nach drey, oder drittehalb Jahren Magiſter Die Eltern waren zufrieden, und gaben gern das Geld zu den

Studien

Studien her, weil ſie ſahen, daß ihre Kinder zu Ehren gelangten. Nun wollen die jungen Leute den Virgilius, Plinius, und andere neue Autoren hören; und wenn ſie dieſe auch fünf Jahre gehört haben, ſo werden ſie doch nicht promovirt. Bey der Rückkehr ſolcher Jünglinge in's Vaterland fragen die Eltern: was biſt du? und wenn ſie dann ſehen, daß die Söhne keine Graduirte ſind, ſo werden ſie mit der Univerſität unzufrieden, bereuen das angewandte Geld, und warnen Andere, ihre Söhne nicht auf eine hohe Schule zu ſchicken, wo die Studierenden Tag und Nacht auf den Straßen umher ſchwärmen, und nichts lernen. — — Wir leiden am meiſten darunter, weil die Burſchen nicht mehr in den Burſen und unter der Aufſicht von Magiſtern bleiben wollen. Unter zwanzig Studierenden verlangt kaum Einer die Grade. Die Uebrigen Alle legen ſich auf alte Sprachen. Vormahls nahm man jährlich vier Promotionen von Baccalaureen vor, und bey jeder Promotion wurden funfzig bis ſechszig creirt" u).

Auf eine ähnliche Art klagt der Meiſter Irus Perlirus v): "Bey der letzten Promotion verlangten nur zehen, zu Baccalaureen creirt zu werden. Bey den Prüfungen, welche wir mit den Candidaten vornahmen, wollten die übrigen Examinatoren Einige zurückweiſen. Ich ſagte: keinesweges. Wenn ihr nur Einen abweiſet, ſo wird ſich keiner mehr zum Examen melden, und um den Grad bewerben, ſondern

u) l. c. Et dixit etiam, quod pro tunc quater in anno promovebantur Baccalaurei, et ſemper pro una vice ſunt ſexaginta aut quinquaginta.

v) l. c.

dern Alle werden zu den Poeten gehen. Auf dieſe Art dispenſirten wir die Untüchtigen; und zwar dispenſirten wir in drey Rückſichten. Zuerſt in Rückſicht des Alters, weil der Regel nach ein Candidat des Baccalaureats ſechszehn, und der Magiſter-Würde, zwanzig Jahre alt ſeyn muß. Zweytens in Rückſicht der Sitten. Wenn Studierende ihren Lehrern nicht die gebührende Ehre erwieſen, ſondern ſie gedutzt, oder ſonſt grob behandelt: wenn ſie Unruhen in den Hörsälen oder Burſen erregt, auf den Straßen gelärmt, Waffen getragen, oder liederliche Weiber beſucht haben; ſo können Sie nur durch Dispenſation zum Grade gelangen. Drittens dispenſirt man in Anſehung der Kenntniſſe, oder der nicht vollſtändig zurückgelegten Zeit des Studierens. Neulich ſagte ich zu Jemanden im Examen: woher kommt es, daß du gar nicht antworteſt. Er erwiederte: weil ich ſo furchtſam bin. Ich glaube, ſetzte ich ihm entgegen, daß du nicht ſo wohl furchtſam, als unwiſſend biſt w). Bey Gott nicht! war die Antwort! lieber Meiſter. Ich beſitze viel Gelehrſamkeit, aber ſie will nicht heraus. Auf dieſe Verſicherung dispenſirte ich ihn. Ihr ſeht alſo, daß die Univerſitäten ſehr abnehmen. Ich hatte einen jungen Menſchen, den ich wegen eines Exceſſes zur Rechenſchaft zog. Er empörte ſich bey meinen erſten Erinnerungen und dutzte mich. Das will ich dir, drohte ich, bey deiner Promotion denken. Ich thue was, antwortete er trotzig, auf eure Baccalaureate. Meine Abſicht iſt, nach Italien zu reiſen, wo die Lehrer ihre Zuhörer nicht ſo hintergehen, und nichts von den

w) Reſpondi ego, quod non crederem, quod eſſet ita timax, ſed bene crederem, quod eſſet ita ignorax.

den Thorheiten des Baccalaureats wiſſen. Gelehrte hält man in Ehren, Ungelehrte für Eſel, wenn ſie auch den Titel von Baccalaureen oder Magiſtern haben. — Du Nichtswürdiger, fuhr ich den Widerſpenſtigen an, willſt das Baccalaureat verachten, das doch eine ſo anſehnliche Würde iſt? — Ich verachte, war die Antwort, die Magiſter-Würde nicht weniger. Ich habe, fuhr er fort, von einem Freunde, der ſich lange in Bologna aufhielt, gehört, daß auf dieſer hohen Schule alle Deutſche Meiſter der Künſte wie Beane deponirt werden, und bloße Studierende nicht. Man thut dieſes, weil man es für einen Schimpf rechnet, in Deutſchland Baccalaureus, oder Magiſter geworden zu ſeyn. Siehe, woher die Aergerniſſe entſpringen! Ich wollte, daß ſich alle Univerſitäten vereinigten, und daß ſie alle Poeten und Humaniſten einſperrten, weil ſie die hohen Schulen zu Grunde richten."

Der Geſchichtſchreiber der hohen Schule in Wien erzählt, daß die Facultät der Künſte im J. 1526 den Entſchluß gefaßt habe, bey den Promotionen nicht bloß auf Verdienſte, ſondern auch auf Geburt und Rang Rückſicht zu nehmen. Der Canzler von Wien widerſetzte ſich dieſer Veränderung. Die Sache kam an die Regenten von Oeſterreich, welchen die Facultät die Gründe ihres Beſchluſſes vorlegte. Wir haben, ſagten die Artiſten in Wien, die Art, oder den Gang der Promotionen aus zwey Urſachen abgeändert. Denn erſtlich ſind nur wenige Studierende vorhanden, und dieſe dem größten Theile nach Arme, welche die Koſten der Promotion kaum auftreiben können. Wollte man nun gegen die Vornehmeren ſtrenge ſeyn, ſo müßte man fürchten,

ten, daß ſie ſich um den Grad gar nicht bekümmern würden, und daß die Facultät keine Promotionen mehr vornehmen könne. Zweytens, wenn man bey den Promotionen bloß auf Verdienſte achte, ſo würde dem hohen Stande der Vornehmen Unrecht geſchehen, da die Vornehmen ſich meiſtens ſehr jung, die Aermeren hingegen im reiferen Alter auf die Studien legen. Die Regenten von Oeſterreich fanden die Gründe der Facultät ſehr triftig, und billigten ihre Nachſicht, bis bey der nächſten Reſtauration der Univerſität etwas anders beſchloſſen werde x).

Auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten behielt man den Zwang der Promotionen und die alten Curſe nur in den Seminarien, oder Collegien bey y). Andere Studierende konnten das Baccalaureat, und die Magiſter-Würde nehmen, oder nicht nehmen, ohne im letzten Fall weniger geachtet, oder von den höheren Facultäten zurückgewieſen zu werden z). So bald man nicht mehr nöthig hatte, ſich um das Baccalaureat, und Magiſterium zu bewerben; ſo trieb man auch die ſo genannten philoſophiſchen Studien nicht Jahre lang ausſchließlich mehr, ſondern man hörte zugleich philoſophiſche, und die Vorleſungen über andere Wiſſenſchaften. Der Drang der Umſtände, der die Nothwendigkeit der Promotionen und die Abſonderung der Curſe aufhob, mußte in der That unwiderſtehlich ſeyn, weil die philoſophiſchen Facultäten dadurch die reichſte Quelle ihrer

x) Conſpect. Hiſt. Univ. Viennenſis II. 129.

y) Ueber Tübingen ſ. Böck S. 293. 294.

z) Wie das Baccalaureat in Königsberg aufhörte, lehrt Arnoldt II. 355.

rer Einkünfte unwiderbringlich verloren. Auf den Katholiſchen Univerſitäten behielt man im Ganzen die alte Ordnung der Promotionen und Curſe bey: theils, weil ſie mehr Collegia oder Seminarien, und alſo auch mehr Beneficiaten hatten, als Andere: theils, weil ſie von den Zeiten der Reformation an das Studium der alten Literatur viel weniger begünſtigten, als die Proteſtantiſchen hohen Schulen. Man klagte im ſechszehnten Jahrhundert das Studium der alten Sprachen und Schriftſteller, wie in unſeren Zeiten die Philoſophie, als die Urſache aller gefährlichen Neuerungen im Staate, und in der Kirche an.

Die Verbreitung des Studiums der alten Literatur brachte noch eine dritte Veränderung in dem Zuſtande der hohen Schulen, beſonders der Proteſtantiſchen hohen Schulen hervor. Die erſten Beförderer der alten Literatur, welche ſich in Italien gebildet, oder ausgebildet hatten, nahmen in dieſem Lande wahr, daß keine Stadt, kaum ein Flecken ſo klein ſey, wo nicht die Jugend von einem oder mehreren Lehrern in der Lateiniſchen und Griechiſchen, oder wenigſtens in der Lateiniſchen Sprache unterrichtet werde a). Sie faßten daher den Entſchluß, dem Beyſpiele der Italiäner nachzuahmen, und legten niedere oder höhere Lateiniſche Schulen an, in welchen Knaben und Jünglinge in der Lateiniſchen Spra-

a) *Hermanni Buſchii* Vallum Humanitatis p. 162. 163. Quae enim non dico Italiae urbs, aut Academia, ſed quis tam ignobilis tam deſertus et infrequens viculus, qui non fere ab aliquo ſtudiorum humanitatis doctore ſuam juventutem ſollicite erudiri curet? Man ſehe meine Lebensbeſchr. III. 202. 296.

Sprache, oder in der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache zugleich unterrichtet, dieſer Sprach-Unterricht mit den Elementen wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe verbunden, und dadurch die Zöglinge zu dem Studio der höheren Wiſſenſchaften auf den eigentlichen Univerſitäten vorbereitet werden ſollten. Die erſten ſo wohl niederen, als höheren Lateiniſchen Schulen wurden im nördlichen Deutſchland in den beyden letzten Decenniis des funfzehnten Jahrhunderts angelegt b). Dieſe erſten Schulen erzogen ſo viele vortreffliche, und berühmte Männer, daß faſt alle Deutſche Staaten tüchtige Lehrer der Griechiſchen und Römiſchen Literatur auf den Univerſitäten anſtellen, und zugleich die Einen früher, die Anderen ſpäter niedere lateiniſche Schulen, oder Gymnaſia errichten konnten c). Bevor ſolche Schulen und Gymnaſia vorhanden waren, konnte die Jugend die Sprach- und wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, welche wir jetzt durch den Ausdruck Schul-Studien bezeichnen, nicht anders, als auf den hohen Schulen erwerben: die Wenigen ausgenommen, deren Eltern reich genug waren, ihren Kindern Hauslehrer zu halten. Auch waren die älteren Univerſitäten, wo der größte Theil der ſtudierenden Jugend in den zahlreichen Collegiis wohnte, ſo eingerichtet, daß die Zöglinge die erſten Elemente der Grammatik erlernen, und von dieſen allmählich zu den höheren Wiſſenſchaften fortſchreiten konnten. Die ſo genannten kleineren Collegia waren eben

b) Man ſehe meine Lebensbeſchr. berühmter Männer III. 328. 329. 365.

c) Ueber die Vermehrung der Lateiniſchen Schulen, und der Gymnaſien im ſüdlichen, und nördlichen Deutſchland ſ. man meine Lebensbeſchreib. berühmter Männer III. S. 366 u. f.

eben das, was wir jetzt niedere lateiniſche Schulen nennen. Die famöſen Collegia waren eine Zuſammenſetzung, oder Inbegriff von niederen Schulen, von Gymnaſiis und von Univerſitäten, indem außer der Grammatik und Rhetorik auch die Philoſophie und Gottesgelahrtheit in denſelben gelehrt wurden. Die Stifter der hohen Schulen, die in der letzten Hälfte des funfzehnten, und in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts entſtanden, hatten nicht Fonds genug, um ſo viele Collegia zu errichten, als ſich auf den Franzöſiſchen und Engliſchen Univerſitäten fanden. Sie beſtellten aber doch insgeſammt Lehrer, und trafen Anſtalten, durch welche, und in welchen ganz unwiſſende Knaben und Jünglinge zu dem eigentlichen wiſſenſchaftlichen Unterricht konnten vorbereitet werden. Der Graf Eberhard von Wirtemberg ſtiftete auf ſeiner hohen Schule zu Tübingen ein Pädagogium, das aus vier Claſſen beſtand. Den drey unteren Claſſen wurden ſechs Lehrer, der erſten Claſſe, die Profeſſoren der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache vorgeſetzt d). Johann Friederich von Sachſen ordnete in Wittenberg ein Collegium an, und beſtellte dabey zehn lectores linguarum et philoſophiae, welche zugleich die philoſophiſche Facultät bildeten e). Der Siebente unter dieſen Lehrern hatte den Titel Pädagogus, und dieſer Pädagogus mußte außer der Grammatik die leichteſten Lateiniſchen Schriftſteller auslegen f). Bey der Stiftung der hohen Schule zu Königs-

d) Böck S. 24. 25.

e) Leges Academiae Witeberg. 1571. 4. p. 38. 39.

f) l. c. Septimus eſt Paedagogus, qui ſubinde repetat Grammaticam latinam, Linacrum, Terentium, aliquas Plauti fabulas, et alia ſcripta ad captum puerilem convenientia,

Königsberg wurde derſelben das bisherige Gymnaſium zu- und untergeordnet; und der Rector des Pädagogii ward Mitglied der philoſophiſchen Facultät g). Eben dieſes geſchah in Altorf, als das bisherige Gymnaſium zu einer Akademie, und die Akademie zu einer Univerſität erhöht wurde h). Man fand aber bald, daß aus dem Beyſammenſeyn, oder wenigſtens aus der Verbindung von Gymnaſiis und Univerſitäten mancherley Nachtheile erwüchſen. Die Lehrer an den Gymnaſien eiferten in ihren Vorträgen zu ſehr den akademiſchen Lehrern nach, und bemühten ſich, von den Gymnaſien auf die Univerſitäten verſetzt zu werden. Die Schüler und Gymnaſiaſten ſtrebten nicht weniger darnach, aus den Claſſen auf die hohen Schulen zu kommen, und wenn ſie dieſes auch nicht konnten, ſo fingen ſie doch zu früh an, die Studenten zu ſpielen. Wegen dieſer Nachtheile hob man auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten entweder die Gymnaſia auf i); oder man verlegte ſie anderswohin k), oder man trennte wenigſtens Gymnaſia und Univerſitäten, und wenn man hohe Schulen ſtiftete, ſo fand man es nicht nöthig, Gymnaſia an dieſelben anzuknüpfen. Auf den Katholiſchen Univerſitäten hingegen behielt man meiſtens die Verbindung von niederen lateiniſchen Schulen und Gymnaſiis mit den Univerſitäten bey, wie ſie in den Collegiis

nientia, ex quibus adoleſcentes ſumere latinum ſermonem poſſint, quales nunc ſunt Aeſopi fabellae, etc.

g) Arnoldt I. 25.

h) Will S. 11. 12. 15. 16.

i) Z. B. in Königsberg Arnoldt I. S. 28. in Tübingen Böck S. 25. 26. 298. 299.

k) Das Gymnaſium in Altorf wurde wieder nach Nürnberg verlegt. Will S. 20.

legiis Statt gefunden hatten. — Wo man Schulen und Gymnaſia von den Univerſitäten abſonderte, entſtand daraus die natürliche Folge, daß die jungen Leute nicht mehr nöthig hatten, ſich ſo viele Jahre auf hohen Schulen aufzuhalten, als in älteren Zeiten, wo man ſelbſt den erſten Unterricht in gelehrten Sprachen, und die übrigen unentbehrlichen Vor- oder Grund-Kenntniſſe nicht anders, als auf den hohen Schulen erlangen konnte.

Die vierte, und letzte merkwürdige Veränderung, welche das verbreitete Studium der alten Literatur in dem Zuſtande der Univerſitäten, vorzüglich der Deutſchen Univerſitäten veranlaßte, beſtand in der Vermehrung beſoldeter Lehrer, und in der Verwandlung der bisherigen Privat-Vorleſungen in öffentliche. Auf allen älteren Deutſchen Univerſitäten war eine beſtimmte Zahl von Lehrſtellen, meiſtens von zwölf fundirt, die mit feſten Beſoldungen verbunden waren. Dieſe beſoldeten Lehrer wohnten in öffentlichen Gebäuden, oder ſo genannten Collegiis, und wurden daher collegiati genannt l). Weil dieſe Lehrer Beſoldungen erhielten, ſo mußten ſie öffentlich, d. h. umſonſt leſen. Die übrigen wirklichen Lehrer oder Magiſtros actu regentes wählte man jährlich im Anfange des akademiſchen Jahrs entweder durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch das Loos; und dieſe nicht beſoldeten Lehrer empfingen von ihren nicht durchaus armen Zuhörern ein Honorarium,

l) Z. B. Annal. Ingolſt. I. p. 22. ad a. 1481. Fuit is ex profeſſorum illorum numero, quos tum Collegiatos dixere; qui ſcilicet in Collegio veteri ex Univerſitatis aerario vivebant.

rium, welches allenthalben durch die Geſetze beſtimmt war, oder von gewiſſen Taxatoribus lectionum beſtimmt wurde m). Als nun gegen das Ende des funfzehnten, und im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts das Studium der alten Literatur einen ſo lebhaften und allgemeinen Enthuſiasmus erregte; ſo begnügten ſich die meiſten Akademien nicht mit den Freunden und Lehrern der alten Literatur, die ungerufen hin kamen, und ihren Unterricht gegen ein gewiſſes zu zahlendes Honorar anboten. Um berühmte Literatoren deſto eher zu erhalten, und deſto ſtärker zu feſſeln, bot man ihnen beträchtliche Beſoldungen an, wie zum Beyſpiel die hohe Schule zu Ingolſtadt zuerſt dem Conrad Celtes, und nachher dem Johann Reuchlin n). Das Studium der alten Literatur war Urſache, daß ſchon im funfzehnten, noch mehr aber in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts alle Wiſſenſchaften, und zwar vorzüglich, die Schul Wiſſenſchaften, die Weltweisheit, Mathematik, Theologie, Rechtsgelehrſamkeit, und Arzneykunde von ihren alten Schlacken gereinigt, und in allen ihren Theilen verbeſſert wurden. Alle hohe

m) Das letzte geſchah in Leipzig. Behm S. 72.

n) Annales Ingolſtad. I. p. 44. Hoc itidem anno conductus eſt ad legendum ſtudia humanitatis M. Conradus Celtes, Herbipolitanus, primus Germaniae poeta. Hoc id circo annotatum in matricula univerſitatis arbitros, quia, ut acta facultatis teſtantur, legentibus tum temporis ab auditoribus minerval numerabatur, non autem a principe: et Magiſtri de facultate partim ſorte, partim electione ad libros legendos et exercitia deputabantur. In Wien wurde 1501. eine poetiſche Facultät, oder ein collegium Poetarum errichtet, von welcher der eben genannte Conrad Celtes der erſte Dekan, oder Präſes war. Conſpect. Hiſt. Vindob. II. 65. 66.

hohe Schulen und deren erlauchte Vorſteher ſtrebten darnach, ſolche Männer zu erhalten, welche durch das Studium der alten Literatur gebildet worden, und die ſo genannten höheren Wiſſenſchaften in ihrer neuen und beſſern Geſtalt vortragen könnten. Der Wetteifer der hohen Schulen, und ihrer Vorſteher erhöhte den Werth berühmter Mathematiker, Rechtslehrer, Gottesgelehrten und Aerzte. Man rief ſolche Männer mit viel größeren Beſoldungen, als die bisherigen beſoldeten Lehrer erhalten hatten o). Die Zahl der beſoldeten, oder ordentlichen Lehrer vermehrte ſich daher auf allen hohen Schulen p); und die neuen beſoldeten Lehrer mußten, wie die älteren Profeſſores collegiati, ihre Vorleſungen umſonſt oder ſie mußten öffentliche Vorleſungen halten. Die erſte Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts iſt daher der Zeitpunct, wo die Zahl der beſoldeten Lehrer in allen Fächern vermehrt, und die wichtigſten Vorleſungen

o) Herzog Wilhelm von Baiern z. B. rief im J. 1537. mehrere berühmte Rechtslehrer von Adel nach Ingolſtadt: unter anderen einen Frieſiſchen von Adel, Viglius ab Ayta Zwichem, der dreyhundert Rheiniſche Gulden Beſoldung erhielt. Dieſe Beſoldung war größer, als ſie bis dahin irgend ein Deutſcher auf irgend einer Deutſchen Akademie erhalten hatte. I. 161. Annales Ingolſt. Maximilian der Erſte ſtellte 1501. zu Wien zwey Lehrer der Mathematik außer zwey Lehrern der Beredſamkeit und Dichtkunſt an. Conſpect. Hiſt Vien. l. c.

p) Die Beſoldeten wurden ordentliche: die nicht beſoldeten auſſerordentliche Lehrer genannt. Annal. Ingolſt. I 44. Sequitur ergo, Conradum Celtis (ita illis nomen in Albo Academico expreſſum legitur) inde ab anno 1492 fuiſſe extraordinarium; atque hoc anno ordinarium factum eſſe humanitatis profeſſorem.

ſungen der beſoldeten, oder ordentlichen Lehrer öffentliche Vorleſungen wurden q). Auf die Ertheilung von Beſoldungen an alle ordentliche Lehrer folgte bald die Lebenslänglichkeit der Lehrſtellen, oder Profeſſionen, die ſonſt mit jedem Jahre, oder halben Jahre gewechſelt hatten r).

Durch das Studium der alten Literatur alſo wurden die ehemahligen Burſen und Collegia, oder wenigſtens die ſchwerſten Feſſeln derſelben auf vielen hohen Schulen geſprengt. Die allgemeinen Promotionen

q) In Leipzig geſchah dieſes ſchon im J. 1502. Deßwegen ſtehen in der philoſophiſchen Matrikel bey dieſem Jahre die Worte: Taxatores lectionum non habebantur, quia facultas inſtituit, omnes lectiones legi gratis: und bey dem Jahre 1504. Quoniam omnes lectiones publicae, nulla auditorum mercede, ſed ſolutione duarum facultatum theologiae et artium ſolvuntur: ſimiliter et exercitia ſcholaribus gratis leguntur, expenſis tamen facultatis artium: ideo nulli deputati ſunt taxatores. Man vergleiche Leonhardi S. 540. 542.

r) In Wittenberg fielen beyde, die Einführung von Beſoldungen, und der Lebenslänglichkeit öffentlicher Lehrſtellen in das J. 1536. Vide *Schatonis* Orat. in Suevi Academia Witeb. Johann Friederich ſammelte alle Einkünfte von Wittenberg in Ein Aerarium, und verordnete, daß aus dieſem Aerario den Profeſſoren jährliche Beſoldungen ausgezahlt würden. . . Ut . . . . in unam ſummam colligerentur, de cujus reditibus ſeu penſionibus annuis, iisque ſtabilibus et perpetuis, Academia ſuſtentaretur, lectionesque omnium facultatum perpetuae in hac ordinarentur. Man ſah dieſe Einrichtung erſt als den wahren Zeitpunct der Gründung der hohen Schule an. Ita ergo fundata eo anno fuit Academia, et promulgata haec illuſtriſſima voluntas, et benignitas principis. In Tübingen konnte der akademiſche Senat noch 1601. jedem Profeſſor in jedem Semeſter ſeinen Dienſt aufkündigen. Statut. Tubingenſia p. 38. Senatus ſcholae, Profeſſori Academico aliique miniſtro, officium reſignaturus ſemeſtri prius ſignificato.

tionen aller Studierenden zu Baccalaureen und Magiſtern wurden aufgehoben: die Curſe der Studierenden verändert: die Schulen und Gymnaſien von den Univerſitäten getrennt, und beſtändige, mit Gehalten verbundene Lehrſtellen in alle Facultäten eingeführt. Die Reformation beförderte alle dieſe Veränderungen, in ſo fern ſie das Studium der alten Literatur begünſtigte; weßwegen auch die erwähnten Veränderungen auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten ſchneller und in höherem Maaße, als auf den Katholiſchen hohen Schulen erfolgten. Ganz eigenthümliche Wirkungen der Reformation waren dieſe: daß ſie die ausſchließliche Erziehung und den ausſchließlichen Unterricht der Kindheit und Jugend der Geiſtlichkeit und beſonders der Ordens-Geiſtlichkeit entriß: daß in Proteſtantiſchen Ländern weder die Philoſophie, noch die Gottesgelahrtheit ausſchließlich von Geiſtlichen, beſonders von Ordens-Geiſtlichen gelehrt: daß alſo auch beyde Wiſſenſchaften nicht einzig und allein nach den Syſtemen gewiſſer Orden, und ihrer Lehrer vorgetragen wurden s). Uebrigens wirkte die Reformation viel wohlthätiger auf die Bildung der unteren Volksclaſſen, als auf die Aufklärung der höheren Stände, und auf die hohen Schulen t). Die Engliſchen Univerſitäten blieben, was ſie vorher geweſen waren, oder arteten noch mehr aus. In den Proteſtantiſchen Deutſchen Ländern entſtanden bald Glaubensformeln, von welchen man im Vortrage der Philoſophie und Theologie

s) *Hafner* p. 7. La Theologie, et la Philoſophie ceſſérent d'être un monopole des moines et furent enſeignées par des ſéculiers.

t) Meine hiſtor. Vergl. des Mittelalters I. S. 286 u. f.

gie eben ſo wenig abweichen durfte, als die Katholiſchen Lehrer von den Syſtemen ihrer Orden. Die Polemik blieb viele Menſchenalter durch die vornehmſte Wiſſenſchaft auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten. Ketzermacher, und Glaubens-Inquiſitoren waren in den Proteſtantiſchen Ländern nicht ſeltener, und Verträglichkeit, oder wahre Lehr- und Preß-Freyheit auf den Proteſtantiſchen hohen Schulen eben ſo unbekannt, als auf den Katholiſchen. Das Studium der alten Literatur führte die Reformation herbey. Nach der Vollendung der Reformation mußte die Summe nützlicher Kenntniſſe wiederum zwey Jahrhunderte durch langſam anwachſen, bis endlich der Proteſtantismus ſelbſt gereinigt, und der Geiſt der Duldung und freyen Unterſuchung, welchen das verfloſſene Jahrhundert entſtehen, und ſich verbreiten ſah, erweckt und geſtärkt werden konnten u).

Wenn wir uns nun die wichtigſten Veränderungen der hohen Schulen unſers Erdtheils bis gegen die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts zurückrufen; ſo

u) Ich kann daher auch Herrn Haffner nicht beyſtimmen, wenn er ſagt: p. 7. Ceux-ci (les ſéculiers) ne vivant plus encorps, et n'appartenant à aucun ordre eccléſiaſtique ne ſe virent plus obligés d'en adopter aveuglément l'eſprit, purent s'abandonner d'autant plus librement à l'impulſion de leur génie, et hazarder ſans crainte des opinions nouvelles. Les Ecoliers dégagés des entraves, que leur mettoient autrefois toutes ces anciennes inſtitutions monacales . . oubliérent peu-apeu cette vieille contume, d'adhérer ſans examen aux formules ſolemnelles, qui leur étoient tranſmiſes par leurs maîtres, et apprirent à peſer dans la balance de leur propre raiſon les idées, et les ſentimens de leurs docteurs.

ſo finden wir, daß ſie hauptſächlich in folgenden beſtanden. Die erſten hohen Schulen bildeten ſich gleichſam von ſelbſt. Das ſchnelle Glück, und der große Ruhm, zu welchen ſie gelangten, reitzten Fürſten, und Freyſtaaten, andere hohe Schulen nach ihrem Muſter zu ſtiften. Die Verfaſſung der älteſten hohen Schulen gründete ſich auf die Eintheilung der Lehrer, oder Lernenden in Nationen. Die Nationen wählten ſo wohl die Rectoren, als deren Räthe aus ihrem eigenen Mittel. Rectoren und Procuratoren, oder Conſiliarii hatten die ausübende Macht in Händen. Späterhin entſtanden die Facultäten, die nicht allenthalben einen gleichen Antheil an der Verwaltung hoher Schulen erhielten. Im Ganzen genommen ſank die Gewalt der Nationen faſt in eben dem Verhältniſſe, in welchem das Anſehen der Facultäten ſtieg. Schon auf mehreren Univerſitäten, die in der letzten Hälfte des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts gegründet wurden, verließ man die Eintheilung in Nationen, und auf dieſen fiel die Verwaltung ganz den Facultäten zu. Ohngefähr um eben die Zeit, in welcher ſich die Facultäten erhoben, wurden auch die älteſten Collegia errichtet. Die erſten Collegia waren bloß gemeinſchaftliche Frey-Wohnungen. Die Frey Wohnungen fingen bald an, freye Tiſche und freyen Unterricht zu geben; ja ſogar außer den Burſarien, Koſtgänger aufzunehmen. Je mehr dieſe Inſtitute ſich vervielfältigten, deſto mehr zogen Lehrer und Lernende ſich in ſolche privilegirte und von einander unabhängige Freyplätze zurück. In Deutſchland waren die Burſen häufiger, als die Collegia, und ſelbſt die Deutſchen Collegia waren nie ſo ſelbſtſtändige und abgeſonderte Corporationen, als die Collegia in Frankreich und England.

Das wiedererweckte Studium der alten Literatur vernichtete die Burſen auf einem großen Theile der Deutſchen Univerſitäten. Eben dieſes Studium veranlaßte andere, kurz vorher erwähnte Veränderungen, wodurch ſich die Proteſtantiſchen hohen Schulen von den Katholiſchen zu unterſcheiden anfingen. Selbſt die Proteſtantiſchen hohen Schulen des ſechszehnten Jahrhunderts waren von den heutigen in mehreren Hauptſtücken verſchieden. Einige dieſer Merkmahle berühre ich nur kurz, weil ich weiter unten in beſonderen Abſchnitten davon handeln werde. Andere ſtehen hier an ihrem rechten Platze.

Es verſteht ſich gleichſam von ſelbſt, daß auch auf den beſten Proteſtantiſchen hohen Schulen des ſechszehnten Jahrhunderts bey weitem nicht ſo viele Wiſſenſchaften, Künſte und Sprachen gelehrt wurden, als auf den Univerſitäten unſerer Zeit, und daß man das, was man lehrte, nicht ſo gut lehren konnte, als jetzt. Faſt alle Wiſſenſchaften, welche man kurz vor, oder nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf den Katholiſchen hohen Schulen zuerſt vorzutragen anfing, waren auf allen Univerſitäten des ſechszehnten Jahrhunderts unbekannt. Die Proteſtantiſchen Univerſitäten hatten Fechtſchulen, die noch auf den Katholiſchen verboten waren. Allein in den ſchönen Künſten, in der Reitkunſt, und in den neueren Sprachen ſuchte man auch auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten vergebens Unterricht.

Gelehrte Anſtalten waren in Deutſchland auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten noch ſeltener und unvollkommner, als auf den Katholiſchen, und auf beyden ſeltener und unvollkommner, als auf den

Italiä-

Italiäniſchen hohen Schulen, deren Inſtitute wie-derum ſehr weit hinter denen unſerer Zeit zurück blie-ben. Selbſt die Proteſtantiſchen hohen Schulen er-hielten nicht einmahl alle, öffentliche Bibliotheken: vielweniger Sternwarten, anatomiſche Theater, und botaniſche Gärten. An Chemiſche Laboratoria, oe-konomiſche Gärten, Hospitäler, und Sammlungen von Naturalien, von phyſiſchen Inſtrumenten, oder von Kunſtſachen war gar nicht zu denken.

Man beſtellte in der erſten Hälfte des ſechszehn-ten Jahrhunderts auf allen Deutſchen hohen Schu-len ordentliche Lehrer in allen Facultäten für alle Haupt-Wiſſenſchaften. Die ordentlichen Lehrer mußten ihre Vorleſungen öffentlich halten. Die Fa-cultäten kamen jährlich zuſammen, theilten die Bü-cher, oder Fächer, über oder in welchen ein Jeder leſen ſollte, ſo wie die Stunden der Vorleſungen aus v). Man unterſagte ausdrücklich, daß nicht zwey in derſelbigen Stunde über dieſelbige Materie läſen: ja ſo gar, daß Jemand in derſelbigen Stun-de privatim eine Wiſſenſchaft lehre, welche ein or-dentlicher Profeſſor öffentlich vortrage w). Es war nicht möglich, Einrichtungen zu treffen, wodurch man den Fleiß der Lehrer mehr gelähmt hätte. Die ordentlichen Lehrer erhielten für ihre Vorleſungen keine Honoraria, und beſtrebten ſich alſo um ihrer Vortheile willen nicht, durch die Gründlichkeit,

Deut-

v) Man ſehe Annal. Ingolſtad. IV. 245. Stat. Tubing. p. 45. 46.

w) l. c. Statut. Tubing. Ne bini eodem anno in iisdem titulis verſentur, ſtudioſe cavento: eamque ob cauſam in autumnalibus feriis de futuro materiarum utili et diſtincto curſu conſtituunto.

Deutlichkeit, und Annehmlichkeit des Vortrags Zuhörer an ſich zu ziehen, und Nebenbuhler zu übertreffen. Ihr Fleiß wurde auch nicht einmahl durch Concurrenz angeſpornt. Wenn Einer ſeine Wiſſenſchaft und Stunde zugetheilt erhalten hatte; ſo konnte er ganz ruhig ſeyn, daß kein Anderer ihm den Rang ablaufen werde. Er mochte gut, oder ſchlecht leſen, ſo mußten ihn diejenigen hören, die gerade in dem laufenden Jahre eine gewiſſe Wiſſenſchaft abſolviren wollten. Ein Lehrer gewann nichts, wenn er viele, verlor nichts, wenn er wenige, oder unfleiſſige Zuhörer hatte. Manche Zuhörer glaubten auch, nicht viel einzubüßen, wenn ſie Stunden verſäumten, für welche ſie nichts entrichtet hatten, und auf welche die Lehrer der Regel nach wenig Fleiß wandten. Die Erfahrung zeigte bald, was man ohne großen Scharfſinn hätte vorherſehen können, daß die Verwandlung der wichtigſten Vorleſungen in öffentliche ſo wohl den Fleiß der Lehrer, als der Lernenden ſchwächte; und doch beharrte man beynahe zwey Jahrhunderte dabey, alle Haupt-Wiſſenſchaften auf den hohen Schulen öffentlich vortragen zu laſſen. Was man an Reitzen, oder Antrieben zum Fleiß genommen hatte, ſuchte man durch Zwangsmittel, durch Strafen und Drohungen zu erſetzen. Die Geſetze und Verordnungen über den Fleiß der Lehrer und Studierenden wurden ſeit der Einführung öffentlicher Vorleſungen immer ſtrenger, und ſtrenger, ohne daß man etwas dadurch ausrichtete. Man ſetzte hin und wieder die Dekane zu Aufſehern ihrer Amtsbrüder ein, und befahl, daß ſie die Vorleſungen der Lehrer ihrer Facultät von Zeit zu Zeit beſuchen ſollten, um ſich nach dem Fleiſſe der Lehrer und Lernenden zu erkundigen, und ſelbſt die Letzteren zu fragen, ob die Erſteren

ren fleiſſig läſen x). Man ſtrafte die Verſäumniß von Stunden mit Geldbußen. In Ingolſtadt zog man den Lehrern für jede verſäumte Stunde von jedem Hundert einen halben Gulden an der Beſoldung, und den Gottesgelehrten das Doppelte ab y). Auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten drohte man wenigſtens noch in dem gegenwärtigen Jahrhundert, daß man unfleiſſige Lehrer auf eine ähnliche Art ſtrafen wolle z). Zur Erforſchung des Fleiſſes der Studierenden mußten die Facultäten in Ingolſtadt alle halbe Jahre, oder wenigſtens jährlich einmahl zuſammenkommen a). Man fand bald, daß dieſe Maaßregel unzureichend ſey. Es erging daher im J. 1593 eine Verordnung, daß die Facultäten ſich monathlich verſammeln, die Unfleiſſigen vorfordern, und zuerſt warnen, dann mit Carcer-Strafen belegen, und wenn auch dieſe nichts fruchteten, die Unfleiſſigen fortſchicken ſollten b). In den Jahren 1667. und 1669. trieb man die Unterſuchungen gegen Unfleiß ſo weit, daß man die nachgeſchriebenen Hefte einforderte: worüber große Unruhen entſtanden c). — Selbſt

x) Annal. Ingolſt. IV. 247. . . lectiones viſitet . . . ſcholares de doctorum diligentia interroget.

y) Annal. Ingolſt. IV. 194. ad a. 1522. Emendam illam jam exprimimus, ut pro qualibet lectione neglecta ſecundum quantitatem ſtipendii de centum dimidius defalcetur florenus. Theologis autem . . . . duplum fere imponimus.

z) Man ſehe das Königl. Reſcript an die hohe Schule zu Königsberg vom J. 1717. beym Arnoldt I. 408. Beylagen.

a) IV. 249.

b) II. 133.

c) II. 373. 379.

— Selbſt noch nach den Statuten von Halle wurden alle Haupttheile der Rechtsgelehrſamkeit öffentlich vorgetragen; und die Stunden, in welchen ein jeder Nominal-Profeſſor öffentlich leſen ſollte, von dem Ordinarius ausgetheilt d). Uebrigens erhielt ein jeder Lehrer die Freyheit, in ſeinem Fache zu leſen, über welche Wiſſenſchaft er wolle, auch über ſolche, die von anderen Profeſſoren öffentlich vorgetragen würden e). Dieſe Freyheit der Mitglieder einer jeden Facultät, über alle Wiſſenſchaften ihres Faches nach Belieben zu leſen, war eine höchſt wichtige Einſchränkung des Monopols oder Zwangrechts, was die Nominal-Profeſſoren bis dahin gehabt hatten. Bey der Stiftung der Georgia-Auguſta ging man noch weiter. Man verpflichtete zwar einen jeden ordentlichen Lehrer, vier Stunden in der Woche öffentlich zu leſen. Allein man ließ einem Jeden die freye Wahl der Materie, über welche er ſeine öffentlichen Vorträge halten wolle f). Ueber die Stunden vereinigte man ſich nach der Vorſchrift der Statuten in den Verſammlungen der Facultäten, welche man vor dem Anfange eines jeden Semeſters hielt. Das ältere Mitglied wählte zuerſt, und dann die übrigen nach der Ordnung, in welcher ſie in der Facultät ſaßen.

d) Stat. Hall. bey Dreyhaupt II. 95. 96.

e) l. c. Caeterum haec publicarum lectionum diſtributio nulli Anteceſſorum impedimento ſit, quo minus privatis lectionibus alias quoque privati publicique juris partes Auditoribus proponere valeat, libertatem enim hic omnibus relinquendam cenſemus, privatis ſcholis exponendi, quae ipſi libuerit, vel Auditores deſideraverint, modo hoc non fiat cum neglectu profeſſionis publicae cuique incumbentis.

f) Statut. Goetting. §. 39.

ßen g). Wenige Jahre nach der Stiftung der Georgia Auguſta beredeten ſich die Facultäten nicht bloß über die öffentlichen Vorleſungen, und die Stunden derſelben, ſondern über alle Vorleſungen, und zwar übten die Facultiſten die Schonung gegen einander aus, daß, wenn Einer eine Wiſſenſchaft lehrte, die Uebrigen ſich davon enthielten. Der erſte große Curator unſerer Univerſität ſah ein, daß dieſe Verabredung zum Schaden der Studierenden gereiche, und gab daher nachdrücklich ſeinen Wunſch zu erkennen, daß beſtändig in den Haupt-Wiſſenſchaften eine heilſame Concurrenz Statt finden, oder Mehrere über dieſelbigen Hauptſächer leſen möchten h). In der Folge begünſtigte man die Privat-Vorleſungen gegen die öffentlichen immer mehr. Man erlaubte, daß öffentliche Lehrer nur drey oder zwey Stunden in der Woche öffentlich leſen durften. Ja manche Lehrer wurden von öffentlichen Vorleſungen ganz diſpenſirt, oder diſpenſirten ſich ſelbſt davon, ohne daß man dieſes an ſonſt fleiſſigen und nützlichen Lehrern rügte.

Die öffentlichen Vorleſungen dauerten im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert wenigſtens ein Jahr, nicht ſelten zwey Jahre, und darüber i). Eben daher wiederhohlte man in allen Statuten oder in Verordnungen, wodurch die Statuten ergänzt wurden,

g) ib.

h) Man ſehe das Reſcript vom 8. Jan. 1739. im Copialbuch III. S. 461.

i) Statut. Tubing. p. 46. Singuli, qua fieri poteſt, brevitate, ſuae profeſſionis curſum abſolvunto: Inſtitutionum profeſſor, unam Inſtitutionum explicationem ultra biennium non producito: quam ob cauſam apparatu, quem vocant, abſtineto: et in nudi textus, et terminorum Juris explicatione verſator.

wurden, den Rath, oder Befehl, die Vorleſungen nicht über die Gebühr auszudehnen, oder ſie nicht mit unnützen Spitzfindigkeiten und zweckloſer Gelehrſamkeit zu belaſten, weil dadurch Ekel in den Zuhörern erregt werde. — Man glaubte in Halle bey dem Antritt der Regierung Friederichs des Großen, daß ſchon der berühmte Stryk gleich bey der Stiftung der Univerſität halbjährige Vorleſungen eingeführt habe k). Nach den Statuten von Halle kann man dieſes nicht annehmen. Die Statuten beſtimmen die Zeit gar nicht, binnen welcher die beyden erſten Rechtslehrer ihre Vorleſungen zu Ende bringen ſollen. Dem Profeſſor der Pandekten empfehlen ſie bloß, ſich nicht ſo auszubreiten, daß die Zuhörer das Ende gar nicht abſehen könnten l). Dem Lehrer der Inſtitutionen endlich rathen ſie, ſich alle Mühe zu geben, daß er ſein Penſum in einem Jahre zu Ende bringe m). Gewiß aber iſt es, daß halbjährige Vorleſungen auf den Sächſiſchen Univerſitäten zuerſt entſtanden. In Altorf ſollten ſie ſchon im J. 1723. eingeführt werden. Sie kamen aber damahls nicht zu Stande. Will und Schnaubert waren die Erſten, welche in dem vierten Decennio des 18. Jahrhunderts nach dem Beyſpiele der Sächſiſchen Univerſitäten, wo ſie ſich aufgehalten hatten, ihre Vorleſungen in einem halben Jahre endigten n). Ohngefähr um dieſelbige Zeit faßten die philoſophiſche und juriſtiſche Facultät in Marburg den

k) Förſter S. 141.

l) l. c. p. 95. . . . lectiones publicas ita inſtituat, quo finem ſuſcepti laboris ſibi polliceri poſſint auditores.

m) l. c. operamque dabit, ut annuo tempore telam hanc pertexat.

n) Will S. 112.

den Entſchluß, ihre Vorleſungen jedes halbe Jahr zu vollenden o). In Göttingen wurde von Anbeginn an das Jahr in zwey Semeſter abgetheilt, und verordnet, daß die Vorleſungen in einem halben Jahre geendigt werden ſollten p). Es iſt einleuchtend, daß Lehrer und Lernende durch die Einrichtung halbjähriger Vorleſungen in gleichem Grade gewonnen haben, und daß dieſe Einrichtung einzig und allein dadurch entſtanden iſt, daß die Privat-Collegia je länger, je mehr, die Oberhand über die öffentlichen Vorleſungen erhielten.

Ich glaube nicht, daß man irgend ein Hauptſtück einer ſolchen allgemeinen Geſchichte der Univerſitäten, dergleichen ich liefern wollte, vermiſſen werde, wenn ich noch die Haupt-Epochen der Blüthe und des Verfalls der vornehmſten hohen Schulen, und eine hiſtoriſche Vergleichung ihrer Vorzüge und Mängel werde vorgetragen haben.

VI.

Ueber die Urſachen und Epochen der Stiftung von Univerſitäten, ſo wie über die Zeiten ihrer höchſten Blüthe, und ihres tiefſten Verfalls.

Die Urſachen, aus welchen geiſtliche und weltliche Fürſten, oder Regierungen Univerſitäten ſtifteten, waren von ſehr verſchiedener Art. Viele, ich glaube ſagen zu können, die Meiſten ſtifteten hohe Schulen

o) Schwendler S. 18.

p) Statut. Goetting. §. 39. Praelectionum ſuarum rationes ita inſtituant, ut, quantum fieri poterit, ſingulis ſemeſtribus ſpatiis penſa propoſita abſolvant.

Schulen aus dem reinſten Eifer für Wahrheit und Tugend, um dereinſt auf den von ihnen geſchaffenen Univerſitäten tüchtige Lehrer des Volks und der Jugend, tüchtige Aerzte, Richter und andere Diener des Staats zu ziehen q). Andere nahmen weniger auf die geiſtlichen und ſittlichen, als auf die zeitli-

q) Wenn ich von den meiſten Stiftern glaube, daß ſie in den edelſten Abſichten hohe Schulen errichteten; ſo ſchließe ich dieſes nicht aus den bloßen Worten, ſondern aus dem unverkennbaren Geiſte der Stiftungs-Urkunden. Wer könnte zum Beyſpiel glauben, daß Albert der Dritte von Oeſterreich durch andere Urſachen, als durch ächte Liebe für Wahrheit und Tugend bewogen worden, die hohe Schule zu Wien zu ſtiften, wenn man folgende Worte lieſt: Diplom. I. p. 73. Indignum arbitramur, et incongruum, Nos, divina clementia tot principatuum, tot dominiorum titulis ſublimatos, tantisque prerogativis imperialibus inſignitos, *rem hanc grandem et altam*, qua creatoris clementia laudabiliter in celis, ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, creſcet respublica, et in ſubjectis nobis populis, lux fulgebit juſticie et veritatis, per incuriam aut ignaviam negligere, ſed pocius divinalium beneficiorum gratos receptores, rem hujusmodi ſummo fervore proſequi, et pro viribus liberaliter et magnifice ad perfectum usque deducere complementum. Damit man ſich auch nicht einbilde, daß cammeraliſtiſche Abſichten ihn zur Stiftung bewogen hätten; ſo ſetzt der edle Fürſt bald nachher hinzu: p. 80. Ceterum in exempcione Studentium liberaliorum veſtigia principum ſequi volentes, ne fortaſſis de exiguo avaricie arguamur, aut hujusmodi ſtudium ſuspicemur pecuniarum acquirendarum animo erexiſſe, id circo modico illo, quod per exemptionem ſcholarium proventibus noſtris ſubtrahi poterit, pro nihilo reputato, cum id ipſum, aliunde in ſpiritualibus, imo utrisque bonis, nobis et noſtris multipliciter reconpenſari minime dubitemus, liberaliter confirmamus ſtatutum etc.

zeitlichen Vortheile hoher Schulen Rückſicht. Sie gründeten Univerſitäten, weil ſie hofften, daß dieſe den Städten und Gegenden, welche die Lehrer und Lernenden aufnehmen ſollten, eben den hohen Wohlſtand verſchaffen würden, den andere Städte durch den Zufluß von Lehrern und Lernenden erlangt hatten. Noch Andere ſtifteten hohe Schulen, wie ſie Kirchen und Clöſter gegründet hatten: zum Heil ihrer Seelen, und der Seelen ihrer Vorfahren und Nachkommen, für welches die dankbaren Lehrer und Zöglinge von Schulen unabläßig beten würden. Man thut manchen Urhebern von Univerſitäten kein Unrecht, wenn man vorausſetzt, daß ſie ohne auf die Vortheile hoher Schulen zu achten, ſelbſt mit großem Aufwande Univerſitäten gegründet haben, um von ihren Zeitgenoſſen, oder von den Nachkommen als Gönner der Wiſſenſchaften und Gelehrten geprieſen zu werden. Noch weniger rühmlich, als Eitelkeit und Ruhmſucht, ſind die kleinlichen Regungen des Haſſes, der Rachgier und der Eiferſucht, denen viele hohe Schulen ihre Entſtehung zu danken haben. Manche hohe Schulen in Frankreich, Italien und Deutſchland ſind einzig und allein deßwegen geſtiftet worden, um anderen Univerſitäten Abbruch zu thun, oder weil man ſich an den Beſchützern derſelben rächen wollte.

Eine Jede der von mir angeführten rühmlichen, und unrühmlichen Urſachen konnte vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts in jedem Jahre, oder Jahrzehent wirken; und alle dieſe Urſachen zuſammengenommen mußten daher, wie es ſcheint, wenn auch nicht in jedem Menſchenalter, doch in jedem Jahrhundert ohngefähr gleiche Wirkungen hervor-

 bringen.

bringen. Die Geſchichte der hohen Schulen lehrt, daß dieſes nicht geſchehen ſey. Es gab Zeiten, die der Stiftung hoher Schulen günſtig; und wiederum Andere, die derſelben nicht günſtig waren. Man kann von dem Geſchichtſchreiber hoher Schulen mit Recht erwarten, daß er die Gründe angebe, um welcher willen in gewiſſen Zeiten mehr, als in anderen, hohe Schulen geſtiftet wurden, oder von ſelbſt entſtanden: warum dieſelbigen Urſachen, welche beſtändig vorhanden waren, zu gewiſſen Zeiten ſtärker, als zu anderen, wirkten.

Die erſte allgemeinere Veranlaſſung der Vermehrung hoher Schulen lag in den Zerrüttungen der beyden älteſten und berühmteſten Univerſitäten unſers Erdtheils. Meine Leſer erinnern ſich aus den vorhergehenden Abſchnitten des Streits, der ſich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts in Bologna zwiſchen der Gemeine dieſer Stadt, und den Lehrern einerſeits, und zwiſchen den vielen tauſenden von Studierenden anderer Seits über die akademiſche Gerichtsbarkeit entſpann, und Jahre lang mit der größten Heftigkeit geführt wurde. Viele Lehrer und Lernende wurden entweder aus Bologna verjagt, oder entfernten ſich freywillig, und ließen ſich in anderen Städten nieder, wo man ihnen die Rechte zugeſtand, welche man denſelben in Bologna ſtreitig gemacht hatte. Die Zerſtreuung der Lehrer und Lernenden zu Bologna gab wahrſcheinlich zur Entſtehung der hohen Schule zu Padua Anlaß. Wenigſtens erhielt ſich eine alte, nicht unglaubwürdige Sage, daß Friederich II. die Univerſität von Bologna nach Padua verpflanzt habe r). Gewiß brachte die Zerrüttung der Univerſität zu Bologna den eben

r) *Riccoboni* p. 2.

eben genannten Kaiſer auf den Gedanken, eine hohe Schule in Neapel anzulegen.

Die Unruhen in Bologna waren nur wenige Jahre beygelegt, als die hohe Schule zu Paris bis zur Gefahr der gänzlichen Vernichtung zerrüttet wurde. In einer der Vorſtädte von Paris geriethen einige Studierende mit den Wirthsleuten, wo ſie getrunken hatten, in Streit Es kam von Worten zu Schlägen, wobey die Studierenden den Kürzern zogen. Die Gemißhandelten kehrten nach Paris zurück, hohlten Verſtärkung, und drangen mit Degen und Prügeln in das Haus eines Weinſchenken ein, wo ſie alle Weinfäſſer zerſchlugen, oder auslaufen ließen. Noch nicht zufrieden mit dieſer Rache fielen ſie in der Nachbarſchaft alles an, was ihnen begegnete, und verwundeten mehrere Perſonen ſo ſchwer, daß ſie halb todt auf dem Platze liegen blieben. Die Obrigkeit der Verwundeten wandte ſich an den Biſchof von Paris, und an den päbſtlichen Legaten, der ſich eben damahls in der Hauptſtadt aufhielt. Beyde vornehme Geiſtliche eilten zur Königinn, und baten dieſe, daß ſie den begangenen Frevel nicht ungeſtraft laſſen möchte. Die Königinn Blanche, welche die Verwaltung des Reichs in Händen hatte, wurde durch die Klagen des Biſchofs und des Legaten ſo aufgebracht, daß ſie den Vorgeſetzten der Stadt, und einem Haufen von Trabanten oder Söldnern den Befehl gab, die Unruhſtifter ohne Schonung anzugreifen. Die Abgeordneten der Königinn machten ſich ſo geſchwind, als möglich, auf den Weg, und trafen vor der Stadt eine große Menge von Studierenden an, die ſich mit allerley Spielen ergötzten, aber an dem von ihren Mit-Studierenden, den Picarden, begangenen Unfug ganz unſchuldig waren.

ren. Ohne ſich darum zu bekümmern, ob die jungen Leute, auf welche man ſtieß, die Thäter waren, oder nicht, fielen die erbitterten Abgeordneten der Königinn über die unbewaffneten und ſchuldloſen Studierenden her, mißhandelten, und verwundeten ſehr viele, und tödteten zwey vornehme Geiſtliche, wovon der Eine aus Flandern, der Andere aus der Normandie gebürtig war. So bald dieſe Unthat bekannt wurde, ſetzten die Doctoren und Meiſter in Paris ſo gleich ihre Vorleſungen aus, begaben ſich zur Königinn, und zum päbſtlichen Legaten, und forderten Genugthuung. Die Königinn weigerte ſich, dieſe zu geben, und billigte vielmehr, was auf ihren Befehl geſchehen war. Auf die ungnädige Antwort der Königinn entfernte ſich der größte Theil der Lehrer und Lernenden von Paris, und zerſtreute ſich in nahe oder ferne Städte und Länder. **Heinrich der dritte** von England ladete die flüchtigen Lehrer und Studierenden in ſein Reich ein, und verſprach ihnen eben ſo große, oder noch größere Vorrechte, als ſie in Paris genoſſen hätten. Wenn die Schulen zu Oxford und Cambridge den Meiſtern und Jüngern, welche von Paris entflohen waren, auch nicht ihren erſten Urſprung verdanken; ſo kann man kaum zweyfeln, daß ſie ſich erſt von dieſer Zeit an bis zu hohen Schulen zu erheben anfingen. Andere Haufen von Lehrern und Lernenden ließen ſich in Angers, Poitiers, Orleans Rheims, Toulouſe und anderen Städten nieder, und ſtifteten Schulen, die über kurz oder lang von Römiſchen Päbſten und Franzöſiſchen Königen mit den Privilegien von Univerſitäten verſehen wurden s). Der Biſchof von Paris,

s) *Bulaeus* III. p. 132-134. beſ. *Bernardus* in Chronico

ris, der Canzler des Biſchofs, und der päbſtliche Legat ſchleuderten gegen die Lehrer und Studierenden, die nicht nach Paris zurückkehren wollten, eine Excommunications-Bulle nach der andern. Beſonders entbrannten ſie gegen diejenigen, welche ohne den Biſchof und Canzler in Paris zu fragen, in den eben genannten Städten die Licenz ertheilten und annahmen. Gregor IX hob in der Folge alle dieſe Bullen wieder auf, und ſchrieb nicht nur an die Königinn Blanche, und an Ludewig den Heiligen ſelbſt, ſondern auch an viele vornehme Geiſtliche, damit ſie ſo wohl den König und die Königinn, als die Lehrer und Lernenden zum Frieden ſtimmen möchten. Ludewig der Heilige that alles, was er konnte, um ſeiner Hauptſtadt den verlornen Ruhm, die Mutter der Wiſſenſchaften, und die Lehrerinn der Völker zu ſeyn, wieder zu geben. Es vergingen über zwey Jahre, bevor ſeine und Gregors IX Bemühungen mit einem glücklichen Erfolg gecrönt wurden. Viele Lehrer und Lernende kamen nie nach Paris zurück. Diejenigen, welche zurückkehrten, thaten es nicht eher, als bis ihr mit einem feierlichen Eide bekräftigtes Gelübde erfüllt worden: daß ihnen Genugthuung geſchehen müſſe. Man hielt den Biſchof, und Canzler zu Paris für die vornehmſten Urheber des Zwiſts. Gregor IX befriedigte die Mitglieder und

co l. c. An. Domini praetaxato 1229. facta fuit Pariſius inter Scholares diſſenſio, quam mox ſecuta eſt ad tempus multifaria diſpenſio. Alii quidem Remis, aliis Andegavis, alii Aurelianis, alii in Angliam, alii in Italiam vel in Hiſpaniam, ſive in alias mundi provincias cauſa ſtudii ſunt profecti Multi quoque Magiſtri et Scholares Toloſam venerunt, et rexerunt ibidem.

und Angehörigen der hohen Schule dadurch, daß er die Gewalt von beyden über die Univerſität in mehreren Stücken einſchränkte t).

Der älteſten Deutſchen Univerſität widerfuhr ohngefähr ein halbes Jahrhundert nach ihrer Stiftung eben das, was der hohen Schule zu Paris begegnet war. Johann Huß, und Hieronymus von Prag konnten es nicht ertragen, daß die Böhmen auf ihrer hohen Landesſchule nur Eine, die Deutſchen drey Nationen ausmachten, und eben deßwegen bey allen Berathſchlagungen, oder Beſetzungen von Aemtern das Uebergewicht hatten. Der Kaiſer Wenzel ließ ſich bereden, die Deutſchen Nationen auf Eine zurückzubringen, und die Böhmen hingegen in drey Nationen zu theilen. Dieſe Verordnung war im October 1409 kaum publicirt worden, als in wenigen Tagen alle, oder faſt alle Deutſche Lehrer und Lernende von Prag wegzogen u). Der größte Theil derſelben ließ ſich in Leipzig nieder, und gab zur Stiftung der hohen Schule in dieſer Stadt Anlaß v). Mehrere Hunderte wandten ſich nach Erfurt w). Wahrſcheinlich hatten die hohen Schulen zu Wien, Heidelberg, und Cölln einen ähnlichen Zuwachs x).

Im

t) III. 140. l. c.

u) Voigt S. 77. 78.

v) ib.

w) Motſchmann I. 472.

x) Herr Voigt ſagt, daß durch die Auswanderungen der Deutſchen aus Prag nicht bloß die Univerſität zu Leipzig, ſondern auch die zu Ingolſtadt und Roſtock entſtanden ſeyen. Dieß letztere iſt unrichtig, wie allein die Stiftungsjahre von beyden beweiſen.

Im funfzehnten Jahrhundert wurden in allen Europäiſchen Reichen viele neue hohe Schulen gegründet. Von dieſer Vermehrung von Univerſitäten kann man zwey allgemeinere Urſachen anführen: nämlich die Begegniſſe und Wirkungen der Kirchen-Verſammlungen zu Conſtanz, und Baſel, und dann die Wiedererweckung der Griechiſchen und Lateiniſchen Literatur. Die Concilien zu Conſtanz und Baſel hoben das Schisma auf, was die Kirche, und den größten Theil von Europa ſo lange zerrüttet hatte: erhöhten die Gewalt allgemeiner Kirchen-Verſammlungen über die Gewalt der Päbſte; und ſetzten Päbſte ab, oder ſchränkten wenigſtens die anmaaßlichen Vorrechte der Päbſte ein. Das größte Anſehen auf dieſen merkwürdigen Concilien hatten nicht die vielen Hunderte von vornehmen Geiſtlichen, die nach Conſtanz und Baſel zuſammengekommen waren, ſondern die Gelehrten aus allen Ländern Europens, beſonders die Franzöſiſchen. Auf dem Concilio zu Conſtanz thaten ſich der Cardinal Pierre d'Ailly, Johann Gerſon, Aegidius Campenſis, Nicolaus Clemengis, und Johannes Brevicoxa am meiſten hervor y). Dieſe Männer boten ſich dar, oder wurden von den Vätern des Conciliums

y) *Launoii* Hiſt. Colleg. Navarrenſ. I. 126. Nunc inter omnes convenit, . . . Pariſienſem Academiam prae ceteris aliis non Academiis modo, ſed etiam Europae partibus in ſedando Schismate laboraſſe. Sed non minus convenire debet, Petrum Alliacum, Joannem Gerſonem, Aegidium Campenſem, Nicolaum Clamengium, Joannem Brevicoxam Navarrae ſocios omnes maxime omnium Theologorum Pariſienſium huic operi tam pio, tam neceſſario vacaſſe. Nam ſive diſputationes et concertationes inſtitutae ſint, etc.

ciliums aufgefordert, es mochten Disputationen zu halten, oder Geſandten an Fürſten und Päbſte zu ſchicken, oder Briefe an erlauchte Perſonen zu ſchreiben, oder Berathſchlagungen vorzubereiten und zu leiten ſeyn z). Aehnliche Dienſte leiſteten auf dem Concilio zu Baſel andere Franzöſiſche Gelehrte a). Der Muth und das Glück, womit die Concilien zu Conſtanz und Baſel gegen Päbſte und päbſtliche Uebermacht kämpften, und der unverkennbare Antheil, welchen die Gelehrten aus allen Ländern Europens, beſonders aus Frankreich, an den wichtigen Schlüſſen dieſer Concilien hatten, machte alle Europäiſche Fürſten und Staaten auf die Wichtigkeit von Gelehrten, und hohen Schulen aufmerkſam b). Auch die Deutſchen, und benachbarten Fürſten wetteiferten daher mit einander in der Stiftung und Begabung von hohen Schulen. Außer der Univerſität Leipzig wurden im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts noch die hohen Schulen zu Roſtock, Löwen, Greifswalde, Freiburg, Baſel, Trier, Ingolſtadt,

Upſal,

z) ib.

a) ib. p. 151. und p. 433. In Baſilienſi concilio mirum in modum emicuerunt Aegidius Carlerius, Mertinus Berruerius, Simon Frero, Dionyſius Sabrevoſius, et Joannes Pulchripater, qui propter ſummam in rebus agendis induſtriam varias legationes obierunt.

b) *Rotmari* Prolegomena ad Annal. Ingolſt. T. I. XIX. XX. Ex noſtris vero monumentis haec licet colligere. Cum Sereniſſimus dux Bavariae Ludovicus, cognomento dives, et re ipſa expertus, et Conſtantienſi et Baſilienſi edoctus eſſet conciliis, quanta in tantis haereſium Schismatumque renaſcentium erroribus, tenebris et furoribus doctorum virorum eſſet neceſſitas et utilitas, poſt multos alios Germaniae principes, ipſemet etiam ad univerſalem Academiam erigendam, circa annum 1450 aut paulo poſt adjecit animum.

Upſal, Tübingen, Mainz und Copenhagen aufgerichtet.

Eine andere allgemeinere Urſache der Vervielfältigung oder Verbeſſerung hoher Schulen im funfzehnten und in den erſten Jahren des ſechszehnten Jahrhunderts war die Wiedererweckung des Studiums der alten Literatur durch Franz Petrarcha, Johann von Ravenna, Manuel Chryſoloras, und deren Schüler. Im funfzehnten Jahrhundert blieb in Italien keine Stadt übrig, wo nicht irgend Einer der berühmten Literatoren jener Zeiten die Griechiſche und Römiſche Sprache gelehrt, und die Griechiſchen und Römiſchen Schriftſteller mehr oder weniger lange ausgelegt hätte c). Hieraus entſtanden viele neue Schulen, und die alten Schulen, vorzüglich die zu Padua, wurden verbeſſert. Die Meiſten der neueren Schulen dauerten nicht länger, als der Ruhm oder Aufenthalt der Männer, welche ſie geſtiftet hatten. Allein mehrere derſelben, vorzüglich die zu Cremona, Florenz, u. ſ. w. erhielten ſich. Die berühmten Lehrer Italiens zogen während des ganzen funfzehnten Jahrhunderts die edelſten Jünglinge der übrigen Europäiſchen Völker in ihre Hörſäle hin. Viele von dieſen kehrten mit dem feurigſten Enthuſiasmus für die in Italien geſchöpften Kenntniſſe, und mit dem feſten Vorſatz in ihr Vaterland zurück, die Anlegung neuer Schulen und durch dieſe die Verbreitung der beſſeren Kenntniſſe zu befördern. Wenn uns die Geſchichte der

c) Die wichtigſten hieher gehörigen Zeugniſſe findet man in den beyden erſten Bänden meiner Lebensbeſchreibungen berühmter Männer, beſ. I. S. 40-42. II. 123. 200. 291. 296. 384.

der im funfzehnten Jahrhundert geſtifteten hohen Franzöſiſchen, Spaniſchen und Schottiſchen Schulen ſo genau bekannt wäre, als die der Deutſchen; ſo würden wir es von mehreren derſelben eben ſo zuverläſſig, als von Einigen der letzteren behaupten können, daß ſie ihren Urſprung vorzüglich dem Eifer für die wiederauflebende alte Literatur zu verdanken hatten. Auf dem für Deutſchland ſo merkwürdigen Reichstag zu Worms im J 1495. nahmen der durch beſſere Kenntniſſe erleuchtete Kaiſer Maximilian der Erſte, und die ihm gleich geſinnten Churfürſten die Verabredung, daß ein Jeder in ſeinen Landen eine neue hohe Schule ſtiften, oder die vorhandenen verbeſſern wolle. Das Verdienſt dieſes Gedankens ſchreiben Einige dem Kaiſer Maximilian d), Andere Friederich dem Dritten von Sachſen e), oder dem ganzen Churfürſtlichen Collegio zu f). Joachim und Albert von Brandenburg

d) *Beckman* Not. Univ. Francof. p. 1. . . . ex quo anno 1495. Maximiliano I. Imp. in Comitiis Wormatienſibus placuerat, ut ſeptemvirum quisque in Ditione ſua Academiam inſtitueret.

e) *Kirchneri* Orat. in ſolenni inaugurat. Academiae Jul. habita S 13. Cumprimis me delectat hiſtorica commemoratio de Friderico tertio Saxone, qui cognominatus fuit ſapiens, a quo et Witebergenſis Academia condita eſt, quae teſtatur, quod ipſius praecipue conſilio ſenatus Septemvirum in imperio Romano decretum fecerit de inſtitutione Academiarum in Germania.

f) *Schatonis* oratio ſecularis p 2. in *Academia Witeberg.* auct. Gottfrido Suevo Cui rei ut medicinam afferrent electores imperii, decretum fecerunt in Comitiis Wormatiae ao. 1495. celebratis Imperatore Maximiliano I ut unusquisque ex ipſorum numero academiam in ſua ditione inſtitueret, et viris doctis ornaret, atque inſtrueret.

denburg ſagen zwar in ihrer Ankündigung der hohen Schule zu Frankfurt nichts von dieſer Verabredung. Allein ſie führen dagegen die Urſachen an, welche vorzüglich jene Verabredung veranlaßt hatten. "Es gibt mehrere Urſachen der Seltenheit wahrer Gelehrten in Deutſchland. Für die Geringeren iſt es zu koſtbar, ſich den Studien zu widmen. Die Reicheren klagen darüber, daß ſie in Deutſchland faſt keine andere, als unwiſſende oder träge Lehrer finden. Wenn ſie aber die hohen Schulen in Italien beſuchen, ſo werden ſie gemeiniglich durch die Ungeſundheit, oder Fremdheit des Klima genöthigt, zurück zu kehren, bevor ſie ihre Studien vollendet haben. Reiche und Arme haben uns daher oft und inſtändig gebeten, daß wir ihnen eine weniger koſtbare, und gefährliche Gelegenheit verſchaffen möchten, Geiſt und Herz durch fruchtbare Kenntniſſe zu bilden g)." Die hohen Schulen zu Wittenberg und Frankfurt wurden nach der Verabredung zu Worms, oder wenigſtens auf den Antrieb ſolcher Männer geſtiftet, welche die Sprachen und die Weisheit der Griechen und Römer in Deutſchland eben ſo einheimiſch zu machen wünſchten, als ſie ſchon lange in Italien waren. Wittenberg und Frankfurt hatten beyde unter ihren erſten und berühmteſten Lehrern Männer, die mit Recht zu den größten Kennern der Griechiſchen

g) p. 2. . . A nobisque Literarum Candidati ac Profeſſores aſſiduis cohortationibus quotidianisque precibus efflagitarunt, ne plures deinceps a literis diſcendique ſtudio deterreantur, ut Gymnaſium literatorum conſtituamus, ad quod velut ad aſylum agminatim confluere poſſint hi, quibus animum diſciplinis, linguam eloquio excolere, ſuosque hortulos doctrinae fontibus irrigare in optatis ſit.

ſchen und Römiſchen Literatur, und zu den heftigſten Widerſachern der alten Schul-Barbarey gezählt wurden.

In keinem Jahrhundert ſtiftete man ſo viele hohe Schulen, als im ſechszehnten. Die vornehmſte Urſache davon war die Reformation. — Auf den katholiſchen Univerſitäten duldete man akatholiſche Lehrer und Studierende eben ſo wenig, als Proteſtanten es gewagt hätten, katholiſche hohe Schulen zu beſuchen. Bald nach der Reformation haßten ſich die Lutheraner und Calviniſten eben ſo ſehr, als beyde die Katholiken verabſcheuten; und ſelbſt die Lutheraner und Reformirten waren ſo ängſtlich wegen der Reinigkeit der Lehre, daß beynahe den Einwohnern eines jeden Landes, und den Lehrern einer jeden Schule die Glaubensgenoſſen in anderen Ländern, die Amtsbrüder auf anderen Schulen nicht rechtgläubig genug ſchienen. Nach dem Geiſte der Zeiten kann man kaum zweyfeln, daß man bey der Stiftung von Königsberg, Jena, Helmſtädt und Altorf, eben ſo wohl, als bey der Errichtung der hohen Schulen in Marburg, Lauſanne, Genf, Leiden und Franecker, die Erhaltung des reinen Glaubens, und die Bekämpfung gefährlicher Irlehren mit bezweckt habe. Je heftiger und eifriger die Proteſtanten waren, deſto heftiger und eifriger wurden die Katholiken, beſonders nach der Errichtung des Jeſuiter-Ordens, und der Einführung eben dieſes Ordens auf die Univerſitäten. Die hohen Schulen zu Dillingen, Herborn, Olmütz, Grätz, u ſ. w. hatten gleichfalls ihren Urſprung vorzüglich dem Religions-Eifer ihrer Stifter zu danken.

Kein

Kein Jahrhundert war den Deutſchen Univerſitäten ſo nachtheilig, als das ſiebenzehnte, indem die Drangſale des dreyßigjährigen Krieges die meiſten hohen Schulen faſt ganz zu Grunde richteten. Nach dem Weſtphäliſchen Frieden ſuchte man in mehreren Gegenden die verfallenen Univerſitäten, wie andere nützliche Anſtalten wieder herzuſtellen. Anderswo errichtete man neue hohe Schulen, weil man glaubte, daß die geſunkenen Univerſitäten in der Nachbarſchaft ſich nicht wieder heben würden. Auf dieſe Art wurden Gießen, Duisburg, Kiel, Bamberg u. ſ. w. entweder erneuert, oder neu gegründet. Gerade in dem Zeitraum, in welchem Deutſchland am meiſten litt, nahmen die vereinigten Provinzen am meiſten an Handel, Gewerben, Reichthum und Bevölkerung zu; und es war alſo ſehr natürlich, daß dieſe aufblühenden Länder in Gröningen, Utrecht und Harderwick neue hohe Schulen ſtifteten. Schweden wollte nicht bloß durch den Ruhm der Waffen, ſondern auch der Gelehrſamkeit glänzen; und errichtete die Univerſitäten zu Abo und Lunden.

Das achtzehnte Jahrhundert brachte weniger neue Univerſitäten hervor, und vernichtete mehr alte, als irgend eins der vier vorhergehenden Jahrhunderte. Das erſte von dieſen Factis beweiſt, daß die Fortſchritte der Wiſſenſchaften nicht allein von der Vervielfältigung der hohen Schulen abhangen. Durch die Revolution in Frankreich und den dadurch veranlaßten Krieg ſind nicht nur alle Franzöſiſche hohe Schulen, ſondern auch die meiſten Italiäniſchen, und mehrere Niederländiſche und Deutſche Univerſitäten zerſtört worden. Wenn die höheren Lehranſtalten, welche die Revolution, und der Revolutions-

Krieg

Krieg vertilgt haben, nicht bald auf eine hinreichende Art ergänzt werden; ſo muß man die traurigen Folgen davon in weniger, als einem Menſchenalter ſehr deutlich wahrnehmen.

Ein nicht geringer Theil der Univerſitäten, die ſeit dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts geſtiftet wurden, ging nach einem kürzern oder längern Daſeyn wieder unter h). Die Meiſten unter den hohen Schulen, die fortdauerten, hoben ſich nie aus einer unrühmlichen Dunkelheit, oder höchſtens bis zu einer wenig bedeutenden Mittelmäßigkeit empor. Andere blühten zwar, aber nur eine ſo kurze Zeit, daß ihre Blüthe mit dem Tode oder der Entfernung einzelner berühmter Männer wieder verſchwand. Wahrhaft blühende Univerſitäten können einzig und allein diejenigen genannt werden, welche während ganzer oder halber Jahrhunderte durch den Ruhm ihrer Lehrer, und die Vortrefflichkeit ihrer Anſtalten eine beträchtliche Menge von Studierenden aus fremden Ländern an ſich zogen. Der Grad der Blüthe hoher Schulen läßt ſich nicht allein nach der Zahl von Studierenden, ſelbſt nicht von fremden Studierenden abmeſſen, weil die Menge der Studierenden auſſer dem Ruhme der Lehrer, und der Vortrefflichkeit der Anſtalten noch durch andere Umſtände beſtimmt wird. Weniger berühmte Lehrer lockten im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, wo die Zahl hoher Schulen ſehr gering war, viel mehr Studierende herbey, als berühmtere Männer in den folgenden Zeiten. Die Studierenden hielten ſich im 13. und 14. Jahrhundert

h) Man blättere z. B. nur *J. G. Goezii* Geographia Academica durch, und man wird über die Menge der abgeſtorbenen hohen Schulen erſtaunen.

hundert länger, als in den nachfolgenden auf hohen Schulen auf; und verurſachten dadurch eine größere Frequenz, als dieſelbige Zahl von Ankommenden jetzt verurſachen würde. Ueberhaupt aber hat man Urſache, gegen die ungeheuren Zahlen von Studierenden, welche man den Univerſitäten des dreyzehnten, und der beyden folgenden Jahrhunderte zugeſchrieben hat, ein gerechtes Mißtrauen zu hegen. Man hatte auf den älteſten Univerſitäten keine genaue Inſcriptions-Bücher. Viele Menſchen lieſſen ſich einſchreiben, die nichts weniger, als Studierende waren, bloß um die Freyheiten von Studierenden zu genieſsen. Andere lebten Jahre lang auf der Univerſität, ohne daß ſie ſich zum Einſchreiben meldeten: wie man aus den Klagen der Geſchichtſchreiber, und den Statuten der älteren hohen Schulen ſieht. Auf den Italiäniſchen hohen Schulen hatten die Deutſchen Studierenden nicht einmahl nöthig, ihre Nahmen bey den Rectoren einſchreiben zu laſſen. Sie thaten dieſes ganz allein bey den Procuratoren, oder Räthen ihrer Nation. Wenn die Inſcriptions-Bücher der älteren Univerſitäten auch richtiger wären, als ſie wirklich ſind; ſo würde man daraus allein keine zuverläſſige Schlüſſe ziehen können, weil man in früheren Zeiten keine Logis-Verzeichniſſe hatte, und alſo unmöglich erfahren konnte, wie viele von denen, die bisher irgendwo ſtudiert hatten, in dem letzten Jahre, oder halben Jahre abgegangen ſeyen. Bologna, Paris und Oxford hatten im dreyzehnten Jahrhundert viel mehr Studierende, als irgend eine hohe Schule nachher wieder erhalten hat. Ich glaube dieſes aber gar nicht deßwegen, weil ſelbſt ältere Schriftſteller dieſen Univerſitäten 10000, oder gar 25000, und 30000. Studierende zuſchreiben

ben i); ſondern weil dieſe Städte in kurzer Zeit bloß durch die große Menge von Studierenden zu einem ganz ungewöhnlichen Wohlſtande gelangten. Die Univerſität zu Prag dient zum Beyſpiele, wie wenig man ſich auf die Angaben der Zahl von Studierenden in älteren Zeiten verlaſſen könne. Einige Schriftſteller nämlich ſchätzten die Zahl von Studierenden, die im J. 1409. von dieſer hohen Schule wegzogen, auf 44000, oder 40000, Andere auf 36000, oder 24000, noch Andere auf 5000, oder 4400 k). Die Deutſchen Univerſitäten blühten nie mehr, als in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts; und gerade in dieſem Zeitraume fing man an, es am meiſten zu bemerken und zu beklagen, daß die Zahl der Studierenden ſo ſehr abnehme, und daß alſo die hohen Schulen, und mit den hohen Schulen die Wiſſenſchaften ſinken müßten l). Die erſte Urſache der plötz-

i) *Odofred.* ap. *Fattor.* I. 94. *Wood* Antiq. Oxon. I. p. 86. *Conring* p. 155. Meine Vergleich. des Mittelalters II 473. 569.

k) Man ſehe Voigt S. 81. Dieſer Schriftſteller führt alle übrige Angaben, nur nicht die letztere an, die mir die wahrſcheinlichere ſcheint, und die ich im Duboulai gefunden habe. Hiſt. Univerſ Pariſ. V. 203. Erant autem tum e tribus Nationibus 4400 ſtudioſi, teſte Hagero ex Albo academico ſive Matricula. Herr Voigt ſtimmte für dreyßig tauſend.

l) Ruhkopfs Geſch. der Deutſchen Schulen I. 310-313. Mag. Conrad Unckenbunck M. Ortvino Gratio in Ep. obſ. virorum p. 236. Edit Lond. 1710. Et dixit mihi amplius talis magiſter, quod tempore ſuo fuerunt duo millia ſtudentes in Lyptzick, et Erfordiae totidem Et Viennae quatuor millia, et Coloniae etiam tot, et ſic de aliis. Nunc autem in omnibus univerſitatibus non ſunt tot ſuppoſita, ſicut tunc in una, aut duabus.

plötzlichen Abnahme der Zahl der Studierenden auf allen Univerſitäten war die Aufhebung unzähliger Clöſter und Stifter, wodurch ſehr viele Menſchen, die ſich ſonſt dem geiſtlichen Stande gewidmet hatten, genöthigt wurden, Handwerke und andere Lebensarten zu ergreifen m). Die zweyte und vornehmſte Urſache aber war dieſe, daß die Zeit des Studierens um mehr, als die Hälfte abgekürzt und zwar vorzüglich dadurch abgekürzt wurde, daß man die unteren Schulen und die Gymnaſien von den hohen Schulen trennte, und die ganze Ordnung der Studien abänderte. Selbſt in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſoll man noch auf mehreren Proteſtantiſchen hohen Schulen 1000–2000 Studierende gezählt haben n). Ich halte auch dieſe Schätzungen für nicht wenig übertrieben. Kaum hatte je eine andere proteſtantiſche Univerſität einen ſo großen Zufluß, als Wittemberg in den erſten vierzig Jahren nach der Reformation, ſo lange Luther und Melanchthon lehrten. Und doch beweiſen die Wittenbergiſchen Inſcriptions-Liſten, daß die Zahl der Inſcribirten während eines akademiſchen Jahrs nur einige Mahle über 800 hinausging o). Wenn man annehmen dürfte, daß man die Inſcriptions-Bücher in Wittemberg ſo genau, als in Göttingen geführt, und daß die Abgehenden ſich ſo zu den Ankommenden, oder die Einge-

m) Platers Leben S. 82. 110.

n) Michaelis III. 14. *Suhme* in Diſſert., an Academiae in Emporiis ſint erigendae? 1704. Regiomonti ſchlägt die Zahl der Studierenden in Halle auf 2000, in Königsberg auf 1000, und das, was ein Student brauche, zu 100 Pohlniſchen Gulden an. p. 11.

o) Suevi Acad. Witeb. ad a. 1544–1559.

Eingeſchriebenen gegen die Zahl der Studierenden ſo verhalten hätten, wie auf unſerer Georgia Auguſta; ſo würde man behaupten müſſen, daß die akademiſche Volksmenge in Wittenberg zu der Zeit, wo dieſe Univerſität am ſtärkſten beſucht wurde, kaum 1500, oder doch nicht viel über 1500 betragen habe.

In Frankreich kann man faſt nur Paris allein, in Italien Bologna und Padua, in neueren Zeiten auch Pavia, in Großbritannien und den Niederlanden zwey bis drey, und in Deutſchland etwa ein Drittel unſerer Univerſitäten zu den blühenden hohen Schulen rechnen. In Spanien und Portugal waren Salamanca, Alcala, Valencia, und Coimbra eine lange Zeit ſtark beſuchte Univerſitäten. Weil ſie aber faſt keine andere, als Landeskinder enthielten; ſo kann man ſie nur uneigentlich blühende hohe Schulen nennen.

Die hohe Schule zu Paris blühte, und verblühte zu verſchiedenen Mahlen. Sie mochte aber ſo ſehr zerrüttet werden, als ſie wollte; ſo richtete ſie ſich doch immer wieder auf: nur nicht von dem letzten tödtlichen Streiche, den ihr die Revolution verſetzt hat. Am glänzendſten war ihr Zuſtand gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Um dieſe Zeit hatte ſie einen ſolchen Zufluß von Studierenden, daß man glaubte, eine ſo ungeheure Menge von lernbegierigen Jünglingen und Männern ſeyen nie an irgend einem Orte der Welt zuſammengekommen p). Dieſen Glanz hätte die

p) Die Worte des Rigordus habe ich ſchon II. 473. meiner Vergleichung des Mittelalters angeführt. Hujus

die Heftigkeit der Königinn Blanche im J. 1229 beynahe auf ewige Zeiten ausgelöſcht q). Der größte Theil der Lehrer und Lernenden zerſtreute ſich nicht bloß über die Provinzen und Städte von Frankreich, ſondern auch in die benachbarten Reiche. Viele von dieſen Lehrern und Lernenden blieben in Orleans, Poitiers, Angers, Rheims, Oxford u. ſ. w. zurück, und gründeten hohe Schulen, die in allen folgenden Jahrhunderten der Mutterſchule zu Paris Abbruch thaten, und die vornehmſte Urſache wurden, daß die Univerſität zu Paris nie wieder zu der Frequenz gelangte, deren ſie ſich in früheren Zeiten rühmen konnte. Die Zahl der hohen Schulen ſo wohl in, als außer Frankreich nahm im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert noch viel mehr, als im dreyzehnten zu. So oft in Frankreich eine neue Univerſität errichtet werden ſollte, ſo oft verwandte ſich die hohe Schule zu Paris ſo wohl bey den Päbſten, als bey den Franzöſiſchen Königen, um dieſes zu hindern. Sie ſtellte vor, daß ſie durch die Vermehrung hoher Schulen an ihren Privilegien gekränkt werde, und daß die Kirche dadurch nicht weniger, als die Wiſſenſchaften leide r). Die Päbſte achteten auf dieſe Klagen noch mehr, als die Franzöſiſchen Könige. Wenn ſie ſich von der Errichtung neuer Univerſitäten auch nicht abhalten ließen; ſo verſagten ſie doch Mehreren derſelben das Recht, die Gottesgelahrtheit lehren,

jus Philippi temporibus plurimum florebat Pariſiis ſtudium literarum, nec legimus tantam aliquando fuiſſe in aliqua mundi parte ſcholarium frequentiam, quanta praedictum locum ſtudendi cauſa incolebat.

q) *Bulaeus* III. 132. 133.

r) *Bulaeus* V. 661. 689.

ren, und in der Gottesgelahrtheit die höchſten Wür-
den ertheilen zu können. Die Vervielfältigung der Univerſitäten in und außer Frankreich, noch mehr aber die ſchrecklichen inneren und äußeren Kriege in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts würden der hohen Schule zu Paris vielleicht den Untergang gebracht haben, wenn nicht die vielen Collegia, die im 13. 14. und 15. Jahrhundert waren geſtiftet worden, ihr eine größere Feſtigkeit gegeben hätten, als ſie in dem erſten Jahrhundert ihres Daſeyns hatte. Die Univerſität geſtand ſelbſt in der Inſtruction, welche ſie im J. 1445. ihrem Geſandten an den König mitgab, daß ſie in den Collegien gegründet ſey, und daß ſie ohne dieſe durch die langwierigen Drangſale des Krieges gänzlich wäre vernichtet worden s). Selbſt die Collegia wurden durch das Elend der Zeiten großentheils zu Grunde gerichtet, und die übrig bleibenden Collegia konnten es nicht hindern, daß nicht die Zahl der Studierenden gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf ſo viele Hunderte zuſammengeſchwunden wäre, als ſich vormahls Tauſende auf derſelben aufgehalten hatten t). Kein anderes Collegium wurde durch die bürger-

s) ap. *Bulaeum* V. 536. Item praecipue aperiatur, quomodo ipſa Univerſitas Pariſienſis in ſuis Collegiis maxima fundata eſt, in quibus quaſi tota reſidet, imo et durantibus guerrarum diſſidiis jam ipſa periſſet, ſi in ipſis collegiis non eſſet conſervata.

t) *Bulaeus* V. 852. Hic adde gravius malum, novarum Univerſitatum inſtitutiones et erectiones. Extra regnum, Lipſienſis, Roſtochienſis, Lovanienſis, Wittembergenſis, Gripſvaldenſis, Baſilienſis, Ingolſtadienſis. Tubingenſis; in Regno, Pictavienſis, Cadomenſis, Bituricenſis, Nannetenſis. Hinc alio et alio diductis, detortisque

bürgerlichen Kriege im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſo hart mitgenommen, als das Collegium von Navarra, welches durch die vortrefflichen Männer, die in demſelben waren erzogen worden, der hohen Schule zu Paris in und außer Frankreich den größten Ruhm gebracht hatte u).

Die hohe Schule zu Paris war ſeit ihrer Entſtehung kaum ſo gefährlich erſchüttert worden, als ſie durch die Unruhen erſchüttert wurde, die im J. 1557. entſtanden. Die Veranlaſſung dazu war eine neue Auflage auf Wein, welche man auch von den Angehörigen der Univerſität eintreiben wollte. Es erhob ſich auf dem Pré aux clercs ein Streit, in welchem einige angeſehene Studierende getödtet wurden. Die akademiſche Jugend nahm ſich ihrer gefallenen Brüder an, verbrannte, und zerſtörte mehrere Häuſer, widerſetzte ſich den Verfügungen, und Dienern der Obrigkeit, ſchlug aufrühreriſche Schriften an, und drohte eine noch viel heftigere Rache zu nehmen, als ſie bisher genommen habe. Das Parlement gab die fürchterlichſten Befehle. Die Stadt und die Obrig-

tisque rivulis, qui ſolebant in alveum Pariſienſem, et communem defluere, aruit ipſe, et ſcholarium numerus adeo diminutus fuit, ut ſub finem ſeculi multis millibus vix tot centuriae reſponderent.

u) *Launoj* I. 430 433. Hiſt. Collegii Nav. . . Petrus Alliacus, Joannes Gerſo Pariſienſis Cancellarius, . . Nicolaus Clamengius, Joannes Brevicoxa, . . Joannes Templeus . . . Aegidius Carlerius, Martinus Berruerius, Simon Frero, Dionyſius Sabrevoſius, et Joannes Pulchripater — Die Einen glänzten auf dem Coſtnitzer, die Anderen auf dem Basler Concilio mehr, als alle übrige Lichter der Kirche, und der hohen Schulen, die in Coſtanz, und Baſel vereinigt waren.

Obrigkeiten der Stadt waren im höchſten Grade erbittert. Der König zog Truppen gegen die Univerſität zuſammen, ließ die Studierenden verhaften, mißhandeln und niedermachen, und erklärte, Maaßregeln ergreifen zu wollen, die der Univerſität und ihren Privilegien den Untergang gebracht hätten. Ein großer Theil von Studierenden entfloh, oder verbarg ſich. Die Lehrer hörten auf, zu lehren. Die Schulen blieben verſchloſſen, und in den Collegiis herrſchte die Stille von Einöden v). Man warf der Univerſität vor, daß ſie die Unordnungen begünſtige, oder wenigſtens nicht ernſtlich genug zu verhüten ſuche. Die Univerſität antwortete: daß die Unordnungen wahrſcheinlich nicht durch Studierende, ſondern durch Handwerksburſchen begangen worden: daß ſich außer den Lehrern und Zöglingen der Collegien noch unendlich viele andere Lehrer und Studierende in Paris fänden, für welche der Rector und die Häupter der Collegien nicht einſtehen könnten w).

Unge-

v) *Bulaeus* VI. 490 et ſq. p. Menſe Majo clades advenit Univerſitati undequaque, eaque funeſtiſſima, qua toto ſeptingentorum et amplius annorum ſpatio non fuit ulla gravior. Imprimis obtentum eſt a Publicanis edictum de impoſitione vinaria, cui rurſum volebant ipſam univerſitatem ſubjicere. . . . . In Prato Clericorum tumultus fit ingens, occiduntur Scholaſtici nonnulli, iique nobiles. Hinc tot tumultus, tamque frequentes pertaeſa Curia in ipſam Univerſitatem fulmina vibrat potius, quam decreta; ſimiliterque omnes urbis magiſtratus, tota denique civitas. Inde rex accenſus ultimum exitium minatur. Caeduntur Diſcipuli, incarcerantur, fugantur; fit denique populoſa literarum civitas deſertum ac ſolitudo; ceſſant Scholae, abſtinetur ab omnibus lectionibus, omnium animos terror et conſternatio occupat

w) l. c. p. 499. Comme n'ayant eſté fait ni commis choſe

Ungeachtet man zuletzt das Gemüth des Königs wieder beſänftigte, ſo mußten doch viele Lehrer und Lernende, beſonders aus fremden Landen, Paris verlaſſen, weil man ſie für gefährliche Aufrührer hielt. Wenige Jahre nachher war die Deutſche Nation in Paris ſo zuſammen geſchmolzen, daß ſie ſich genöthigt ſah, die alte Satzung wieder hervor zu rufen, vermöge deren nicht bloß die wirklichen Lehrer, ſondern auch die nicht lehrenden Meiſter Stimmen geben, und Aemter erhalten konnten. Wolle man dieſes nicht thun, ſo heißt es in dem Beſchluß der Nation, ſo würde man die Aemter der Nation nicht beſetzen können, da oft nicht einmahl zwey wirkliche Lehrer vorhanden ſeyen y).

Unter den Italiäniſchen hohen Schulen war Bologna im zwölften, und dreyzehnten Jahrhundert ohne allen Streit die Erſte. Schon im vierzehnten Jahrhundert wurde Padua eine gefährliche Nebenbuhlerinn von Bologna, und vom Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſcheint es, als wenn die Erſtere

ſe que ce ſoit par vrays Eſcholiers eſtudians ès Colleges, deſquels les Principaux ſont reſponſables, mais par aucuns ſeditieux, leſquels ſous le nom emprunté des Eſcholiers ont fait la faute, ne veut tontefois s'il y a des Eſcholiers chargez et coupables, en empecher la punition, mais ſupplie humblement eſtre adviſé ſur ce, qu'il y a infinis Eſcholiers et Pedagogues hors des Colleges; dont les recteur et Principaux ne ſont reſponſables, etc.

x) VI. 543. ad a. 1561. Saepe enim evenire ſolet, ut praeceptorum noſtrae nationis numerus, cum ne binarius quidem aliquando ſit, publicis noſtris gerendis officiis, non reſpondeat, nec omni ex parte ſufficiat.

re den Rang über die letztere gewonnen, und auch beſtändig behauptet habe. Padua blühte nicht bloß durch berühmte Rechtslehrer, ſondern auch durch eben ſo berühmte Aerzte, Weltweiſe und Lehrer der alten Literatur, die durch den Petrarcha hier den meiſten einheimiſch wurden y). Anſtatt daß die Lehrer auf den übrigen hohen Schulen ſich den Verbeſſerungen und Erweiterungen von Wiſſenſchaften der Regel nach am hartnäckigſten widerſetzten, trugen die Gelehrten in Padua ihren Zeitgenoſſen faſt in allen Theilen der menſchlichen Erkenntniß die Fackel vor. In Padua wurde zuerſt ein botaniſcher Garten, und ein anatomiſches Theater angelegt z). Hier lehrte man außer den eigentlichen Brot-Wiſſenſchaften zuerſt alle Theile der Mathematik, ſchöne Künſte, neuere Sprachen, und ritterliche Uebungen a): in welchen Kenntniſſen und Fertigkeiten die Deutſchen vor allen anderen Nationen Unterricht ſuchten b).

Im

y) Meine hiſtoriſche Vergleich. des Mittelalters II. 583. 584.

z) *Riccoboni* p. 9. *Facciolati* I. 400. Den Ruhm des erſten botaniſchen Gartens macht die hohe Schule zu Piſa der zu Padua ſtreitig. *Fabron.* II. 54-66.

a) *Facciolati* II. 33.

b) *Thomaſini* Lib I. c. 37. p. 133. Juvenes et praeſertim Germani prae caeteris ſtudioſiores cum rarioribus diſciplinis, linguam Italicam, Hiſpanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam diſcunt, eleganterque ſcribere, delineare, ac pingere. Mathematicas praeterea diſciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Aſtronomiam, Aſtrologiam, Gnomicam, Mechanicas, Architecturam civilem, atque inprimis militarem. Muſicam inſuper tam voce, quam diverſis inſtrumentarum generibus excolunt. Varie ſe etiam exercent ſaltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioſo praeſectionis modulo: ut

Im J. 1564. waren in Padua allein zweyhundert junge Deutſche, welche die Rechte ſtudierten: die Aerzte, Artiſten, u. ſ. w. nicht einmahl gerechnet c). Man hielt es im J. 1613. für einen großen Verfall der hohen Schule, als man nur vierzehn hundert Studierende zählte d). Die Frequenz erhielt ſich das ganze ſiebenzehnte Jahrhundert durch in Padua ſo gleichförmig, daß man auf jedes Jahr wenigſtens hundert Promotionen in den Rechten zählte e). Die Deutſchen fuhren fort, Padua am meiſten zu beſuchen; und eben deßwegen wurde der deutſchen Nation alles zugeſtanden, was man nur möglicher Weiſe geſtatten konnte f). Im Anfange des zweyten Viertels des ſiebenzehnten Jahrhunderts g) war Bologna ſchon tief geſunken h). Padua hingegen zeichnete ſich durch den Zuſammenfluß von jungen Leuten aus allen Gegenden Europens nicht weniger, als durch die Zügello-

ut non ſolum ſe militiae commodent, ſed aulicis etiam diliciis principibusque viris vario corporis ingeniique cultu commendent.

c) *Facciol.* II. 17.

d) p. 32.

e) II. 63.

f) l. c. p. 44. et 54. inp. 44. ad a. 1636. Nationi huic ea tempeſtate floridiſſimae nihil negatum.

g) *Lottichii* Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum periculis 1631. Rintelii habita p. 74.

h) l. c. Ubi Bononienſis Academiae fama? ubi celebritas? ubi coetus? ubi flos et prae eminentia? Certe auditoria, ſubſellia, theatra, aulamque Academicam, et apparatum illum externum, ſatis auguſtum adhuc intueri licet; frequentiam vero, ut olim, docentium diſcentiumque floremque et dignitatem academicam veterem contueri licet minime.

gelloſigkeit der akademiſchen Jugend aus i). "Auf den Italiäniſchen hohen Schulen, ſagt derſelbige Redner, aus welchem ich die letzten Nachrichten entlehnt habe, werden die Lehrer gezwungen, den Ohren ihrer Zuhörer zu ſchmeicheln, und auf alle erdenkliche Arten zu ſinnen, wodurch ſie ihnen gefallen können. Und doch gelingt ihnen dieſes ſo ſelten, daß auch die erſten und vortrefflichſten Weltweiſen, Aerzte und Rechtsgelehrte faſt keine Vorleſung halten, ohne daß ſie nicht durch allerley Töne und Geräuſche, durch Ziſchen, durch das Blaſen auf Schlüſſeln und Pfeifen, durch heftiges Stampfen und lautes Brüllen ausgehöhnt würden. Dieſes Lärmen und Schreyen nimmt oft ſo ſehr überhand, daß man nicht unter geſitteten Freunden der Wiſſenſchaften, ſondern unter wilden Thieren zu ſeyn glaubt. Man empfängt die Lehrer nicht ſelten mit einem ſolchen wüthenden Gebrülle, daß ſie auch nicht ein einziges Wort vorbringen können: es ſey dann, daß ſie den Zuhörern verſprechen, irgend ein ſeltſames Räthſel, oder eine anziehende Frage vorzutragen k). Lottichius weis-

ſagte

i) l. c. Videat hodie Patavina illa, tota Italia, toto facile orbe clariſſima, quae non minus hodierno tempore omnis generis impietate, morum vitaeque barbarie, ac vaegrandi exceſſivaque inſolentia, ex adverſo male audit, quam pariter magna, atque incomparabili docentium, diſcentiumque ex omnibus paene Europaeis nationibus multitudine triumphum ductitat, ne idem aliquando brevi detrimentum, atque Academia Bononienſis, quae jam ad ſenectutem vergit, . . ſibi fataliter accerſat!

k) l. c p. 65. 66. Haud raro doctores tam immanibus etiam in limine praelectionum excitatis clamoribus omnino haerere atque obmuteſcere tenentur, ut niſi fors ſingulare quoddam aenigma, vel quaeſtionem amabilem in

ſagte ſehr richtig, daß eine ſolche Zügelloſigkeit, der=
gleichen zu ſeiner Zeit in Padua herrſchte, nothwendig den Verfall der hohen Schule nach ſich ziehen müſſe. Auguſtin Leyſer, der Padua im Anfange des acht=
zehnten Jahrhunderts beſuchte, fand die Univerſität in dieſer Stadt eben ſo tief geſunken, als Lotti=
chius achtzig Jahre vorher Bologna gefunden hat=
te l) "Es wäre um mich geſchehen geweſen, ſagt dieſer Gelehrte, wenn ich nicht die Italiäniſche Spra=
che geredet hätte. Faſt Niemand verſtand Latein: ſelbſt nicht einmahl alle Profeſſoren; und wenn auch Einer derſelben Lateiniſch ſprach, ſo war es ein ſo verdorbenes Latein, daß man einen Dollmetſcher ge=
braucht hätte, um es zu enträthſeln. So wohl die öffentlichen, als Privat=Bibliotheken waren ſchlecht verſehen. Die Italiäner ſelbſt ſchreiben faſt nichts, als elende Legenden; und ausländiſche Werke ſind verboten, damit ſie der Religion keinen Schaden bringen. Candidaten, die ſich zum Examen melde=
ten, erhielten Papiere, auf welchen Fragen und Ant=
worten geſchrieben ſtanden; und ſolche Formulare von Prüfungen wurden in den Archiven einer jeden Facultät aufbewahrt. Man durfte in den Antworten nichts ändern, aus Furcht, abgewieſen zu werden. Auch bey den Disputationen wurden alle Einwürfe der Opponenten, ſo wie alle Auflöſungen des Reſpon=
denten

in medium prolaturos ſe cum auditoribus paciſcantur, prae barbaro et cyclopico ſtrepitu ubi etiam proter-
viores aliqui in os obloquuntur atque de cathedra de-
ſcendere alta voce jubent) ne verbulo quidem exaudi-
ri queant. Sed de iſtis ut nimis tritis cognitisque ul-
terius allegare ſuperſedeo.

l) Oratio, qua errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit, p. 12. 13.

denten vorher verabredet, und aufgeſchrieben. Man würde denjenigen für grob gehalten haben, der ſich nicht gleich bey der erſten Antwort beruhigt hätte."

Unter den Deutſchen Univerſitäten, die im 14. Jahrhundert geſtiftet wurden, können nur vier auf den Nahmen blühender hoher Schulen Anſpruch machen. Prag hatte nach den mäßigſten Angaben zur Zeit der großen Zerſtreuung im J 1409. über vier tauſend Deutſche Lehrer und Studierende m). Von dieſer Zeit an hob ſich dieſe Univerſität nie wieder ſo ſehr, daß man ſie blühend hätte nennen können. Der Ruhm der hohen Schule zu Wien war ungleich dauerhafter, als der von Prag: am größten im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts, wo man gegen ſieben tauſend Studierende gezählt haben ſoll n). In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ward Wien unſtreitig die Erſte der Katholiſchen Deutſchen Univerſitäten. Die hohe Schule zu Erfurt gewann ſehr durch die Zerſtreuung der Deutſchen Nationen in Prag o). Der Flor von Erfurt dauerte beynahe das ganze funfzehnte Jahrhundert durch. In der Mitte dieſes Jahrhunderts war er ſo glänzend, daß dieſe hohe Schule allen übrigen Deutſchen Univerſitäten vorgezogen wurde p). Ein allgemeiner Aufſtand

m) Voigt S. 78.

n) Conſpectus hiſt Univerſ. Viennenſis II. 68. ad a 1503. Is porro erat ſub tempora illa ſtudioſorum Viennam literarum ergo accurſus, ut, ſi praelaudato Edero fides, nonnunquam ſupra 7000. eodem tempore diſciplinarum alumnos univerſitas Viennenſis numeraret. Andere ſchätzten ihre Zahl nur auf 4000. Epiſtolae obſ vir. p. 236. Ed. Lond. 1710.

o) Motſchmann I. 472. 473.

p) ib.

ſtand der Bürgerſchaft gegen die Studierenden im J. 1510. zerſtörte ſie faſt ganz q). Sie ſtieg zwar wieder aus ihren Trümmern empor, erreichte aber nie ihren alten Wohlſtand wieder. Die Univerſität zu Cölln wurde im Anfange des 16. Jahrhunderts in Rückſicht auf Frequenz der hohen Schule zu Wien gleich geſchätzt. Im Grunde aber war ſie immer mehr berüchtigt, als berühmt. Um deſto weniger läßt es ſich erklären, wie ein Gelehrter des verfloſſenen Jahrhunderts ſie die vornehmſte unter den Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes nennen konnte r).

Unter den hohen Schulen, die im funfzehnten Jahrhundert geſtiftet wurden, erlangten ganz allein die zu Leipzig, Ingolſtadt, Tübingen, Löwen, und Upſal, wenn man anders die letzteren unter den Deutſchen aufzählen darf, einen mehr, als gemeinen Flor. Keine Deutſche Univerſität war von Anbeginn an ſo zahlreich, als die zu Leipzig: denn wo zählte man ſonſt noch in dem erſten Jahre der Stiftung über zwey tauſend Studierende, welche Zahl ſich im J. 1409. von Prag aus nach Leipzig wandte. Leipzig blieb ſtets eine blühende hohe Schule. Ich glaube aber kaum, daß die Zahl der Studierenden je wieder ſo hoch geſtiegen iſt, als ſie in dem erſten Jahre der hohen Schule war. Löwen zeichnete ſich am meiſten um das Jahr 1570 aus, wo ſich 8000 Studierende in dieſer Stadt ſollen aufgehalten haben s). Ingolſtadt war einen großen Theil

q) ib. S. 478 u. f.

r) *Auguſt. Leyſer* in orat. ſup. cit. p. 13. Memini, cum Coloniae Agrippinae, in Academia ceterarum Pontificiarum facile principe

s) Man ſehe Lipſii Lovanium lib. I. c. I.

Theil des ſechszehnten Jahrhunderts durch im Katholiſchen Deutſchlande eben das, was Wittemberg im Proteſtantiſchen war. Der Grund des Ruhms der Univerſität zu Ingolſtadt lag nicht allein in dem Eifer des berüchtigten Eckius, ſondern in den vielen trefflichen Männern, welche der Herzog Wilhelm aus Italien und Deutſchland zuſammenrief t). Im J. 1558. ſtiegen die Preiſe der Miethen ſo ſehr, daß man ſie von Obrigkeits wegen zu mäßigen gezwungen wurde u). Die Univerſität zu Tübingen wurde von ihrer Stiftung an zwar nicht zu allen Zeiten gleich ſtark, aber doch in jedem Jahrhundert während eines gewiſſen Zeitraums von Fremden, ſelbſt von erlauchten Fremden häufig beſucht v). Upſala zog unter dem großen Linneé lernbegierige Naturforſcher aus allen Gegenden Europens an ſich.

Unter den hohen Schulen, welche das ſechszehnte Jahrhundert entſtehen ſah, verdienen bloß Wittemberg, Marburg, Königsberg, Jena, Helmſtädt, Wirzburg, Edinburg, und Leiden als blühende Univerſitäten genannt zu werden. Wittemberg war in dem erſten halben Jahrhundert nach der Reformation unſtreitig die vornehmſte aller Proteſtantiſchen Univerſitäten, die ſich mit Recht rühmte, daß ſie die vorzüglichſten Lehrer, Geſchäffts- und Staats-

t) Annal. I. 160. Mirum ſane eſt, quantum et ſplendore et celebritate atque frequentia etiam Univerſitas noſtra hoc et ſequentibus annis increverit; praecipue cum Guilielmus dux doctiſſimos quosque ex omni Italia atque Germania viros propoſitis etiam ampliſſimis pro illo tempore ſtipendiis ad ſuam ſcholam evocaret.

u) I. 254.

v) Böck S. 135. 136.

Staatsmänner für die meiſten Proteſtantiſchen Ländern gebildet habe w). Marburg wurde gleich nach dem dreyßigjährigen Kriege am ſtärkſten beſucht x). Eben dieſe hohe Schule war in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts ſehr frequent, als Wolf, Eſtor, und andere berühmte Rechtslehrer dort lehrten. Königsberg zählte im Anfange dieſes Jahrhunderts tauſend Studierende y). Es iſt mir nicht bekannt, ob ſie zur Zeit des Urhebers der kritiſchen Philoſophie eben ſo viele, oder noch mehr gezählt habe. Jena wurde in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts zu den hohen Schulen gerechnet, wo mehrere Tauſende von Jünglingen den Wiſſenſchaften oblagen. Der Ruhm von Jena ſank in der Folge, ſtieg

w) Man ſehe die Rede de initiis, progreſſionibus et incrementis doctr. erudit. in Acad. Lipſ. et Witeb. in V. Tom. Declam. Melanch. p 387. Fuit tum Academia noſtra admodum frequens, quod poſt Philippi Melanchtonis adventum innumerabiles in illam confluerent. . . Atque haud ſcio, an ullo in loco poſtea eruditione doctrinae excelluerit quisquam, qui non ex hac Academia prodiiſſet, cum hic vixiſſet vel diſcipuli loco, vel etiam docendi munere functus eſſet: etſi diſcipulos eſſe publicae doctrinae non pudebat eos quoque, qui alios ipſi docere poſſent et ſolerent. Quid ego dicam de iis qui ad reipublicae adminiſtrationem hinc acceſſerunt, et ampliſſimos honores . . Neque eorum nomina inculcanda duxi, in quibus non modo honeſta et nobilia, ſed illuſtriſſima, illuſtria, et generoſa plurima inveniuntur.

x) Ein damahliger Lehrer Schuppius ſchreibt, daß fünf Fürſten, neun Grafen, und viele Edelleute auf einmahl in ſein Collegium gekommen ſeyen. Schwendler S. 9.

y) *Sahme* p 11.

ſtieg dann unter dem jetzt regierenden Herzoge wieder, und fängt abermahls an, ſich zu neigen, der verdienſtvollen Lehrer, und der vervielfältigten ſowohl, als verbeſſerten Anſtalten ungeachtet. Helmſtädt blühte in den erſten dreyßig Jahren am meiſten z). Das Elend des dreyßigjährigen Krieges war Urſache, daß Conring, und andere berühmte Männer dieſe Univerſität nicht zu Einer der Erſten in Deutſchland machten. Wirzburg wurde vom J. 1731, wo Ickſtadt zu lehren anfing, die vornehmſte unter den Univerſitäten des Katholiſchen Deutſchlandes. Dieſe hohe Schule erhielt ihren Ruhm auch unter Sündermahler, Ickſtadts Nachfolger a). Wirzburg hat jetzt mehr treffliche Lehrer, und viel beſſere Anſtalten, als zu Ickſtadts und Sündermahlers Zeiten; und wird doch weniger beſucht: ein Beweis, daß die Frequenz Einer Univerſität nicht allein von ihren Lehrern und Inſtituten abhängt. Edinburg iſt die Einzige unter allen Brittiſchen Univerſitäten, wo Ausländer, und zwar erſt ſeit etwa einem Menſchenalter, Belehrung geſucht haben. Leiden war von Anbeginn an bis nahe an unſere Zeiten ſtets eine blühende hohe Schule: nie aber blühender, als unter Börhave, und den übrigen großen Aerzten in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Börhave, und deſſen Amtsbrüder retteten Leiden gegen den Vorwurf, den man den Holländiſchen hohen Schulen ſchon lange machte: daß ihre eminenten Männer faſt alle Ausländer, und vorzüglich Deutſche ſeyen b).

Das

z) Kunhardt S. 52.

a) Bönicke I. 79-112. beſ. 109-112.

b) *Auguſt. Leyſ.* Orat. ſup. cit. p. 9. Si quos adhuc inveni

Das ſiebenzehnte Jahrhundert war faſt eben ſo fruchtbar an hohen Schulen, als das vorhergehende. Unter den Univerſitäten des ſiebenzehnten Jahrhunderts war Eine der zuletzt geſtifteten beynahe die Einzige, die ſich vor ihren älteren Schweſtern auszeichnete. Halle nämlich blieb ein halbes Jahrhundert lang die Erſte unter den Proteſtantiſchen Univerſitäten. Die Periode ihrer höchſten Blüthe war der Zeitraum von 1739-1744. Im J. 1742. wurden achthundert ſechs und dreyßig Studierende eingeſchrieben c).

In der erſten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts ſtanden die Deutſchen Univerſitäten überhaupt den ausländiſchen, beſonders Italiäniſchen hohen Schulen, und in Deutſchland die proteſtantiſchen noch immer den katholiſchen weit nach d). Die Flamme

veni viros laude et admiratione dignos, illi non Batavi erant, ſed peregrini, vel ex Gallia profugi, vel ex noſtra patria profecti Tuae ſunt magna ex parte, Germania, exuviae, quibus illi ſuperbiunt. Ex tuis ſcholis, et ſanctiſſima inſtitutione prodierunt Graevii, Vitriarii, Noodtii, Gronovii, Cocceji, Vorſtii, Voſſii, Spanhemii, Hulſii, Cluverii, Matthaei, Boekelmanni, aliique plurimi, vera et propemodum unica iſtarum academiarum ornamenta.

c) Hofbauer S. 168.

d) *Conringii* Ant. Academ. p. 373. . . Sunt autem illae (Proteſtantium Academiae, ſic ſatis multae et florentes. Eſt enim iniquiſſima et impudens nonnullorum hoſtium calumnia, Proteſtantibus exoſas eſſe Academias, et ſcholas omnes; cum itaque ſaltem in Germania hac et numero, et florente ſtatu reliquis *forte ſint ſuperiores*, certe non multum impares. Es iſt in der That ſeltſam, daß man noch damahls den Proteſtanten vorwerfen konnte, daß ſie Schulen und Univerſitäten haßten.

Flamme des dreyßigjährigen Krieges verzehrte die Blüthe der Katholiſchen, und Proteſtantiſchen Univerſitäten nicht weniger, als den Wohlſtand von Provinzen und Städten. Wohin die wüthenden Kriegsſchaaren ſich wandten, entflohen die meiſten Lehrer und Lernenden. Die zurückbleibenden Lehrer wurden ausgeplündert, und die Studierenden durch die Laſter der Krieger angeſteckt. Die älteren Studierenden mißhandelten die Neu-Angekommenen eben ſo ſehr, als die grauſamen und räuberiſchen Soldaten die wehrloſen Bauern und Bürger mißhandelten e). Zweykämpfe, gefährliche Verwundungen, und Todtſchläge waren auf den hohen Schulen eben ſo häufig und öffentlich, als in den Lägern f). Die Söhne der Muſen wetteiferten mit den Söhnen des Mars in allen Arten von groben Laſtern und Freveln: im Saufen, und Schreien, im Fluchen und Schmähen, in dem Beſtürmen und Einſchlagen von Fenſtern und Thüren, u. ſ. w g). Die Profeſſoren hatten weder den Muth, noch die Macht, dieſem ſchrecklichen Unfug zu ſteuern. Die erſchöpften öffentlichen Caſſen waren viele Jahre nicht im Stande, den verdienteſten Lehrern ihre Beſoldungen auszuzahlen. Manche Profeſſoren wären mit Weibern und Kindern verſchmachtet, wenn ſie ſich nicht durch das Vermiethen von Zimmern, und das Halten von Tiſchen das Leben gefriſtet hätten h). Da die Lehrer

e) Meyfart 129. 130. 144.

f) Meyfart l. c. "Solte die geſampte Menge der zerſtümpleten, zerhackten, gezeichneten, und erwürgten beyſammen seyn, ich glaube, die dürfte ein volles Kriegsheer vorbilden. S. 245.

g) ib. S. 220.

h) S. 173.

rer in Anſehung ihres Lebens-Unterhalts von der Gnade der Studierenden abhingen, ſo waren ſie gezwungen, alle Ausſchweifungen derſelben zu dulden, um durch eine ſtrenge Vollziehung von Strafen keine Haus- und Tiſchgenoſſen zu verlieren. Sehr viele Profeſſoren, ſelbſt der Gottesgelahrtheit, blieben hinter den zügelloſeſten Studenten um nichts zurück. "Ingleichen, ſagt Meyfart, haben andere Profeſſores auf manchen Univerſitäten zu dem Unweſen in dem Leben, und in den Studien große Urſache gegeben. In dem Leben, wenn ſie mit akademiſcher Jugend gefreſſen, geſoffen, geſpielet, geſluchet, gejauchzet: auf der Erden mit der akademiſchen Jugend geſeſſen, auf der Erden mit der akademiſchen Jugend gekniet, auf der Erden mit der akademiſchen Jugend in dem Knien geſoffen, auf der Erden mit der akademiſchen Jugend zwiſchen dem Saufen gerufen, geblecket, geſchwermet. Item, wenn ſie mit der akademiſchen Jugend unter dem Freſſen und Saufen die Geigen und Trometer holen, und die Feldſtücke zum Fenſter hinaus blaſen laſſen. Wenn ſie neben der akademiſchen Jugend theils auf offenen Plätzen, theils in Stuben, auf Saalen, in Gärten, in Höfen, in Forwerkern, in Wieſen gehüpfet, getanzet, gegeylet. Dieſes hat inſonderheit gezieret die Theologen, wenn ſie entweder in langen Röcken, oder langen Mänteln, oder geſtutzeten Harzkappen daher gehüpfet, wie die Elſter, oder wie die Iſraeliten um das Aaroniſchen Kalb .... i)." Wenn auch rechtſchaffene Lehrer und Obrigkeiten übrig blieben, und gefährliche Verführer fortſchickten; ſo wurde es ſolchen Verwieſenen nicht ſchwer, ſich durch blinde Gunſt

i) S. 166. 167.

Gunſt wieder aufnehmen zu laſſen k). Eben die blinde Gunſt, welche die verderblichſten Menſchen wiederherſtellte, half den elendeſten Menſchen auf den Lehrſtuhl. Viele Profeſſoren waren ſo unwiſſend, daß ſie fremde Hefte, welche ſie ſich verſchafft hatten, nicht anders, als ſtotternd ableſen konnten l). Die meiſten hohen Schulen ſanken in zerſtückelte Penſions-Anſtalten zuſammen. Viele Profeſſoren hielten gar keine öffentliche Vorleſungen, weil ſie ſeit langer Zeit keine Beſoldungen empfangen hatten m). Wenn ſie Stunden gaben, ſo waren es Privatiſſima, wofür ſie beſonders bezahlt wurden. — Manche andere Zeugniſſe akademiſcher Lehrer beweiſen, daß Meyfart in der Schilderung des Zuſtandes der hohen Schulen ſeiner Zeit nichts übertrieben habe. "Auf unſeren Deutſchen hohen Schulen, ſagte unter Anderen der Arzt Lottichius n), nimmt man unter den Studierenden ſtatt der Bücher nichts, als Streitigkeiten: ſtatt der Hefte, Dölche: ſtatt der Federn, Degen, und Federbüſche: ſtatt gelehrter Unterhaltungen, blutige Kämpfe: ſtatt des fleiſſigen Arbeitens, unaufhörliches Saufen und Toben: ſtatt der Studier-Zimmer, und Bibliotheken, Wirthshäuſer, und Hurenhäuſer wahr. Wer könnte die Todſchläge, Mordthaten, und andere Verbrechen aufzählen, die in unſeren Zeiten auf den Deutſchen Univerſitäten verübt worden ſind? Leider! iſt es dahin gekommen, daß die Oerter, welche Pflanzſchulen

k) S. 175.

l) S. 268.

m) S. 174.

n) Orat. de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Academia Rintelenſi 1631. p. 67. 68.

len und Freyſtätten von Frömmigkeit, Gelehrſamkeit, und Tugend ſeyn ſollten, Niederlagen von Gottloſigkeit, Barbarey, und allen Arten von Laſtern geworden ſind: ſo, daß die Eltern die auf ihre Kinder verwandten Koſten bedauern, wenn ſie dieſelben roher, ungeſunder, und laſterhafter nach Hauſe zurückkommen ſehen, als ſie von dort abgegangen waren. Daher das üble Gerücht, in welchem die Univerſitäten allenthalben, beſonders an den Höfen ſtehen! Schon vor vielen Jahren weiſſagte Einer unſerer größten Rechtsgelehrten, was wir in unſeren Tagen eintreffen ſehen, daß das ewige Schwärmen, und Balgen der ausgelaſſenen akademiſchen Jugend nothwendig unſerm ganzen Vaterlande, und zunächſt den Univerſitäten ſelbſt, die größten Unfälle und Gefahren bringen müſſe o). Es iſt in der That zu verwundern, daß die in ihrem Innerſten zerrütteten hohen Schulen Deutſchlands ſich ſo bald wieder aufrichteten. —

Schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war es nach dem Urtheile unparteyiſcher Kenner keinem Zweyfel mehr unterworfen, daß die Deutſchen hohen Schulen vor allen ausländiſchen, und unter den Deutſchen, die proteſtantiſchen vor den katholiſchen große Vorzüge hätten p). Das Uebergewicht

o) Memini ſummum, et facile ſapientiſſimum Germaniae Ictum jam multos ante annos dicere, imo tanquam e tripode, ut dicitur, praedicere ſolitum, impoſſibile eſſe, ut poſt tot inſolentias, pugnas, digladiationesque ſtudioſorum adoleſcentum .. fatale atque extremum aliquod Germaniae noſtrae, inprimis rebus academicis, bellum non portendatur.

p) *Aug. Leyſ.* in orat. ſupr cit. p. 13. Sed antequam in

gewicht der Proteſtantiſchen Univerſitäten wurde durch die Errichtung der hohen Schulen zu Erlangen und Göttingen noch beträchtlich vermehrt, die ſich beyde in kurzer Zeit bis zum Range blühender hoher Schulen hinaufſchwangen. Unſere Georgia Auguſta hatte in den ſiebenziger und achtziger Jahren einige Hunderte von Studierenden mehr, als jetzt; und doch war ſie in Vergleichung mit den übrigen Proteſtantiſchen Univerſitäten nicht ſo blühend, als ſie in unſeren Tagen iſt. Als nämlich unſere Univerſität neunhundert gelehrte Bürger, und darüber zählte, fanden ſich auf mehreren hohen Schulen 12–1500 Studierende. Wenn man den Nachrichten von glaubwürdigen Reiſenden trauen darf, ſo kann ſich keine andere Proteſtantiſche Univerſität rühmen, über ſiebenhundert Studierende zu beſitzen, und zwar ſolche Studierende, die dem größten Theile nach aus Fremden beſtehen. Niemahls nöthigten höhere Befehle unſere Landeskinder, in Göttingen zu ſtudieren, oder nur einen Theil ihrer akademiſchen Laufbahn in Göttingen zurückzulegen.

Die hohen Schulen zu Wirzburg und Ingolſtadt waren die Erſten, welche den Proteſtantiſchen Univerſitäten nachzuahmen anfingen; und Ickſtadt war der unvergeßliche Mann, der die Lehrer und Vorſteher der katholiſchen Univerſitäten aus ihrem bishe-

in patriam redirem, conſtitui, potiſſimas Germaniae Academias praecipue eas, quae pontificis Romani ſacra ſequuntur, videre, et an illae noſtris praeferendae eſſent, obſervare. Luſtravi Aenipontem, Salisburgum, Coloniam Agrippinam Herbipolin, Viennam, Bambergam, aliasque. Sed has omnes noſtris longe inferiores eſſe, ipſi Pontificii cordatiores agnoſcunt.

bisherigen Schlummer weckte. Die beyden van Swieten, wovon der Vater die Gnade der großen Maria Thereſia, und der Sohn das Zutrauen von Joſeph, in vorzüglichem Grade beſaß, thaten unendlich mehr, als Ickſtadt thun konnte q). Dieſen rühmlichen Beyſpielen folgten die verdienſtvollen Männer, welche die Reformation der hohen Schule zu Mainz, und anderer Univerſitäten veranlaßten.

Die Katholiſchen Univerſitäten konnten ſich nicht eher heben, als bis die Lateiniſchen Schulen und Gymnaſien in den Katholiſchen Staaten verbeſſert worden waren. Dieſe Verbeſſerungen nahm man in den meiſten Katholiſchen Ländern nach der Aufhebung des Jeſuiter-Ordens mit mehr oder weniger ſchnellem und glücklichem Erfolge vor r). Viel leichter war es, die Dornen, womit die Schul-Wiſſenſchaften umflochten, und durchwachſen waren, auszureiſſen, und an deren Statt liebliche Blumen, und nahrhafte Früchte zu pflanzen. Man vervollkommnete ſo wohl den Stoff der vorzutragenden Wiſſenſchaften, als die Lehrart und Lehrbücher. Ja man errichtete viele neue Lehrſtühle, und trug eine Menge von Wiſſenſchaften vor, deren Nahmen man vorher auf den Katholiſchen Univerſitäten kaum gehört

q) Einige Schriftſteller ſetzen das J. 1753, andere das J. 1757. als den Anfang der durch den berühmten Arzt van Swieten angefangenen Verbeſſerung des Schul- und Erziehungsweſens in den Kaiſerlichen Erbſtaaten feſt. Beſchreib. der Univerſ. Wien S. 4. Engelſchalls Beyträge, u. ſ. w. S. 11.

r) Abh. was die Univerſitäten in den Kaiſerlichen Erblanden ſind, u. ſ. w. S. 10, u. f. Bönicke II. 114. 155.

hört hatte s). Man ſtiftete, oder erweiterte allerley gelehrte Anſtalten, und richtete beſonders chirurgiſche und mediciniſche Inſtitute auf mehreren Katholiſchen Univerſitäten ſo muſterhaft ein, daß ſie alle ähnliche Anſtalten auf den Proteſtantiſchen hohen Schulen weit hinter ſich zurück ließen. Man rief berühmte Männer aus allen Gegenden von Deutſchland, ſelbſt proteſtantiſche Gelehrte, und erlaubte der Jugend ohne alle Schwierigkeiten, Proteſtantiſche Univerſitäten zu beſuchen. Man erleichterte den Buchhandel, und geſtattete eine größere Freyheit zu lehren und zu ſchreiben, als man kurz vorher kaum zu hoffen gewagt hatte. Alle dieſe Veränderungen zuſammen genommen brachten eine unglaubliche Revolution in den Geiſtern hervor. Die Gelehrten und Schriftſteller eilten den Regierungen in manchen Stücken voraus. Man fand es in der Folge nöthig, die Bewegung, welche man dem National-Genius mitgetheilt hatte, hin und wieder zu hemmen. Alles Zurückhalten war faſt nichts, als fruchtloſes Beſtreben. Wenn die Regierungen auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert die Schritte, welche ſie in der letzten Hälfte des verfloſſenen vorwärts gethan haben, rückwärts thun wollten; ſo würde ſie doch das einmahl angezündete Licht

s) Hieher gehören die Vorleſungen über die Deutſche Sprache, den Deutſchen Geſchäffts-Styl, die geiſtliche Beredſamkeit, die Weltgeſchichte, und Staaten-Kenntniß, über alle Theile der Mathematik, über Phyſik, Natur-Geſchichte und Chemie, über Reichsgeſchichte, philoſophiſche und Kirchen-Geſchichte, über Exegetik, Patriſtik, Orientaliſche Sprachen, Paſtoral-Theologie, Literair-Geſchichte, Polizey-Wiſſenſchaften, Politik, u. ſ. w. Engelſchall 13-20. Entwurf zur Einrichtung der theol. Studien in den kaiſ. Erblanden S. 2.

Licht nicht wieder auslöſchen, die Früchte des einmahl ausgeſtreuten Saamens nicht wieder zerſtören können. Die Katholiſchen Univerſitäten waren vor den Verheerungen des letzten Krieges den Proteſtantiſchen ähnlicher, als ſie jemahls geweſen waren. Das Katholiſche Deutſchland theilte mit dem Proteſtantiſchen den Ruhm, nicht nur National-Dichter, und National-Schriftſteller, ſondern auch unter den akademiſchen Gelehrten Männer vom erſten Range hervorgebracht zu haben.

Die älteren Univerſitäten waren auf nichts ſo ſtolz, als auf ihr hohes Alterthum. Die Univerſitäten zu Paris, Bologna, Padua, u. ſ. w. wollten alle um viele Jahrhunderte älter ſeyn, als ſie wirklich waren. Die zu Oxford und Cambridge ſtritten Jahrhunderte lang darüber, welche von beyden die ältere ſey, als wenn das höhere Alterthum einen Beweis von größerer Vortrefflichkeit, und nicht eher eine Vermuthung von tieferem Verfall enthielte. Dieſem Ruhm ſcheint mir die Anmaaßung von Völkern ähnlich zu ſeyn, nicht die beſten, ſondern die meiſten Univerſitäten zu haben. Ein Spaniſcher Schriftſteller t) glaubte, daß ſein Vaterland die meiſten Univerſitäten hervorgebracht habe, etwa Griechenland und Italien in den Zeiten ihrer höchſten Blüthe ausgenommen. Wenn es ein Ruhm wäre, die größte Menge von hohen Schulen aufweiſen zu können; ſo würde kein Reich dieſen Ruhm mehr

t) *Metamorus* de doct. viris Hiſpaniae in T. II. Hiſpaniae illuſtri p. 817. Nuſquam autem, quod ego legerim, aut plures olim Academiae fuerunt, aut privata Eruditorum collegia, ſi veterem Graeciam recordari, et florentem quoque Italiam meminiſſe juvat.

mehr verdienen, als Deutſchland. Unſer Vaterland war unter allen cultivirten Ländern unſers Erdtheils dasjenige, wo hohe Schulen am ſpäteſten entſtanden, oder gebildet wurden. Man ſuchte gleichſam durch die größere Zahl zu erſetzen, was man an Zeit verloren hatte. Deutſchland allein hatte vor etwa zehn Jahren faſt eben ſo viele hohe Schulen, als Frankreich und Spanien zuſammengenommen, wenn man auch alle die Inſtitute für voll gelten läßt, die zu irgend einer Zeit von den Franzoſen und Spaniern zu den Univerſitäten gerechnet wurden u). Ich will ein Verzeichniß der Univerſitäten unſers Erdtheils in Chronologiſcher Ordnung herſetzen. Von Manchen, welche ich nennen werde, iſt es zweyfelhaft, ob ſie Univerſitäten, oder Akademien, oder gar nur Gymnaſia und einzelne Collegia waren. Ich übergehe diejenigen, die ſchon mehr oder weniger lange vor dem Franzöſiſchen Revolutions-Kriege verſchwunden, oder aufgehoben waren. Hingegen kann ich diejenigen nicht weglaſſen, welche die Franzöſiſche Revolution und die daraus entſtandenen Kriege vielleicht nur unterdrückt haben. Wer wollte ſo wenig von der Zukunft hoffen, daß er an einer künftigen Wiederaufrichtung mancher Franzöſiſchen, Niederländiſchen, Italiäniſchen und Deutſchen hohen Schulen verzweyfelte? Wenn ich nicht die Stiftungsbriefe, oder die Geſchichtſchreiber von Univerſitäten, ſondern bloß neuere Schriftſteller anführe; ſo kann ich für die

u) Man zählte in Frankreich ein und zwanzig, in Spanien drey und zwanzig Univerſitäten. *Heum.* Biblioth. Acad. p. 16. 19. In Deutſchland waren vor zehn Jahren mehr als vierzig hohe Schulen, und zwar keine bloße Nahmen, wie unter den Franzöſiſchen und Spaniſchen.

die Richtigkeit meiner Angaben nicht einſtehen. Die Herren Juſti und Goeze nahmen ihre Nachrichten gewöhnlich aus Büſching, der aber in Angaben dieſer Art nichts weniger, als zuverläſſig iſt.

Hohe Schulen des zwölften Jahrhunderts.

Salerno, Bologna und Paris allein (vielleicht auch Montpellier) können Anſprüche darauf machen, daß ſie ſchon im zwölften Jahrhundert privilegirte hohe Schulen enthielten. Ich verweiſe wegen dieſer Univerſitäten auf das, was ich ſchon im Vorhergehenden beygebracht habe.

Hohe Schulen des dreyzehnten Jahrhunderts.

Neapel geſtift. 1224. Man ſ. den erſt. Abſchn.

Toulouſe — 1228. *Bulaeus* III. 128. 149. 150.

Salamanca — 1240. *Goeze* p. 7.

Padua in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts. Man ſehe den erſten Abſchnitt.

Montpellier geſt. 1289. *Bulaeus* III 488.

Liſſabon — 1290. ib. 493. Dieſe hohe Schule wurde bald nachher nach Coimbra verlegt. *Heum.* p. 43. *Goeze* p. 4. Die hohen Schulen zu

Perugia, und

Marcerata ſollen auch ſchon 1290. geſtiftet worden ſeyn. *Goeze* p. 67. Die zu Ceſena trug den Nahmen der uralten, und wollte alſo auch vermuthlich eine Tochter des dreyzehnten, wo nicht gar des zwölften Jahrhunderts ſeyn.

Oxford, und

Cambridge haben gewiß ſchon im 13. Jahrhundert Privilegien hoher Schulen genoſſen. Die

Zeit,

Zeit, wann dieſe beyden hohen Schulen ſich gebildet haben, iſt unbekannt.

Hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts.

Rom geſtift. 1303. *Heumann* p. 163.
Orleans — 1305. *Bulaeus* IV. 101 et ſq. p.
Piſa — 1338. *Fabronius* I. 45. Die Anſprüche auf ein höheres Alterthum ib. p. 26. 27. ſind grundlos.
Perpignan — 1340. *Goeze* p. 23.
Valladolid — 1346. *Goeze* p. 6.
Prag — 1348. Voigt S. 14.
Huesca — 1354. *Goeze* p. 10.
Pavia — 1361. *Goeze* p. 53.
Angers — 1364. *Bulaeus* IV. 381.
Wien — 1365. Diplom. etc. Univerſ. Vindob. I. 1 et ſq p.
Heidelberg — 1387. Rede des Doct. Georg Sohnius S. 15.
Unrichtig gibt man 1386 und 1388 als das Stiftungs-Jahr von Heidelberg an. *Bulaeus* IV. 637. Juſti S. 270.
Cölln — 1388. *Bulaeus* IV. 635.
Ferrara — 1391. *Heum.* p. 51.
Erfurt — 1392. Motſchmann I. 29.
Die hohen Schulen zu
Palma
Siena, und
Palermo ſollen auch im 14. J. geſtiftet ſeyn. Eckart I. 45. *Goeze* p. 9. 63. 74. Die zu Cahors wurde 1332. errichtet IV. 238. *Bulaeus*: ging aber in der Folge unter. *Goeze* p. 21.
Krakau — 1400. *Bulaeus* V. p. 2. Arnoldt I. S. 85. Beylagen.

Hohe

Hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts.

Leipzig	geſtiftet	1409.	Behm S. 24.
Aix	—	1409.	*Goeze* p. 24.
Valenzia	—	1410.	*Goeze* p. 9.
St. Andrews	—	1411.	Wendeborn IV. 343.
Cremona	—	1413.	*Goeze* p. 54.
Roſtock	—	1419.	Kurzer Bericht von Roſtock S. 1. 4.
Löwen	—	1426.	*J. Lipſii* Lovanium III. 2.
Dole	—	1426.	*Goeze* p. 29.
Caen	—	1433.	*Bulaeus* V. 426.
Florenz	—	1438.	*Goeze* p. 61.
Bordeaux	—	1441.	*Goeze* p. 21.
Catanea	—	1445.	ib. 75.
Valence	—	1452.	ib. p. 25.
Glasgow	—	1454.	Wendeborn IV. 344.
Greifswald	—	1456.	Juſti S. 203.
Freyburg	—	1457.	ib. S. 120.
Nantes	—	1463.	*Bul.* V. 661.
Bourges	—	1465.	ib. V. 674.
Siguenza	—	1471.	*Goeze* p. 6.
Trier	—	1472.	Juſti S. 577.

(Goeze p. 93 ſagt 1454. Man vergleiche Ekkart I. 70.)

Ingolſtadt	geſtift.	1472.	Annal. I. p. 20. praef.
Saragoſſa	—	1474.	*Goeze* p. 10.
Upſala	—	1476.	*Goeze* S. 127.
Tübingen	—	1477.	Böck S. 17.
Aberdeen	—	1477.	Wendeborn IV. S. 345.
Mainz	—	1477.	Juſti S. 441.
Copenhagen	—	1479.	*Bartholin* p. 6. 9.
Avila	—	1482.	*Goeze* p. 6.

Alcala

Alcala geſtift. 1499. *Goeze* p. 4.

Hohe Schulen des ſechszehnten Jahrhunderts.

Wittemberg	geſtiftet	1502.	Suevi Acad. Witeb. p. 2.
Sevilla	—	1504.	*Goeze* p. 4.
Frankfurt an der Oder	—	1506.	*Beckmann* p. 2.
Toledo	—	1518.	*Goeze* p. 5.
Marburg	—	1527.	Schwendler S. 4. Wiederhergeſtellt 1653. vide *Hartmanni* ſolennia inaugurat. Acad. Marpurg.
Compoſtella	geſtift.	1532.	*Goeze* p. 12.
Baeza	—	1533.	*Goeze* p. 8.
Lauſanne	—	1536.	*Goeze* p. 48.
Königsberg	—	1544.	Arnoldt I. 23.
Meſſina	—	1548.	*Goeze* p. 74.
Dillingen	—	1549.	Juſti S. 43.
Oſſuna	—	1549.	*Goeze* p. 7.
Gandia	—	1549.	ib. p. 9.
Almagro	—	1552.	*Goeze* p. 9.
Orchuela	—	1555.	ib.
Jena	—	1558.	Schmid S. 43–47.
Rheims	—	1558.	*Bulaeus* VI. 525.
Douay	—	1561.	*Goeze* p. 40.
Beſançon	—	1564.	ib. 29.
Genf	—	1569.	Leg. Acad. Genev. p. 3.
Pont-a-Mouſſon	—	1572.	*Heumann* p. 121.
Leiden	—	1575.	*Meurſii* Athenae Batavae p. 16.
Helmſtädt	—	1576.	Hiſt. Narr. de Introd. Acad. Juliae p. 41.
Altdorf	—	1578.	Will S. 10.
Oviedo	—	1580.	ib. p. 11.

Olmütz

Olmütz	geſtift.	1581.	Juſti S. 492.
Wirzburg	—	1582.	ib. S. 645.
Edinburg	—	1582.	Wendeborn IV. 346.
Franecker	—	1585.	*Henrici Antonii* Initia Acad. Franequer. p. 1.
Grätz	—	1586.	Ekkart II. 187.
Dublin	—	1591.	*Goeze* p. 39. Dûboullay ſetzt die Stiftung in 1320. IV. 185.
Vilna	geſtift.	1597.	*Heumann* p. 200.
Harderwyck	—	1600.	*Goeze* p. 46.
Ebora	—	—	*Goeze* p. 4.
Onnate	—	—	ib. p. 11.
Mondovi	—	—	ib. p. 52.

Hohe Schulen des ſiebenzehnten Jahrhunderts.

Parma	geſtift.	1601.	*Goeze* p. 59.
Cagliari	—	1606.	ib. p. 75.
Gießen	—	1607.	Juſti S. 138. 139.
Gröningen	—	1614.	Effigies et Vitae Academiae Groningae. Groningae 1654. fol. p. 10.
Paderborn	—	1615.	ib. S. 146.
Rinteln	—	1621.	Juſti S. 530.
Strasburg	—	1621.	*Heumann* p. 29.
Salzburg	—	1623.	Juſti S. 567.
Mantua	—	1625.	*Goeze* p. 58.
Osnabrück	—	1630.	*Heumann* p. 125.
Utrecht	—	1634.	vid. illuſtr. Gym. Ultrajectini inaugur. Ultraject. 1634. 4.
Tyrnau	—	1635.	wurde 1780 nach Ofen, S. Ekkart I. 27. 32. 1788 nach Peſt verlegt.

Linz	geſtiſt.	1636.	Eckart I. 264.
Åbo	—	1640.	v. Aboa literata p. 3.
Bamberg	—	1648.	Juſti S. 23.
Herborn	—	1654.	Eckart II. 135. Anders Juſti S. 316.
Duisburg	—	1655.	Eckart II. 48. Juſti S. 46.
Kiel	—	1665.	Thieß Vorr. S. 18.
Lunden	—	1668.	*Von Döbeln* p. 9.
Urbino	—	1671.	*Heumann* p. 204.
Inſpruck	—	1672.	Juſti Vorrede S. 16.
Pamplona	—	1680.	*Goeze* p. 11.
Halle	—	1694.	Juſti S. 236.
Pernau	—	1699.	*Heumann* p. 165.

Piacenza und Kiew werden auch noch zu den im 17. Jahrh. geſtifteten hohen Schulen gerechnet. *Goeze* p. 60 et 134.

Hohe Schulen des achtzehnten Jahrhunderts.

Breslau	geſtiſt.	1702.	Juſti S. 38. Eckart II. 81.
Cervera	—	1717.	*Goeze* p. 10.
Turin	—	1725.	ib. p. 189.
Göttingen	—	1734.	
Fulda	—	1734.	Juſti S. 129.
Erlangen	—	1743.	Fikenſcher S. 265.
Moscau	—	1755.	*Goeze* p. 134.
Saſſari	—	1765.	ib. p. 375.
Mailand	—	1766.	ib. p. 53. Eckart I. 39.
Clauſenburg	—	1775.	ſ. Eckart I. 35.
Bonn	—	1778.	Eckart I. 75.

Auch in Corte und Valetta wurden im 18. Jahrhundert hohe Schulen geſtiftet. Die Stiftung

der

der hohen Schule zu Münſter ſetzen Einige in das Jahr 1631. *Goeze* p. 97. Andere in die Verwaltungs-Zeit des Herrn Miniſters von Fürſtenberg. Juſti S. 487.

VII.

Ueber den Zuſtand der Engliſchen Univerſitäten — über die Unterſchiede der Katholiſchen und Proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland — National-Inſtitut in Paris — Central-Schulen in Frankreich.

Ich erzählte bisher, wie die hohen Schulen in Europa entſtanden, wie ſie ſich allmählich entwickelten, und endlich ausbildeten. Jetzt iſt es Zeit, zu ſagen, wie die Univerſitäten in den vornehmſten Reichen Europens wirklich beſchaffen ſind, und welche Mängel ſelbſt den beſten ankleben.

Die Spaniſchen und Portugieſiſchen Univerſitäten waren vor etwa einem Menſchenalter den Franzöſiſchen, oder den älteren hohen Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes ähnlich. Man hat mit Einigen derſelben in der neueren Zeit Verbeſſerungen vorgenommen. Dieſe Verbeſſerungen ſind nur zum Theil bekannt. Noch unbekannter ſind die Wirkungen, welche die angeſtellten Reformationen hervorgebracht haben. Es iſt nicht genug vorzuſchreiben, daß dieſes oder jenes nicht mehr ſeyn, oder daß es ſo und nicht anders ſeyn ſolle. Alle Vorſchriften helfen wenig, oder nichts, ſo lange man nicht Leute findet, die das, was eingeführt, oder geändert werden ſoll, einzuführen und zu ändern, Fähigkeit und Luſt haben v). Keiner der neueren Reiſenden unterſuchte die

v) Unſere Bibliothek beſitzt Eſtatutos da Univerſidade de Coim-

die Spaniſchen und Portugieſiſchen Univerſitäten lange und genau genug, um ihren vormahligen und gegenwärtigen Zuſtand vollſtändig vergleichen, und richtig ſchildern zu können. Was aber in den neuſten Reiſe-Beſchreibungen über die hohen Schulen Portugals und Spaniens vorkommt, iſt ſo bekannt, daß ich nicht nöthig habe, es abzuſchreiben w).

Eben der Krieg, welcher die Franzöſiſchen hohen Schulen zerſtörte, untergrub die Bataviſchen und Italiäniſchen Univerſitäten ſo ſehr, daß man nicht ſagen kann, wie dieſe jetzt beſchaffen ſind. Die Schottländiſchen und Schwediſchen hohen Schulen gleichen den Proteſtantiſchen Univerſitäten am meiſten. Die Unterſchiede der Einen von den anderen ſind entweder nicht genau beſchrieben, oder nicht ſo beträchtlich, daß man nöthig hätte, ſie in einer allgemeinen Ueberſicht hoher Schulen aus einander zu ſetzen. Ich werde daher in dieſem Abſatze vorzüglich nur von den Engliſchen Univerſitäten handeln, dann die Katholiſchen und Proteſtantiſchen hohen Schulen in Deutſchland zuſammen halten, und zuletzt noch einige Bemerkungen über die höheren Lehr-Anſtalten in Frankreich hinzufügen.

Die

Coimbra, Lisboa 1772. 3 Bände in 4. Nach dieſem Werke ſollte Coimbra ohngefähr auf eben die Art eingerichtet werden, auf welche die hohe Schule zu Wien, und andere katholiſche Univerſitäten nicht lange vorher eingerichtet waren.

w) Man ſehe *Bourgoing* Tableau de l'Espagne moderne. Seconde Edition. Paris 1797. Drey Bände. Fiſcher's Reiſe von Amſterdam über Madrit und Cadiz nach Genua. Berlin 1799. Link's Bemerk. auf einer Reiſe durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal. Kiel 1801.

Die Engliſche Verfaſſung hat bey allen ihren außerordentlichen Vorzügen manche und große Mängel. Unter dieſen Mängeln gereicht keiner der Engliſchen Nation zu einem ſo ſchweren Vorwurf, als der Zuſtand ihrer Lehranſtalten überhaupt, beſonders ihrer hohen Schulen. Es iſt eben ſo unbegreiflich, als unverzeihlich, daß die Univerſitäten zu Oxford und Cambridge weder durch die Wiederherſtellung und Vervollkommnung der Wiſſenſchaften, noch durch die Reformation, noch durch die Revolution, oder durch die Vollendung der Engliſchen Verfaſſung im Geringſten verbeſſert worden. Die hohen Schulen wurden durch alle dieſe gewaltigen Revolutionen erſchüttert, aber nicht verändert, und noch weniger in gleichem Verhältniſſe mit der Religion, dem Staat, und den Wiſſenſchaften vervollkommnet. Die alten Mißbräuche dauerten fort, und neben den alten entſtanden immer neue, nicht weniger verderbliche. Die Abſichten der Stifter wurden, wie die Statuten freventlich verletzt; und doch fuhr man fort, die Vortheile der Stiftungen zu genießen, und die Statuten von Lehrern und Lernenden beſchwören zu laſſen. Die Lehrer lehrten nicht, was ſie lehren: die Studierenden lernten nicht, was ſie lernen ſollten. Man verſchloß allen nützlichen Wiſſenſchaften den Zutritt, und verdrehte den Kopf junger Leute durch todte Wort-Kenntniſſe, und ſcholaſtiſchen Aberwitz. Man unterwarf die Jugend einem mehr, als mönchiſchen Zwange, und ließ ihre äußeren und inneren Sitten auf die unverantwortlichſte Art verwildern. Eine unerhörte Autonomie der Univerſitäten, als Corporationen betrachtet, erzeugte ſcheußliche Anarchie auf der einen, und einen empörenden Despotismus auf der andern Seite. Aufruhr, und

willkührliche Gewalt wütheten ungeſtraft. Unſchuld und Verdienſt wurden gemißhandelt und verſtoßen, ohne daß man der Einen Genugthuung und dem andern würdige Belohnungen verſchaffen konnte. Wenn nicht die Natur den Britten ſo viele gute Anlagen des Geiſtes und Herzens, und durch dieſe, dem Volke eine ſo herrliche Conſtitution gegeben hätte; ſo würden die beyden hohen Schulen ſchon lange eine ſchimpfliche Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit über den edelſten Theil der Nation haben verbreiten müſſen.

Auch auf anderen hohen Schulen waren zu viele Collegia. Allein in keinem andern Lande arteten die Univerſitäten in bloße Aggregate von Collegiis aus, wie in England. Urſprünglich wohnten und ſpeisten die Studierenden in Oxford und Cambridge, wie auf den älteſten hohen Schulen überhaupt bey Privat-Perſonen x). Dieſe Gewohnheit verſchwand in eben dem Maaße, in welchen die Collegia vervielfältigt wurden. Die älteſten Stiftungen dieſer Art ſind aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts. In den folgenden Jahrhunderten gründeten Könige und Königinnen, vornehme Geiſtliche und Vornehme von Adel, oder andere reiche Privat-Perſonen ſo viele Collegia, daß man ſchon ſeit langer Zeit das Geſetz geben, und beobachten konnte: daß kein Studierender außer den Collegiis wohnen dürfe y). Manche von dieſen Collegiis ſind nicht bloß

x) *Wood* I. 60. *Salmon* p. 101. Terrae filius p. 66. 67.

y) Terrae filius I. p. 67. But in progreſs of time ſo enamour'd of this ſcheme were ſeveral perſons, that when they died; they left their eſtates to found little univer-

bloß geräumige, dauerhafte, und einfach ſchöne, ſondern ſo prächtige Gebäude, daß es einem jeden unparteyiſchen Beobachter auffällt: die ungeheuren Summen, welche auf die Erbauung und Unterhaltung dieſer Pracht-Gebäude verwandt worden, und noch immer verwandt werden müſſen, hätten beſſer angelegt werden können. Mehrere Collegien haben ſo große Güter und Einkünfte, daß dieſe wahrſcheinlich die Fonds der am beſten dotirten Deutſchen Univerſitäten weit überſteigen. Cambridge hat bloße Collegia. In Oxford ſind außer zwanzig Collegiis fünf ſogenannte Halls, die von den Collegiis abhangen. Collegia und Halls ſind eben ſo von einander verſchieden, als auf den älteren Deutſchen Univerſitäten Collegia und Burſen. Collegia ſind milde Stiftungen zum Unterhalt von Lehrern und Lernenden, deren Fundation ſo wohl, als Statuten die Königliche Genehmigung erhalten haben. Die Halls hingegen ſind Burſen, in welchen weder Lehrer noch Lernende aus den dazu gehörigen Einkünften frey unterhalten werden: wo vielmehr die Penſionairs Wohnung und Tiſch bezahlen, wie dieß in den meiſten Deutſchen Burſen geſchah z). Die Haus- und Tiſchgenoſſen der Halls haben mehr Freyheit, als die Angehörigen der Collegien a), aus eben den Gründen,

univerſities, under the great univerſity called colleges, and to ſupport an head, and a certain number of fellows. Theſe ſeveral colleges or private ſocieties make up collectively the publik univerſity.

z) *Wood* II. 339. *Salmon* p. 101.

a) *Salmon* p. 103. There is not ſo much of that abject Submiſſion and Ceremony obſerv'd as in Houſes, that are incorporated.

den, aus welchen in Deutſchland die Bewohner der Burſen weniger eingeſchränkt waren, als die von Collegien.

Die Engliſchen Collegia haben nicht bloß Häupter, oder Vorſteher (Heads of colleges, Principals), nicht bloß Lehrer, (Tutors) und Burſarien, d. h. Lernende, die aus den Einkünften des Hauſes, oder aus Stipendien ernährt werden (Scholars, Exhibitioners) endlich nicht bloß Penſionärs (Commoners, Gentlemen commoners) und arme Studierende, die den übrigen aufwarten (Servitors); ſondern auch Gehülfen der Vorſteher, (fellows, ſocios) welche außer freyer Wohnung und Tiſch jährlich aus der Caſſe des Hauſes zwanzig bis hundert Pfund erhalten, um den Studien mit deſto ungeſtörterer Muſſe obliegen zu können b). Dieſe Gehülfen vergeben ſo wohl die erledigten Gehülfen-Stellen, als ſie das Haupt ihres Collegii erwählen. Die gewählten Häupter werden den Viſitatoren der Collegien (Viſitors) zur Beſtätigung repräſentirt, und faſt ohne Ausnahme beſtätigt. Die Stifter der Collegien behielten das Recht der Viſitation entweder ihren Nachkommen vor, oder übertrugen es irgend einem vornehmen Geiſtlichen. Wenn dieſe Viſitationen ſo oft und ſo ernſtlich wären angeſtellt worden, als in den Collegiis zu Paris; ſo würden ſich in die Einrichtung dieſer Inſtitute nicht ſolche Mißbräuche haben einſchleichen können, als ſich wirklich eingeſchlichen haben.

Die hohen Schulen zu Oxford, und Cambridge ſtanden nie unter Rectoren, ſondern unter Canzlern, und wenn die Canzler nicht gegenwärtig waren, unter

b) Wendeborn IV. 207. 208.

ter Vice-Canzlern, die jährlich von der Univerſität aus der Mitte der Lehrer erwählt wurden c). Die Canzler und Vice-Canzler in Oxford und Cambridge haben eine ungleich größere Gewalt, als die Rectoren auf irgend einer großen Schule beſaßen. Die Veranlaſſung zu den auſſerordentlichen Vorrechten der Canzler und Vice-Canzler in Oxford waren ſchreckliche Gewaltthätigkeiten, welche die Einwohner und Anwohner dieſer Stadt im 14. Jahrhundert an den Studierenden ausübten.

Im J. 1354. geriethen einige Studierende mit einem Weinſchenken, deſſen Wein ihnen mißfallen hatte, in Streit. Der Schenkwirth beleidigte die Studierenden zuerſt durch harte Worte. Die Studierenden rächten die ihnen angethanen Beſchimpfungen durch Schläge. Der Wirth rief ſeine Nachbaren zu Hülfe. Die zuſammengelaufenen Bürger zogen die Lärm-Glocke in einer benachbarten Kirche an. Die Studierenden thaten ein Gleiches, und zogen ſich in die Kirche der heiligen Jungfrau zurück, wo ſie ſich ſo lange vertheidigten, bis die Nacht dem Streit ein Ende machte. Am folgenden Tage ließ der Canzler ſo wohl den Studierenden, als den Bürgern gebieten, die Waffen niederzulegen, und ſich aller

c) Wendeborn IV. S. 249. Die Univerſität wählt ſchon lange auch die Canzler, und zwar meiſtens unter den königlichen Miniſtern auf Lebenszeit. Die Vice-Canzler ernennen bisweilen noch Pro-Vice-Chancellors, welche ihre Stellen vertreten. Daher heißt es im Terrae filius I. 67. The Chancellor I eſteem only a titular governor, the Vice-Chancellor anſwers to the ſubgovernor; the pro-vice-chancellor to the deputy-governor, and the heads of colleges to the directors.

aller ferneren Gewaltthätigkeiten zu enthalten. Die Studierenden gehorchten. Kaum hatten ſich dieſe entwaffnet, als die Bürger, von ihren Anführern ermuntert, über die Studierenden herfielen, Einen derſelben tödteten, und Mehrere verwundeten. Nun ergriffen die Studierenden die Waffen wieder, und wehrten ſich gegen die Bürger, bis dieſe einige tauſend Landleute zu Hülfe riefen. Die vereinigten Bürger und Bauern überwältigten die Studierenden, verwundeten und erſchlugen eine große Menge derſelben, warfen die Leichname der Erſchlagenen in Sümpfe, und auf Miſthaufen, oder ließen ſie unbegraben in den Straßen liegen, und plünderten vierzehn Collegia, oder Burſen. So bald der Biſchof von Lincoln dieſen Frevel erfuhr, legte er die Stadt unter ein Interdict. Der König nahm der Stadt alle ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten. Die hohe Schule übergab freywillig ihre Privilegien und Güter in die Hände des Königs, und blieb zwey Jahre lang, wie aufgelöſt. Nach einer genauen Unterſuchung ſprach der König die Studierenden ganz frey von aller Schuld an dem entſtandenen Auflauf, verurtheilte die Bürger zur Erſetzung des zugefügten Schadens, und überantwortete alle diejenigen, welche Studierende erſchlagen, oder verwundet hätten, den nächſten Blutgerichten, die in der Grafſchaft würden gehalten werden. Nach demſelbigen richterlichen Ausſpruch mußten die Einwohner von Oxford jährlich eine beſtimmte Zahl von Meſſen für das Seelenheil der Erſchlagenen leſen laſſen, und ein Jeder jährlich einen Pfenning auf dem Hoch-Altar in der lieben Frauen-Kirche zum Opfer bringen. Auch mußten die Obrigkeiten und Bürger von Oxford ſchwören, von nun an die Rechte der hohen Schule

nicht

nicht allein nicht mehr zu verletzen, ſondern vielmehr dem Canzler, oder Vice-Canzler, als ihren Oberen in allen Dingen zu gehorchen, in welchen der König dem Einen, oder Andern eine Gewalt über die Stadt und deren Einwohner anvertraut habe. Auch der Scheriff der Grafſchaft mußte ſchwören, daß er, weit entfernt die Rechte der Univerſität zu kränken, ſie vielmehr aus allen Kräften vertheidigen, und die Studierenden ſo wohl, als die Lehrer gegen alles Unrecht ſchützen wolle d).

Von dieſer Zeit an erhielten die Canzler, oder deren Stellvertreter die Macht, alle Ruheſtörer, und andere verdächtige Perſonen, ſie mögen Angehörige der Univerſität ſeyn, oder nicht, aufſuchen, und einziehen zu laſſen, und mit Geld- oder Gefängnißſtraſen zu belegen, oder zu verbannen e). Um eben die Zeit gab man dem Haupte der hohen Schule zu Oxford die Ober-Aufſicht über den Verkauf von Wein, Bier, und Brot: über Maaß und Gewicht: über die Reinigung und Beſſerung der Straßen, nebſt der Gewalt, alle diejenigen zu ſtrafen, welche die Geſetze, oder ſeine Befehle nicht erfüllen würden f). Schon ſeit der Regierung **Eduards** III. weist die Univerſität die Buden und Plätze auf dem Markte an: zieht die Zinſen von Buden und Plätzen g): und ertheilt

d) *Wood* I. 173-177. *Samſon* p. 115-117.

e) l. c. und p. 301 et ſq.

f) ib.

g) l. c. p. 306. And as the univerſity has the ſole Clerkſhip of the Market, with Power to diſpoſe of the Stalls and ſtanding Places in the Market, and to take Tolls, Stallage, Piccage etc. the Mayor, Bailiffs and Aldermen ſhall not meddle therin; but aſſiſt the Chancellor in all Things pertaining thereto.

ertheilt die Erlaubniß, Bierhäuſer, und andere Schenken, auch Fuhrwerke, u. ſ. w. anzulegen h). Die Univerſität zu Cambridge erhielt ähnliche Privilegien, beſonders von der Königinn Eliſabeth i).

Um eben ſo viele Grade, als die Engliſchen Univerſitäten ihre Schweſtern auf dem feſten Lande an Vorrechten übertreffen, um eben ſo viele Grade müßten die Vice-Canzler in Oxford die Rectoren anderer hohen Schulen an Anſehen übertreffen, wenn ſie ſich geltend zu machen wüßten, was aber nach Wendeborn nicht der Fall zu ſeyn ſcheint k). Dem Vice-Canzler ſtehen theils Deputationen von Doctoren aus den verſchiedenen Facultäten, theils die beyden ſo genannten Proctors, oder Procuratoren zur Seite, die jährlich von der verſammelten hohen Schule erwählt werden l). Die Proctors ſcheinen eben ſo wohl zur Bewachung und Einſchränkung der Vice-Canzler, als zu ihrer Hülfe beſtimmt zu ſeyn. Sie ſtrafen die Vergehungen der Studierenden, ſehen die Rechnungen über öffentliche Gelder nach, ſammeln in den Convocationen, und Congregationen die Stimmen, nehmen in gewiſſen Fällen Appellationen an, ſiſtiren alsdann alles weitere Verfahren, und ernennen die Commiſſarien, welche mit den Vice-Canzlern die Sachen von Appellanten unterſuchen müſſen m).

Convo-

h) ib. p. 286.

i) *Miller* p. 87.

k) IV. 249.

l) *Salmon* p. 286. 287. 418. Wendeborn IV. 247-249. S. beſ. Excerpta e Statut. Oxon. p. 148.

m) *Salmon* p. 420. 421. beſ. p. 287. The Proctors have

Convocations ſind Verſammlungen aller Doctoren, und Magiſter, ſo wohl der regentium, als non regentium, die in Oxford gegen fünfhundert, in Cambridge vierhundert betragen n). Die verſammelten Doctoren und Meiſter erwählen alle Beamten und Diener der Univerſität, auch die Glieder im Parlement: machen, ändern, oder ſchaffen Statuten ab: ertheilen Dispenſationen, präſentiren zu Beneficien, unterſuchen und unterſchreiben Rechnungen, erkennen höhere Strafen, u. ſ. w. o). Was den Convocationen vorgelegt werden ſoll, wird in den ſo genannten Congregationen vorher erwogen und bereitet: beſonders wenn von der Entwerfung neuer, oder der Abſchaffung alter Statuten die Rede iſt p). Die Congregationen beſtehen bloß aus dem Vice-Canzler, den beyden Proctors, und den ſo genannten Magiſtris regentibus, vorzüglich aus den Häuptern der Collegien, welche letzteren wöchentlich wenigſtens einmahl zuſammenkommen, um über die Angelegenheiten der Univerſität zu rathſchlagen q). Wenn es auch nicht die am beſten unterrichteten Schriftſteller verſi-

ve a great ſhare in the Government of the Univerſity, and putting their laws in Execution. They alſo inſpect the Accounts and name Delegates in Appeals to be Aſſeſſors to the Chancellor, or his Commiſſary, and grand Inhibitions, in Caſes of Appeal. Die Engliſchen hohen Schulen behaupten, daß man in allen Sachen von dem Vice-Canzler an den Senat appelliren könne. The opinion of an eminent Lawyer concerning the right of appeal, etc. beſ. p. 40.

n) *Salmon* p. 419. Wendeborn l. c. S. 246.

o) Statut. Oxon. p. 143 et ſq.

p) *Salmon* p. 420.

q) Ueber die Congregationy Magiſtr. Reg. Stat. Oxon. p. 81. *Wood* I. 291.

verſicherten; ſo würde man es ſchon aus der Natur der Sache vermuthen können, daß die Häupter der Collegien die wahren Directoren der Univerſität ſeyen r). Sie ſind dieſes nicht bloß, weil ſie am genauſten verbunden ſind, oder weil ſie alles vorbereiten, ſondern weil ſie der Regel nach die meiſten Doctoren und Meiſter in den Collegiis auf ihrer Seite haben s). Den Vorſtehern der Collegien iſt immer ſchon ein Theil ihrer Gehülfen verpflichtet. Andere erwarten ein Gleiches, und ſtimmen in dieſer Erwartung mit ihren Häuptern. Noch Andere fürchten ſich vor der Rache ihrer unmittelbaren Oberen, wenn ſie ſich nicht in allen Stücken nachgiebig beweiſen. Die Univerſitäten können ihre Angehörigen unterdrücken, ohne daß die Unterdrückten irgendwo Hülfe fänden. Faſt auf dieſelbige Art herrſchen die Häupter der Collegien über ihre Gehülfen und Untergebenen t). Die Univerſitäten ſind als Corporationen einer jeden Gewalt von außen unzugänglich; und beynahe ſo ſicher ſind die einzelnen Collegia und deren Häupter gegen alle Anfechtungen der akademiſchen Gewalten. Jede Univerſität iſt ein Staat im Staat; und auf den Univerſitäten kann man wiederum ein jedes Collegium in Rückſicht auf die übrigen mit demſelbigen Nahmen belegen.

Die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge richten und regieren ſich zuerſt nach ihren Statuten, die den Statuten anderer alten Univerſitäten ähnlich ſind.

r) Terrae filius I. 67-69. II. 91 et ſq. p.

s) l. c.

t) Der Verfaſſer der vorhin angeführten Schrift: the opinion of an eminent Lawyer, etc. p. 49. läugnet dieſes.

ſind u). Dieſe Statuten ſind in unbekannten Zeiten zuſammengetragen, und unter der Regierung der Königinn Eliſabeth beſtätigt worden v). Manche dieſer Statuten wurden nie beobachtet. Der größte Theil derſelben ward ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr erfüllt; und doch müſſen alle angehende Studierende ſchwören, daß ſie die Statuten, welche ſie nicht kennen, treulich halten wollen. Dieſe Eide werden in der Folge, wenn man Grade, oder Aemter erhält, oft wiederhohlt: ein ſcheußlicher Mißbrauch, gegen welchen einſichtsvolle Männer ſchon lange vergeblich geeifert haben w). Auf die Statuten folgen die Königlichen Sendſchreiben an die hohen Schulen, die gleichfalls als Grundgeſetze betrachtet werden, ungeachtet ſie nicht ſelten mit den Statuten ſtreiten, und eben ſo wenig, als dieſe, vollzogen worden ſind x). Von gleicher Kraft mit den Statuten und königlichen Briefen ſind die Beſchlüſſe des Senats, oder der Convocationen, und ſelbſt der Congregationen, als welche beyde ſich das Recht anmaaßen, die Statuten und königlichen Briefe auszulegen, und dieſes Recht auf eine ſolche Art üben, daß dadurch Statuten und königliche Briefe gänzlich weggedeutet werden y). Auch dieſe wechſelnden

u) Man ſehe Excerpta e corpore Statut. Univerſ. Oxonienſ. Oxoniae 1691. 8. *Miller* Ch. 2. p. 25.

v) *Miller* p. 31.

w) *Miller* chapt. I.

x) *Miller* ch. 3. p. 33 et ſq.

y) *Miller* IV. V. p. 47 et ſq. beſ. 55. 56. 67. J am at laſt come, to the laſt branch of their ſtatutes, caled, Decreta praefectorum, oder Decrees of the Maſters of Colleges. Theſe, tho' lookd upon as Statutes yet in as

ſelnden, den Statuten und königlichen Briefen wiederſprechenden Beſchlüſſe, welche kein Studierender kennen zu lernen ſich die Mühe gibt, und die akademiſchen Gewalten großentheils nicht vollziehen, müſſen junge Leute beſchwören; und bey jeder Stuffe, oder jeder Stelle, welche ſie erſteigen, oder erlangen, den nie erfüllten, und gänzlich unerfüllbaren Eid erneuern.

Das Privilegium, die von der höchſten Gewalt beſtätigten Statuten, oder gegebenen Verordnungen zu deuten, auch neue Geſetze und Verordnungen zu geben, iſt um deſto gefährlicher, da von den Beſchlüſſen der Senate und Congregationen gar keine Appellationen Statt finden z). — In den Convocationen, und Congregationen herrſcht nicht nur eine gänzliche Unwiſſenheit des Rechts, ſondern auch faſt immer ein heftiger Partey-Geiſt. Bald nach der Revolution, und noch mehr nach der Thron-Beſteigung

as much as ſome of' em determine concerning Univerſity Privileges; diſpoſe of Univerſity Money; alter Statutes, and inflict Penalties, no leſs, than of Expulſion . . . without the Conſent of the reſt of the Body; they are liable . . . to ſome objection, etc.

z) *Miller* p. 178. 179 et ſq. Weder der Vice-Canzler, noch ſeine Beyſitzer ſind jemahls Rechtsgelehrte. Auch haben die Mitglieder der Univerſität ſo wenig Zutrauen zu dieſem ihren eigenen Gerichtshofe, daß ſie ſelten Jemanden vor demſelben belangen; es ſey dann in einer Partey-Sache, wo ſie ſchon der Uebermacht gewiß zu ſeyn glauben. Und doch müßte ein Jeder, auch in den entfernteſten Gegenden von England, gegen welchen ein Mitglied der hohen Schule eine Klage hatte, ſich gefallen laſſen, vor dem Gerichtshofe des Vice-Canzlers zu erſcheinen, wenn er anders nicht ſein Recht verlieren will. l. c.

gung Georgs des Erſten waren beyde hohe Schulen in einem beynahe offenbaren Aufruhr gegen das Parlement, und die rechtmäßigen Beherrſcher. Man verfolgte, entſetzte und verjagte die Freunde der Revolution, und die Anhänger Georgs des Erſten. Man predigte öffentlich gegen die Regierung, und zu Gunſten des Prätendenten. Eben ſo öffentlich lehrte man die Unverlierbarkeit der Erbrechte von Fürſten, und den blinden Gehorſam. Man wurde in Oxford gezwungen, eine Unterſuchung gegen den Prediger des Aufruhrs anzuſtellen. Der Schuldige blieb ungeſtraft, und die unſchuldigen Freunde der Verfaſſung, und der rechtmäßigen Regierung blieben verhöhnt, und verſtoßen, ohne daß der Hof es wagte, ſich ihrer anzunehmen a). — Iſt es zu verwundern, daß ſo zahlreiche, ſtets von Leidenſchaften getriebene, und von Parteygeiſt zerrüttete Corporationen, die ſo viel Gewalt beſitzen, als die Engliſchen Univerſitäten, und keine höhere Inſtanz über ſich erkennen, ihre in Händen habende Gewalt auf das fürchterlichſte mißbrauchen, und daß knechtiſche Kriecherey und Nachgiebigkeit die einzigen Mittel werden, den Verfolgungen ſolcher eigenmächtigen Oberen zu entgehen?

Von der Größe und dem Mißbrauch der willkührlichen Gewalt auf den beyden hohen Engliſchen Schulen kann man keine überzeugendere Beweiſe beybringen, als folgende beyde Arten des Verfahrens, die

a) Man ſehe *Miller* p. 196 et ſq. Terrae filius I. 83 et ſq. 123 et ſq. wo die aufrühreriſchen Stücke, und die darauf erfolgten Unterſuchungen mitgetheilt ſind: ferner II. 72-77. 91. 146. 147.

die in den Statuten gegründet ſind, und wovon das eine häufig gegen Studierende, das andere häufig gegen andere Einwohner der Univerſitäts-Städte gebraucht worden iſt.

"Auf der hohen Schule zu Oxford, und wenn ich nicht ſehr irre, auch auf der zu Cambridge, ſagt ein vortrefflicher Schriftſteller b), gibt es ein furchtbares Regiſter, das ſchwarze Buch genannt, weil Niemand, deſſen Nahme in dieſem Buche ſteht, ſeine Grade zur gewöhnlichen Zeit erhalten kann. Die Proctors haben dieß Buch während der Amtsführung in Händen, und können einen Jeden mit, oder ohne Grund in daſſelbe ſetzen. Das ſchwarze Buch wurde zuerſt eingeführt, um Ungehorſame, oder höchſt verdorbene Mitglieder zu ſtrafen und zu ſchrecken. Jetzt dient es bloß dazu, um dem Partengeiſt Opfer zu bringen, und es iſt deßwegen mit Whigs, mit Freunden der Conſtitution, und des Königs angefüllt."

"So lange die Univerſität dieſe Ruthe in ihrer Hand hat, ſo lange iſt es nicht zu verwundern, daß die biſchöfliche Kirche über ihre mächtigſten Widerſacher ſiegt. Eben ſo wenig darf es Jemanden befremden, daß die Freunde der Conſtitution, und des Königs in Oxford abnehmen, da man weiß, daß Perſonen deßwegen in das ſchwarze Buch gebracht worden ſind, weil ſie den Geburtstag des Königs Georg gefeiert, und auf ſeine Geſundheit getrunken haben."

"Geſetzt aber auch, daß Jemand ſo glücklich iſt, drey oder vier Jahre auf der hohen Schule zu leben, oh-

b) Terrae filius II. 72 et ſq. p. auch *Samſon* p. 418.

ohne irgend Einem der Proctors zu mißfallen, aber nur das Unglück hat, ſich die Ungunſt eines jeden andern Mitgliedes des fünfhundertköpfigen Senats zuzuziehen; ſo iſt ſeine Lage wenig beſſer. Jedes Mitglied der Convocation nämlich hat das Recht, einem jeden Candidaten die Promotion zweymahl zu verweigern, ohne irgend einen Grund anzugeben. Und wenn alſo ein heimlicher Feind irgend eine falſche Geſchichte gegen Jemanden ſchmiedet; ſo kann er die Promotion deſſelben gleich um ein Jahr verzögern."

"Dieß iſt die willkührlichſte Verfahrungs-Art von der Welt. Denn warum ſollte irgend ein Menſch das Recht haben, ſeine Einwilligung zur Beförderung eines unbeſcholtenen Mannes ohne den geringſten Grund zu verweigern, und dadurch einen ſolchen Mann unverdienter Weiſe zu beſchimpfen? Dieß ſetzt einen Jeden in Stand, ſeine Rachgier an Unſchuldigen auszuüben, und ſchreckt die jüngeren Mitglieder ab, in irgend einem Stücke von den Aelteren abzuweichen, die einen ſo großen Vortheil über ſie haben. Das dritte Mahl kann keiner einem Andern ſeine Stimme verweigern, ohne einen Grund anzugeben. Allein wem, und auf welche Art gibt man dieſen Grund an? Nicht auf eine offene, und geſetzliche Art in Gegenwart des Beklagten, ſondern vor dem Vice-Canzler, und den beyden Proctors, welche den angeführten Grund in der nächſten Congregation vorzutragen haben. Mittlerweile bleibt der Ankläger unbekannt, und der Beklagte hat nicht die Freyheit, ſich gegen die wider ihn angebrachten Beſchuldigungen zu vertheidigen. Wenn alſo der Vice-Canzler ſagt, daß ein glaubwürdiger Mann Jemanden ſolch' oder ſolch' ein Verbrechen vorwirft; ſo

ſo unterſucht die Congregation nicht, ob die heimliche Anklage richtig, oder nicht richtig ſey, ſondern ſie ſtimmt darüber, ob ein Candidat, vorausgeſetzt, daß das gegen ihn vorgebrachte wahr ſey, promovirt werden ſolle, oder nicht?'

"Der Vice-Canzler, und die Proctors ſind nicht einmahl verpflichtet, vorgebrachte Beſchuldigungen von den heimlichen Angebern beſchwören zu laſſen. Wenn ſie wollen, ſo können ſie die bloße Verſicherung eines ihnen glaubwürdig ſcheinenden Mannes als einen hinlänglichen Beweis der Wahrheit ſeiner Ausſage anſehen. Sie haben ſogar geſchworen, den Ankläger nicht zu entdecken. Dieſer kann auch in der Congregation nicht entdeckt werden, weil alle Mitglieder durch einen Eid gebunden ſind, ihre Stimmen heimlich in das Ohr des Proctors zu flüſtern, der von dem Einen zum Andern umhergeht, um die heimlichen Stimmen zu ſammeln."

"Hieraus erhellt, daß der Vice-Canzler und die Proctors es ziemlich in ihrer Gewalt haben, einen Jeden, dem ſie nicht wohlwollen, ohne Urſache von ſeinem Grade auszuſchließen. Denn wer lebt wohl drey oder vier Jahre auf einer hohen Schule, ohne daß nicht irgend eine kleine ärgerliche Geſchichte auf ſeine Rechnung erzählt würde? —"

"Der Grund, den man von dieſer Gewohnheit, Leute unverhört zu verdammen, angibt, iſt höchſt ſeltſam. Wenn, ſagt man, eine ausgeſchloſſene Perſon erfahren ſollte, wer ihr den übeln Dienſt erwieſen hätte; ſo würde ſie ihm dieſes wahrſcheinlich nachtragen, und eine Gelegenheit ſuchen, ſich zu rächen.

Frey-

Freylich könnte dieſes geſchehen! Allein laſſen ſich nicht alle Verfolgungen auf dieſe Art beſchönigen? Und warum ſollten bey Einer Art von falſchen Anklagen ſchlimmere Folgen entſtehen, als bey anderen? Ich für meinen Theil würde es Jemanden zehnmahl mehr verargen, wenn er mich, wie dieß manchen geſchehen iſt, eines Pferde-Diebſtals, oder Straßenraubs fälſchlich anklagte, als wenn man mich beſchuldigte, daß ich von irgend einem Schädel (ſo nennt man ſpottweiſe die Häupter der Collegien) unehrerbietig geſprochen, oder irgend eine von meinem Widerſacher für fanatiſch gehaltene Geſundheit getrunken hätte."

"Mehrere treffliche und reiche Männer ſind gehäſſiger Gebrechen, z. B. des Mordes, der Nothzucht, u. ſ. w. angeklagt, und nach einer genauen Unterſuchung freygeſprochen worden. Ich habe aber deßwegen nie von ſchrecklichen Rach-Beyſpielen gehört, die daraus erfolgt wären: daß man den falſchen Anklägern, oder Zeugen das Hirn ausgeſchlagen, oder ſie durchbohrt hätte. Ich überlaſſe es den Meiſtern zu Oxford, zu erwägen, was geſchehen würde, wenn man bey den übrigen Gerichten ihre Art anzuklagen, und zu verurtheilen annehmen wollte. — Wahr aber iſt es, daß dieſe Verfahrungs-Art die Sache der biſchöflichen Kirche befördert, und den Verfahrungs-Arten geiſtlicher Gerichte in allen Ländern entſprechend iſt."

"Es iſt auch für die herrſchende Kirche von nicht geringer Wichtigkeit, daß alle einträgliche und ehrenvolle Stellen der hohen Schule ihren Anhängern ertheilt worden. Profeſſor-Stellen, und andere

vortheilhafte Pfründen (Sine-cures) gewinnen unfehlbar die Herzen ſolcher Menſchen, die Müſſiggang und Ueberfluß über alles lieben."

"Bald nach Georgs des Erſten Ankunft in England machten einige Whigs zu Oxford ein kleines Freudenfeuer vor einer Schenke, und erleuchteten die Fenſter der Schenke, um dadurch ihre Freude, und Anhänglichkeit an der guten Sache auszudrücken. In kurzer Zeit verſammelte ſich ein Haufe von Studierenden und anderem Pöbel, welche ſchrieen, es lebe König Jacob: pereat der Uſurpator. Der Haufe zerſtreute das Freudenfeuer, ſchlug die Fenſter ein, und beging noch andere Ausſchweifungen. Hierauf wurden alle Whigs, deren Nahmen man erfahren konnte, vor das Tribunal des Vice-Canzlers gefordert, und wegen eines veranlaßten Auflaufs geſtraft. Man führte an, daß, wenn ſie nicht die Schenke beſucht, und ein Luſtfeuer gemacht hätten, kein Auflauf entſtanden wäre. Ein witziger Kopf ſagte bey dieſer Gelegenheit den Richtern: Ein Mann ritt über die Hounslower Heide, und wurde beraubt. Ich beweiſe hieraus, daß der Mann ſelbſt des Straßenraubes ſchuldig war. Denn wenn er nicht da geweſen wäre, ſo hätte der Raub nicht geſchehen können. — Auch der Gerichtshof des Vice-Canzlers iſt von unſchätzbarem Werthe für die herrſchende Kirche. Er wurde der Univerſität zuerſt zum Beſten der Kirche zugeſtanden, und iſt auch nachher ein beſtändiger Anhänger derſelben geblieben."

So willkührlich und tyranniſch das Verfahren der Engliſchen Univerſitäten gegen ihre eigenen Angehörigen iſt; eben ſo willkührlich und tyranniſch iſt

ihr

ihr Verfahren gegen die Einwohner der Univerſitäts-Städte. Die fürchterliche Geiſſel für die Einwohner von Cambridge, das ſo genannte Aechten (Discommoning) hat ſeinen Urſprung einem Senats-Schluſſe vom J. 1575. zu danken, worin es heißt c): “Wenn ein Bürger die Freyheiten und Vorrechte der hohen Schulen anficht, oder ſich gegen Lehrer, Lernende, und deren Diener ſehr undankbar beweist, und deſſen nach dem Urtheile des Vice-Canzlers, und des größten Theils der Häupter der Collegien überführt wird; ſo ſollen alsdenn Studierende mit einem ſolchen Undankbaren nicht die geringſte Verbindung haben: nichts von ihm kaufen, oder an ihn verkaufen, bey Strafe von hundert Schillingen, die ſo oft bezahlt werden ſollen, als Jemand gegen dieſe Verordnung ſündigt d).”

Auf gleiche Art ging man ſchon lange in Oxford zu Werke: “Das letzte, was die Sache der biſchöflichen Kirche auf den Univerſitäten begünſtigt, iſt die Gewalt, die übrigen Einwohner gleichſam in die Acht zu erklären: wodurch die Bürger nicht weniger, als die Studierenden, in Reſpect erhalten werden. Wenn Jemand ſich unterſteht, irgend eine ehrwürdige Perſon zu beleidigen, entweder dadurch, daß er frey von derſelbigen ſpricht, oder daß er die gegenwärtige Regierung vertheidigt; ſo unterſagt man den Studierenden alle Gemeinſchaft mit einem ſolchen Mann, bis er entweder um Verzeihung

c) Nach Wood war dieß Verfahren in Oxford viel älter. I. 242.

d) *Miller* p. 63. 64.

zeihung bittet, oder eine jede andere Genugthuung gibt, welche die Univerſität zu fordern gut findet."

Nach der bisher beſchriebenen Einrichtung der Engliſchen Univerſitäten kann kein unbefangener, und der Sachen kundiger Leſer zweyfeln, daß dieſe hohen Schulen ſchon lange nöthig gehabt hätten, von Grund aus reformirt zu werden. Wenn dieſes geſchehen ſoll, ſo muß man von oben herab, oder im Nahmen der Regierung alle Freyheiten und Statute der Univerſitäten auf das ſorgfältigſte durchſehen, die nützlichen Freyheiten und Geſetze erneuern, die ſchädlichen abſchaffen, oder einſchränken laſſen. Beſonders muß man die widergeſetzliche und den hohen Schulen ſelbſt höchſt verderbliche Unabhängigkeit, und mit dieſer das Recht, neue Statuten zu machen, und alte willkührlich zu deuten, auch das jus de non appellando gänzlich aufheben, und ſtatt dieſer Autonomie eine beſtändige Inſpection, oder kräftiges Curatorium einführen, welches befugt iſt, auf die Beobachtung der Geſetze mit Nachdruck zu halten, die Lehrer und Beamten der hohen Schulen ſo wohl zu belohnen, als zu beſtrafen, die etwanigen Mängel zu verbeſſern, und die einreiſſenden Mißbräuche abzuthun. Viele Könige ließen Viſitationen und Reformationen der beyden Engliſchen Univerſitäten vornehmen e). Erſt ſeit der Revolution ſind dieſe Viſitationen und Reformationen in Abgang gekommen; und von dieſer Zeit an datirt ſich die allmählich entſtandene unbeſchränkte Autonomie der Engliſchen hohen Schulen: wiewohl ſie noch immer die königlichen Verordnungen unter ihre Grundgeſetze zählen und einge-

e) *Wood* I. 260. 269. 291. 370. 385. 392. 393.

eingeſtehen, daß die Beſchlüſſe der Convocationen und Congregationen keine von den Königen beſtätigte Statuten aufheben, oder abändern können f). "Unter den Regierungen der meiſten Könige wurden Viſitationen, oder etwas ihnen ähnliches vorgenommen. Die Königinn Eliſabeth verabredete dergleichen zweymahl: einmahl im Anfange ihrer Regierung, das zweyte mahl im zwölften Jahre ihres Reichs. Es erhellt ferner aus den vorher erwähnten königlichen Briefen, daß die meiſten Könige ſeit Eliſabeths Zeiten es ihrer königlichen Sorgfalt nicht unwürdig hielten, die hohen Schulen ihres Landes zu ordnen. Allein dieß unterblieb ſeit der Revolution, und während der ganzen Regierung des Königs Wilhelm, glorwürdigen Andenkens: unſtreitig durch die verſchmitzten Eingebungen von Räthen, welche die willkührlichen Grundſätze der hohen Kirche begünſtigten, und auch meiſtens die übrigen Angelegenheiten des Staats während ſeiner Regierung verwirrten. Ich weiß es von ſehr guter Hand, daß der wahrhaft gelehrte und weiſe Locke in einer Unterredung, welche er mit dem Könige Wilhelm nicht lange nach deſſen Thron-Beſteigung hatte, zu dieſem Könige ſagte: Ew. Majeſtät haben eine höchſt glückliche, und ruhmwürdige Revolution zu Stande gebracht. Allein die guten Wirkungen derſelben werden ſich bald verlieren, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Univerſitäten beſſer eingerichtet werden. Der König wandte ſich hierauf an einen vornehmen Herrn mit den Worten: Ich glaube allerdings, daß in dem, was Herr Locke ſagt, viel wahres iſt. Der edle Lord antwortete weiter nichts, als: Locke iſt ein bloßer

f) *Salmon* p. 419. Statut. Oxon. p. 143.

bloßer Gelehrter. Die Erfahrung hat leider! bewieſen, daß Locke ein wahrer Prophet, und auch ein wahrhaftigerer, wenn gleich nicht größerer Staatsmann war, als der Lord, der ihn für einen bloßen Gelehrten erklärte." Was ſo viele Könige von England thaten, das kann auch jetzt ein König von Großbritannien thun; und der Monarch, unter deſſen Regierung die Umſtände es geſtatten, eine gründliche Reformation der hohen Schulen zu unternehmen, und zu vollenden, wird ſich dadurch um die Brittiſche Nation mehr verdient machen, als wenn er die Gränzen des Reichs durch die glänzendſten Eroberungen erweitert hätte.

Bey einer gründlichen Reformation der Engliſchen Univerſitäten wäre es am beſten, wenn alle Collegia gänzlich aufgehoben, wenn ihre Güter und Einkünfte in Ein Aerarium zuſammengezogen, und wenn unter höherer Aufſicht aus dieſem Aerario alle Lehrer von Wiſſenſchaften, Sprachen und Künſten reichlich beſoldet, Hülfsbedürftige und würdige Studierende ſammt den Witwen und Waiſen von Lehrern reichlich unterſtützt, auch gelehrte Anſtalten mit Freygebigkeit begabt und errichtet würden. Wenn man aber auch nicht gleich eine ſolche gänzliche Umkehrung der beſtehenden hohen Schulen vornehmen will; ſo müſſen wenigſtens die Statuten aller einzelnen Collegien auf das genauſte revidirt, die heilſamen Geſetze und Einrichtungen erhalten, oder wieder in Kraft geſetzt, die Mißbräuche ausgerottet, die Wahl der Häupter und ihrer Gehülfen abgeändert, der Fleiß von Lehrern und Lernenden mehr erweckt, die Eigenmacht der Erſten eingeſchränkt, ſo wie die Unterwürfigkeit der Mitglieder der Collegien gemildert, der

Unterricht verbeſſert und erweitert, und die Sittenzucht viel ſtärker angezogen werden, als ſie bisher war. So lange man Collegia beybehalten will, ſo lange muß man wenigſtens wünſchen, daß ſie ſo eingerichtet werden, als die muſterhafteſten Collegien, oder Seminarien in Frankreich und Deutſchland eingerichtet waren.

Nach den Abſichten der Stifter und dem Inhalt der Stiftungsbriefe wurden die Collegia fundirt, damit bedürftige und hoffnungsvolle Knaben und Jünglinge unter der Aufſicht würdiger Vorſteher, und der Anführung tüchtiger Lehrer vor den Laſtern ihres Alters bewahrt, und in den Elementen der gelehrten Sprachen, und anderer nützlicher Kenntniſſe ſo weit unterrichtet würden, daß ſie ſich als vollendete Schüler durch eigenen Fleiß, durch die Theilnehmung an gelehrten Uebungen, und durch das Beſuchen öffentlicher Vorleſungen bis zu dem Grade eines Meiſters der Künſte ausbilden, oder zu dem Studio irgend einer höheren Wiſſenſchaft, der Gottesgelahrtheit, Rechtsgelahrtheit, oder Arzneykunde übergehen könnten. Die Wohlthäter hoher Schulen errichteten öffentliche Lehrſtellen für allerley nützliche Wiſſenſchaften, damit die Baccalaureen und Meiſter der Künſte Gelegenheiten hätten, ſich den höheren Studien zu widmen. Auch ſorgten die Stifter von Collegien dafür, daß eine gewiſſe Zahl von Graduirten in den Collegiis freye Wohnung, und freyen Unterhalt fänden, um ihre Studien deſto ungehinderter fortſetzen zu können. Unglücklicher Weiſe wurden alle nützliche Abſichten der Wohlthäter der Engliſchen hohen Schulen vereitelt. Nur eine einzige erfüllte man treulich, die zwar auch gut gemeint war, aber

aber ganz andere Wirkungen hervorbrachte, als man davon erwartet hatte. Die Stifter der Collegien, welche aus übelverſtandenem Religions-Eifer mehr für die Kirche, als für den Staat ſorgten, machten es zu einem Geſetze ihrer Stiftungen, daß nur Geiſtliche allein, oder ſolche, welche die Prieſterliche Weihe genommen hätten, Gehülfen, oder fellows in den von ihnen gegründeten Häuſern werden könnten. Eine natürliche Folge dieſes Geſetzes iſt, daß ſich viel mehr junge Leute dem geiſtlichen Stande widmen, als Luſt und Geſchick dazu haben, oder als die Nation brauchen kann: daß die Hälfte der fellows nie geiſtliche Aemter erhalten, und geiſtliche Geſchäffte verrichten, ſondern eine Laſt für den Staat, und die Collegia bleiben: daß endlich andere Zweige nützlicher Kenntniſſe in eben dem Grade vernachläſſigt werden, in welchem die Gottesgelahrtheit überladen iſt g); da hingegen ein jeder hoffnungsvoller junger Mann ſeinem Genius folgen würde, wenn man nicht bloß Prieſter zu den Gehülfen-Stellen zuließe. Man hat ſo manche Statuten der Collegien entweder geradezu abgeändert, oder ſtillſchweigend abſterben laſſen, warum nicht auch ein Geſetz, das dem Staate und den Wiſſenſchaften gleich viel Schaden bringt?

Ein ſehr weiſes Statut, welches die Stifter der Engliſchen, wie aller übrigen Collegien machten, iſt dieſes: daß keiner weder als Lehrer, noch als Schüler eine Freyſtelle erhalten, oder behalten ſolle, der über eine gewiſſe Summe jährlicher Einkünfte hat. Alle diejenigen, welche in die Collegia aufgenommen werden, müſſen dieß Statut beſchwören. Man weiß aber das Geſetz und den Eid auf eine ſol-

che

g) *Miller* p. 148. 157. beſ. 169.

che Art zu deuten, daß Perſonen, die vier bis fünf hundert Pfund jährlicher Einkünfte beſitzen, ſich kein Gewiſſen daraus machen, Burſen, und Gehülfen-Stellen in den Collegiis anzunehmen h).

In einigen Collegiis iſt es Grundgeſetz, daß man die Gehülfen-Stellen nur eine beſtimmte Zahl von Jahren genießen ſolle, damit deſto mehrere zum Genuſſe dieſer Beneficien gelangen mögen i). In anderen Collegien iſt die Genuß-Zeit nicht beſtimmt k). Anſtatt nun in alle Collegia das heilſame Statut einzuführen, daß man die Vortheile einer Gehülfen-Stelle nur ſo und ſo viele Jahre genießen dürfe, hat man es im Gegentheil zu einem allgemeinen Brauch gemacht, daß jeder Fellow ſeine Stelle auf unbeſtimmte Zeit, oder Zeitlebens behalten könne, unter dem Vorwande, daß es hart ſeyn würde, gelehrte Männer nach einem gewiſſen Zeitraum zu verſtoßen. "So bald alſo Jemand zu einem Fellow erwählt worden iſt, ſo wird er von dem Augenblick an ein unabhängiger Mann, der ſein Leben in Ruhe und Ueberfluß hinbringen darf, und meiſtens hinbringt l). Wenn nämlich ein Fellow nur die wenigen vorgeſchriebenen Cärimonien mitmacht; ſo verſchleudert er den Reſt ſeiner Tage in Wohlleben, und Müſſiggang: genießt ſich

h) Terrae filius II. 53. This oath, like other oaths, is commented away, and interpreted ſo looſely, that at preſent it does not exclude perſons of four or five hundred pounds a year.

i) *Salmon* p. 412.

k) ib. et Terrae filius II. 53.

l) II. 54. Terrae filius: When any perſon is choſen fellow of a college, he immediately becomes a freeholder, and is ſettled for life in eaſe and plenty.

ſich ſelbſt, und iſt für die Welt todt: denn das Leben eines älteren Fellow iſt ſelten etwas anders, als eine regelmäßige Folge von Eſſen, Trinken und Schlafen, oft auch von Prellereyen, die an den jüngeren ausgeübt werden."

"Wenn dieß nicht die Abſicht der Stifter, ſondern eine unvorhergeſehene Ausartung der Nachkommenſchaft war; ſo muß es nothwendig abgeſtellt werden. War es hingegen die Abſicht der Stifter, ſo frage ich, ob das Publicum verpflichtet iſt, ſolche Haufen von unnützen, oder ſchädlichen Müſſiggängern zu dulden? Es iſt nicht bloß ärgerlich, ſondern gefährlich, Müſſiggang zu ermuntern. Unnütze Mitglieder der Geſellſchaft ſind meiſtens auch ſchädliche Mitglieder. Denn die Natur der Menſchen iſt ſo beſchaffen, daß, wenn ſie nichts gutes zu thun haben, ſie etwas böſes anfangen.... In manchen Collegien ſind die Gehülfen-Stellen ſo einträglich, daß keine Beförderung die Beſitzer derſelben bewegen kann, ſie aufzugeben. Die Fellows ziehen ein mönchiſches, oder wie ſie zu ſagen pflegen, einſames Leben einem jeden Amte vor, wo ſie ſich einige Mühe geben, und etwas gutes thun müßten. — Wenigſtens ſollte Niemand eine Gehülfen-Stelle behalten, wenn er ein einträglicheres Amt ausgeſchlagen hätte."

Man hält in England Wohlleben und Müſſiggang mit dem Stande, oder der Lage von Fellows faſt ſo gewöhnlich verbunden, als in Deutſchland mit dem Stande oder der Lage von reichen Ordensgeiſtlichen, und Domherren. "Man kann nicht läugnen, ſagt ein Schriftſteller, der eher zu den Lobrednern, als zu den Tadlern der hohen Schulen gehört,

daß

daß Manche ihrer Beſtimmung nicht entſprechen, indem ſie glauben, daß, wenn ſie einmahl die Grade, und Gehülfen-Stellen erlangt haben, ſie ſich nun ihrem Hange zur Ruhe und Bequemlichkeit überlaſſen können m). Solche Männer ſind nicht bloß unnütze Mitglieder des Staats, und der Geſellſchaft, in welcher ſie leben, ſondern ſie ſtiften auch in Erziehungs-Anſtalten durch ihr Beyſpiel großen Schaden. Denn was können die Ermahnungen der Lehrer zur Mäßigkeit, zum frühen Aufſtehen und ernſtlichen Arbeiten fruchten, wenn die jungen Leute wahrnehmen, daß die älteren Mitglieder des Collegii alle ihre Lüſte befriedigen, und nur ſelten in der Capelle erſcheinen, wo die Zöglinge ſich jeden Morgen früh einfinden müſſen? Werden ſie nicht glauben, daß der Müſſiggang doch wohl nicht ſo ſchlimme Folgen habe, als man vorgebe, weil angeſehene Männer ſich demſelben ohne Scheu und ungeſtraft überlaſſen n)?"

Manche Fellows begnügten ſich ſchon im Anfange des vergangenen Jahrhunderts nicht damit, gegen den Willen der Stifter ihre Fellowſhips Zeitlebens zu behalten. Sie fingen auch gegen die gemeſſenſten Vorſchriften der Statuten an, mit ihren Gehülfen-Stellen noch Pfründen zu verbinden. Wenn die Pfründe eines Kanonikus in einem Collegio offen wurde (denn in mehreren finden ſich auch Dechanten, und Kanonici) ſo ertheilte man ſie irgend einem Fellow auf mehrere Jahre, oder ließ ſie der

m) *Salmon* p. 412. 413.

n) Man vergleiche Wendeborn IV. S. 258. über die Sitten vieler Fellows auf den Engliſchen Univerſitäten.

der Reihe nach durch die Hände aller Fellows lauſen o).

Die Statuten befehlen auf das nachdrücklichſte, daß die Zöglinge in den Collegiis außer dem Unterricht, den ſie von den Lehrern des Hauſes, oder den ſo genannten Tutors empfangen, noch öffentlichen Vorleſungen beywohnen ſollen p). Sie beſtimmen genau die Zeit und Ordnung, während und in welcher die öffentlichen Vorleſungen gehört werden müſſen. Die meiſten öffentlichen Lehrſtellen ſind dotirt: d. h. die Lehrer, welche ſie bekleiden, erhalten jährlich aus milden Stiftungen von Wohlthätern funfzig, hundert, bis zwey hundert Pfund, damit ſie jedes Jahr eine gewiſſe Wiſſenſchaft wöchentlich in zwey Stunden vortragen mögen. Zu dieſen öffentlichen Lehrſtellen, oder lectures gehörten ſchon vor einem Jahrhundert in Oxford die Lehrſtellen der Geometrie, Aſtronomie und Muſik, der Phyſik und Geſchichte, der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache, der Medicin, Anatomie und Botanik, des bürgerlichen Rechts, der Moral-Philoſophie, und Gottesgelahrtheit, welche letztere doppelt dotirt iſt q). Undotirte öffentliche Lehrſtellen hingegen ſind die der Grammatik und Rhetorik, der Dialektik, und Metaphyſik, welche lectures alle zwey Jahre den Meiſtern der Collegien der Reihe nach aufgetragen werden. In den Stiftungs-Briefen von mehreren öffentlichen Lehrſtellen iſt die Geldſtrafe feſtgeſetzt, welche der öffentliche Lehrer für jede verſäumte Stunde entrichten ſoll, ſo wie die Geldbußen, welche die Zuhörer geben

o) Terrae filius II. 55. 56.

p) Statut. Oxon. p. 8 et ſq.

q) l. c. p. 11-16.

ben müſſen, die irgend eine ihnen angewieſene öffentliche Lehrſtunde verſäumen. Die Geldbußen der Lehrer fordert Niemand ein: die der Zuhörer werden ſtrenge beygetrieben, ungeachtet die Fleiſſigſten die öffentlichen Vorleſungen eben ſo wohl, als die Unfleiſſigen verſäumen müſſen. Schon ſeit länger als achtzig Jahren wurden die meiſten öffentlichen Vorleſungen gar nicht mehr gehalten, und diejenigen, welche man hielt, wurden ſo nachläſſig gegeben, daß auf ein ganzes Jahr nicht mehr, als drey oder vier Stunden fielen. Gerade ſo, als es vor etwa einem Jahrhundert war, iſt es noch jetzt r). Die öffentlichen Lehrſtellen werden, wie die übrigen akademiſchen Würden und Aemter faſt ganz allein nach blinder Gunſt vergeben. Die Männer, welchen die lectures zufallen, ſind entweder ſo unwiſſend, daß ſie keine Vorleſungen halten können, oder ſo bequem, daß ſie dergleichen nicht halten mögen. Man leſe folgende Nachrichten und Bemerkungen eines ungenannten Schriftſtellers; den ich ſchon oft angeführt habe, und man wird über die Blindheit oder Geduld der Engliſchen Nation erſtaunen. Das Anſehen dieſes Schriftſtellers verliert dadurch nichts, daß er ein erklärter Widerſacher der Mißbräuche der Engliſchen hohen Schulen war. Ich berufe mich auf ihn, ſo wie auf den mehrmahl genannten Miller nur alsdann, wenn ſie Urkunden und Facta anführen, und aus dieſen Urkunden und Factis nach den Geſetzen einer geſunden Vernunftlehre ſchließen. Der Erdenſohn hatte zu viel Geiſt, um gegen die hohe Schule zu Oxford irgend eine Thatſache vorzubringen, deren Unrichtigkeit man ſogleich hätte zeigen, und ihn

r) IV. 210.

ihn dadurch als einen hämiſchen Verläumder darſtellen können.

"Durch die Freygebigkeit von Gönnern der Gelehrſamkeit ſind in Oxford Lehrſtellen beynahe für alle Künſte und Wiſſenſchaften mit anſehnlichen Beſoldungen geſtiftet. Allein es iſt luſtig zu ſehen, wie verkehrt dieſe Stellen vergeben werden. Anſtatt ſie ſolchen Männern zu ertheilen, die in den vorzutragenden Wiſſenſchaften hoch erfahren ſind, gibt man ſie der Regel nach ſolchen Menſchen, die notoriſch nicht das geringſte von den Fächern wiſſen, in welchen ſie die Jugend unterrichten ſollen. Man verleiht die Lehrſtellen, als Pfründen, ohne die geringſte Rückſicht auf die Kenntniſſe und Sitten derjenigen, welchen ſie zu Theil werden."

"Mir ſind Beyſpiele bekannt, daß man den laſterhafteſten Menſchen zum Profeſſor der Sittenlehre, und einen Ignoranten, der die Sterne nie nüchtern geſehen hatte, zum Lehrer der Aſtronomie ernannte. Wir haben Profeſſoren der Geſchichte gehabt, die außer einigen Ritter-Romanen nie etwas geleſen hatten: Profeſſoren der Griechiſchen, Hebräiſchen und Arabiſchen Sprachen, die nur kaum ihre Mutterſprache verſtanden. Vor nicht gar langer Zeit ernannte man einen berüchtigten Spieler und Actien-Händler zum Margareten-Profeſſor der Theologie, oder zu der theologiſchen Lehrſtelle, welche Margarete, Gräfinn von Richmond geſtiftet, und dotirt hat."

"Ich ergötze mich oft mit der Betrachtung, welche Verwirrung in der Welt entſtehen würde, wenn

man

man in allen übrigen Theilen der menſchlichen Geſellſchaft dieſelbe Methode, oder vielmehr Anti-Methode befolgen wollte. Was für geſchickte Arbeiter würden wir zum Beyſpiele haben, wenn Schneider Lehrburſchen annähmen, um ſie zu Grobſchmieden zu bilden, oder umgekehrt! Würde nicht die ganze Welt lachen, wenn Nicolini die Kunſt lehren wollte, Kinder zu zeugen? oder wenn man Whiſton dazu beſtellte, daß er die Lehre der Dreyeinigkeit in der St. Pauls-Kirche vortragen ſolle?... In der That, wie man die Sachen die letzte Zeit her getrieben hat, iſt es völlig einerley, welche Menſchen zu Profeſſoren erwählt werden. Davus iſt eben ſo geſchickt, als Oedipus dazu, nichts zu thun, und für ſein Nichtsthun und ſeinen Meineid jährlich eine gewiſſe Summe in Empfang zu nehmen. Eine bloße Pfründe verlangt gar keine beſondere Fähigkeit, oder Geſchicklichkeit. Wenn der akademiſche Senat die Abſicht hat, die Jugend unwiſſend zu laſſen, um ſie deſto frömmer zu machen; ſo hat er allerdings den rechten Weg erwählt."

"Wie wenig die Häupter der Univerſität ihre Pflicht erfüllen, und wie ſehr ſie ſich hüten, daß kein Lichtſtrahl nützlicher Erkenntniß in die empfänglichen Köpfe der Studierenden fallen möge, davon kann folgender Brief zeugen, der die vorhergehenden Betrachtungen veranlaßt hat."

"Ich hoffe, mein Herr, daß Sie den Vorſatz haben, unter anderen Mißbräuchen der Welt auch die Art und Weiſe bekannt zu machen, wie die Abſichten der Wohlthäter, welche die öffentlichen Lehrſtellen in Oxford geſtiftet haben, vereitelt werden.

Vorgeſtern Morgen gab die Glocke, wie gewöhnlich, um neun Uhr das Zeichen zu der öffentlichen Vorleſung: ich wußte ſelbſt nicht, ob rhetoriſchen, oder logiſchen. Auf den Ruf der Glocke ging ich in den öffentlichen Hörſaal, in der Hoffnung, in der einen, oder anderen Wiſſenſchaft einen nützlichen Unterricht zu empfangen. Nachdem ich eine Weile umhergeſchlendert war, fing ich an, ungeduldig zu werden und fragte einen Unter-Bedienten, ob es öfter geſchehe, daß öffentliche Lehrer ihre Stunden verſäumten. Der Mann antwortete: er habe ſeit drey Jahren das Antlitz keines öffentlichen Lehrers geſehen: das der Lehrer der Dichtkunſt, und Tonkunſt ausgenommen. Alle übrigen öffentlichen Vorleſungen ſeyen gänzlich außer Brauch gekommen."

"Den Statuten nach ſollte in der Term-Zeit an jedem Donnerſtage in dem theologiſchen Hörſaal eine öffentliche Vorleſung gehalten werden. Zwey junge Magiſter aus unſerm Hauſe hatten die Neugierde, zu hören, was der Profeſſor vortragen werde. Zu ihnen ſtieß noch ein dritter Meiſter der Künſte, ſo daß ſie ohne Anmaaßung annehmen konnten: ſie ſeyen genug unterrichtet, um nicht unwürdige Zuhörer des Lehrers der Gottesgelahrtheit zu ſeyn. Allein der Profeſſor dachte anders, als er ſehr ſpät kam, und zu ſeiner Verwunderung fand, daß Zuhörer da ſeyen. Er ging zwey bis drey Mahle in dem Auditorio umher, und ſagte dann: Magiſtri, vos non eſtis idonei auditores. Praeterea juxta legis doctorem *Boucher* tres non faciunt collegium . . . valete, und mit dieſen Worten ging er weg."

"Es iſt in der That ſeltſam, daß, ungeachtet dieſe öffentlichen Vorleſungen ſo ſehr vernachläſſigt werden,

werden, man doch einen jeden Studierenden, wenn er ſeine Grade nimmt, dafür ſtraft, daß er ſie nicht gehört hat. Man ertheilt uns feierlich gegen eine zu erlegende Geldſtrafe Diſpenſation wegen der Nicht-Erſcheinung in den öffentlichen Vorleſungen. Sonderbar! daß jeder öffentliche Lehrer ſeine Beſoldung zieht, ohne etwas zu thun, und daß wir Geldſtrafen erlegen müſſen, weil wir etwas nicht gehört haben, was nie geleſen worden iſt."

Wie können ſich dann die Univerſitäten zu Oxford und Cambridge noch den Titel von hohen Schulen anmaaßen, da auf denſelben nicht einmahl die Theologie, die Arzneykunde, und Rechtsgelahrtheit, viel weniger eine lehrreiche Philoſophie und Geſchichte mit allen ihren Hülfs-Wiſſenſchaften vorgetragen werden? Die Gottesgelehrten müſſen ſich ſelbſt bilden. Die Rechtsgelehrten und Aerzte ſuchen entweder berühmte Männer ihres Fachs in London auf, oder ſie gehen auf auswärtige hohe Schulen: ehemahls vorzüglich nach Leiden, wo viele Engliſche Aerzte erzogen wurden s). — Es fiel Georg den Erſten ſo ſehr auf, daß auf den Engliſchen Univerſitäten keine neuere Geſchichte gelehrt werde, daß er die Abſicht hatte, eine Lehrſtelle für dieſelbe zu errichten. Der erſte Miniſter begünſtigte dieſen Entwurf nicht. Die hohen Schulen ſelbſt proteſtirten, wie man ſagt, heimlich dagegen, weil ſie fürchteten, daß die jungen Leute durch das Studium der neuern Geſchichte von den Kenntniſſen würden abgezogen werden, welche man bisher allein auf den Engliſchen Univerſitäten vorgetragen habe t).

Wenn

s) Michaelis III. S. 44-47.
t) *Samſon* p. 443. 444.

Wenn man nun die öffentlichen Lehrſtellen, die bloß dem Nahmen nach vorhanden ſind, nicht rechnet, und ganz allein auf das ſieht, was wirklich gelehrt wird; ſo ſind die Univerſitäten zu Oxford und Cambridge in der That weiter nichts, als eine Miſchung von niederen lateiniſchen Schulen, und von Gymnaſiis, wo Privat-Lehrer, oder ſo genannte Tutors die Jugend außer der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache in einer unbrauchbaren Ariſtoteliſchen Philoſophie unterrichten. Unter den Tutors ſind gewiß, wie unter den Maſters, und Fellows, gelehrte, und gewiſſenhafte Männer. Es ſcheint aber nicht, als wenn dieſe die größte Zahl ausmachten, oder als wenn die Tutors ſorgfältiger, als die Häupter und Genoſſen der Collegien gewählt würden. Der Unterricht in den gelehrten Sprachen iſt gemeiniglich ſo ſchlecht, daß die Zöglinge zwar manchen alten Schriftſteller durchgehen, auch zum Theil auswendig lernen, aber weder mit dem Genius der Sprachen, noch mit dem Geiſte der alten Autoren bekannt werden u). Die Philoſophie, welche man in den Engliſchen Collegiis lehrt, beſteht größtentheils nur in einem Grundriſſe der Ariſtoteliſchen Logik. Ariſtoteles iſt der einzige Held der Engliſchen Schulen, welcher ausſchließlich ſelbſt durch die Statuten empfohlen, und zwar ſo ſehr empfohlen wird v), daß Baccalaureen und Meiſter der Künſte, die ſich nicht genau an dieſen Weltweiſen halten, für jede Abweichung fünf Schillinge erlegen müſſen w). Wer

u) Wendeborn, Michaelis, Terrae filius ll. cc.

v) Stat. Oxon. Tit. VI. ſect. 2. Terrae filius I. 112. 120.

w) ll. cc. u. *Salmon* p. 273.

Wer zwey Jahre ſtudiert hat, wird ſenior Sophiſt, und ältere Sophiſten brauchen noch zwey Jahre, bevor ſie Baccalaureen werden können. Man erlangt jenen Titel, und dieſe Würde vorzüglich durch Disputationen, die der Form nach auf den Engliſchen Univerſitäten noch eben ſo beſchaffen ſind, als auf den hohen Schulen des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts: nur viel weniger ernſtlich, als ſie in älteren Zeiten waren. Vor dem Baccalaureat gehen außer den ſo genannten Uebungen auch noch Prüfungen her, die aber gleich den Disputationen leere Spiegelfechtereyen ſind x). Die Proctors, welche die Examinatoren ernennen, und die Examinatoren ſelbſt werden von den Candidaten notoriſch gewonnen. Man hat Entwürfe von Fragen, die vorgelegt, und von Antworten, die darauf gegeben werden. Bey den Disputationen ſind gleichfalls Einwürfe und Antworten aufgeſchrieben. Man nennt die Einwürfe und Antworten bey Disputationen Syllogismen-Schnüre, und ſolcher Syllogismen-Schnüre hat man eine Menge über alle Fragen, über welche gewöhnlich disputirt wird. Selbſt die Disputationen, welche die Candidaten des Baccalaureats halten, dauern nur eine halbe Stunde. Da ſie aber nach den Statuten von ein bis drey Uhr dauern ſollen, ſo ſitzen der Reſpondent, der Präſes und die Opponenten die übrige Zeit in der größten Stille, und vertreiben die Langeweile durch das Leſen von Büchern, welche ſie mitgebracht haben y). Nach den Statuten ſollte der größte Theil der Studierenden allen öffentlichen

x) *Salmon* p. 270 et ſq. Terrae filius I. p. 111–122. II. 66 et ſq.

y) Wendeborn IV. 218.

lichen Diſputationen beywohnen. Auch dieß Geſetz iſt durch eine entgegengeſetzte Gewohnheit ſo ſehr abgeſchafft worden, daß man es ſo gar für eine große Unhöflichkeit hält, bey ſolchen Uebungen gegenwärtig zu ſeyn z). Die Betrachtungen, welche ein Wahrheit liebender Mann ſchon vor einem Jahrhundert über die Schul-Philoſophie und die Schul-Uebungen auf den Engliſchen Univerſitäten machte, ſind jetzt noch eben ſo wahr, als zur Zeit ihres Verfaſſers; und es iſt traurig, daß dieſe, und ähnliche Betrachtungen nicht die geringſte Verbeſſerungen der unerträglichſten Mißbräuche hervorgebracht haben.

"Nach der Bemerkung eines witzigen Kopfs iſt nichts weniger gemein, als gemeiner Menſchen-Verſtand; und man kann zu dieſer nicht ſehr troſtreichen Wahrheit den Zuſatz machen, daß gemeiner Menſchen-Verſtand nirgend weniger gemein iſt, als in unſeren Pflanzſchulen der Religion und der Gelehrſamkeit."

"Unter gemeinem Menſchen-Verſtand denkt man ſich gewöhnlich, und richtig die Fähigkeit, ein Ding von dem andern zu unterſcheiden, und das gewöhnliche Vermögen, uns vor groben Widerſprüchen, handgreiflichen Inconſequenzen und Sophiſmen zu hüten. Unter einem Mann von gemeinem Menſchen-Verſtande ſtellen wir uns einen Mann vor, der, wie man zu reden pflegt, weiß und ſchwarz unterſcheiden kann: der erkennt, daß zwey und zwey vier ausmachen, daß ein Berg größer, als ein Maulwurfs-Haufen iſt. Kurz wenn wir Jemanden gemeinen Menſchen-Verſtand zuſchreiben, ſo wollen wir weiter

z) l. c.

ter nichts ſagen, als daß er kein Narr ſey: was, ſo unhöflich es klingen mag, ein ſehr großer Vorzug iſt: ein Vorzug, auf welchen alle Menſchen Anſpruch machen, den aber ſehr Wenige, und oft die Gelehrteſten nicht beſitzen. Wir werden alle ohne denſelben gebohren, und demſelben zum Trotze erzogen. Dem gemeinen Menſchen-Verſtande ſetzen ſich ſo viele Schwierigkeiten, und Vorurtheile entgegen, daß man ihn nicht anders, als mit großer Mühe erwirbt. Und wenn man ihn erworben hat; ſo wird er, ein niederſchlagender Gedanke! meiſtens mit Verachtung und Hohn belohnt."

"Es würde allerdings ſehr unmanierlich klingen, wenn ich die ganze Univerſität Oxford ein Neſt von Narren nennen, oder ſagen wollte, daß ihre Gelehrten keinen Menſchen-Verſtand beſitzen; und doch wünſche ich nicht, daß man meine Höflichkeit als eine Anerkennung der Weisheit der Herren in Oxford anſehen möchte. — — Was ſie aber auch ſelbſt von gemeinem Menſchen-Verſtande beſitzen mögen, ſo iſt es gewiß, daß ſie ſich alle Mühe geben, ihn von denen, die ihrer Sorgfalt anvertraut ſind, möglichſt zu entfernen. Sie haben eine Menge von Büchern, die einzig und allein in der Abſicht geſchrieben zu ſeyn ſcheinen, den Verſtand junger Leute zu verdunkeln, und alle Begriffe von Recht und Unrecht, welche man mit auf die Univerſität gebracht hat, zu verwirren. Alle ihre Syſteme von Logik, Metaphyſik, u. ſ. w. ſind mit widerſprechenden Ideen, dunklen Worten, und unverſtändlichen Definitionen angefüllt, die nicht unterrichten, ſondern verwirren: das Licht der Vernunft nicht anzünden, und ſtärken, ſondern auslöſchen,

löſchen, und allenfalls dazu dienen, den Irrthum zu verkleiſtern, aber nicht die Wahrheit zu entdecken."

"Mit Hülfe dieſer Kunſtwörter, und dieſes gelehrten Krams erhielt ſich das Pabſtthum viele Jahrhunderte in England. Etwas dem Pabſtthum ähnliches, ungeachtet man es mit einem andern Nahmen belegt, findet ſich noch immer unter uns; und unſere ganze Erziehung zweckt dahin ab, alle dieſe Albernheiten, welche der beſſere Theil des Publicums längſt weggeworfen hat, noch immer in Schutz zu nehmen. Nichts iſt mit dem gemeinen Menſchen-Verſtande ſo ſtreitend, wovon man in der Schule nicht beweist, daß es wahr ſey: nicht ſo unläugbar wahr, wovon man nicht durch einen ſyllogiſtiſchen Hocus-Pocus darthäte, daß es falſch ſeyn müſſe.... Dieſe Art von Taſchenſpieler-Logik iſt die leichteſte Kunſt in der Welt. Man braucht weder Genie, noch Gelehrſamkeit, um Meiſter darin zu werden. Ein gutes Gedächtniß iſt das einzige Erforderniß, um zur Vollkommenheit darin zu gelangen; und auch dieß kann man zur Noth entbehren, wie man aus folgender Darſtellung einer in Oxford gehaltenen Diſputation ſehen kann.... –" "Richard Steele beſchrieb die Diſputir-Kunſt ſehr richtig als ein gelehrtes Ballſpiel. Die Frage iſt der Ball; und derjenige wird Sieger, der den Ball am längſten in der Luft halten kann. Ein Syllogism wirft ihn dem Reſpondenten zu. Eine Negation, oder eine glückliche Diſtinction treibt den Ball gegen den Opponenten zurück; und ſo fliegt er über den Köpfen der Zuhörer ſo lange hin und her, bis der Vorſitzer des Spiels ihn mit einem entſcheidenden Streiche zu Boden wirft,

und

und zur Ruhe bringt a)." "So lange unſere Erziehung ſo beſchaffen bleibt, als ſie jetzt iſt; ſo lange iſt es unmöglich, daß ächte Wiſſenſchaft, und wahre Aufklärung unter uns wachſen können. Wir müſſen die Weisheit und Thorheit des Ariſtoteles, ſeine Wahrheiten und Träume in einem Klumpen annehmen, ohne uns über die Einen erheben und die anderen wegwerfen zu können b)."

Wenn junge Leute nach vier Jahren (Söhne von Edlen brauchen nur drey Jahre) das Baccalaureat erhalten haben; ſo ſind noch drey Jahre, oder zwölf ſo genannte Terms nöthig, um zur Magiſter-Würde zu gelangen c). Jedes akademiſche Jahr iſt in Oxford in vier Terms getheilt, unter welchen Terms man die Zeiten verſteht, wo akademiſche Uebungen, Disputationen, Declamationen u. ſ. w. gehalten werden. Cambridge hat jährlich nur drey Terms, weil man zwey derſelben in Eins zu ziehen pflegt. Nach den Statuten ſollten die Baccalaureen den öffentlichen Vorleſungen, und den akademiſchen Uebungen beywohnen, oder ſelbſt dergleichen halten. Dieß thun aber die Wenigſten. Der größte Theil der Baccalaureen verläßt gleich nach erhaltener Würde die hohen Schulen, um ſich als Hauslehrer, als Vicarien und Gehülfen von Predigern den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Die hohen Schulen erlauben dieſes: nur beſtehen ſie darauf, daß die Baccalaureen in den ſo genannten Terms gegenwärtig ſeyn, auch einige Disputationen halten müſſen,

a) Terrae filius I. p. 111 et ſq.

b) l. c. I. 120.

c) Wendeborn IV. S. 228 u. f. *Salmon* p. 432. 433. Statut. Oxon. T. I. ſ. 1. p. 1. 2.

müſſen, wenn ſie anders in ihren Graden fortrücken, und zu gehöriger Zeit die Magiſter-Würde erlangen wollen. Nach den Statuten ſollten Meiſter der Künſte zwey Jahre warten, bevor ſie Sitz und Stimme in der Congregation erhalten. Man dispenſirt aber auch hier d). Magiſter, die ein Jahr ihre Würde getragen haben, werden der Regel nach als Magiſtri regentes angeſehen.

Man mag auf den Engliſchen hohen Schulen hinblicken, wohin man will; ſo entdeckt man allenthalben die älteſten und verderblichſten Einrichtungen, die auf anderen hohen Schulen ſchon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert abgeändert wurden. Man braucht noch jetzt vier Jahre, um Baccalaureus, und ſieben Jahre, um Meiſter der Künſte zu werden! — Von den älteſten Einrichtungen behält man gerade diejenigen, welche die größten Nachtheile bringen, am hartnäckigſten bey. Von den übrigen dispenſirt man, oder läßt bloß den Schatten, nicht die Sache ſelbſt übrig. Das vierjährige Studium der Philoſophie hat beſonders für die künftigen Geiſtlichen die ſchlimmſten Folgen. "Studierende, ſagt Samſon e), ſind in den erſten vier Jahren ſo ſehr mit anderen Arbeiten beſchäfftigt, daß ſie keine Zeit haben, ſich auf die Gottesgelahrtheit zu legen, wenn ſie auch noch ſo viel Neigung dazu hätten. So bald ſie aber die Würde des Baccalaureats erhalten haben, ſo iſt wenigſtens die Hälfte genöthigt, Vicariate anzunehmen, bloß um das Leben zu erhalten. Die Unwiſſenheit dieſer jungen Leute in theologiſchen Kenntniſſen iſt nicht die einzige gegründete

Einwen-

d) Stat. Oxon. Tit. IX. ſ. 3. 4. p. 82-84.

e) p. 432. 433.

Einwendung, die man gegen ihr Beſteigen der Canzel machen kann. Die Sprache, welche ſie gelernt haben, um zum Baccalaureat zu gelangen, macht ihre Reden für den gemeinen Mann durchaus unverſtändlich. Es braucht nicht gemeine Fähigkeiten und Kunſt, um ſich allmählich zu der Faſſungskraft der Zuhörer, welche ſie unterrichten ſollen, herabzuſtimmen. Viele dieſer Schulgelehrten thun dieß niemahls, weil ihnen mehr darum zu thun iſt, ſich in der Welt empor zu ſchwingen, als an dem Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu arbeiten. Wie könnten wir uns, ſagen ſie, unſeren Oberen durch einfache Reden empfehlen, dergleichen erfordert werden, um unwiſſenden Zuhörern die Religion zu erklären. Es iſt für uns viel nützlicher, prächtige, oder blühende Reden zu verfertigen, wenn wir anders unſer Glück in der Welt machen wollen."

Es iſt nicht bloß gegen die geſunde Vernunft, oder gegen die Wohlfahrt des Volks, daß junge Schulgelehrte, die auch nicht einen einzigen Zweig der Theologie ſtudiert haben, die Univerſität verlaſſen, und ſich zu Volkslehrern aufwerfen, ohne das, was einmahl verſäumt iſt, nachhohlen zu können. Es iſt auch eben ſo ſehr gegen ausdrückliche Statute, die aber in dieſem eben ſo wenig, als in anderen ähnlichen Fällen beobachtet werden. "Da die hohe Schule zu Oxford, ſo heißt es in den Statuten f), von Alters her die Macht beſitzt, die Erlaubniß, in ganz England zu predigen, zu ertheilen, und dieſe Macht bisher durch die Congregation der Magiſtrorum regentium ausübte; ſo iſt zur Verhütung aller Mißbräuche, die daher entſtehen könnten, beſchloſſen worden, daß

f) Tit. IX. ſect. IX. p. 131.

daß Niemand um dieſe Erlaubniß nachſuchen ſolle, als bloß Meiſter der Künſte, oder Baccalaureen des Rechts, und der Theologie, welche ſieben Jahre die Theologie ſtudiert, wenigſtens einmahl eine öffentliche theologiſche Disputation, und vier gebilligte Predigten, oder geiſtliche Reden vor der Univerſität gehalten haben."

Wo Vorſteher und Lehrer im Durchſchnitt ſo wenig ſorgfältig gewählt werden: wo Lehrer und Lernende im Durchſchnitt ſo wenig fleiſſig ſind: wo der gegebene und genommene Unterricht im Durchſchnitt ſo elend iſt, als in England; da kann die Sittenzucht unmöglich ſtrenge, da können die Sitten unmöglich unverdorben ſeyn. Auch ſtimmen alle Schriftſteller, die von den Engliſchen Univerſitäten reden, darin überein, daß die Disciplin auf denſelben eben ſo ſchlecht, als die Sitten der Jugend verdorben ſeyen.

"Man muß es bekennen, ſagt Einer der größten Verehrer der Engliſchen Univerſitäten, daß es faſt unmöglich iſt, eine gleichförmige Disciplin gegen Alle zu üben. Es gibt junge Leute von Geburt und großem Vermögen, die ſich berechtigt glauben, auf den hohen Schulen Thorheiten zu begehen. Sie beſuchen weder die Kirche, noch machen ſie die akademiſchen Uebungen mit. Vielmehr ergeben ſie ſich allen Arten von Vergnügungen, und werden dadurch böſe Beyſpiele ſowohl für ihres Gleichen, als für Geringere, die ihnen in jeder modiſchen Thorheit nachahmen g)."

Derſelbige Schriftſteller gibt die natürlichen Gründe an, warum die Häupter und Lehrer der Collegien

g) *Samſon* p. 408. 409.

legien gegen manche vornehme und reiche junge Leute nicht ſtrenge ſind. "Man hat oft geſagt, daß diejenigen, welche am ausſchweifendſten gelebt haben, die größten Feinde der Univerſitäten werden, nachdem ſie dieſelben verlaſſen haben. Ich halte dieſes für ſehr wahr. Man bemerkt nämlich: junge Leute hätten gebändigt werden ſollen, und wurden es nicht. Hierauf habe ich folgende Antwort gehört: wenn ein Vorſteher oder Lehrer einen jungen Menſchen hätte einſchränken wollen, ſo würde er das Haus verlaſſen haben. Ich zweyfle, daß dieſe Antwort irgend Jemanden befriedigen werde. Die meiſten Menſchen werden immer glauben, daß Nachläſſigkeit, oder Kleinmüthigkeit, oder Eigennuz viel mehr, als andere Triebfedern die Urſache wurden, warum man junge Leute auf hohen Schulen nicht ſo einſchränkte, wie es ihr wahres Beſtes erforderte h)." .... Muß die Univerſität ihre eigene Wohlfahrt und Frieden wagen, um einzelne Perſonen zu behalten? — Nein! Es iſt beſſer, daß Einer verlohren gehe, als daß eine hohe Schule die übrige Jugend der Gefahr des Verderbens ausſetze. Zärtlichkeit für die Schuldigen iſt Grauſamkeit gegen die Unſchuldigen. — Der Eine Vater weiß nicht, was er mit ſeinem Sohne zu Hauſe anfangen ſoll. Ein Anderer hat die Ausſicht, ſeinem Sohn zwey Pfründen zu verſchaffen, die dieſer nicht ohne den Aufenthalt auf einer Univerſität erhalten kann. Beyde bitten, daß man ihrer Söhne ſchonen möge. Sollen hohe Schulen auf ſolche Bitten Rückſicht nehmen, und ſich darüber ſelbſt zu Grunde richten?"

"Man

h) ib. 392.

"Man ſendet das Geld für die jungen Leute gewöhnlich an ihre Tutors, oder Lehrer, an welche die Zöglinge ſich wenden, wenn ſie Kleider, und andere Nothwendigkeiten brauchen. Der Lehrer ſchickt die Untergebenen an ſeine Kaufleute und Profeſſioniſten. Dieſe liefern ihre Rechnungen ein, wenn Rimeſſen von den Eltern ankommen. Wenigſtens übernimmt der Tutor die Schulden, ſo bald er Geld für die Zöglinge empfangen hat. Die jungen Leute klagen nicht ſelten, daß ſie das, was für ſie auf Credit genommen werde, zu theuer bezahlen müßten, weil der Kaufmann oder Handwerksmann ein Freund des Tutors ſey, der Tutor langen Credit nehme, und eben deßwegen zugebe, daß große Rechnungen gemacht würden. Die jungen Leute würden allerdings weniger brauchen, wenn man ihnen ſelbſt das nöthige Geld in die Hände gäbe. Nur iſt es traurig, daß man ihnen kein Geld anvertrauen darf. Einige Väter haben den Verſuch mit ihrem großen Schaden gemacht. Die Summen, welche ſie den Söhnen geſchickt hatten, wurden in kurzer Zeit herdurchgebracht; und die Quartal-Rechnungen waren eben ſo groß, als wenn die Söhne gar kein Geld empfangen hätten." — Die Furcht, Zöglinge und Lehrlinge zu verlieren, oder andere unerlaubte Vortheile einzubüßen, bewegt alſo die Vorſteher und Tutors der Engliſchen Collegien, wie vormahls die Rectoren der Deutſchen Burſen, eine unerlaubte Nachſicht gegen die ihnen anvertraute Jugend zu üben!

Folgende Betrachtungen harmoniren mit den vorhergehenden, und tragen ohnedas den Charakter der Wahrheit unverkennbar an ſich. "Es leben ſehr viele Menſchen, die Zeugen, ich wünſchte, nicht ſagen

gen zu müſſen, Beyſpiele der großen Schäden geweſen ſind, welche daher entſtehen, daß auf unſeren hohen Schulen Unwiſſenheit, Unfleiß, und alle Arten von Unſittlichkeit geduldet werden i). Manche Perſonen auf, und außer unſeren Univerſitäten wiſſen und bekennen (und ich möchte den ſehen, der es wagen könnte, dieſes zu läugnen) daß die Erziehung einer jungen Standesperſon zu Oxford nicht allein nicht ſorgfältig, ſondern möglichſt vernachläſſigt iſt. Ein Junger von Adel kann aus dem Collegio alles, nur keine Gelehrſamkeit mitbringen. Einem reichen Gentleman-Commoner gibt man bald zu verſtehen, daß man von ihm keinen Schulfleiß erwarte. Arbeitet er wirklich, ſo nennt man ihn einen ſauertöpfiſchen Bücherwurm. Hat er hingegen einen wohlverſorgten Keller, ſo ſehen es ihm die gutmüthigen Fellows gern nach, daß er ſeinen von Weindünſten beſchwerten Kopf nicht früh genug erheben kann, um dem Morgen-Gebet beyzuwohnen. Man achtet Religion eben ſo wenig, als Moralität, ungeachtet etwas mehr davon geſprochen wird.“

“Es gibt eine geringere Claſſe von jungen Leuten, die von den guten Müttern, unſeren hohen Schulen, an Kindes Statt aufgenommen werden. Das Betragen der Aufſeher und Lehrer gegen dieſe iſt von einer gemiſchten Art, nach der Verſchiedenheit der Abſichten, welche man auf dieſelben hat. Nur eine unveränderliche Maxime wird ſtreng beobachtet: wer am meiſten Geld hat, muß am wenigſten lernen. Arme junge Leute werden nicht immer in nützlichen Kenntniſſen unterrichtet. Allein wenn ſie die Hoffnung

i) Terrae filius I. p. 46 et ſq.

nung erregen, daß ſie gehorſame Kinder ihrer guten Mutter bleiben werden; ſo unterläßt man nicht, ſie in die Lieblings-Grundſätze der Kirche einzuweihen. Wer über andere Eide lacht, aber diejenigen für heilig hält, welche er der Univerſität ſchwört; der kann ſich berauſchen, kann Buhldirnen nachlaufen, ohne daß man ſich um ſolche Peccadillen bekümmert. Er kann vielmehr feſt überzeugt ſeyn, daß er durch die Gunſt der beſten Kinder der alma mater zu irgend einer Stelle, oder Pfründe in einem Collegio gelangen werde.„

„Was ich hier geſchrieben habe, unterwerfe ich dem Urtheile der ſtrengſten Richter. Alle Unparteyiſche werden, wie ich hoffe, einſehen, daß dieſe ungeheuren Mißbräuche eine Reformation erfordern. Dejenigen, welche dadurch leiden, müſſen beten, daß dieſes bald geſchehe. Die Beförderer und Theilnehmer der Mißbräuche müſſen dargeſtellt werden, wie ſie wirklich ſind. Ich ſpiele nicht auf einzelne Perſonen an. Allein die Unſchuldigen mögen Warnungen: die Schuldigen mögen die Streiche hinnehmen, welche ſie treffen.„

„Wenn keine Aenderung vorgeht, ſo müſſen wir entweder unſere Söhne zu Hauſe behalten, und ſie ſo unwiſſend, als die Menſchen vom niedrigſten Pöbel, ohne alle Kenntniſſe, die ihres Standes und Vermögens würdig ſind, in das väterliche Erbe einſetzen, oder wir müſſen ſie in die angeblichen Pflanzſchulen der Gelehrſamkeit und Tugend ſchicken, wo ihr Herz nicht weniger, als ihr Kopf verdorben wird. . . Wir haben geborne proceres et magnates. Laſſet uns Sorge tragen, daß nicht Jünglingen aus dem

edel-

edelſten Blute niedrige und falſche Grundſätze eingeflößt werden! Wenn man dieſen Gefahren nicht vorbeugt, wer will dann in der Zukunft die Ehre und Würde der Nation retten? Wer ſoll in dem Geheimen Rath, und den höchſten Gerichten ſitzen? wer die Geſinnungen des Volks vortragen? wo wird unſere Freyheit bleiben, wenn alle öffentliche Aemter mit Männern beſetzt ſind, die in den Schulen des Despotismus, und der falſchen Frömmeley erzogen worden k)?"

Unter allen Statuten werden diejenigen am wenigſten beobachtet, welche die Sitten und Sittenzucht betreffen. Nach den Statuten darf niemand müſſig in den Straßen von Oxford und Cambridge umhergehen: keiner vor Laden ſtehen bleiben: keiner Bürgerhäuſer, am wenigſten Schenken, oder ſolche Häuſer beſuchen, wo verdächtige Weibsperſonen ſich aufhalten l). Wenn Jemand mit Erlaubniß ſeiner Vorſteher oder Lehrer ausgeht, ſo muß er um neun Uhr wieder im Collegio ſeyn Alle Spiele um Geld, ſelbſt Kegelſpiele ſind auf das ſtrengſte verboten. Wer gegen dieſe Geſetze ſündigt, ſoll entweder cörperlich gezüchtigt, oder mit Geld- und Carcerſtrafen belegt, oder in ſeiner Promotion zurückgeſetzt, oder vom Collegio und der Univerſität ausgeſchloſſen werden. Perſonen des andern Geſchlechts iſt der Eingang in die Collegia durch die Statuten gänzlich unterſagt.

Alle Schriftſteller, die in den letzten hundert Jahren über die Engliſchen Univerſitäten geſchrieben haben,

k) l. c.

l) Stat. Oxon. p. 162. 163. Tit. XV. §. 2 et ſq.

haben, bezeugen ohne Ausnahme, daß keins von dieſen Geſetzen beobachtet werde. Wein- und Bierhäuſer ſind in den Univerſitäts-Städten wenigſtens ſo häufig, und werden wenigſtens ſo ſtark beſucht, als in irgend einer andern Stadt in England m). Nicht bloß Studierende, ſondern viele Lehrer und Gehülfen der Collegien bringen Tage und Nächte in öffentlichen Häuſern zu n). Mädchen und Frauen haben einen freyen Zutritt zu den Collegiis. Studierende und Lehrer unterhalten nicht ſelten öffentliche Mädchen, oder ſuchen dergleichen in London auf o). Nach eines ganz neuen und unverdächtigen Zeugen Ausſage dringen ſich die auf den Engliſchen hohen Schulen herrſchenden Laſter, Müſſiggang, Trunkenheit, und andere Ausſchweiſungen ohne Scheu und Maske einem jeden Beobachter auf p).

Manche Eltern würden ſich über die verdorbenen Sitten ihrer Söhne tröſten, wenn dieſe nur feine Manieren von der Univerſität zurückbrächten. Allein

m) Terrae filius l. c. *Samſon* p. 415. Wendeborn IV. S. 256 u. f. und die von dieſen angeführten Autoren.

n) ib. Ein beſſeres Zeugniß gibt den älteren Mitgliedern der Univerſitäten der Verf. der Schrift: the opinion of an eminent Lawyer concerning the right of appeal from the Vice-Chancellor of Cambridge to the Senate. London 1751. p. 46.

o) *Samſon* p. 459. Wendeborn l. c.

p) I ſaw in our univerſities immorality, habitual drunkenneſs, ignorance and vanity openly and boaſtingly obtruding themſelves on public view. *Knop* on liberal education. Lond. 1783. p. 367. Knop ſtudierte ſelbſt in Oxford, und wurde Vorſteher der Schule zu Tunbridge. Das Buch iſt nicht auf unſerer Bibliothek. Ich habe die angezogene Stelle aus Wendeborns Werk IV. 256. abgeſchrieben.

lein feine Manieren ſind auf den Engliſchen Univerſitäten noch ſeltener, als unverdorbene Sitten. Die Vorſteher und Lehrer halten die jungen Leute in der größten Entfernung, weil ſie fürchten, daß Vertraulichkeit und Herablaſſung Mangel von Achtung hervorbringen könnten q). Wenn ſie von dieſem Grundſatze eine Ausnahme machen, ſo geſchieht es ganz allein bey reichen und vornehmen jungen Leuten, die eines ſolchen Vorzugs nicht immer werth ſind, und ihn auch nicht immer zu ſchätzen wiſſen r). "Die neuen Ankömmlinge müſſen ſich in den erſten Jahren dem pedantiſchen Stolze und den Launen ihrer Oberen unterwerfen; und wenn ſie dann dieſe Jahre überſtanden haben, ſo verlangen ſie von den Jüngeren eben die Unterwürfigkeit, dergleichen ſie ſich haben gefallen laſſen s). Eben daher ſind Stolz, Muthwille, und Grobheit die erſten und letzten Lehren, welche man auf den hohen Schulen erhält. Aus welchem andern Grunde wollte man es erklären, daß ſo viele von unſern Landgeiſtlichen eben ſo rohe und ungeſittete Menſchen ſind, als die Bauern, denen ſie predigen: unfähig in der Stadt, oder am Hofe, oder auch ſonſt in gute Geſellſchaft gebracht zu werden. Sie kennen die Welt nicht, und es wäre gut, wenn die Welt nichts von ihnen erführe. Sie haben kleine, niedrige Seelen, die aber voll von Stolz, Habſucht, und Ehrgeitz ſind. Weder ihr Gehalt, noch ihre zufälligen Einkünfte thun ihnen jemahls Genüge. Wenn man, ſagt Doctor Swift, auf den Univerſitäten an nützlichen Kenntniſſen nichts gewinnt;

q) *Samſon* p. 426.

r) ib.

s) Terrae filius II. 26-28.

winnt; ſo iſt die auf denſelben zugebrachte Zeit gänzlich verloren, weil der verzierende Theil der Erziehung an einem jeden andern Ort beſſer gefunden wird, als auf den Univerſitäten. Ein Oxforder Student bedeutet jetzt in dem Munde eines jeden verſtändigen, und wohlerzogenen Frauenzimmers ſo viel, als ein rohes, ungezogenes Thier, das ſich nicht zu benehmen weiß. Aufwärterinnen, Wäſcherinnen, oder die Töchter Oxforder Bürger ſind die einzigen Eroberungen, deren ſie ſich jetzt rühmen können t).

Die hohen Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes waren ſchon ſeit mehreren Jahrhunderten nicht mehr ſo ſchlecht, als die Engliſchen Univerſitäten noch immer ſind. Wenn ſie es aber auch waren, ſo iſt gewiß, daß man ſeit etwa funfzig Jahren mit den vornehmſten Katholiſchen Univerſitäten unſers Vaterlandes ſo wichtige Verbeſſerungen vorgenommen hat, daß ſie in allen Rückſichten den Vorzug vor den Engliſchen verdienen. Der großen Verbeſſerungen ungeachtet bleiben aber dennoch die Katholiſchen hohen Schulen in manchen Stücken hinter den Proteſtantiſchen zurück. Ich will die Unterſchiede der Proteſtantiſchen und Katholiſchen hohen Schulen hier kurz auseinanderſetzen. Die einſichtsvollſten Schriftſteller des Katholiſchen Deutſchlandes erkennen die

Vorzü-

t) Derſelbige Schriftſteller macht eine höchſt intereſſante Schilderung von den Beaux oder Smarts zu ſeiner Zeit. I. p. 105 et ſq. Noch intereſſanter iſt ein königliches Schreiben Carls des Erſten an die Univerſität zu Cambridge, worin die hohe Schule aufgefordert wird, die heimlichen Heirathen vornehmer junger Leute mit den Töchtern der Bürger zu hindern: auch die Mittel vorgeſchrieben werden, deren man ſich bedienen ſoll. Die Mittel ſind ſehr hart. I. 166. 167.

Vorzüge der Proteſtantiſchen Univerſitäten vor den Katholiſchen ſelbſt an: einen Einzigen ausgenommen, der die Verfaſſung der Katholiſchen Univerſitäten für beſſer hält, als die der Proteſtantiſchen, weil jene als Landesſchulen bloß für Landeskinder, dieſe hingegen mehr für Fremde errichtet ſeyen: weil der Zuſtand der erſteren nicht ſo oft und ſo ſchnell abwechsle, als der der letzteren, indem ihr Ruhm nicht, wie der unſerer Proteſtantiſchen hohen Schulen, von auswärtigen Gelehrten abhange, die mit großem Aufwande herbeygerufen werden, und immer neue Forderungen machen: weil endlich ihre Unterhaltung weniger koſte, und ſie den Armen, wie den Reichen den Zutritt zu den Wiſſenſchaften öffnen, anſtatt daß auf den Proteſtantiſchen hohen Schulen die Lehrer über die Gebühr beſoldet werden, und dennoch für Collegia privata et privatiſſima Honoraria fordern, welche die Armen zu zahlen nicht im Stande ſeyen u). — Alle Leſer, welche die gut eingerichteten Proteſtantiſchen Univerſitäten genau kennen, werden ohne mein Erinnern einſehen, daß die angeführten Vorwürfe entweder falſch ſind, oder daß das, was man zum Vorwurf macht, ihnen eher zum Lobe gereiche.

Im Ganzen genommen iſt der Stand der akademiſchen Lehrer und Gelehrten im Katholiſchen Deutſchlande weder ſo geachtet, noch in einer ſo günſtigen äußern Lage, als in den Proteſtantiſchen Ländern. Dieß gilt am meiſten von den Lehrern, die zu der philoſophiſchen Facultät gehören. Man ertheilt

u) Abhandlung, was die Univerſitäten in den kaiſerlichen königlichen Erblanden ſind, und was ſie ſeyn könnten. Prag und Wien 1782. S. 44 u. f.

theilt ſelbſt den Lehrern in den unteren Claſſen von Schulen und Gymnaſien den Titel von Profeſſoren, und eben deßwegen, weil man Schulmeiſter mit dem Titel von Profeſſoren beehrt, halten Manche alle Profeſſoren für Schulmeiſter v). Die akademiſchen Lehrer, beſonders auf den hohen Schulen in den Provinzen werden viel ſchlechter beſoldet, als die Profeſſoren auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten w). Dieſe geringeren Beſoldungen ſind um deſto nachtheiliger, da die Lehrer auf den Katholiſchen hohen Schulen auch ſonſt weniger Gelegenheit haben, ihre Glücksumſtände zu verbeſſern, als die Profeſſoren auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten. Die Vorleſungen der Lehrer auf den Katholiſchen Univerſitäten ſind alle, oder wenigſtens dem größten Theile nach öffentliche Vorleſungen, die nichts eintragen. Mangel von hinlänglichen Bibliotheken und anderen Hülfsmitteln machen es den Lehrern auf den meiſten Katholiſchen Univerſitäten eben ſo unmöglich, oder wenigſtens ſchwer, durch literariſche Arbeiten ihre Einnahme, als ihren Ruhm zu vermehren x). Die beſchränkte Lage der Lehrer ſchlägt in gleichem Grade ihren Muth nieder, und vermindert die Achtung des großen Haufens gegen Männer, welche der Staat beynahe darben läßt.

Weil alle, oder die meiſten Vorleſungen öffentliche ſind; ſo entſteht daher die natürliche und unvermeidliche Folge, daß weder die Lehrer, noch die Studierenden auf den Katholiſchen Univerſitäten ſo viel

v) Ueber das Studienweſen in Ungarn S. 85.

w) l. c. S. 89.

x) Man ſehe hierüber ſelbſt den vorher angeführten Lobredner katholiſcher Univerſitäten S. 16. 17.

viel Fleiß beweiſen, als auf den Proteſtantiſchen. Und dennoch behielt man ſelbſt auf den reformirten Katholiſchen Univerſitäten das Syſtem öffentlicher Vorleſungen mehr, oder weniger hartnäckig bey. Von Engelſchall führt es als etwas Außerordentliches an, daß Privat-Vorleſungen nicht mehr ſo allgemein, als ſonſt in Wien unterſagt würden, und daß ihm auf ſeine unterthänige Bitte die gnädigſte Erlaubniß ertheilt worden, Privat-Vorleſungen über Cammeral-Wiſſenſchaft zu halten y). Nach der neuſten Verfaſſung der hohen Schule zu Mainz waren alle philoſophiſche und theologiſche Vorleſungen ohne Ausnahme öffentliche. Nur für die juriſtiſchen, mediciniſchen und Cammeraliſtiſchen Vorleſungen mußten von den Zuhörern Honorarien entrichtet werden z). Im Anfange des achten Decenniums des verfloſſenen Jahrhunderts erhob man in Baiern ſo allgemeine und laute Klagen gegen die hohen Preiſe der Privat-Vorleſungen der Rechtslehrer in Ingolſtadt, daß die Regierung ſich genöthigt ſah, dieſen Klagen auf folgende Art abzuhelfen a). Sie verordnete nämlich im J. 1772, daß die Rechtslehrer in's künftige die bisherigen öffentlichen Vorleſungen mit den Privat-Collegiis verbinden: daß ſie dieſe vereinigten Vorleſungen allen Armen freygeben, und nur von den Reichen Honoraria fordern: daß endlich alle Studierende bey der Inſcription angeben ſollten, in welche Claſſe, ob in die der

y) Beyträge zur Kenntniß der neuſten Verfaſſ. erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien. 1774. S. 27. 29.

z) S. 55.

a) Annal. Ingolſt. IV. 1772.

der Begüterten, oder in die der Armen ſie geſetzt zu werden wünſchten? Einige Jahre nachher erſchien eine Churfürſtlich-Baieriſche hoher und niederer Schulen-Ordnung b), in welcher befohlen wurde, daß ſelbſt der Tanz- und Fechtmeiſter, ſo wie der Franzöſiſche Sprachmeiſter, ein Jeder wöchentlich vier Stunden ſeine Kunſt, oder Sprache unentgeltlich lehren: auch kein Profeſſor die Materien, welche er öffentlich zu lehren habe, in Privat-Collegiis vortragen ſolle c).

Der einzige, oder vornehmſte Grund, den man für die Oeffentlichkeit aller oder der meiſten Vorleſungen auf den Katholiſchen hohen Schulen anführt, iſt dieſer, daß der größte Theil der Studierenden ſo arm ſey, daß er ſich ohne Unterſtützung, und beſonders ohne Privat-Unterricht gar nicht durchbringen könne d). Selbſt auf den hohen Schulen in den kaiſerlichen Erblanden finden ſich nur wenige Studierende, die jährlich hundert Thaler zu verzehren haben e). Woher rührt dieſe groſze, und faſt allgemeine Armuth der Studierenden auf den Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes? — Wie es mir ſcheint, gewiß nicht allein daher, daß die Provinzen des Katholiſchen Deutſchlandes ärmer ſind, oder daß der Bürgerſtand weniger wohlhabend iſt, als in den Proteſtantiſchen Ländern. Man muß faſt annehmen, daß vornehme und reiche Familien des Katholiſchen Deutſchlandes ihre Söhne nicht ſo häu-
fig

b) Ingolſtadt 1774. 8.

c) S. 14. 16.

d) Abhandl. was die Univerſ. in den kaiſ. Erbl. ſind, und was ſie ſeyn könnten. S. 25. 26.

e) ib.

ſig ſtudieren laſſen, als in Proteſtantiſchen Ländern, oder daß ſie ihre ſtudierenden Söhne weniger unterſtützen, weil ſie hohe Schulen als milde Stiftungen anſehen, wo diejenigen, welche ſich den Wiſſenſchaften widmen, von dem Staate, oder der Kirche unterhalten werden müßten.

Die Unentgeltlichkeit der Vorleſungen iſt nicht das Einzige, was den Fleiß der Katholiſchen Lehrer ſchwächt. Man hat auf den Katholiſchen Univerſitäten noch einen andern Reitz des Fleiſſes der Lehrer entfernt, oder nicht benutzt, der auf den Proteſtantiſchen hohen Schulen von der größten Wirkſamkeit iſt: die Concurrenz der Lehrer in dem Vortrage derſelbigen Wiſſenſchaften. Manche Gelehrte, die entweder ſehr wohlhabend, oder ſehr genügſam, oder wenig habſüchtig ſind, würden ſich vielleicht vernachläſſigen, wenn ſie nicht ſtets Einen, oder Mehrere zur Seite hätten, die geneigt und bereit ſind, aus den Fehlern und Fehltritten Anderer ſo gleich Vortheile zu ziehen. Die Furcht von Nebenbuhlern übertroffen zu werden, ſpornt viele zur äuſſerſten Anſtrengung ihrer Kräfte an, welche die bloße Rückſicht auf pecuniariſche Vortheile nicht in Bewegung geſetzt hätte. — Auf den Katholiſchen hohen Schulen lieſt faſt nie ein College über das Fach des Andern f). Man hat keine auſſerordentliche Profeſſoren, keine graduirte Privat-Docenten, welche den Unfleiß und andere Gebrechen der ordentlichen Lehrer ergänzen könnten. Einer der ſcharfſinnigſten unter den Schriftſtellern, die von den Mängeln Katholiſcher Univerſitäten

f) Abh. was die Univ. in den kaiſ. Erblanden ſind, u. ſ. w. S. 38. 39.

ſitäten gehandelt haben g), that daher den trefflichen Vorſchlag, daß man nach dem Beyſpiele Proteſtantiſcher hoher Schulen Magiſtros, und Doctoren als Privat-Docenten zuziehen, durch Prämien, und Beförderungs-Ausſichten möglichſt ermuntern, und aus ihrer Mitte die erledigten ordentlichen Lehrſtellen beſetzen ſolle. Man werde alsdann in der Wahl ordentlicher Lehrer ſeltner Fehlgriffe thun, als bey der bisherigen Methode, wo man die Katheder durch den Concurs beſetze. Der Concurs ſey ein einziger Act, wo der weniger Geſchickte leicht gegen den Würdigern begünſtigt werden, oder durch Zufall Schein-Vortheile über den Geſchicktern erhalten könne.

Anſtatt den Fleiß der Lehrer entweder durch Geld-Vortheile, oder durch Concurrenz zu reitzen, braucht man im Katholiſchen Deutſchland eben die Zwangsmittel, die man vor einigen Jahrhunderten auf allen hohen Schulen anwandte. In den kaiſerlichen Erblanden hat jede Facultät einen Präſes, oder Director, der kein Profeſſor iſt. Dieſem liegt es ob, genau darauf zu achten, daß die Lehrer ihre Schuldigkeit thun. Er ſtattet jährlich über den Fleiß der Lehrer Bericht an die Landesſtelle, und ſelbſt an den Hof ab h). Was in den kaiſerlichen Erblanden die Directoren der Facultäten thun, dazu wurden auf anderen Katholiſchen Univerſitäten die Dekane, oder die Prorectoren beſtellt i). Wenn die Directoren

g) Der Verfaſſer der philoſophiſchen Bemerkungen über das Studienweſen in Ungarn. Peſt. 1792. S. 96 u. f.

h) Abh. was die Univ. in den kaiſ. Erblanden ſind, u. ſ. w. S. 36. 37.

i) Neue Verf. von Mainz S. 173.

ren ihre Pflicht erfüllen, ſo räſonnirt der Schutzredner der Katholiſchen hohen Schulen, ſo müſſen die Lehrer ein Gleiches thun. Derſelbige Schriftſteller gibt aber zu, daß die Directoren von Facultäten entweder nicht immer das leiſten, was ſie leiſten ſollten, oder daß ſie die ſchlechteren Lehrer gegen die beſſeren begünſtigen, oder daß ſie dieſen ſo gar vorſchreiben wollen, welche Sätze und nach welcher Methode ſie dieſelben zu lehren hätten. Zugleich hält er alle dieſe Nachtheile für geringer, als die Abhängigkeit der Lehrer von den Studierenden auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten. Auf dieſen ſeyen die Schüler die Richter und Cenſoren ihrer Lehrer. Die Urtheile dieſer Richter mögen ſo falſch ſeyn, als ſie wollen; ſo finde gar keine Appellation Statt. Der beſſere Lehrer bleibe unterdrückt, ohne daß man ihm Gerechtigkeit verſchaffen könne. — Allerdings ſind die Entſcheidungen der akademiſchen Jugend nicht immer untrüglich. Und doch treibt der Wunſch, den Beyfall derſelben zu erhalten, viel mehr zum Fleiſſe an, als die Furcht vor einem einzelnen Ober-Auſſeher.

Mit den Studierenden auf den Katholiſchen Univerſitäten verhält es ſich, wie mit den Lehrern. Man reitzt ſie weniger zum Fleiſſe, als man ſie dazu zu nöthigen, oder zu zwingen ſucht. Die Erfahrung lehrt aber hier, wie in allen übrigen Fällen, wo etwas Gutes gethan werden ſoll, daß Nöthigung und Zwang weniger ausrichten, als angemeſſene Reitze. Ich habe dieſe Bemerkung in vielen Gegenden des Katholiſchen Deutſchlandes, vorzüglich in Wien wiederhohlt. Es iſt mir aber nicht immer gelungen, ſelbſt unterrichtete Männer davon zu überzeugen, daß unſere Art, die akademiſche Jugend zu behan-

behandeln, durchaus die beſte ſey. Ein berühmter Staatsmann verglich die Studierenden auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten mit freywilligen, und die auf den Katholiſchen hohen Schulen mit gezwungenen, oder gewaltſam angeworbenen Soldaten. Er zog aus dieſer Vergleichung den Schluß, daß das, was in Proteſtantiſchen Ländern gut ſey, ſich in Katholiſchen nicht immer nachahmen laſſe; und führte ein damahls noch neues Beyſpiel zum Beweiſe an, daß man es den jungen Leuten in Wien nicht, wie auf proteſtantiſchen Univerſitäten überlaſſen könne, was, wie viel, und wann ſie etwas hören wollten. Man hatte mit den Zöglingen im Seminario des Cardinals Migazzi den Verſuch gemacht: ob eine größere Freyheit vielleicht ein Antrieb zu größerem Fleiſſe werden werde? der Verſuch fiel gar nicht glücklich aus. Die jungen Leute, denen man es überlaſſen hatte, ihre Stunden nach freyer Wahl auszuſuchen, hörten nichts, als Moral, und etwas Paſtoral-Theologie. Die übrigen theologiſchen Wiſſenſchaften glaubten ſie ohne Schaden entbehren zu können. Eben die Klagen, die ich ſo oft in Katholiſchen Ländern gehört habe, finden ſich ſelbſt in den Schriftſtellern, welche die Verfaſſung der Katholiſchen hohen Schulen für viel vollkommner halten, als die der Proteſtantiſchen: und zwar ungleich ſtärker ausgedrückt, als ſie mir je zu Ohren gekommen ſind. "Lernen wird k) von Kindesbeinen auf die größte Plage, das verabſcheuungswürdigſte Ding dem Knaben, dem Jüngling, und bleibt es dem Manne. Nur der einzige Gedanke: ich muß mir mein Brot damit

k) Abh. wie die Univerſ. in den k. k. Erblanden beſchaffen ſind, u. ſ. w. S. 26. 27.

damit gewinnen, zwingt ihn noch, ſich Gewalt anzuthun. Um Wiſſenſchaft iſt es ihm gar nicht zu thun. So viel er braucht, ſein Atteſtat zu erhalten, den Gradum zu erlangen, ſo viel erlernt er. Hat er einmahl das Eine, oder das Andere, ſo wird kein Buch mehr angeſehen, kein Collegium mehr beſucht, und in wenigen Jahren alles das fleiſſig wieder vergeſſen, was man gelernt hatte. Daher werden die ſo genannten Brot-Collegia noch halb und halb beſucht. Ein Collegium hiſtoriae naturalis, ein jus publicum, eine Staaten-Geſchichte, oder Cameral-Wiſſenſchaft zählen vier bis fünf Zuhörer, und wenn der Hof will, daß dieſe Lehrſäle nicht ganz leer ſtehen, ſo muß er mit Befehlen und Zwanggeſetzen dahinter ſeyn. Dieſes erzähle ich nicht etwan von einer Provinzial-Univerſität. Nein! in Wien muß es nicht beſſer gehen, wie man aus dem Klaglied des Herrn Hofraths von Sonnenfels, mit dem er ſeine Vorleſungen des achtzigſten Jahrs anfing, abnehmen kann. Und geſchieht dieſes in dem Collegio eines Mannes, der nebſt dem intereſſanteſten Gegenſtand ſeiner Wiſſenſchaft den deutlichſten, munterſten, und herrlichſten Vortrag hat, was ſteht wohl einem minder großen Lehrer in einer trocknen, und abſtracten Materie bevor?"

Eine Urſache des Unfleiſſes der Studierenden auf den Katholiſchen Univerſitäten liegt allerdings darin, daß die frühere Erziehung überhaupt, und beſonders der Unterricht in den lateiniſchen Schulen und in den Gymnaſiis des Katholiſchen Deutſchlandes im Ganzen genommen noch nicht ſo vollkommen iſt, als im Proteſtantiſchen. "Zur Zeit der Jeſuiten

ten l) memorirte man viel, erſtickte in acht, oder zehn Vorbereitungs-Jahren durch pures unendliches Memoriren allen Scharfſinn, alle Einbildungs- und Beurtheilungs-Kraft, und entwöhnte die Menſchen von der ihnen ſo ſchädlichen Arbeit zu denken, welches um deſto behaglicher war, weil ſodann dieſe Maſchinen von Menſchen als höhere und niedere Räthe, als Haus- und Landesväter in jedem wichtigen Falle ihre Lehrer erſuchen mußten, die ſaure Mühe über ſich zu nehmen, ſtatt ihrer zu denken, zu rathen, zu regieren. — So herrlich zubereitet kam der Jüngling auf die Univerſität, wo die Luft nicht viel dünner und reiner war, als in den Schulen, und ſollte da ein großer Mann daraus gebildet werden. Meine Leſer werden etwa nicht zu glauben erſucht, als ob ich ihnen eine Geſchichte lange vergangener Zeiten erzählte. Nein! noch vor wenigen Jahren war alles ſo, wie es hier beſchrieben wird. Noch heute iſt vieles, iſt das Meiſte eben ſo. . . . Man memorirt noch immer zu viel, treibt Lateiniſch und Griechiſch noch immer zu mechaniſch, ..."

Man hat auf den Katholiſchen Univerſitäten die Curſe von Wiſſenſchaften beybehalten, die vor der Verbreitung der alten Literatur auf den Europäiſchen hohen Schulen allgemein waren, und dieſe Curſe ſind weder dem Alter, und der Verſchiedenheit der Gaben der Lehrlinge, noch auch der Wichtigkeit der darin enthaltenen Kenntniſſe angemeſſen. Die feſtgeſetzten Curſe müſſen um deſto mehr ermüden, oder Eckel einflöſſen, da die Lehrlinge bis an das Ende ihrer Laufbahn nicht als freye Menſchen, ſondern als unmündige Schüler behandelt werden. Sie können weder

l) l. c. S. 10-13.

weder wählen, was ſie hören, noch bey wem und wann ſie es hören wollen. Alle, die in einem Curs begriffen ſind, müſſen dieſelbigen Wiſſenſchaften, in derſelbigen Ordnung, bey denſelbigen Lehrern hören, ſie mögen in Rückſicht auf Gaben und Neigungen, auf Kenntniſſe und Alter ſo verſchieden ſeyn, als ſie wollen.

Der größte und allgemeinſte Fehler, der ſich in den verſchiedenen Curſen auf den Schulen, Gymnaſien und Univerſitäten des Katholiſchen Deutſchlandes findet, beſteht darin, daß die Curſe der Grammatik, der Rhetorik, und zum Theil auch der Philoſophie zu kurz ſind, und zu ſehr übereilt werden, und daß man hingegen die Curſe der höheren Wiſſenſchaften, hin und wieder auch der Philoſophie, zu ſehr überladet, und ausdehnt. In den kaiſerlichen Erblanden werden Knaben und Jünglinge, welche die Lateiniſchen Schulen und Gymnaſien beſuchen, nicht allein auf eine verkehrte Art, ſondern auch nicht hinlänglich mit den gelehrten Sprachen und mit den alten Autoren bekannt gemacht. Man eilt, oder treibt Knaben ſo geſchwind durch die Claſſen der Grammatik und Rhetorik durch, daß ſchon Kinder von 12. 13. 14. Jahren, wie man zu ſagen pflegt, Alumnen der Philoſophie werden. Und dieſe Knaben müſſen während des philoſophiſchen Curſes Diplomatik, Architektur, Hydrotechnik, und andere Theile der höhern Mathematik hören m). Die Curſe der höheren

m) Man leſe unter Anderen die phil. Bemerk. über das Studienweſen in Ungarn S. 11. Der Reformator der hohen Schule zu Mainz hütete ſich zwar vor dieſem Fehler, allein er brachte doch in ſeinen dreyjährigen Curs

ren Wiſſenſchaften, der Gottesgelahrtheit, Rechtsgelehrſamkeit, Arzneykunde, u. ſ. w. dauern ohne Ausnahme vier, oder gar fünf Jahre n). Der geiſtvolle, unterrichtete, und fleiſſige junge Mann kann nicht ſchneller gehen, als der von Natur blöde, ungebildete, und unfleiſſige Jüngling. Der Eine, wie der andere wird am Ende einer jeden Woche durch ſtets wiederkehrende, und am Ende eines jeden Semeſters durch wochenlange Examina gequält. Manche Jünglinge in Mainz, Wien, u. ſ. w. ſuchten mich Fremdling auf, um mir ihre geheimen Klagen mitzutheilen. Man beſchwerte ſich theils über die Länge der Curſe, oder den langſamen Gang der Studien: theils über den vielen verlegenen Plunder, womit man ihre Zeit verderbe: am meiſten über die ewigen Examina, wodurch ſie beynahe bis zur Verzweyflung getrieben würden. Man ſagte mir, daß manche Alumni der Philoſophie auf Einer der berühmteſten Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes einen ſolchen Widerwillen gegen die Examina eines jeden Sonnabends empfänden, daß ſie ſich krank ſtellten, um denſelben nicht beywohnen zu dürfen. Auch verſicherte man mir, daß eben dieſe Alumni in jedem Jahre vier Monathe durch bloße Examina verlören: daß die Lehrer des beſtändigen Examinirens eben ſo überdrüſſig ſeyen, als die Lernenden, und daß ſie eben deßwegen auch nicht darauf achteten, wenn die Schü-
ler

Curs viel mehr Wiſſenſchaften hinein, als wofür man annehmen kann, daß unreife Jünglinge Luſt und Fähigkeit haben. S. 59 u. f.

n) Neue Verf. der hohen Schule zu Mainz S. 25. Entwurf zur Einrichtung der theologiſchen Studien in den Kaiſerlichen Königlichen Erblanden. Wien 1782. 8. S. 13.

ler die Antworten auf vorgelegte Fragen aus Büchern ablaſen, oder ſie auswendig lernten, und aus dem Gedächtniſſe herſagten o).

In England verbeſſerte man die hohen Schulen gar nicht, und im Katholiſchen Deutſchlande nicht genug. In Frankreich dachte man während der Revolution nicht daran, das Mangelnde in den höheren Lehr-Anſtalten zu ergänzen, und das Verdorbene zu verbeſſern. Man zerſtörte die hohen Schulen, wie ſo viele andere nützliche Anſtalten, um ſie von Grund aus neu zu ſchaffen. Das Einreiſſen deſſen, was beſtand, war das Werk eines Augenblicks. Das Wieder-Aufbauen fand große, und zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten. Man konnte von den Repräſentanten des Volks verlangen, daß ſie dieſes hätten vorherſehen, oder wenn ſie dazu zu verblendet, und kurzſichtig waren, daß ſie wenigſtens die Warnungen unbefangener und unterrichteter Männer hätten annehmen ſollen. Keiner warnte gründlicher, als Herr Haffner. Man achtete auf dieſe Warnungen nicht. Der Erfolg lehrte, daß Herr Haffner richtig geweiſſagt hatte. Dieſer Gelehrte theilte ſeine Bemerkungen über den erſten Plan der National-Erziehung mit, der von dem Biſchofe von Autün, Talleyrand-Perigord herrührte, und der conſtituirenden National Verſammlung vorgelegt wurde p). Dem Plane von Talleyrand folgten viele

o) Man ſehe auch die verbeſſ. Einr. der hohen Schule zu Mainz über die vorgeſchriebenen Prüfungen S. 43 u. f.

p) Annales de la Rep. Françaiſe I. 265 et ſq. p. wo man einen körnigen Auszug dieſes Plans von dem Bürger Ginguene' findet, ſo wie von allen übrigen, welche man mündlich und ſchriftlich empfohlen hat.

viele andere. Keiner war dem andern ähnlich. Alle waren gleich unausführbar, und einige ſo wild, daß ſie aus ganz anderen Köpfen, als aus den Köpfen von Volks-Repräſentanten herzurühren ſchienen. Man verlor zuletzt den Entwurf von Talleyrand-Perigord ganz aus dem Geſicht; und dennoch ſchöpften, wie Ginguene' richtig anmerkte, Alle, welche die National-Erziehung umbilden wollten, mehr oder weniger aus den Quellen des Biſchofes von Autün. Auch nahm die National-Verſammlung das Weſentlichſte ſeiner Vorſchläge an q). Man verwandelte die Diſtrict-Schulen in Central-Schulen: eine Benennung, welche Bancal zuerſt brauchte r). Man ließ die Ecoles ſpeciales zum Theil weg, und fand es beſonders lächerlich, daß der philoſophiſche Prieſter auch Schulen der Gottesgelahrtheit vorgeſchlagen habe s). Man beſtätigte die Idee eines National-Inſtituts, machte aber die Mitglieder deſſelben nicht in dem Grade zu Lehrern, wie Talleyrand-Perigord angerathen hatte. Eben deßwegen

q) *Ginguené* l. c. p. 275. En general, ce plan, peut-être trop étendu, a de la grandeur et préſente un enſemble impoſant. Toutes les parties en ſont co-ordonnées, et ſe ſont mutuellement valoir. Les écoles primaires, il eſt vrai, y ſon trop fortes, et il eût été impoſſible de les remplir ainſi: Celles de diſtrict, qui n'étoient, que des écoles moyennes, auroient auſſi, vu leur nombre, été d'une execution difficile; mais enfin l'on peut obſerver que l'on n'a, pour ainſi dire, fait depuis, que retrancher de ce plan, y puiſer, ſans le citer, emprunter, et intervertir ſes diverſes parties; qu'en un mot, à beaucoup d'égards, ce, que nous aurons, eſt beaucoup moins, ſans qu'il ſoit peut-être beaucoup mieux.

r) l. c. p. 321.

s) p. 265.

gen nun, weil das, was die National-Verſammlung billigte, dem, was Herr Haffner prüfte, ſo ähnlich iſt, führe ich folgende Urtheile des Strasburgiſchen Gelehrten über das erſte Project einer National-Erziehung an:

"Alle Wiſſenſchaften t) hangen auf das genauſte zuſammen, und leiſten ſich gegenſeitig Hülfe. Eben deßwegen muß man ſich hüten, den Unterricht in den Wiſſenſchaften nicht gänzlich zu trennen, weil die Einen immer alle übrige nöthig haben. Auf dieſe Art ſind die berühmteſten Univerſitäten in Deutſchland eingerichtet. Die Trefflichkeit dieſer Lehranſtalten erhellt genugſam aus der Menge lernbegieriger Jünglinge, die ſich dort verſammeln: aus der großen Zahl von Gelehrten aller Art, die täglich aus ihrem Schooße hervorgehen: aus den ſchnellen Fortſchritten, welche die Wiſſenſchaften in dem letzten halben Jahrhundert gemacht haben: aus dem freyern Gange, und der beſſern Lehrart eines jeden Zweiges der menſchlichen Erkenntniß: endlich aus den nützlichen Werken und Lehrbüchern, welche man über alle Wiſſenſchaften geliefert hat. Auf dieſen hohen Schulen ſind weder Seminarien, noch Zwang und Zwangsgeſetze: weder Aufſeher, die den Profeſſoren vorſchreiben, was und wie ſie zu lehren haben, noch harte Schulmeiſter, unter deren Ruthe die jungen Freunde der Wiſſenſchaften zittern müßten. Alles iſt frey, und alles wird gelehrt. Man vervielfältigte die Lehrſtellen in eben dem Verhältniſſe, in welchem ſich die Wiſſenſchaften erweiterten. Jede Wiſſenſchaft hat ihren eigenen Lehrer. Dieſe Lehrer beſitzen deßwegen

t) *Haffner* p. 16 et ſq.

wegen kein Monopol. Ein jeder Anderer kann dieſelbigen Wiſſenſchaften vortragen. Daher entſteht ein allgemeiner Wetteifer, der nothwendig eine gröſſere Vollkommenheit des Unterrichts, und eine beſtändige Vervollkommnung der Wiſſenſchaften hervorbringt. Dieſe unbeſchränkte Freyheit, dieſer Vortheil, die Vorleſungen derer, welche den gröſten Beyfall haben, beſuchen zu können: dieſe erleichterte Concurrenz von Talenten und Kenntniſſen, dieſe innige Verbindung der Wiſſenſchaften iſt die Seele, oder der belebende Geiſt, welcher alle Theile dieſer zuſammengeſetzten gelehrten Cörper durchdringt."

"Nichts iſt leichter, als neue Entwürfe zu machen. Je mehr ſie ſich aber einer idealiſchen Vollkommenheit zu nähern ſcheinen, deſto mehr muß man ſich hüten, daß man nicht von denſelben geblendet werde. So lang ein Plan allein in der erhitzten Einbildungskraft ſeines Urhebers exiſtirt; ſo lange bemerkt man alle die Schwierigkeiten nicht, womit er umgeben iſt. Dieſe zeigen ſich nicht eher, als bis man zur Ausführung ſchreitet. Unſere Nachbaren gelangten nicht durch die Vernichtung alles deſſen, was da war, und durch ganz neue Schöpfungen zu dem hohen Grade von Vollkommenheit, welchen alle Erziehungs- und Lehranſtalten unter ihnen erreicht haben; ſondern allein durch die reifliche Erwägung der Vorſchläge unterrichteter Männer, durch angeſtellte Verſuche, und durch die Beharrlichkeit, nicht ohne die dringendſten Gründe Neuerungen anzufangen. Da die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts die innere Güte dieſer hohen Schulen bewährt hat; iſt es dann gerathen, dieſe Inſtitute mit Gleichgültigkeit zu betrachten, und aus einer zu hohen Meinung von uns ſelbſt die nach-

ahmungs-

ahmungswürdigen Muſter fremder Länder zu verachten? Wer kann es glauben, daß man bis auf den heutigen Tag nichts wahres ſollte geſagt, nichts gutes ſollte ausgeführt haben; und daß man alſo, um das Ziel zu erreichen, alle bekannte Wege verlaſſen, und neue Wege bahnen müſſe, ſelbſt mit Gefahr, ſich zu verirren? Eine der vornehmſten Urſachen, warum das gelehrte Deutſchland ſo große Fortgänge in allen Theilen der menſchlichen Erkenntniß gemacht hat, iſt dieſe, daß man die Maſſe des Lichts benutzt hat, was über alle übrige Völker verbreitet war. Man glaubte in Deutſchland nie, daß Vernunft, Wahrheit und Gelehrſamkeit das Eigenthum Eines Jahrhunderts, oder Eines auserwählten Volks ſeyen. Man mochte das geprüfte Gute finden, wo man wollte, ſo ergriff man es als etwas, was der ganzen Welt angehöre. Warum ſollten wir dieß Beyſpiel nicht nachahmen? Warum ſollten wir uns nicht die durch eine lange Erfahrung bewährten Anſtalten unſerer Nachbaren zueignen, anſtatt neue Syſteme zu wagen, deren Vortheile noch ungewiß, und deren Nachtheile wenigſtens von manchen Seiten auffallend ſind."

"Ich fühle ſehr wohl, daß dieſe Gedanken nicht mit den Ideen übereinſtimmen, die in dem Rapport ſur l'inſtruction publique enthalten ſind, welchen das Comité de conſtitution der conſtituirenden National-Verſammlung gemacht hat. Wenn dieſer Plan zur Ausführung kommt, ſo wird eine neue Ordnung der Dinge entſtehen, die von der Ordnung der Dinge unter allen übrigen Völkern gänzlich abweicht. Die verſchiedenen Stuffen des öffentlichen Unterrichts ſollen den verſchiedenen Stuffen der Verwaltung entſpre-

ſprechen. So wie der geſetzgebende Cörper, das erſte Organ der Nation ſich über alle übrige Zweige der Verwaltung erhebt; ſo ſoll auch in der Hauptſtadt des Reichs, und gleichſam an der Spitze aller übrigen Lehr-Anſtalten eine hohe National-Schule seyn, die alle Arten des Unterrichts, und alle menſchliche Kenntniſſe in ſich vereinigen wird. Dieß Inſtitut ſoll ſich freylich nie eine Herrſchaft über andere Anſtalten anmaaßen dürfen; allein eine ſolche Herrſchaft wird durch die Gewalt der Umſtände von ſelbſt und unvermeidlich entſtehen. Die Hauptſtadt allein wird eine Lehranſtalt zur Verbreitung und Vervollkommnung aller Künſte und Wiſſenſchaften erhalten. Alle öffentliche Bibliotheken, alle Münz-Sammlungen, botaniſche Gärten, u. ſ. w. die der Nation gehören, werden mit dieſem Inſtitut verknüpft werden. Dieſe Anſtalt wird ein Mittelpunct von Eifer und Sorgfalt werden, und wird ſich allein damit beſchäfftigen, alle nützliche ſo wohl Kunſt- als wiſſenſchaftliche Kenntniſſe zu ſammeln, und über alle Theile des Reichs zu verbreiten."

"In den Departements ſollen keine andere Lehranſtalten, als für ſolche Stände ſeyn, welche man als nothwendig für die Geſellſchaft betrachtet. Dergleichen ſind die Diener der Religion, Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte, und Krieger. — — Allein es iſt nicht durchaus nothwendig, daß ſich in den Provinzen Literatoren, Kenner und Forſcher der ältern und neuern Geſchichte, der Staatskunſt, der Alterthümer, und der ſpeculativen Philoſophie finden.... Die Diſtrict-Schulen ſollen ſich damit begnügen, die Elemente, oder eine oberflächliche Kenntniß Einiger dieſer Wiſſenſchaften vorzutragen. Kein Gegenſtand

genſtand ſoll in denſelben erſchöpft werden, weil ſie einen bloß vorbereitenden Unterricht ertheilen."

"Ich habe im Geringſten nicht die Abſicht, den Plan einer gelehrten Anſtalt zu tadeln, welche alle Zweige der menſchlichen Erkenntniß umfaſſen ſoll. Man kann dergleichen in der Hauptſtadt eines großen und mächtigen Reichs erwarten. Gewiſſe Kenntniſſe können ſo gar nur dort allein mit Nutzen gelehrt werden. Von dieſer Art ſind die ſchönen Künſte, wo die Regeln allein nicht hinreichen, ſondern Uebung und ein beſtändiger Anblick der größten Kunſtwerke hinzukommen müſſen. So verhält es ſich aber nicht mit anderen Wiſſenſchaften. Es ſcheint mir im höchſten Grade ungerecht, daß die Hauptſtadt allein ſich auf eine gewiſſe Art das Monopol davon anmaaßen ſoll. Die Idee eines National-Inſtituts, welches alle Univerſitäten verſchlingen ſoll, ſcheint mir auf ſehr ſchwachen Gründen, und falſchen Vorausſetzungen zu beruhen."

"Es iſt nicht die geringſte Aehnlichkeit zwiſchen der Stuffenfolge der bürgerlichen Verwaltung, und zwiſchen der, welche in der gelehrten Republik herrſchen ſoll. In der erſtern müſſen viele Stuffen von Macht und Unterordnung ſeyn. Die Einen müſſen befehlen, die Anderen gehorchen. . . . Ganz anders iſt es mit der gelehrten Welt beſchaffen. Hier tritt Keiner freywillig einen Theil ſeiner Rechte ab. Alle Unterordnung und alle Anmaaßungen von Superiorität ſind verhaßt. Wahrheit und Vernunft ſind die einzigen Geſetzgeberinnen. Dieſe wohnen nicht ausſchließlich an Einem Orte."

"Wenn man alle Mittel des Unterrichts in der großen Hauptſtadt allein verſammeln wollte; hieße das nicht, einen neuen gelehrten Ariſtokratismus einführen? Wenn man einem ſolchen Inſtitut auch ausdrücklich das Recht abſpricht, Anderen Geſetze vorzuſchreiben; ſo wird die Natur der Dinge demſelben doch eine gewiſſe Herrſchaft zuwenden: man mag dagegen machen, was man will. Die Lehranſtalten in den Provinzen würden durch den Mangel von Hülfsmitteln gezwungen werden, ſich allein an ihre Vorſteherinn in der Hauptſtadt zu wenden."

"Alle Privilegien, ſagt der Verfaſſer des Rapport, ſind ihrer Natur nach verhaßt. Privilegien in der Ertheilung von Unterricht würden noch verhaßter, und ungereimter, als andere ſeyn." Allein wenn man der Hauptſtadt allein den Unterricht in der Philoſophie, in der Geſchichte, und in den ſchönen Wiſſenſchaften zueignete: wenn man den Provinzen die Hülfsmittel, welche ſie ſonſt für dieſe Fächer beſaßen, nähme; hieße das nicht der erſtern ein Privilegium ertheilen, oder ihr etwas zuwenden, was eben ſolche Wirkungen hervorbringen muß, dergleichen die ſchädlichſten Monopolien und Privilegien nur erzeugen können."

"Man ſage nicht, daß ein Jeder die Freyheit habe, ſich auf eine jede Wiſſenſchaft zu legen, und jede Wiſſenſchaft zu lehren, welche er wolle. Wenn ſolche Schulen nützlich und nothwendig ſind; wollte dann das Gouvernement ſie dem bloßen Zufalle überlaſſen? — Oder möchte es allen gelehrten Charlatanen Thüren und Thore öffnen?"

"Man wird, erwiedert man, für jedes Departement Penſionen bewilligen, welche junge Leute aus demſelben erhalten ſollen, um in Paris ſtudieren zu können. Wird aber nicht die Zahl dieſer Penſionen immer ſehr klein, viel kleiner, als die Zahl derer ſeyn, die ihren Geiſt bilden möchten, oder als die Zahl gelehrter Männer, welche die Nation braucht?"

"Weltweiſe und Literatoren waren von jeher die furchtbarſten Feinde aller Arten von Irrthümern, Aberglauben und Schwärmereyen; und die wärmſten Freunde der Freyheit. — Man vermehre alſo beyde, ſo viel man kann, und laſſe ja von dem Gedanken ab, die Mittel, Weltweiſe und Literatoren zu erziehen, dem Inſtitut der Hauptſtadt allein zu übergeben."

"Die Idee, einem National-Inſtitut das ausſchließende Recht zu ertheilen, alle nicht unumgänglich nothwendige Wiſſenſchaften zu lehren, entſprang aus einer durchaus falſchen Vorausſetzung. Man irrt ſich ſehr, wenn man glaubt, daß der Gottesgelehrte, der Rechtsgelehrte, der Arzt ohne Schaden aller der Kenntniſſe entbehren können, welche man der hohen Schule der Hauptſtadt vorzubehalten denkt. Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß man ſich mit den Wiſſenſchaften, die in den Provinzen nicht Statt finden ſollen, genau bekannt gemacht haben muß, wenn man ſich in anderen Zweigen der Gelehrſamkeit einigermaaßen auszeichnen will. Was wären Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, und ſelbſt Aerzte ohne die Kenntniß alter und gelehrter Sprachen, oder einer geſunden Philoſophie, u. ſ. w.?"

"Der

"Der Verfaſſer des Rapport will ſelbſt nicht, daß die auf das innigſte verbundenen Wiſſenſchaften getrennt, oder zerſchnitten werden. Müßte aber dieſes nicht geſchehen, wenn man außer dem National-Inſtitut, Schulen der Rechte, der Medicin, u. ſ. w. errichtete, wo zwar dieſe, aber keine andere Wiſſenſchaften gelehrt würden?"

"Nach dem, was ich bisher geſagt habe, glaube ich folgende Sätze als eben ſo viele erwieſene Wahrheiten anſehen zu können. Alle Wiſſenſchaften ſind durch mehr, oder weniger ſichtbare Bande mit einander verknüpft. Keine kann der Hülfe der anderen entbehren. Die Wiſſenſchaften, welche man gemeiniglich unter den Benennungen der Philoſophie, der Geſchichte, und der ſchönen Wiſſenſchaften zuſammenfaßt, ſind allen Arten von gelehrten Ständen gleich nothwendig. — Nicht bloß Jünglinge von ungewöhnlichen Fähigkeiten müſſen dazu gelangen, ihre Studien in einem National-Inſtitut zu vollenden. Auch Perſonen von gemeinen Gaben, die, wenn ſie fleiſſig ſind, ſehr oft die nützlichſte Claſſe von Gelehrten ausmachen, müſſen Gelegenheit haben, mehr, als bloße Elementar Kenntniſſe zu erwerben. Man muß die Wiſſenſchaften nicht trennen, oder iſoliren: eben ſo wenig in den vier, oder zehn Departements Schulen, als in der Hauptſtadt. Kein Menſch kann alles wiſſen. Unterdeſſen muß es möglich ſeyn, alles zu lernen. Man muß alſo nicht beſondere, gar nicht mit einander verbundene Schulen für die Gottesgelahrtheit, die Rechte, die Medicin u. ſ. w. errichten; ſondern in mehreren Gegenden des Reichs höhere Lehranſtalten, wo man in allen Theilen der menſchlichen Erkenntniß Unterricht erhalten kann."

"Sol-

"Solche Inſtitute exiſtirten bisher unter dem Nahmen von Univerſitäten. Wenn ſie das nicht waren, was ſie hätten ſeyn ſollen; ſo muß man nicht ſagen: wir wollen ſie vernichten, ſondern, wir wollen ſie verbeſſern: wir wollen uns bemühen, ihre Fehler und die Urſachen ihrer Fehler aufzuſuchen, und mit den letzteren auch die erſten zu entfernen. In den meiſten Entwürfen über den gelehrten Unterricht, welche man ſeit einiger Zeit bekannt gemacht hat, ſcheint es, als wenn die Verfaſſer das Wort Univerſität abſichtlich vermieden hätten. Trägt denn dieß Wort ſchon ſeine Verdammung in ſich? Zeigt es ein unheilbares Uebel, einen unauslöſchlichen Flecken an? Sind dann Lehranſtalten, wo geiſtvolle Jünglinge eine jede Wißbegierde befriedigen, in jeder Wiſſenſchaft Unterricht finden können, an ſich mangelhafte Inſtitute? Mögen die Franzöſiſchen Univerſitäten viele und große Fehler gehabt haben! Dieſe Mängel ſind nicht nothwendig mit ſolchen Inſtituten verbunden. Dieß zeigt Deutſchland, wo manche Univerſitäten ohne alle die Gebrechen ſind, welche man den Franzöſiſchen hohen Schulen bisher mit Recht vorgeworfen hat."

Die Univerſitäten in Frankreich mußten ſehr tief gefallen ſeyn, wenn alle diejenigen, welche von der Verbeſſerung der Erziehung und des Unterrichts redeten, ſich ſchämten, oder ſcheuten, nur ihren Nahmen zu nennen. Die Urſachen dieſer allgemeinen Verachtung der Univerſitäten findet man in folgender Stelle Eines der Männer, die in den erſten Jahren der Revolution über Erziehung ſchrieben, und deſſen Gedanken in manchen Stücken mit dem Rapport ſur l'inſtruction publique übereinſtimmen u).

"Man

u) *Lacretelle* p. 89-91.

"Man gebe Acht auf das, was ſeit ohngefähr funfzig Jahren geſchehen iſt."

"Die menſchlichen Kenntniſſe erweiterten ſich ungeheuer, aber immer nur im Kampfe gegen die öffentliche Erziehung. Man erlangte nur durch eine Reihe von Siegen einen Triumph, den man durch eine einzige Schlacht hätte erlangen ſollen."

"Die wahre Lebens-Weisheit und Naturkunde hatten ſich in der großen Welt ſchon lange feſtgeſetzt, als ſie noch immer keinen Eingang in die Schulen fanden."

"Die Nation hatte viele ſchöne, und lehrreiche Werke. Dieſer Werke ungeachtet fuhren Sophiſtereyen, falſcher Geſchmack, und elende Rednerey fort, in den Schulen zu herrſchen."

"Man ſah es als ausgemacht an, daß junge Leute, die aus den Schulen kamen, ihre Erziehung von neuem anfangen müßten, ſie mochten eintreten, in welche Laufbahn ſie wollten."

Eben ſo bekannt war es, daß die Belehrung, welche die große Welt gewährte, ganz neue Menſchen ſchaffe, und daß der Geiſt der gelehrten Cörper ſo gar verſchieden war von dem Geiſte der einzelnen Mitglieder, welche jene Cörper bildeten. Eben deßwegen herrſchten die Irrthümer beſtändig in den Schulen fort, wenn auch einzelne Lehrer dieſen Irrthümern nicht anhingen."

"Die beſſere Bearbeitung der Wiſſenſchaften in der übrigen Geſellſchaft richtete nicht ſo viel aus, als der barbariſche Unterricht in den Schulen. Die Maſſe der Nation blieb durch die Mängel der öffentlichen

lichen Erziehung zurück. Der Ausſchuß derſelben drang durch das Leſen und Erwägen guter Bücher immer vorwärts. Nur ein kleiner Theil ergriff die Wahrheiten, die ſich entwickelten. Der große Hauſe nahm an den Irrthümern Theil, welche man öffentlich lehrte. Der Irrthum wurde vermittelſt eines vieljährigen Unterrichts der empfänglichen Jugend langſam und tief eingeprägt. Die Wahrheit war der Gewinn des reifern Alters, das im Durchſchnitt neuen Kenntniſſen nicht gewogen iſt, neue Kenntniſſe nicht recht mehr zu benutzen weiß, und zweyerley Dinge zugleich thun mußte, welche ſich faſt nie zugleich thun laſſen: alles vergeſſen, um alles ganz neu zu lernen."

"Eben daher ſah man beſtändig, daß die Regierung ſich gegen Neuerungen ſträubte, wodurch ſie allein hätte gerettet werden können."

"Eben daher war die Erfahrung der Geſchäftsmänner ſtets im Streit mit dem Geiſte der Zeit. Die Jugend ertrug zuletzt den Zaum nicht mehr, den man ihren Wünſchen, und Hoffnungen anlegen wollte."

"Eben daher entſtand in demſelbigen Grade, in welchem der gute Geſchmack, und die richtige Vernunft in der übrigen Welt zunahmen, Verachtung gegen die Schulen. Die Verachtung gegen die Schulen erzeugte ein Vorurtheil gegen den Unterricht der Jugend, welches Vorurtheil Eins der größten Hinderniſſe der Wiederherſtellung des öffentlichen Unterrichts ſeyn wird: ein barbariſches Vorurtheil, das aus der Aufklärung des Jahrhunderts entſprang."

"Daher

"Daher der vernachläſſigte Unterricht des Volks, und die Verlängerung ſeiner Unwiſſenheit! Das Syſtem unſerer Erziehung erlaubte uns nicht, dem Volke richtige Begriffe mitzutheilen."

"Daher die Langſamkeit in allen Verbeſſerungen, die nothwendig geworden waren! Daher der Eigenſinn Dinge beyzubehalten, die dem ganzen Zuſtande der Geſellſchaft widerſprachen."

"Daher die Blindheit bey einer Lage der Dinge, die alles mit ſich fortriß! Daher die Unvermeidlichkeit eines fürchterlichen Stoßes, um eine Veränderung zu bewirken, die allgemein gewünſcht wurde! Daher der Vorſatz, alles zu zerſtören, und neu zu ſchaffen in eben dem Augenblick, in welchem der öffentliche Geiſt Geſetze zu geben anfing! Daher erzeugte die Revolution, welche ſelbſt diejenigen wünſchten, die ſich jetzt am meiſten darüber beklagen, die ſelbſt denen furchtbar iſt, welche ſie ſegnen, deren Wirkungen die ganze Menſchheit veredeln werden, dieſe Revolution erzeugte große Unfälle, denen man durch weiſe Aufopferungen, und kluge Maaßregeln hätte zuvor kommen können! Ein Theil der Nation wollte die großen Ideen ausführen, welche die Philoſophie ihr gegeben hatte, während daß ein anderer Theil der Nation nur in Vorurtheilen Realität und Glück fand. Die Einen ſahen bloß Verwirrung, wo andere nothwendige Verbeſſerungen entdeckten. Die eine Partey erkannte nie die Nothwendigkeit gewiſſer Verluſte, und die Mittel der Entſchädigung; und eben deßwegen glaubte die Andere, ſich mit Gewalt die Gerechtigkeit verſchaffen zu müſſen, welche man durch Gründe zu erhalten verzweyfelte.

felte. Die höheren Claſſen lebten in der größten Unwiſſenheit der erſten Grundſätze und Rechte der Geſellſchaft, ſo wie das Volk in der Unwiſſenheit der Bedingungen, unter welchen es Freyheit genießen könne. Eine thörichte Einbildung verblendete die Einen über ihre Hülfsmittel, und in den Anderen erhöhte das Gefühl der ehemahligen Unterdrückung das neue Gefühl der Kräfte. Daher alle Verbrechen, und Unfälle dieſer Wiedergeburt, die durch die angewandten Mittel nur zu ſehr befleckt iſt! einer Wiedergeburt, deren Gewaltſamkeiten man aus der Nothwendigkeit großer Mittel erklären muß: deren Verirrungen die letzten Früchte der gemeinſchaftlichen Verkennung jener Grundſätze ſeyn werden, welche alle Intereſſen harmoniſch mit einander vereinigen."

Nach allem, was ich in den Schriften der neuſten, und ſorgfältigſten Beobachter finde u), oder aus dem Munde der am beſten unterrichteten Reiſenden höre, ſind die gelehrten Inſtitute in Paris, beſonders der Pflanzen-Garten, das National-Muſeum der Natur-Geſchichte, und das Muſeum der Künſte Einzig in ihrer Art, ohne Vergleichung reicher und beſſer eingerichtet, als dieſelbigen, oder ähnliche Inſtitute unter der alten Regierung waren. Man kann ferner kaum bezweyfeln, daß die im National-Inſtitut verſammelten Gelehrten, und die an dem republicaniſchen Muſeo, an der polytechniſchen, und anderen ſo genannten Schulen des Staatsdienſtes angeſtellten Lehrer fleiſſiger ſind, als die Gelehrten

u) Beſonders im zweyten Theile von Hrn. Meyers Fragmenten aus Paris.

ten und Lehrer der vorigen Zeit v). Bey den Wundern der Natur und Kunſt, die jetzt in der Hauptſtadt Frankreichs nicht bloß zuſammengehäuft, ſondern zum gemeinen Gebrauch geordnet ſind, und bey dem Eifer, der die Pariſer Gelehrten beſeelt, kann es faſt nicht fehlen, daß die Wiſſenſchaften in demſelbigen Zeitraum größere Fortſchritte machen, als unter der Regierung der letzten Könige. Allein mit gleicher Zuverſicht kann man vorher ſagen, daß das Licht der Wiſſenſchaft ſich je länger je mehr in der Hauptſtadt concentriren, und die Maſſe der Nation je länger, je tiefer in eine ſchimpfliche Unwiſſenheit, und in eine aus Unwiſſenheit entſtehende Verwilderung hinabſinken werde, wenn man nicht bald anfängt, außer eigentlichen Volksſchulen durch das ganze Reich niedere, mittlere und höhere Lehranſtalten zu errichten, in welchen in hinlänglicher Zahl Knaben und Jünglinge für alle die Geſchäffte und Aemter gebildet werden, die einen gelehrten Unterricht vorausſetzen. Das Decret ſur l'organiſation de l'inſtruction publique, wie es gegen das Ende des J. 1795 wirklich zu Stande kam, würde den Bedürfniſſen der Nation nicht abgeholfen haben, wenn es auch ganz wäre ausgeführt worden. Dieß Decret war folgenden Inhalts.

Erſter Abſchnitt w).

1. In jedem Canton der Republik ſollen eine, oder mehrere Primär-Schulen errichtet werden, deren

v) Die beſten Nachrichten über die écoles des ſervices publics findet man in den Annales de la République Françaiſe I. p. 163 et ſq.

w) Moniteur 1795. Das Stück vom 2. Nov. S. 162. 163.

ren Gränzen die Vorſteher der Departemens zu beſtimmen haben.

2. In jedem Departement ſollen mehrere Lehr-Inſpectionen (jurys d'inſtruction) errichtet werden. Die Zahl derſelben ſoll nicht über ſechs, und die Zahl der Mitglieder einer jeden nicht über drey ſteigen, welche die Departements-Verwaltung zn ernennen hat.

3. Die Lehrer an den Primär-Schulen ſollen von Einer der Lehr-Inſpectionen geprüft; und auf die Präſentation der Municipal-Beamten von der Departements-Verwaltung ernannt werden.

4. Dieſe Lehrer können nicht anders, als durch die Zuſammenſtimmung der beyden Adminiſtrationen, und auf den Vorſchlag einer Lehr-Inſpection abgeſetzt werden. Auch muß man ſie vor der Entlaſſung hören.

5. In jeder Primär-Schule ſoll man Leſen, Schreiben und Rechnen, neben den Grundſätzen der republicaniſchen Moral lehren.

6. Die Republik wird jedem Lehrer einer Primär-Schule eine Wohnung ſowohl für ſich, als zum Halten ſeiner Schule nebſt einem dazu gehörigen Garten anweiſen. Sollten die Departements-Verwaltungen es rathſamer finden, ſo wird man dem Lehrer ſtatt der Wohnung und des Gartens eine gewiſſe Summe Geldes ausſetzen.

7. Die Lehrer der Primär-Schulen können, wie die Lehrer an den Central- und Special-Schulen Koſtgänger annehmen.

8. Die Lehrer der Primär-Schulen können von ihren Zöglingen ein jährliches Schulgeld fordern, wel-

welches die Departements-Verwaltung beſtimmen wird.

9. Die Municipal-Verwaltung darf dem vierten Theil der Zöglinge das Schulgeld wegen Dürftigkeit erlaſſen.

10. Die übrigen Vorſchriften, welche die Primär-Schulen betreffen, ſollen von den Departements-Verwaltungen entworfen, und dem vollziehenden Directorio zur Beſtätigung vorgelegt werden.

11. Die Municipal-Verwaltungen ſollen die nächſte Aufſicht über die Primär-Schulen führen, und auf die Beobachtung der Geſetze und höherer Verordnungen halten.

Zweyter Abſchnitt.

1. In jedem Departement der Republik ſoll eine Central-Schule Statt finden.

2. Der Unterricht dieſer Schulen ſoll in drey Claſſen getheilt werden.

In der erſten Claſſe ſoll ein Lehrer der Zeichnung, ein Lehrer der Natur-Geſchichte, ein Lehrer der alten, und ein Lehrer der neueren Sprachen angeſtellt werden: der letztere nur alsdann, wenn die Departements-Verwaltungen es nöthig finden, und die Einwilligung des geſetzgebenden Cörpers werden erhalten haben.

In der zweyten Claſſe lehrt ein Profeſſor die Anfangsgründe der Mathematik, und ein Anderer, die der Phyſik, und der praktiſchen Chemie.

An

An der dritten Claſſe ſollen wiederum vier Lehrer ſeyn: Einer, der allgemeinen Sprachlehre: ein Lehrer der ſchönen Wiſſenſchaften: ein Lehrer der Geſchichte, und ein Lehrer der Geſetzgebung.

3. Die Schüler der erſten Claſſe müſſen das zwölfte, die der zweyten, das vierzehnte, die der dritten das ſechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

4. Jede Central-Schule ſoll eine Bibliothek, einen botaniſchen Garten, eine Sammlung von Naturalien, und eine Sammlung von phyſiſchen und chemiſchen Werkzeugen, oder Geräth beſitzen.

5. Die Lehrer der Central-Schulen ſollen durch eine Lehr-Inſpection geprüft und gewählt, und dann der Departements-Verwaltung zur Beſtätigung präſentirt werden.

6. Die Lehrer von Central-Schulen können nur auf den Vorſchlag einer Lehr-Inſpection von den Verwaltungen der Municipalitäten und Departements abgeſetzt werden, nachdem ſie vorher gehört worden. Solche Abſetzungen ſollen nicht eher in Kraft gehen, als bis das vollziehende Directorium ſie beſtätigt hat.

7. Jeder Profeſſor ſoll eben ſo viel Gehalt haben, als der Adminiſtrator eines Departements. Ueberdem ſoll jeder Profeſſor ſeinen Antheil an dem Honorar erhalten, welches die Zöglinge jährlich zu entrichten haben, das aber nicht über 25 Livres von jedem Schüler ſteigen darf.

8. Die Departements-Verwaltung kann den vierten Theil der Zöglinge Armuths halber von der Zahlung dieſes Honorars befreyen.

9. Die übrigen Vorſchriften, welche die Central-Schulen betreffen, ſollen von den Departements-Verwaltungen entworfen, und von dem vollziehenden Directorio beſtätigt werden.

10. Solche Communen, in welchen ſich die vormahls ſo genannten colleges fanden, und in denen keine Central-Schule errichtet worden, können die zu den Collegiis gehörigen Gebäude und Plätze behalten, um auf ihre Koſten ergänzende Central-Schulen anzulegen.

11. Die Entwürfe ſolcher ergänzenden Central-Schulen ſollen, wenn ſie von den Verwaltungen der Commune, und des Departements gebilligt worden, dem geſetzgebenden Cörper zur Beſtätigung vorgelegt werden.

12. Die Organiſation ſolcher Schulen ſoll, ſo weit es die Localitäten erlauben, in den Plan der Central-Schulen eingepaßt werden, welche das gegenwärtige Decret errichtet.

Dritter Abſchnitt.

Von den beſonderen Schulen.

(Ecoles ſpeciales.)

1. In der Republik ſollen Schulen errichtet werden, die beſonders beſtimmt ſind zum Studio

1. der Aſtronomie,
2. der Geometrie und Mechanik,
3. der Natur-Geſchichte,
4. der Arzneykunde,
5. der Vieharzney-Kunſt,
6. der Oekonomie,
7. der Alterthümer,

8. der

8. der politiſchen Wiſſenſchaften,
9. der Mahlerey, Bildhauer- und Baukunſt,
10. der Muſik.

2. Es ſollen Schulen für Taubſtumme, und Blindgeborne errichtet werden.

3. Die Zahl und Einrichtung dieſer Schulen ſollen nach den Vorſchlägen des Comité d'inſtruction publique durch beſondere Geſetze beſtimmt werden.

4. Unter den jetzt erwähnten Schulen ſind die Schulen des öffentlichen Dienſtes nicht mit begriffen: Dieſe Schulen des öffentlichen Dienſtes ſollen ſo, wie ſie jetzt ſind, erhalten werden.

Der vierte und fünfte Titel betreffen das National-Inſtitut. Die Ueberſetzung beyder Titel hat Herr Dr. Meyer im zweyten Bande ſeiner Fragmente aus Paris mitgetheilt x).

In eben der Sitzung der National-Verſammlung, in welcher die bisherigen Abſchnitte des Decrets über den öffentlichen Unterricht ſanctionirt wurden, machte Lakanal im Nahmen des comité d'inſtruction publique auf die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung des andern Geſchlechts aufmerkſam. Auf dieſen Vortrag decretirte die geſetzgebende Verſammlung:

1. Jede Primär-Schule ſoll in zwey Claſſen getheilt werden. In der einen ſollen die Knaben, in der andern die Mädchen unterrichtet werden. An jeder

x) S. 5 u. f.

der Primär-Schule ſoll alſo auch außer einem Lehrer noch eine Lehrerinn angeſtellt werden.

2. Die Mädchen ſollen leſen, ſchreiben und rechnen lernen: auch in den Elementen der republicaſchen Moral, und in nützlichen Handarbeiten unterrichtet werden.

Die Ausführung blieb ſehr weit hinter dem Entwurf zurück. Die ſo genannten Primär-Schulen ſind faſt allenthalben ein frommer Wunſch geblieben. Eine unausbleibliche Folge des Mangels von Volksſchulen war dieſe, daß den Kindern ſelbſt aus guten bürgerlichen Familien die unentbehrlichſten Kenntniſſe fehlen. Vor kurzer Zeit traf ein Geiſtlicher in einer nicht unbedeutenden Stadt des Elſaſſes unter ſechs und funfzig Knaben, Jünglinge, und Mädchen zwiſchen 16 und 20 Jahren, die zum heiligen Abendmahl vorbereitet werden ſollten, nur ſechs an, welche leſen und ſchreiben konnten. Aehnliche Erſcheinungen ſollen in den größten Franzöſiſchen Städten gar nicht ſelten ſeyn. — Die Central-Schulen ſind faſt durchgehends errichtet worden. Man beſucht dieſe Central-Schulen im Durchſchnitt wenig, am wenigſten an ſolchen Orten, wo man conſtitutionelle Geiſtliche als Lehrer angeſtellt hat. Der größte Theil von Zöglingen kann den Unterricht in den Central-Schulen nicht recht benutzen, weil die jungen Leute weder durch lateiniſche Schulen, noch durch Gymnaſia hinlänglich vorbereitet worden. Manche Knaben und Jünglinge kommen ſelbſt in die Central-Schulen ſo roh, daß man ſie im Leſen und Schreiben unterrichten muß. Die fleiſſigſten Zöglinge legen ſich, von dem Geiſte ihres Volks getrieben, beynahe

he ausſchließlich auf Mathematik und bisweilen auf Chemie. Alte Sprachen hingegen, ſelbſt die richtige Kenntniß und Schreibung der Mutterſprache, Geſchichte, Philoſophie, u. ſ. w. werden faſt ganz vernachläſſigt. Die Lehrer an den Central-Schulen machen kein Ganzes, Lehrer und Lernende keine Corporation aus. Ein jeder Lehrer begnügt ſich damit, ſeine Stunden zu geben, ohne ſich darum zu bekümmern, ob die Zöglinge ſeine Stunden beſuchen, ob ſie ſeinen Vortrag verſtehen, ob ſie überhaupt fleiſſig und gut geſittet ſind, oder nicht. — Unter den Special-Schulen ſind, ſo viel ich weiß, allein die Schulen der Medicin in mehreren großen Städten des Reichs wirklich geſtiftet worden. Dieſe Schulen ſind ſehr koſtbar, weil die Zahl der angeſtellten Lehrer ungewöhnlich groß iſt. Man wirft ihnen außer den Mängeln, die allen iſolirten Schulen einzelner Wiſſenſchaften eigen ſind, eben das Gebrechen vor, was ich kurz vorher an den Central-Schulen gerügt habe: Mangel von Zuſammenhang und Disciplin. Man geht damit um, Seminarien nach den ehemahligen Muſtern zu errichten. Man ſpricht wieder von der Anlegung von Univerſitäten. Wenn man auch die dazu erforderlichen Männer finden könnte, woher wollte man die erforderlichen Fonds nehmen, zu einer Zeit, wo der erſchöpfte Staat jährlich, ich weiß nicht, wie viele Millionen zur Wiederherſtellung des öffentlichen Gottesdienſtes braucht? Wozu könnten auch Univerſitäten in einem Lande nützen, wo es durchaus an allen Lehranſtalten fehlt, in welchen junge Leute zum Beſuchen hoher Schulen vorbereitet werden?

Selbſt die Proteſtantiſchen hohen Schulen ſind ſehr von einander verſchieden. Einige ſind ſchlecht, andere mittelmäßig, wenige vortrefflich. Es finden ſo wohl zwiſchen dem erſten und zweyten, als zwiſchen dem zweyten und dritten Grade mehrere Mittelſtufſen Statt. Auch die Beſten ſind nicht ohne Mängel. Wenn es ſich denken ließe, daß hohe Schulen in gewiſſen Zeitpuncten durchaus tadellos wären; ſo würde doch dieſe Tadelloſigkeit bald wieder verſchwinden. Ein bisheriger trefflicher Lehrer, oder Vorſteher einer öffentlichen Anſtalt ſtirbt, und erhält einen mittelmäßigen, oder weniger, als mittelmäßigen Nachfolger. Ein bisher guter Lehrer fängt an, ſich zu vernachläſſigen, oder verliert durch Altersſchwäche einen Theil ſeiner Vorzüge, ohne daß man ihn gleich erſetzen mag, oder kann. Hohe Schulen ſind, wie alle menſchliche Dinge, in einem beſtändigen Uebergange vom Guten zum Beſſern, oder zum weniger Guten. In keiner Facultät ſind nur zwey Lehrer von gleicher Güte. Nicht zwey Anſtalten haben gleich gewiſſenhafte und geſchickte Aufſeher, oder Verwalter.

Die Deutſchen hohen Schulen können von zwey Seiten betrachtet werden: als Lehranſtalten, wo man in Sprachen, Künſten, und Wiſſenſchaften Unterricht gibt; und als Geſammtheiten von Lehrern und Lernenden, die ihre eigenthümlichen Rechte und Pflichten, ihre eigenen Beamten und Bedienten haben. Hier iſt bloß von hohen Schulen als Lehranſtalten die Rede.

Auf den beſten Deutſchen Univerſitäten werden alle Sprachen, Künſte und Wiſſenſchaften, in welchen man

man billiger Weiſe Unterricht verlangen kann, auf eine ſolche Art vorgetragen und gelernt, die wenig oder nichts zu wünſchen übrig läßt: ausgenommen die Deutſche Sprache, und die Rechtsgelehrſamkeit. Die meiſten jungen Leute wenden auf das Studium ihrer Mutterſprache weniger Zeit und Fleiß, als auf die alten, oder die übrigen lebenden Sprachen, weil man in keinem Deutſchen Lande verlangt, daß junge Leute, welche ſich um Aemter bewerben, die Deutſche Sprache richtig und gut reden und ſchreiben. Was man auf die Mutterſprache an Zeit und Mühe zu wenig wendet, das wendet man auf die Rechtsgelehrſamkeit zu viel. Viele angeſehene junge Leute beſchäfftigen ſich während ihrer akademiſchen Laufbahn vorzüglich mit dem Studio der Rechte, ungeachtet ſie gewiß, oder mit der größten Wahrſcheinlichkeit vorherſehen können, daß ſie die erworbenen Rechtskenntniſſe nie brauchen werden. Man thut dieſes, weil faſt in allen Deutſchen Ländern die Meinung herrſcht, daß Rechtsgelehrſamkeit nicht bloß Richtern und Anwälden, ſondern auch den meiſten übrigen Staats-Beamten unentbehrlich ſey. Die Rechtsgelehrſamkeit, beſonders das Studium des Römiſchen Rechts, wie es gewöhnlich vorgetragen wird, iſt unläugbar unter allen Wiſſenſchaften diejenige, welche man in den letzten Jahrhunderten am wenigſten verbeſſert hat. Wenn man das Römiſche Recht ſo behandelte, wie andere Theile der menſchlichen Erkenntniß, die auf unſeren hohen Schulen gelehrt werden: d. h. wenn man alles Unnütze ganz wegließe, und das Brauchbare gut ordnete; ſo würde man die Theorie des Römiſchen Rechts in kürzerer Zeit, und ungleich faßlicher vortragen können, als jetzt geſchieht. Junge Rechtsgelehrte würden mehr Zeit für andere

ſchöne

ſchöne und nützliche Wiſſenſchaften gewinnen; und unſere Univerſitäten würden viel mehr Schulen wahrer Aufklärung werden, als ſie bisher waren. So lange Deutſchland ſeine gegenwärtige Verfaſſung, und das Römiſche Recht ſein bisheriges Anſehen behält; ſo lange wird man kaum hoffen können, daß das Studium der Rechtsgelehrſamkeit abnehmen, oder nur merklich werde erleichtert und verbeſſert werden.

Zweytes Buch.

Geſchichte der Stiftungen, Errichtungen und Beſtätigungen hoher Schulen.

Die älteſten hohen Schulen entſtanden, wie ich in den vorhergehenden Abſchnitten gezeigt habe, gleichſam von ſelbſt, ohne von Jemanden geſtiftet, oder beſtätigt zu werden. Auch erwarben ſie ihre erſten Vorrechte, ohne daß ſie irgend eine höhere Macht darum gebeten, oder daß eine ſolche ihnen dieſelben förmlich geſchenkt hätte. Die durch ſich ſelbſt gebildeten hohen Schulen erhielten durch die Gunſt von Päbſten und Fürſten einzelne Begnadigungen, bevor noch Univerſitäten feierlich geſtiftet, und errichtet wurden; und eben daher ſind Gnadenbriefe, welche einzelne Vorrechte enthielten, älter, als Stiftungs- und Errichtungs-Briefe. Stifter und Errichter hoher Schulen waren bisweilen in Einer Perſon vereinigt; gewöhnlich aber waren diejenigen, welche die Fonds neuer hoher Schulen hergaben, von denen verſchieden, die denſelben ihre Vorrechte ſchenkten. Die Römiſchen Päbſte übten faſt drey Jahrhunderte lang das Recht aus, hohe Schulen zu errichten, und die von ihnen errichteten, oder begnadigten hohen Schulen zu beſchützen, oder viſitiren und reformiren zu laſſen. Errichtungen hoher Schulen durch weltliche Fürſten ſind vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts noch ſeltener, als kaiſerliche oder königliche Beſtätigungen von Univerſitäten, die von Päbſten waren errichtet worden. Nach der

der Reformation hörten die päbſtlichen Errichtungen von Univerſitäten in den proteſtantiſchen Ländern auf, und die kaiſerlichen Errichtungen traten in die Stelle der päbſtlichen. Die Rechte der Stifter, und ihre Gewalt über die von ihnen geſtifteten Univerſitäten nahmen faſt in eben dem Maaße zu, in welchem die Macht der weltlichen Fürſten überhaupt ſtieg, und in welchem die Fonds ſich vergrößerten, die zur Gründung und Erhaltung von Univerſitäten ausgeſetzt wurden. Die Errichtungs- Stiftungs- und Beſtätigungs-Briefe aus verſchiedenen Zeiten ſind in Anſehung des Inhalts faſt eben ſo ſehr von einander verſchieden, als die Verfaſſungen, und Verwaltungen der älteren, und neueren hohen Schulen von einander verſchieden waren.

Es iſt nicht möglich, die erſten Privilegien zu ſammeln, die den älteſten hohen Schulen von Päbſten, oder von Kaiſern und Königen, oder von unabhängigen Städten verliehen worden. Die Urkunden dieſer Privilegien, und meiſtens auch das Andenken derſelben haben ſich ſchon Jahrhunderte lang verloren. Es iſt genug, wenn man weiß, daß Einige der älteſten Privilegien von Univerſitäten in die erſte Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinaufſtiegen y), und daß aus der letzten Hälfte eben dieſes Jahr-

y) Z. B. das Privilegium, welches der König Rogerius von Sicilien, wahrſcheinlich den Lehrern in Salerno, als Prüfern praktiſcher Aerzte gab: ap. *Ackermann* p. 43. Quisquis amodo mederi voluerit, officialibus noſtris, et judicibus ſe praeſentet, eorum diſcutiendum judicio: quod ſi ſua temeritate praeſumſerit, carceri conſtringatur, bonis ſuis omnibus publicatis. Hoc enim proſpectum eſt, ne in regno noſtro ſubjecti

Jahrhunderts keine wichtigere Gnadenbriefe vorhanden ſind, als die berühmte Authentica Friederichs I, womit er 1158. die Lehrer und Lernenden zu Bologna begnadigte z); und dann die Urkunde des Königs Philipp Auguſt von Frankreich, wodurch er die Angehörigen der Univerſität zu Paris von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyte a).

Der erſte bekannte Stiftungs- und Errichtungs-Brief iſt das Ausſchreiben, wodurch Friederich der Zweyte im J. 1224. in allen ſeinen Italiäniſchen Landen bekannt machte, daß er die bisher in Nea-

jecti periclitentur ex imperitia medicorum. — Intellexiſſe, ſetzt Ackermann hinzu, Rogerium generali ſub officialium nomine medicos, inprimis, quos amabat, Salernitanos, ſanae rationi non plane repugnat. Von Paris ſagt Bulåus II. 555. Quod attinet ad Pontificum Romanorum privilegia, vix dubitari poteſt, quin Paſchalis, Calixtus, Honorius, Innocentius II, Eugenius III, Adrianus IV, Alexander III, Clemens, Urbanus Coeleſtinus et Innocentius II qui Academicorum noſtrorum opera, ſtudio, ſcriptisque uſi ſunt ad ſuae cauſae defenſionem, ſingularibus privilegiis hanc ſuam fere omnium matrem Academiam donarint, et amplificarint.

z) Man ſehe meine Vergleichung des Mittelalters II. S. 422 u. f.

a) Einige Bullen Alexanders des Dritten, welche das Nehmen von Geldern für die Licenz bald erlaubten, bald unterſagten, habe ich ſchon oben angeführt. Die größten Rechtsgelehrten waren nicht einig darüber, ob der Pabſt Coeleſtin der Dritte, der von 1194-1198 regierte, in einer Bulle, welche alle Geldangelegenheiten von Geiſtlichen nach dem kanoniſchen Recht zu entſcheiden befahl, unter den Clericis Pariſius commorantibus die pariſiſche Geiſtlichkeit überhaupt, oder bloß die Mitglieder der hohen Schule verſtanden habe. *Bulaeus* II. 498.

Neapel beſtandene Schule vor allen anderen mit Vorrechten begnadigen, und zu einem Sitze aller Wiſſenſchaften erheben werde b). Friederich der Zweyte verſpricht in dieſem Ausſchreiben zuerſt den berufenen Lehrern Belohnungen, die ihren Verdienſten entſprechend ſeyen; und macht den Studierenden Hoffnung, daß er auch ihre Talente und ihren Fleiß dereinſt belohnen werde. Er unterſagt ferner das Lehren von Wiſſenſchaften in den übrigen Städten ſeiner Reiche, Salerno ausgenommen: verbietet ſeinen Unterthanen, fremde hohe Schulen zu beſuchen, und ruft diejenigen, die auf fremden hohen Schulen waren, in ihr Vaterland zurück. Er beſtimmt den höchſten Preis der Wohnungen von Studierenden, und verordnet, daß alle Wohnungen, die ſich für Studierende ſchickten, von vier redlichen Männern geſchätzt werden ſollten, von welchen zwey aus der Bürgerſchaft, und eben ſo viele aus den Angehörigen der hohen Schule erwählt würden. Er beſtellt angeſeſſene Perſonen, von welchen Studierende gegen Pfand, oder Bürgſchaft die nöthigen Gelder erhalten können. Er verheißt endlich den Lehrern und Lernenden nicht nur ſicheres Geleit, ſondern unterwirft auch die Studierenden in allen Civil-Sachen einzig und allein der Gerichtsbarkeit ihrer Lehrer c). So ſehr der Kaiſer die neue hohe Schule begünſtigte, ſo ſchmälerte er doch das wichtige Vorrecht nicht, was er früher der hohen Schule zu Salerno geſchenkt hatte: daß nämlich Niemand in ſeinen Reichen die Chirurgie üben ſolle, der nicht wenigſtens Ein Jahr die dazu nöthigen Wiſſenſchaften ſtudiert habe; und keiner

b) P. de Vineis Epiſt. III. c. XI.

c) Item omnes Scholares in civilibus ſub eisdem doctoribus et magiſtris debeant conveniri.

keiner die praktiſche Arzneykunde, der nicht von den Aerzten zu Salerno tüchtig befunden worden, und die Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit entweder dem Könige ſelbſt, oder dem Königlichen Statthalter überreiche d). Die hohe Schule zu Neapel hat wirklich nie das Recht erhalten, in der Arzneykunſt promoviren zu können e).

Die Errichtung einer hohen Schule ohne päbſtliche Einwilligung war ein ganz ungewöhnlicher Schritt, welchen Friederich der Zweyte aus königlicher Macht-Vollkommenheit that, und der ſich einzig und allein aus der offenbaren Feindſchaft erklären läßt, in welcher er um dieſelbige Zeit mit dem päbſtlichen Hofe lebte. Es war ſchon lange Grundſatz der Katholiſchen Kirche, den man auch in den folgenden drey Jahrhunderten nicht zu beſtreiten wagte, daß Niemand auf einer hohen Schule irgend eine Wiſſenſchaft, am wenigſten die Gottesgelahrtheit und das geiſtliche Recht lehren dürfe, der nicht entweder von dem ſichtbaren Haupte der Kirche ſelbſt, oder von Einem der Bevollmächtigten deſſelben die Erlaubniß dazu erhalten habe. Abälards Feinde ſagten, daß das allein ſchon zu ſeiner Verdammung hinreiche, daß er ohne die Einwilligung des Pabſtes und der Kirche über Eins ſeiner Bücher geleſen, und das Buch zum Abſchreiben überlaſſen habe f). Ebendeßwe-

d) Conſtitut. Sic. III. 45. 46. Conſt.

e) *Ackermann* p. 69.

f) Hiſtor. Calam. c. 8. Dicebant enim ad damnationem libelli ſatis hoc eſſe debere, quod nec Romani pontificis, nec eccleſiae authoritate commendatum legere publice praeſumſeram. Man ſehe noch andere Zeugniſſe in *Bulaei* Hiſt. Univ. II. 681.

deßwegen, weil der Kirche am meiſten daran liege, daß öffentliche Lehrer tüchtig und rechtgläubig ſeyen, maaßten ſich die Päbſte das Recht an, und man geſtand ihnen auch allgemein das Recht zu, daß ſie auf allen hohen Schulen Canzler beſtellten, welche die künftigen Lehrer prüfen, und ihnen die Erlaubniß zu lehren ertheilen könnten g). Als daher die proteſtantiſchen hohen Schulen ſich der Gewalt ihrer bisherigen Biſchöfe entzogen; ſo zweyfelte man katholiſcher Seits, ob die Facultäten proteſtantiſcher Univerſitäten das Recht hätten, Candidaten zu promoviren h). Es iſt aber viel weniger zu verwundern, daß Friederich der Zweyte ſeinen Beamten das Recht, die Licenz zu ertheilen, geſchenkt, als daß die Könige von Neapel dieſes Recht beſtändig behalten, und entweder ſelbſt oder durch ihre Reichscanzler geübt haben i).

Den Königen von Frankreich kam es im dreyzehnten Jahrhundert gar nicht in den Sinn, Friederich dem Zweyten in der Errichtung, oder Refor-

g) *Bulaei* Hiſt. III. 579. Et quia plurimum intereſt Reipublicae chriſtianae, ut, qui admittuntur ad docendum, idonei ſint, et orthodoxi, authoritate quoque eccleſiaſtica inſtitutus eſt Cancellarius, qui Magiſterii candidatos examinaret, et docendi licentias impertiretur docere volentibus.

h) *Rotmari* proleg. Annal. Ingolſt. I. p. XVI. XVII. Data illorum majoribus catholicis privilegia non negamus; ſed recte nunc, et jure ab iis uſurpari, hoc eſt, quod inficiamus. . . . Eadem ratione a ſuo ordinario in ſpiritualibus, et a ſummis totius orbis Monarchis conſtituto Cancellario diſceſſerunt, et ipſemet ſibi pene promovendi poteſtatem arrogant.

i) *Ackermann* p. 69.

Reformation hoher Schulen in ihrem Reiche nachzuahmen. Ludewig IX. zwang im J. 1228. den Grafen Raimund von Toulouſe zum Frieden, und legte ihm unter anderen die Bedingung auf, daß er nicht allein der Errichtung einer hohen Schule in Toulouſe keine Hinderniſſe in den Weg legen, ſondern auch ſechs Lehrern auf zehn Jahre ein beſtimmtes Gehalt ausſetzen wolle, damit durch dieſe Lehrer die letzten Reſte der Waldenſiſchen Ketzerey ausgerottet, und die Jugend in der wahren Religion unterrichtet werde k). Auf die Bitte des Königs ſandte der Pabſt Gregor einen Legaten, der die Schule zu Toulouſe errichten, und mit Lehrern aus Paris beſetzen mußte. Da die Univerſität eingerichtet war, ſo ertheilte der Pabſt den Lehrern und Lernenden im J. 1233. einen Gnadenbrief, der beyden vollkommen genugthat, und weder den Einen, noch den Anderen einer königlichen Beſtätigung zu bedürfen ſchien. Dieſe päbſtliche Errichtungs-Urkunde iſt aus mehreren Urſachen ſehr merkwürdig. Nachdem Gregor die Veranlaſſung der Stiftung der neuen Univerſität, wo alle erlaubte Wiſſenſchaften gelehrt werden ſollten, erwähnt hat, ſo bewilligt er den Lehrern und Lernenden zu Toulouſe eben die Freyheiten, welche die Lehrer und Lernenden zu Paris genöſſen. Weil aber die Privilegien der Univerſität zu Paris nicht in Einer Bulle, oder Einem Diplom enthalten waren; ſo zählt er ſelbſt die vornehmſten Prärogativen auf, deren er die neue Univerſität theilhaftig machen wolle. Er

k) *Bulaei* Hiſt. III. 128. 149. 150. Zwey Theologen erhielten, ein Jeder jährlich 50, zwey Lehrer der freyen Künſte, ein Jeder 30, und zwey Lehrer der Grammatik ein Jeder 20 Mark.

Er verordnet zuerſt, daß zwey Mitglieder der Stadt, und eben ſo viele Mitglieder der Univerſität die Preiſe der Wohnungen beſtimmen, und daß die Einwohner von Toulouſe verpflichtet ſeyn ſollen, ihre Zimmer zu den feſtgeſetzten Preiſen herzugeben. Er geſtattet zweytens, daß die Lehrer, und Hörer der Theologie alle ihre Pfründen eben ſo genießen können, als wenn ſie in ihren Clöſtern und Stiftern reſidirten: die Austheilungen ausgenommen, die nur denen zukämen, welche den täglichen Gottesdienſt abwarteten. Er verordnet drittens, daß Lehrer, Lernende, und deren Bediente nur allein vor geiſtlichen Richtern belangt werden, und daß ſelbſt Layen, gegen welche die Mitglieder der hohen Schulen Klagen hätten, ſich vor das geiſtliche Gericht ſtellen ſollen. Er legt viertens dem Grafen von Toulouſe, und deſſen Lehnleuten die Pflicht auf, den Lernenden, und ihren Bedienten für ihre Perſonen und Sachen Sicherheit und Immunität zu leiſten l), und wenn den Lernenden, oder ihren Bedienten und Boten etwas genommen werde, das Verlorne erſtatten zu machen, oder ſelbſt zu erſtatten. Fünftens ſolle jeder Lehrer, der in Toulouſe geprüft, und tüchtig befunden worden, das Recht haben, an jedem andern Ort ohne weitere Prüfung zu lehren. Endlich habe der Graf ſich eidlich anheiſchig gemacht, einer gewiſſen Anzahl von Lehrern eine beſtimmte Zeit lang Salarien auszahlen zu laſſen: welche Salarien daher auch unweigerlich entrichtet werden müßten.

Im ganzen dreyzehnten Jahrhundert war außer der hohen Schule zu Toulouſe die Univerſität zu Mont-

l) l. c. perſonis et rebus Scholarium ſecuritatem et immunitatem promittere compellantur. —

Montpellier die Einzige, die in Frankreich feierlich errichtet wurde. Auch der Errichter dieſer hohen Schule war nicht der regierende König von Frankreich, ſondern der Pabſt Nicolaus IV. der ſich im J. 1289. aus eigener Bewegung entſchloß, den bisherigen Schulen zu Montpellier die Rechte einer Univerſität zu ertheilen m). Die Errichtungs-Bulle für Montpellier iſt von der für Toulouſe auf eine merkwürdige Art verſchieden. Jene ertheilt das Recht, alle Wiſſenſchaften zu lehren und zu lernen, aber nur in drey Facultäten zu promoviren. Das Recht, die höchſten Würden in der Theologie zu verleihen, wurde der hohen Schule zu Montpellier aus Schonung gegen die zu Paris verſagt. Die Bulle für Montpellier enthält keins der Privilegien, die in der für Toulouſe angeführt ſind. Hingegen ſchreibt ſie ſehr ausführlich vor, wie die Prüfungen der Candidaten in Gegenwart des Biſchofs von Magellone, oder deſſen Vicarius, oder Eines der Dechanten des Magelloniſchen Biſthums angeſtellt, und wie die Lehrer zu ſolchen Prüfungen verpflichtet werden ſollen: von welchen Prüfungen in Gegenwart eines Biſchofs, oder eines andern Canzlers der Univerſität die Bulle für Toulouſe kein Wort erwähnt.

Die Könige von Portugal dachten eben ſo wenig daran, als die Könige von Frankreich, daß ſie das Recht hätten, ohne Zuziehung des päbſtlichen Hofes eine hohe Schule in ihren Staaten zu errichten.

m) *Bulaei* Hiſt. Univ. Pariſ. III. 488. 489. ut in dicto loco ſit deinceps ſtudium generale, in quo Magiſtri doceant, et Scholares libere ſtudeant, et audiant, in quavis licita facultate.

ten. Der König Dionyſius von Portugal hatte den Vorſatz, in Liſſabon eine Univerſität anzulegen. Um die dazu nöthigen Fonds zu erhalten, vermochte er die Vorſteher von drey geiſtlichen Orden, und von mehreren Stiftern zu dem Verſprechen, daß ſie ein Jeder jährlich eine gewiſſe Summe zur Unterhaltung der hohen Schule herſchießen wollten. Hierauf wandte er ſich an den Römiſchen Stuhl mit der Bitte, daß dieſer die Verſprechungen der geiſtlichen Orden und Stifter gut heiſſen, und die hohe Schule errichten, oder ihr die Vorrechte einer Univerſität ſchenken wolle. Nicolaus IV. erfüllte die Bitte des Königs, und ertheilte in der Errichtungs-Bulle der neuen hohen Schule alle die Privilegien, welche ich aus den beyden Gnadenbriefen für die hohen Schulen zu Toulouſe und Montpellier angeführt habe n). Die Errichtungs-Bulle für Liſſabon führt auf einen zweyten Grund hin, aus welchem man den Päbſten das ausſchließliche, oder vorzügliche Recht zuerkannte, hohe Schulen errichten zu können. Wenn nämlich Fürſten den zu ſtiftenden hohen Schulen geiſtliche Güter zudachten, ſo mußten ſie nothwendig die Einwilligung der Päbſte haben, wenn ſie anders ihren Schenkungen Dauer und Gültigkeit verſchaffen wollten.

Wie ſehr man Univerſitäten von den Päbſten, und zwar von den Päbſten allein abhängig glaubte, erhellt nicht bloß aus den Errichtungen hoher Schulen, ſondern noch viel mehr aus den Privilegien, welche ſie der Univerſität zu Paris ohne die Einwilligung und Beſtätigung der Könige, ja ſelbſt zur Schmälerung des königlichen Anſehens und der königs

n) *Bulaeus* III. 493.

königlichen Einkünfte ſchenkten, ſo wie aus den Viſitationen und Reformationen, welche ſie ohne Zuziehung der Könige auf derſelbigen hohen Schule anſtellen ließen. Im J. 1203. wünſchte die Univerſität, daß ſie zur Betreibung ihrer Angelegenheiten einen Procurator ernennen dürfe. Sie brachte dieſe Bitte nicht bey dem Könige, ſondern bey dem Pabſte an. Der Pabſt Innocentius antwortete, daß die hohe Schule zu Paris zwar nach gemeinen Rechten einen ſolchen Beamten erwählen könne, daß er ihr aber zum Ueberfluſſe eine beſondere Erlaubniß dazu gebe o). Sechs Jahre nachher beſtätigte derſelbige Pabſt die von der Univerſität abgefaßten Statute, und gab ihr das Recht, ſo oft ſie es nöthig und nützlich finde, neue Statuten zu entwerfen p). Der Biſchof von Paris und der Canzler der Univerſität machten der hohen Schule das Recht der Geſetzgebung ſtreitig q). Der Pabſt Gregor beſtätigte 1231. das beſtrittene Recht, und fügte noch mehrere höchſt wichtige Privilegien hinzu. Wenn man nämlich der Univerſität die Schätzung der Wohnungen entziehen wollte, oder wenn man Angehörige der Univerſität gröblich beleidigt, oder wiederrechtlich gefangen geſetzt habe, und wegen der Einen nicht Genugthuung, den Anderen nicht die Freyheit gebe; ſo ſollten die Lehrer befugt ſeyn, ſo gleich ihre Vorleſungen einzuſtellen. Kein Studierender ſolle wegen Schulden in das Gefängniß geworfen werden, und kein Canzler ſolle für die Ertheilung der Licenz eine Belohnung neh-

o) *Bulaeus* III. 23.

p) l. c. p. 52.

q) l. c. p. 112.

nehmen r). Derſelbige Pabſt gab der Univerſität zu Paris Conſervatores jurium, welche ihre Privilegien ſchützen, und die Verletzer derſelben durch Bannſtrahlen ſtrafen, oder in Zaum halten ſollten. Zugleich ſicherte er die Geſammtheit der Lehrer, die Geſammtheit der Lernenden, die Rectoren und Procuratoren der hohen Schule gegen alle Excommunicationen, Suſpenſionen, und Interdicte, welche ohne speciellen päbſtlichen Befehl über ſie ausgeſprochen würden s). Der Pabſt Innocentius ertheilte endlich den Lehrern und Studierenden, die nach Paris, oder von Paris zu Hauſe reisten, eine unbeſchränkte Befreyung von allen Zöllen, und übrigen Abgaben t), die, wie man aus der Bulle ſelbſt ſieht, damahls wenigſtens an manchen Orten, es ſey nach einem alten Brauch, oder einem neuen Mißbrauch, gefordert wurden.

Philipp Auguſt hatte die Univerſität zu Paris noch kaum ein halbes Menſchenalter von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, als der Pabſt Innocentius im J. 1215. einen Legaten, den Cardinal de Courçon ſchickte, die hohe Schule zu Paris zu viſitiren und zu reformiren u). Eine ähnliche Reformation erfolgte im J. 1231. von Rom aus, eine kurze Zeit nach der großen Zerrüttung, die der hohen Schule zu Paris den Untergang gedroht hatte.

r) l. c. p. 140. 141.

s) l. c. p. 159.

t) III. 243.

u) l. c. III. 81. Noverint Univerſi, quod cum D. Papae ſpeciale habuiſſemus mandatum, ut ſtatum Pariſienſium ſcholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem, etc.

hatte. Gerade dieſe Reformations-Bulle war es, welche der Univerſität die vorher angeführten außerordentlichen Privilegien ertheilte v).

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eräugnete ſich der erſte Fall, daß man dem päbſtlichen Stuhle das Recht ſtreitig machte, hohe Schulen in Frankreich errichten, und nach Belieben mit Privilegien verſehen zu können. Clemens V, der in Orleans ſtudiert hatte, erhob die dort ſeit langer Zeit blühende Schule der Rechte im J. 1305. zu einer Univerſität, und ſchenkte ihr nicht bloß alle Privilegien der Univerſität zu Toulouſe, ſondern auch das große und gefährliche Vorrecht der hohen Schule zu Paris, nach empfangenen großen Beleidigungen, und vergeblich geſuchter Genugthuung die Vorleſungen ſo lange auszuſetzen, bis man die gehörige Satisfaction geleiſtet habe w). Der König hielt ſich nicht für berechtigt, die Publication der päbſtlichen Bulle, und der darin enthaltenen Privilegien zu unterſagen. Er ſtrafte die Einwohner von Orleans ſehr hart, als ſie ſich dieſer Publication mit Gewalt widerſetzten, und an den Lehrern ſo wohl, als an den Lernenden Gewaltthätigkeiten ausübten. Er gab zu, daß die Lehrer und Lernenden die ihnen zugeſtandenen Vorrechte als Privat-Perſonen genöſſen, und beſtätigte einige dieſer Vorrechte ausdrücklich. Allein er weigerte ſich durchaus, die Geſammtheit der Lehrer und Lernenden als ein privilegirtes Corpus anzuerkennen, und dieſem Corpori die Befugniß zu geben, Statute zu machen, Beamte zu erwählen, und zu beei-

v) l. c. III. 140. 141.

w) IV. 101 et ſq. *Bulaei* Hiſt. Univerſ. Pariſ.

beeidigen, u. ſ. w. Er weigerte ſich dieſes zu thun, weil er glaubte, daß der Inhalt der päbſtlichen Bulle ſein königliches Anſehen ſchmälere x). Als er ſich endlich bewegen ließ, im J. 1312. den päbſtlichen Privilegien ſeine königliche Beſtätigung zu geben; ſo verwahrte er ſich feierlich gegen die Anmaaßung, oder den Verdacht, daß der päbſtliche Hof ſeinem königlichen Anſehen habe Abbruch thun, oder etwas habe an ſich reiſſen wollen, was er allein aus der Fülle der königlichen Macht verleihen könne y).

Eben das Jahrhundert, in welchem ein König von Frankreich ſich zuerſt weigerte, die von dem päbſtlichen Stuhle ertheilten Privilegien zu beſtätigen, zeigte auch das erſte Beyſpiel, daß ein Franzöſiſcher König ohne die Einwilligung des Pabſtes eine Univerſität errichtete. Carl V. gab nämlich auf die Bitte ſeines Bruders der Schule zu Angers im J.

x) l. c. p. 104.

y) Man ſehe die Erſte aller fürſtlichen Beſtätigungen der von Päbſten geſtifteten Univerſitäten beym Düboulay IV. 105. 106. Per haec autem, quae praemiſſa ſunt, dictus ſummus pontifex ſpecialiter expreſſit, ſe non intendere jurisdictioni noſtrae in aliquo derogare, ſed ea in quantum a nobis dependent, noſtrae approbationis et voluntatis arbitrio reſervavit. Nos igitur praemiſſa omnia et ſingula, quantum ad authoritatem et jurisdictionem eccleſiaſticam pertinent, a quoquam Juſtitiariorum vel ſubditorum noſtrorum impediri vel infringi quomodolibet inhibemus; quatenus vero authoritatem ſeu jurisdictionem noſtram regiam tangunt, ſeu pertinent ad eandem, eadem quae ad inteſtatorum bona decedentium ſcholarium et doctorum, gratioſe doctoribus et ſcholaribus, qui nunc ſunt, vel erunt pro tempore in ſtudio ſupradicto, concedimus per manum exercenda.

J. 1364. alle Freyheiten, welche die hohe Schule zu Orleans von ſeinen Vorfahren empfangen habe z).

Die Beyſpiele Philipps des Schönen und Carls V. in Frankreich veranlaßten Deutſche Könige und Kaiſer, daß auch ſie ähnliche Privilegien ertheilten, oder dergleichen von ſich erbitten ließen. Friederich von Oeſterreich, der nie zum vollen und ruhigen Beſitze der Kaiſerwürde gelangte, gab der hohen Schule, welche die Stadt Trevigio errichten wollte, alle die Privilegien, die den älteren Univerſitäten gegeben worden a), und beſtätigte bald nachher der hohen Schule zu Padua alle Privilegien, welche ſie bis dahin beſeſſen habe, oder andere hohe Schulen vermöge kaiſerlicher Privilegien beſäßen b). Im J. 1361. ſtellte Kaiſer Carl IV.

z) IV. 381... Notum facimus, nos omnia et ſingula privilegia, ſeu eis conſimilia, libertates, franchiſias, immunitates, gratias, ac etiam omnes alias quascunque libertates, privilegia, et franchiſias conceſſas ac donatas ſtudio Aurelianenſi praedicto, ac ſtudentibus in eodem retroactis temporibus a praedeceſſoribus noſtris Francorum Regibus de gratia ſpeciali, certa ſcientia, et plenitudine, poteſtate regia commiſiſſe, et donaſſe perpetuis temporibus ſtudio Andegavenſi, etc. Ich ſetze voraus, daß keine päbſtliche Bulle vorhergieng. Wäre dieſes geſchehen, ſo würde Carls V. Gnadenbrief weiter nichts, als ein zweytes Beyſpiel von königlicher Beſtätigung päbſtlicher Gnadenbriefe ſeyn.

a) *Facciolati* Praef. p. XVI.

b) l. c. Non tamen idcirco quippiam nobis detractum Fridericus voluit, atque adeo per Ulricum de Valſe Vicarium ſuum a. 1320. jura titulosque omnes Patavino Gymnaſio confirmavit, quibus utebatur, et ſi qua eſſent alia, quibus Gymnaſia ultra citrave Alpes imperiali auctoritate gauderent, omnia conceſſit.

IV. der hohen Schule zu Pavia c) einen ähnlichen Gnadenbrief aus, worin er ihr alle die Privilegien beſtätigte, welche die Univerſitäten zu Paris, Bologna, Oxford, Orleans und Montpellier erhalten hätten, oder beſitzen möchten d). — Es iſt ſonderbar, daß Carl IV, als er ſeine hohe Schule zu Prag ſtiften wollte, bey dem Pabſt Clemens IV. um die Erlaubniß dazu nachſuchte, und ſeinen Stiftungsbrief nicht eher ausfertigte, als bis er die Errichtungs-Bulle des Pabſtes erhalten hatte e). Noch ſonderbarer aber ſcheint es mir, daß die Stifter der hohen Schulen zu Wien, Cölln, Heidelberg, Erfurt, und ſelbſt der meiſten Deutſchen Univerſitäten des funfzehnten Jahrhunderts ſich einzig und allein um päbſtliche Errichtungs- aber gar nicht um kaiſerliche Beſtätigungs-Briefe bekümmerten. — In allen dieſen Factis iſt eben ſo wenig Zuſammenſtimmung, als in dem Betragen der Könige von Frankreich, welche Anſprüche darauf machten, hohe Schulen zu errichten, oder ihre Privilegien zu beſtätigen und zugleich den Päbſten geſtatteten, daß ſie die Univerſität

c) Nach den Fabronius ertheilte Carl IV. mehreren Italiäniſchen hohen Schulen kaiſerliche Privilegien. Hiſt. Acad. Piſanae I. 60. Etenim ne Auguſtos alios memorem, Carolus IV. dum praeſertim in Etruria foret, Caeſareum hoc Diploma vel Academiae dignitatem Florentinis a 1364, Senenſibus 1357, Arretinis a. 1356, Lucenſibus a. 1369. indulſit. etc.

d) Der Stifter der Univerſität zu Pavia war Galeazzo II. der im J. 1359 zur Regierung kam. Man ſ. *A. T. Villa* de ſtudiis literariis Ticinenſium ante Galeatium II. Vice comitem Ticini 1782. 4. Es iſt zu wünſchen, daß die in dieſem Prodromus angekündigte Geſchichte der hohen Schule zu Pavia bald erſcheinen möge.

e) Voigt S. 14. Note 19. 21. 24.

tät zu Paris ohne ihr Vorwiſſen und Mitwirken viſitiren und reformiren ließen. Urban V. nahm dergleichen im J. 1366. vor, ohne daß man ſeinen Abgeordneten von Seiten des Königs die geringſten Schwierigkeiten gemacht hätte f).

Auch im funfzehnten Jahrhundert blieben die Päbſte in dem unbeſtrittenen Beſitze, die Univerſität zu Paris viſitiren und reformiren zu laſſen, ſelbſt nachdem dieſe hohe Schule im J. 1445. dem Parlement in der Hauptſtadt unterworfen worden war g). Eine der gründlichſten Reformationen der Univerſität zu Paris war diejenige, welche der Cardinal und päbſtliche Legat Touteville im J. 1452. anſtellte h). Im ganzen funfzehnten Jahrhundert wurde es von den Königen, den Cron-Vaſallen, und Ständen durch ganz Frankreich allgemein anerkannt, daß der Pabſt allein das Recht habe, hohe Schulen zu errichten, beſonders den Lehrern die Erlaubniß zu lehren, ſo wie das Recht der Prüfungen, und Promotionen zu ertheilen, auch Canzler und geiſtliche Conſervatoren der Rechte zu ernennen. Nicht weniger allgemein anerkannt war es, daß wenigſtens in den Provinzen, die dem Könige unmittelbar unterworfen waren, zur Vollendung einer hohen Schule außer den päbſtlichen Errichtungs-Bullen den päbſtlichen Privilegien noch königliche Beſtätigungs-Briefe, und königliche Privilegien erfordert würden. Die Könige fingen im funfzehnten Jahrhundert an, ſowohl die von den Päbſten geſchenkten Vorrechte zu erweitern, als dieſelben einzuſchränken: welche Einſchrän-

f) IV. 388. *Bulaeus* l. c.

g) V. 852.

h) V. 561 et ſq. p.

ſchränkungen meiſtens die Gerichtsbarkeit, und die Freyheit von Abgaben betrafen.

Die Erſte unter den hohen Schulen, welche man im funfzehnten Jahrhundert in Frankreich errichtete, war die zu Poitiers, deren Stiftung in das J. 1431. fiel. Carl VII. bemühte ſich, gleich nach ſeiner Thronbeſteigung, in Poitiers eine hohe Schule zu Stande zu bringen, um dadurch der Univerſität zu Paris, die ſich den Engländern zu günſtig bewieſen hatte, Abbruch zu thun. Der Pabſt Eugenius konnte die Bitte des Königs, in Poitiers eine Univerſität zu errichten, nicht ablehnen. Anſtatt aber, wie Carl VII. gewünſcht hatte, der neuen hohen Schule alle Vorrechte der Pariſer Univerſität zu ertheilen, geſtand der Pabſt ihr bloß eben die Privilegien zu, welche die hohe Schule zu Touloufe habe i). Carl VII. beſtätigte nicht bloß den Gnadenbrief des Pabſtes k), ſondern er ſchenkte auch der Univerſität zu Poitiers aus der Fülle der königlichen Macht alle die Privilegien, welche ſeine Vorfahren den hohen Schulen zu Paris, Touloufe, Montpellier, Angers, und Orleans geſchenkt hätten: nahm ſie in ſeine beſondere königliche Obhut, und beſtellte die königlichen Statthalter zu beſtändigen Beſchützern ihrer Rechte l).

Auf

i) Man ſehe die Errichtungs=Bulle V. 841–843.

k) l. c. p. 844. 845. Nos igitur dictam ipſius ſanctiſſimi Patris noſtri diſpoſitionem, voluntatem, et ordinationem .... de noſtra certa ſcientia, plenaria poteſtate, ac authoritate regia, juxta plenarium ipſius ſanctiſſimi Patris noſtri literarum effectum laudavimus, ratificavimus, et approbavimus, laudamusque, ratificamus, et approbamus, etc.

l) l. c.

Auf Veranlaſſung des Königs von England baten die Stände der Normandie den Pabſt Eugenius im J. 1433, daß er in der Stadt Caen eine hohe Schule errichten möchte. Der Pabſt erfüllte dieſe Bitte im J. 1437. m), weil er der Univerſität zu Paris eben ſo wenig gewogen war, als der König Heinrich von England. Die Anfechtungen, welche der Pabſt auf dem Concilio zu Baſel beſonders von den Deputirten der hohen Schule zu Paris erfahren hatte, bewogen ihn ohne Zweyfel, in die Errichtungs-Bulle für Caen eine ganz neue Clauſel einzurücken: daß nämlich alle diejenigen, denen man akademiſche Würden ertheilen werde, ſchwören ſollten, dem Römiſchen Stuhle treu und hold zu ſeyn, alſo auch nichts gegen das Anſehen deſſelben zu unternehmen. — Die päbſtliche Bulle wurde nicht eher bekannt gemacht, als bis Carl VII. von Frankreich nach der Bezwingung der Normandie die von dem Pabſt errichtete Univerſität im J. 1450. beſtätigte. In dem Beſtätigungs-Briefe drückte ſich der König von Frankreich ſo aus, als wenn er die vom Pabſte errichtete Univerſität nicht bloß beſtätige, ſondern von neuem ſchaffe, oder ſelbſt errichte n). Er unterwarf ferner Lehrer und Lernende in allen cauſis perſonalibus et poſſeſſoriis dem königlichen Richter in Caen. In Rückſicht aller cauſarum realium hingegen wies er beyde an die gewöhnlichen Gerichte, mit dem Bedeuten, daß er durchaus nicht wolle, daß irgend Einer ſeiner Unterthanen unter dem Vorwande päbſtlicher Privi-

m) l. c. p. 846-848.

n) l. c. p. 849. de noſtra regia auctoritate, et gratia ſpeciali, cum plenitudine poteſtatis, Univerſitatem et ſtudium generale .. in praefata villa noſtra Cadomenſi *denuo creavimus, et ereximus, creamus pariter et erigimus* per praeſentes.

Privilegien durch die Lehrer und Lernenden zu Caen von ſeinem gewöhnlichen Foro weggezogen werde. Er befahl endlich, daß Lehrer und Lernende, welche Wein, Cyder, oder andere Getränke öffentlich oder im kleinen ſelbſt verkaufen, oder von Anderen verkaufen laſſen würden, gleich den übrigen Einwohnern die öffentlichen Abgaben entrichten ſollten o).

Im J. 1463. errichtete der Pabſt Pius II. auf die Bitte des Herzogs Franz von Bretagne eine hohe Schule zu Nantes, ohne daß dieſe neue Univerſität von dem Könige von Frankreich, als oberſten Lehnsherrn beſtätigt worden wäre p). Der Errichtungs-Brief des Pabſtes unterſcheidet ſich von den vorhergehenden Errichtungs-Bullen auf mehrere Arten. Der Pabſt ſchenkt zuerſt den Lehrern und Lernenden zu Nantes alle Freyheiten und Vorrechte, die den Lehrern und Lernenden auf anderen hohen Schulen ſo wohl von den Päbſten, als von weltlichen Mächten verliehen worden q). Er ſchenkt ihnen beſonders die Privilegien der hohen Schulen zu Bononien, Siena, Paris, und Angers, als wenn die Privilegien dieſer Univerſitäten wörtlich in den Errichtungs-Brief wären eingerückt worden; und bey dieſer Gelegenheit braucht er den Schwall von ohngefähr gleichbedeutenden Worten, wodurch faſt in allen ſpäteren päbſtlichen und kaiſerlichen Errichtungs- und Beſtätigungs-Urkunden die Freyheiten und Vorrechte

o) l. c.

p) *Bulaeus* V. 661-663.

q) l. c. p. 663. Praerogativis . . per nos et praedeceſſores noſtros, et alia quavis . . etiam mundana authoritate conceſſis. —

rechte von Univerſitäten ausgedrückt worden ſind r). Er ernennt endlich den Biſchof von Nantes zum beſtändigen Beſchützer der hohen Schule, und trägt ihm ausdrücklich auf, dahin zu ſehen, daß die Privilegien der hohen Schule von keiner weltlichen, oder geiſtlichen Macht verletzt würden s).

Im J. 1465. errichtete der Pabſt Paulus II. auf die Bitte Ludewigs XI, und ſeines Bruders eine hohe Schule zu Bourges t), und ertheilte ihr eben die Rechte, welche die übrigen Franzöſiſchen Univerſitäten beſaßen. Nach erhaltener Errichtungs-Bulle bewarben ſich die Einwohner von Bourges auch um einen königlichen Beſtätigungs-Brief. Ludewig XI. ließ ihnen eine ſolche Urkunde ausfertigen, und durch ſeinen Statthalter in Berry zuſtellen. Der königliche Gnadenbrief ſchien den Einwohnern von Bourges noch nicht genug. Sie erſuchten daher den König, daß er ſeinen Gnadenbrief vom Parlement in Paris verificiren und einregiſtriren laſſen wolle u).

Im

r) l. c. . . . ac ſi illae praerogativae, privilegia, praeeminentiae, antelationes, voluntates, indulta, libertates, exemptiones, immunitates, honores, et conceſſiones. . . .

s) l. c. Nec permittat illos contra ea et praeſentium noſtrarum literarum continentiam, et tenorem, vel alias a quoquam quavis authoritate, etiamſi regali, aut archiepiſcopali vel alia eccleſiaſtica vel mundana praefulgeat authoritate impeti etc.

t) Man ſehe die Errichtungs-Bulle beym *Bulaeus* V. 674-676.

u) l. c. 689. 690.

Im funfzehnten Jahrhundert wurden in Deutſchland und den benachbarten Reichen viele hohe Schulen geſtiftet: vorzüglich die zu Leipzig, Roſtock, Löwen, Greifswald, Freyburg, Baſel, Ingolſtadt, Trier, Mainz und Copenhagen. Die Stifter aller dieſer hohen Schulen baten insgeſammt um päbſtliche Errichtungs-Bullen. Dieſe Bullen waren in Anſehung des Inhalts den bisher angeführten ähnlich. Nur wichen ſie in einem Stück von den Errichtungs-Bullen ab, die in früheren Zeiten, beſonders für Frankreich ertheilt worden waren: darin nämlich, daß ſie die Schenkungen von geiſtlichen Pfründen, oder Gütern genehmigten, welche die Stifter den neuen hohen Schulen zuwenden wollten, oder daß ſie die Stifter anhielten, die nöthigen Fonds herzugeben, die zur Einrichtung und Erhaltung hoher Schulen erfordert würden v). Von der Zeit an alſo, wo man neue hohe Schulen nicht bloß dotirte, ſondern meiſtens mit den Gütern und Einkünften anderer geiſtlichen Cörper und Perſonen dotirte, wurden die Errichtungs- und Gnadenbriefe der Päbſte noch viel nothwendiger, als ſie in früheren Zeiten geweſen waren. Im ganzen funfzehnten Jahrhundert hingegen verlangte kein Deutſcher Fürſt, und Staat einen kaiſerlichen Beſtätigungs-Brief: die Stifter der hohen Schulen zu Greifswald, Freyburg, und Tübingen ausgenommen w). Die Univerſitäten zu Greifswald und

v) Dieß letztere geſchah bey den Herzögen von Mecklenburg, als ſie die hohe Schule zu Roſtock errichten wollten. Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfaſſ. von Roſtock I. 4. S.

w) Man ſehe Gadebuſch II. 110. *Rieggeri* Analecta Academiae Friburg. p. 277. und die Errichtungs-Bulle Sixti IV. für Tübingen, im Anhange von Böcks Geſch.

und Freyburg wurden 1456 x); und die zu Tübingen im J. 1477. errichtet. Der kaiſerliche Gnadenbrief für die letztere erfolgte erſt im J. 1484. Friederich der Dritte ſagt in dieſem Briefe nicht einmahl, daß der Graf Eberhard ihn um ein kaiſerliches Privilegium gebeten habe. Vielmehr heißt es bloß: da der Kaiſer bey ſich erwogen habe, wie vielen Nutzen die von dem Grafen Eberhard geſtiftete Univerſität nicht bloß den Unterthanen dieſes Fürſten, ſondern auch dem ganzen Reiche ſtiften werde, ſo habe er ſich entſchloſſen, die neue Schule durch ein Merkmahl ſeiner kaiſerlichen Gnade zu verherrlichen. Er ertheile daher aus kaiſerlicher Macht, und nach dem Rathe der Fürſten und übrigen Treuen dem Grafen Eberhard, und deſſen Nachfolgern die Erlaubniß, die kaiſerlichen Rechte auf der hohen Schule zu Tübingen öffentlich lehren, auch die würdigen Hörer auf eben die Art, und mit eben den Rechten promoviren zu laſſen, womit Doctoren der kaiſerlichen Rechte auf anderen Deutſchen Univerſitäten promovirt würden y). Friederich der Dritte hatte

Geſch. S. 1 u. f. Des Grafen Eberhard Stiftungs- und Freyheits-Brief S. 23 u. f. und Friederichs III. Beſtätigungs-Brief S. 33 u. f.

x) Gadebuſch l. c.

y) De novo concedimus, ut ex nunc et in antea perpetuis futuris temporibus omnes et ſingulas imperiales leges conſtituciones et quecunque alia jura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus ſacre memorie predeceſſores noſtri Romani imperatores Jus auctoritatemque dederunt in prefatis eorum ſcolis per ydoneas perſonas publice legi ac exerceri et ipſarum auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem ſublimari faciant. Decernentes et hoc imperiali volentes edicto ut quicunque cujuscunque ſtatus gradus preeminencie nacionis

hatte gar nicht nöthig, den Lehrern und Hörern der kaiſerlichen Rechte in Tübingen die Privilegien anderer hohen Schulen zu geben, weil ſie dieſe Privilegien ſchon von dem Pabſte erhalten hatten z). Es war eine ſeltſame Unwiſſenheit oder Verſtellung in dem Verfaſſer des kaiſerlichen Gnadenbriefes, daß er nicht wußte, oder ſich ſtellte, als wenn er nicht wiſſe, daß der Pabſt die Erlaubniß, beyde Rechte zu lehren und zu hören der hohen Schule zu Tübingen, wie anderen Univerſitäten gegeben habe a).

Im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts war es, als wenn die ſeit drey Jahrhunderten herrſchende Meinung über die Befugniſſe des Pabſtes in der Errichtung hoher Schulen und in der Ertheilung ihrer Privilegien auf einmahl aus den Gemüthern der Menſchen ausgeriſſen, oder wenigſtens weſentlich verändert worden wäre. Die Veränderung der öffentli-

cionis aut lingue fuerint dummodo alias ipſis nichil legitime obſtiterit ad locum prefatum confluxerint, dictas imperiales leges docere, audire in eisdem ad gradus ſolitos et conſuetos promoveri ac ſublimari, nec non omnibus et ſingulis titulis dignitatibus preeminenciis honoribus prerogativis ac alys Juribus et immunitatibus quibuscunque uti frui et gaudere valeant quemadmodum reliqui legum imperialium doctores et ſcolares per alias ſcolas ubivis in ſacro Romano imperio conſiſtentes de jure vel conſuetudine utuntur et gaudent, etc.

z) l. c. p. 7. generale ſtudium cujuscunque facultatis et ſciencie licite auctoritate noſtra erigatis — et p. 12. illos . . . qui ydonei reperti fuerint, ad Bacallariatus licencie Magiſterii et doctoratus aliosque gradus quoscunque in Theologia, *utroque jure* . . . promovendi, etc.

a) p. 34. . . ſcolas generales in quibus Arcium Medicine *Juris pontificy* ac ſacrorum literarum publice traderentur documenta. . . .

ſentlichen Denkart über die Befugniſſe der Päbſte eräugnete ſich ſchon vor der Reformation. Nach der Reformation breitete ſie ſich zum Theil auch über katholiſche Reiche auch, und in manchen proteſtantiſchen Ländern bekümmerte man ſich eben ſo wenig um kaiſerliche, als um päbſtliche Beſtätigungs-Briefe.

Die erſte Deutſche Univerſität, die im ſechszehnten Jahrhundert errichtet wurde, war die zu Wittenberg, deren Errichtung in das Jahr 1502. fiel. Der Stifter derſelben, Churfürſt Friederich von Sachſen wandte ſich nicht, wie dieß ſeit Jahrhunderten geſchehen war, an den päbſtlichen, ſondern an den kaiſerlichen Hof; und Maximilian I. ließ dem Churfürſten ein Errichtungs-Diplom ausfertigen, das den bisherigen päbſtlichen Errichtungs-Bullen in allen Hauptſtücken gleichlautend war. "Wir errichten, heißt es unter andern in dem kaiſerlichen Gnadenbriefe b) aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit vermöge dieſes kaiſerlichen Briefes in der vorerwähnten Stadt Wittenberg eine hohe Schule, wo geſchickte Lehrer in allen Facultäten lehren, und die übrigen akademiſchen Uebungen, eben ſo, wie auf anderen Univerſitäten vornehmen können. Damit auch auf der neuen hohen Schule Verdienſte belohnt und ermuntert werden, ſo geben wir den Lehrern das Recht, daß ſie Candidaten ihrer Facultäten gewiſſenhaft prüfen, und die würdig befundenen, wobey wir ihr Gewiſſen beſchweren, mit den anderswo hergebrachten Würden verſehen können. Diejenigen, wel-che

b) Academia Wittebergenſis editore Gottfrido Suevo, gleich im Anfange.

che man auf der hohen Schule zu Wittenberg promoviren wird, ſollen alle die Vorrechte genießen, die den Graduirten der Univerſitäten zu Bononien, Siena, Padua, Pavia, Perugio, Paris, Leipzig u. ſ. w. zukommen. Wir ertheilen ferner den Lehrern der hohen Schule zu Wittenberg die Vollmacht, daß ſie mit Zuſtimmung des Churfürſten Friederich und ſeiner Nachfolger Statuten verfertigen, auch Rectoren, Syndicos und andere Beamte erwählen können. Die erwählten Rectoren ſollen über die Angehörigen der Univerſität eben die Gerichtsbarkeit ausüben, die anderen ordentlichen Richtern über ihre Untergebenen zukommt; und eben deßwegen befreyen wir die Lehrer und Lernenden zu Wittenberg von aller andern Gewalt, und Gerichtsbarkeit, ausgenommen von der unſrigen, und der des Churfürſten. Ueberhaupt ſoll die Neuheit der hohen Schule zu Wittenberg kein Hinderniß ſeyn, daß ſie nicht alle die Vorrechte und Vorzüge genieße, die den älteſten Univerſitäten in Italien, Frankreich und Deutſchland ertheilt worden." Maximilian I. maaßte ſich in dieſem Diplom etwas an, was weder Friederich der III., noch irgend ein anderer Deutſcher Kaiſer c), oder Franzöſiſcher König ſich angemaaßt hatte: Rechte nämlich, von welchen bisher die allgemeine Meinung geweſen war, daß ſie ganz allein dem oberſten Haupte der Kirche zukämen. Ungeachtet aber der Kaiſer eine Univerſität errichtete, und die Erlaubniß gab, auf dieſer hohen Schule ſelbſt Theologie und geiſtliches Recht zu lehren, auch die Lehrer dieſer Wiſſenſchaften zu prüfen, und zu promoviren; ſo

c) Es war durchaus falſch, was er in dem Diplom ſagte: Nos itaque praedeceſſorum noſtrorum veſtigia imitantes etc.

ſo wagte er es doch nicht, einen Canzler zu ſetzen, und eben deßwegen beſchwerte er das Gewiſſen der Lehrer durch eine eidliche Betheurung, daß ſie aufrichtig, ohne Haß und Gunſt in ihren Prüfungen und Promotionen verfahren wollten. Wittenberg war die erſte hohe Schule, wo wegen der Art der Errichtung den Facultäten allein die Prüfungen und Promotionen von Candidaten überlaſſen wurden.

Das kaiſerliche Errichtungs-Diplom enthielt faſt alle Privilegien, welche die päbſtlichen Bullen zu gewähren pflegten. Nichts deſtoweniger ſchien es dem Churfürſten Friederich am ſicherſten, die von dem Kaiſer errichtete Univerſität von einem päbſtlichen Legaten, dem Cardinal Raimundus, beſtätigen zu laſſen. Der Cardinal erkannte das Recht des Kaiſers, und die Gültigkeit der Errichtung und Privilegien von Wittenberg förmlich an. Er willigte darein, der kaiſerlichen Errichtung durch das päbſtliche Anſehen einen neuen Glanz und Feſtigkeit zu geben, auch alles das zu ergänzen, was etwa in der Errichtung oder den Privilegien der Univerſität mangeln, oder übergangen ſeyn möchte d). Die Lehrer in Wittenberg wußten beſſer, als der Cardinal, was bisher Rechtens war, und ſchrieben ihm daher, daß ſie an der Gültigkeit der kaiſerlichen Privilegien, und der vom Legaten erhaltenen Beſtätigung wenigſtens in ſo fern zweyfelten: ob ſie nämlich ohne beſondere päbſt-

d) l. c. In eis (regiis literis) contenta, et ſinde ſecuta quaecunque cum omnium tam juris quam ſacti defectuum ſuppletione, ſi qui forſan intervenerint, in eisdem auctoritate legationis qua fungimur in hac parte autoriſamus, confirmamus, ratificamus, et approbamus.

päbſtliche Vollmacht befugt ſeyen, in der heiligen Schrift und im geiſtlichen Recht Candidaten zu promoviren e)? Der Cardinal ſuchte die Lehrer in Wittenberg wegen ihrer Zweyfel zu beruhigen. Allein eben dieſe Lehrer wandten ſich einige Jahre nachher an den Pabſt mit der Bitte, daß er ihnen doch einige Conſervatoren ihrer Rechte geben möchte, welche Julius II. auch ernannte, und bald darauf erſuchten der fürſtliche Stifter und deſſen Bruder denſelbigen Pabſt, daß er die der Univerſität Wittenberg gemachten Schenkungen von geiſtlichen Gütern genehmigen, auch die von dem Kaiſer errichtete, und von dem Cardinal Raimund beſtätigte hohe Schule nochmahls beſtätigen wolle f).

Vom Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts nahm man es in Deutſchland als ausgemacht an, daß neue hohe Schulen kaiſerliche Privilegien, oder Errichtungs=Briefe erhalten, auch beſtehende Univer=

e) l. c. Dubitetis tamen certis de cauſis erection. nec non approbation. et Autoriſation. easdem quoad perſonas in ſacris literis et de jure pontificis promovendas, absque ſpeciali ſedis Apoſtolicae auctoritate non ſufficere, nobis ſupplicari feciſtis.

f) Die päbſtliche Bulle iſt in dem angeführten Buche, das keine Seitenzahlen hat, gleich hinter dem kaiſerlichen Diplom abgedruckt. In dieſer Bulle heißt es: Et nihilominus ſtudium, Collegium, univerſitatem hujusmodi, illorumque fundationem ſeu inſtitutionem, ſicut praefertur factas, approbamus et confirmamus, ſupplemusque omnes et ſingulos defectus, ſi qui forſitan intervenerint in eisdem, nec non Univerſitati Collegio illorumque miniſtris, doctoribus, ſcholaribus, et aliis perſonis ejusdem, quod omnibus et ſingulis privilegiis, .. quibus alia ſtudia gaudent, .. gaudere poterunt.

verſitäten ſich wenigſtens um kaiſerliche Beſtätigungs-Briefe bewerben müßten. Ja ſelbſt die Päbſte trugen bisweilen Bedenken, Privilegien für Deutſche Schulen zu ertheilen, bevor nicht die Kaiſer dergleichen gegeben hätten. Der Churfürſt Joachim von Brandenburg, und deſſen Bruder Albert g) baten ſich zwar für die von ihnen im J. 1506. geſtiftete hohe Schule zu Frankfurt von den Päbſten Julius II. und Leo X. wiederhohlte Errichtungs- und Beſtätigungs-Bullen aus. Allein ſie ſuchten zugleich bey Maximilian dem Erſten um einen kaiſerlichen Errichtungs-Brief nach h). Der Kaiſer ertheilte dieſen Brief, als wenn der Pabſt noch keinen ähnlichen ertheilt gehabt hätte, und errichtete eine Univerſität, die ſchon einige Jahre vorher von Julius II. errichtet worden war i). Eben ſo ernannte er den Biſchof von Lobus zum Canzler, den der Pabſt ſchon ernannt hatte, und allein ernennen konnte. — Der Markgraf Albrecht von Brandenburg bewarb ſich für die im J. 1544. geſtiftete hohe Schule zu Königsberg um ein päbſtliches Privilegium k). Der Cardinal Bembus antwortete: der heilige Vater werde dergleichen gern ausfertigen laſſen, wenn nur erſt ein kaiſerliches Privilegium vorangegangen ſey, indem man dem kaiſerlichen Hofe nicht vorgreifen wolle. Man bemühte ſich ein kaiſerliches Privilegium zu erhalten l). Da dieſes aber

zu

g) Notit. Univerſ. Francof. p. 11 et ſq.

h) l. c. p. 8. 9. Die erſte päbſtliche Bulle iſt von 1506. Der kaiſerliche Brief von 1508.

i) l c. In dicto oppido ... generale ſtudium .. eadem authoritate noſtra regia tenore praeſentium erigimus.

k) Arnold I. 58. Beylagen S. 27. 29.

l) ll. cc. beſ. 31 S. Beylagen.

zu lange ausblieb, ſo begnügte man ſich mit dem Privilegio des Königs Sigmund von Pohlen, was im J. 1561. mit großer Feierlichkeit bekannt gemacht wurde m). Ein Jahr früher erhielt die Univerſität zu Roſtock faſt anderthalb hundert Jahre nach ihrer Stiftung die erſten kaiſerlichen Privilegien n). — Ohngefähr um dieſelbige Zeit fingen die allerchriſtlichſten Könige zuerſt an, ſich die Reformation der hohen Schule zu Paris anzumaaßen o). Den Unterthanen der allerchriſtlichſten Könige war es nicht genug, für neue hohe Schulen königliche Gnadenbriefe zu erhalten. Sie drangen auch darauf, wie man ſchon in früheren Zeiten gethan hatte, daß ſolche Gnadenbriefe von dem Parlement regiſtrit würden p).

Die Reformation that dem Anſehen, welches die Kaiſer ſich über die hohen Schulen anzumaaßen angefangen hatten, in manchen Ländern einen nicht geringern Abbruch, als dem päbſtlichen. Der Landgraf Philipp der Großmüthige errichtete im J. 1527. die erſte proteſtantiſche Univerſität zu Marburg, ohne um päbſtliche, oder kaiſerliche Privilegien, Errichtungs- und Beſtätigungs-Briefe nachzuſuchen q). Die Schweizeriſchen und Niederländiſchen Freyſtaaten ſtifteten im 16. und 17. Jahrhundert

m) l. c. S. 61. Beyl. S. 33.

n) Juſti S. 541. Behm S. 81 u. f. führt ein kaiſerliches Diplom für Leipzig vom J. 1548 an. Herr Leonhardi S. 528 ſagt, daß dieß Diplom unächt ſey.

o) Man ſehe Ueber die königliche Reformation der Univerſität im J. 1556. *Bulaeus* VI. 489.

p) Man ſehe über die Beſtätigung der Privilegien der hohen Schule zu Rheims im J. 1558. *Bulaeus* VI. 525.

q) Juſti S. 445. 446.

dert Akademien und Univerſitäten, und ſchenkten denſelben eben die Vorrechte, welche andere Akademien und Univerſitäten hatten, ohne ſich die Erlaubniß, oder Vollmacht dazu weder vom Pabſt, noch von den Deutſchen Kaiſern auszubitten r). Man muß darüber erſtaunen, daß die großen Deutſchen Fürſten dieſe Beyſpiele nicht nachgeahmt haben. Selbſt Landgraf Philipp erbat ſich von Carl V. im J. 1541. kaiſerliche Privilegien für ſeine Univerſität zu Marburg, und erhielt ſie auch s). Eben dieſes thaten die Stifter von Jena, Helmſtädt und Altdorf. Die kaiſerlichen Gnadenbriefe wurden meiſtens nach dem Muſter des Diploms Maximilians des Erſten für Wittenberg eingerichtet. Doch fing man ſchon im ſechszehnten Jahrhundert an, mehrere Zuſätze, oder Neuerungen zu machen, die in den folgenden Zeiten beybehalten wurden. Die Neuerungen in dem Diplom, welches Ferdinand der Zweyte im J. 1575. für die Univerſität Helmſtädt ertheilte, verdienen beſonders ausgehoben zu werden t).

Auf

r) Man ſehe beſ. das Diploma ordinum provinc. Ultrajectinae, quo illuſtre Urbis Gymnaſium jure et privilegiis Academiae donarunt. Hinter der illuſtris Gymnaſii Ultraj. Inauguratio. Ultrajecti 1634. 4. Hier heißt es: "tribuentes ei eandem autoritatem, eademque privilegia, quibus aliae Academiae a ſuis principibus et Dominis ſuperiorem non agnoſcentibus . . ornatae ſunt . . ferner: quas (literas honoris) ejusdem dignitatis eſſe volumus, cujus ſunt, quae ab aliis Academiis aut Univerſitatibus tribuuntur. Univerſos itaque imperio noſtro ſubjectos jubemus, omnesque alios, ad quos haec res pertinere videbitur, rogamus, uti ſenatum civitatis Ultraj. et ejus profeſſores hoc noſtro privilegio pleniſſimo . . frui faciant, et patiantur.

s) Juſti l. c.

t) Man ſehe Hiſtor. Narrat. de Introductione Univerſit. Juliae.

Auf die Bitte des Stifters, des Herzogs Julius von Braunſchweig, beſtätigte der Kaiſer die ſchon angefangene und eingerichtete Schule, erhob ſie zu einer Univerſität, und gab ihr den Beynahmen Julia. Er ernannte den Sohn des Stifters, Heinrich Julius, poſtulirten Biſchof von Halberſtadt zum erſten Rector der neuen hohen Schule, mit der Vollmacht einen Vice-Rector zu ernennen. Wenn Katholiſche Kaiſer es auch nicht öffentlich anerkennen konnten, daß die Proteſtantiſchen Fürſten biſchöfliche Rechte erlangt hätten, und als die Nachfolger von Biſchöfen und Canzlern Vice-Canzler ernennen dürften; ſo hatte es gar keine Schwierigkeiten, ihnen dieſelbigen Rechte unter einem andern Nahmen zuzuwenden. Auf mehreren Univerſitäten, und nahmentlich in Prag verſahen die Rectoren die Geſchäffte der Canzler, wohnten den Prüfungen von Candidaten bey, und ertheilten den würdig Befundenen die Licenz. Fürſtliche Stifter konnten als Rectores magnificentiſſimi ein Gleiches thun, und Vice-Canzler, wie Vice-Rectoren ernennen. — Ferdinand der Zweyte ertheilte dem erlauchten erſten Rector von Helmſtädt, deſſen Stellvertretern, und den Nachfolgern der Stellvertreter die Pfalzgrafen-Würde: bey welcher Gelegenheit ſo wohl die Rechte, als die Pflichten der Pfalzgrafen, und der von ihnen zu creirenden Notarien ausführlich eingerückt werden. — Es dauerte noch ſehr lange, bevor in den kaiſerlichen Privilegien die Pfalzgrafen-Würde mit der Rector- oder Prorector-Würde der Regel nach verbunden wurde. Ferdinand der Zwey-

Juliae. Helmſt. 1579. 4. Das Buch hat auch keine Seitenzahlen. Das kaiſerliche Diplom fängt aber S. 69 an.

Zweyte ſchenkte im J. 1623. die Comitiva nicht dem jedesmahligen Rector der hohen Schule, ſondern der Juriſten-Facultät in Ingolſtadt u); und im J. 1630. zu Marburg, dem jedesmahligen Dekan der Juriſten-Facultät v). In Altorf erhielt ſie erſt im J. 1697. nicht der Rector, nicht die Juriſten-Facultät, nicht der Dekan derſelben, ſondern der jedesmahlige Procanzler der hohen Schule w). Eben dieſes geſchah in Erlangen x).

Wenn wir von den kaiſerlichen Privilegien der Univerſität Helmſtädt zu denen übergehen, die der berühmteſten Deutſchen Schule des ſiebenzehnten Jahrhunderts, der Univerſität Halle im J. 1693. verliehen worden; ſo ergeben ſich folgende Unterſchiede y). Der Kaiſer Leopold errichtet nicht ſelbſt, wie es in den früheren kaiſerlichen Gnadenbriefen heißt, die hohe Schule zu Halle, ſondern er ertheilt dem Churfürſten Friederich von Brandenburg die Vollmacht, eine Univerſität zu Halle zu errichten. Er behält ferner dem Stifter und deſſen Nachfolgern ſo wohl die Rector- als die Canzler-Würde vor, erlaubt ihnen, Prorectoren, und Procanzler zu ernennen, oder ernennen zu laſſen, oder auch der hohen Schule die Freyheit zu ſchenken, wie auf anderen Univerſitäten geſchehe, Rectoren und Canzler zu wählen: eine Freyheit, die in Deutſchland nie Statt gefunden hat z). Drittens nennt der Kaiſer unter den

u) Annal. Ingolſt. IV. 383.

v) Juſti S. 447.

w) Will S. 25.

x) Fikenſcher S. 495.

y) Dreyhaupt S. 68 u. f.

z) p. 70. Quippe a libero principis electoris, uti fundatoris,

den Univerſitäten, mit welchen die hohe Schule zu Halle gleiche Rechte haben ſolle, keine Italiäniſche oder Franzöſiſche, wie ſonſt gewöhnlich war, ſondern ganz allein Deutſche. Viertens gibt er der neuen Univerſität nur bedingter Weiſe das Recht, Statute zu machen: nämlich mit Einwilligung des erlauchten Stifters, und ſeiner Nachfolger a). Fünftens ſchenkt der Kaiſer ſelbſt den künftigen Prorectoren in Halle die Vorrechte kaiſerlicher Pfalzgrafen; zugleich bevollmächtigt er aber den Churfürſten Friederich, den Facultäten ihre Siegel zu verleihen. — Die kaiſerlichen Privilegien für die Univerſität zu Göttingen wurden auf die Bitte Georgs II. nach dem Muſter der Privilegien von Halle abgefaßt b).

Nach den bisher mitgetheilten Bemerkungen über die päbſtlichen, kaiſerlichen, und andere landesherrliche Errichtungs- oder Beſtätigungs-Briefe iſt nur noch übrig, das Nöthigſte über die eigentlichen Stiftungs-Briefe hinzuzufügen.

Hohe

toris, ejusque ſucceſſorum arbitrio et bene placito dependere volumus, ut ſibi ipſismet dignitatem rectoris et Cancellarii reſervent, aut ſi et quoties voluerint, Univerſitati liberam et aliis univerſitatibus conſuetam eligendi rectores et Cancellarios facultatem elargiantur.

a) l. c. Concedimus inſuper poteſtatem .... praevio tamen conſenſu ſaepe fati Friderici, ejusque ſucceſſorum ſtatuta condere, ordinationes facere, etc.

b) Privil. Goetting. p. 216. Additis precibus, ut — — Caeſaream noſtram facultatem erigendi dictam univerſitatem cum iisdem privilegiis quibus ex imperiali conceſſioni de anno 1693. Univerſitas Halenſis in Saxonia potitur et gaudet, clementer impertiri dignaremur. — Der Kaiſer Leopold ſtiftete 1702. die Leopoldina zu Breßlau, und ertheilte ihr kaiſerliche Privilegien, ohne ſich um päbſtliche zu bewerben. Eckart II. 81.

Hohe Schulen ſtiften heißt nicht bloß, die einer Univerſität unentbehrlichen Privilegien auswirken, beſtätigen und erweitern, ſondern vorzüglich die öffentlichen Anſtalten gründen, ohne welche eine hohe Schule nicht beſtehen kann, und die Fonds ausmachen, aus welchen ſowohl die öffentlichen Anſtalten, als die Lehrer unterhalten, auch Studierende unterſtützt werden ſollen. Stiftungsbriefe unterſcheiden ſich alſo von Errichtungs-Briefen am meiſten dadurch, daß in ihnen außer den landesherrlichen Vorrechten die Gründung öffentlicher Anſtalten, und die Fonds beſtimmt und geſichert werden, aus welchen theils die Anſtalten, theils Lehrer und Lernende unterhalten werden ſollen. Nach dieſen Erklärungen können ſelbſt die Errichtungs-Briefe für die hohen Schulen zu Neapel und Toulouſe nur uneigentlich Stiftungs-Briefe genannt werden. Die beyden älteſten Deutſchen Univerſitäten waren die erſten hohen Schulen, die von ihren Stiftern förmliche Stiftungsbriefe erhielten.

Der Stiftungsbrief Carls IV. für die Univerſität zu Prag iſt viel weniger ausführlich, und merkwürdig, als der von Erzherzog Rudolph IV. für die Univerſität zu Wien. Carl IV. ſagt bloß im Allgemeinen, daß er der von ihm errichteten hohen Schule in Prag prächtige Güter verleihen: daß er alle diejenigen, welche ſich ſeiner Gnade würdig machen würden, königlich beſchenken: daß er Lehrer und Lernende in ſeine beſondere Obhut nehmen, nud ihnen alle die Freyheiten geſtatten wolle, welche Lehrer und Lernende in Paris und Bologna beſäßen c). Mit dieſem Stiftungs-

c) Encomia Univerſitat. Prag. p. 4-6. In quo ſiquidem ſtudio

tungsbriefe müſſen aber die Stiftungsbriefe der drey von ihm gegründeten Collegien verglichen werden, in welchen er alle die Güter und übrigen Einkünfte nahmhaft machte, die er den Lehrern und Lernenden dieſer Collegien ſchenkte d). Carl IV. kaufte beträchtliche Bücher-Sammlungen um große Summen, welche er an die Collegia austheilte; und beſchenkte die Univerſität mit vielen koſtbaren ſilbernen Trinkgeſchirren, und anderen Gefäßen, deren man ſich bey feierlichen Gelegenheiten bediente e).

Das Stiftungs-Diplom des Erzherzogs Rudolphs IV. von Oeſterreich für die hohe Schule zu Wien f), und eben ſo auch das Diplom Alberts III. g) ſind mit einer ſolchen Sorgfalt ausgearbeitet, und tragen ſolche Merkmahle von ungeheuchelter Demuth, von königlicher Freygebigkeit, von lebendigem Eifer für Wahrheit und Tugend an ſich, daß man dieſe ehrwürdigen Urkunden auch nach Jahrhunderten nicht ohne die innigſte Rührung und Bewunderung leſen kann. Nach der Erklärung, daß er nach den Beyſpielen der hohen Schulen zu Athen, Rom, und Paris eine Univerſität in Wien gegründet habe, ſagt Erzherzog Rudolph, daß er es für nöthig erachte, die Lehrer und Lernenden ſeiner hohen Schule von dem Geräuſch und der Gemeinſchaft gemeiner Arbeiter abzuſondern; und eben daher ſchenke er der Uni-

ſtudio doctores, magiſtri et ſcholares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, et iis, quos dignos videbimus, regalia donaria conferemus.

d) l. c. p. 12-14.

e) l. c.

f) Diplom. p. 2 et ſq.

g) p. 72 et ſq.

Univerſität den ganzen Raum zwiſchen ſeinem Pallaſt, und dem Schotten-Cloſter mit den Höfen, Häuſern und Gärten, die derſelbe in ſich ſchließe. Dieſer ganze Raum ſolle mit einer Mauer eingefaßt, und mit den nöthigen Thoren, oder Eingängen und Ausgängen verſehen werden. Alle diejenigen, ſo fährt der edle Fürſt weiter fort, die innerhalb dieſes Platzes Häuſer beſitzen, ſollen ſich bey ſchwerer Strafe nicht unterſtehen, die Lehrer und Lernenden zu ſtören, und ſollen zugleich verbunden ſeyn, die entbehrlichen Wohnungen an Lehrer oder Lernende, welche ſie verlangen, zu ſolchen Preiſen zu vermiethen, die von zwey Mitgliedern der Univerſität und eben ſo vielen der Bürgerſchaft beſtimmt worden. — Wir ertheilen ferner allen Lehrern und Lernenden, die unſere hohe Schule zu Wien beſuchen wollen, oder von derſelben nach Hauſe zurückkehren, auch ihren Bedienten und Boten in unſeren Landen ſicheres Geleit, und verſprechen, denen, welchen auf unſerm Gebiet etwas geſtohlen, und geraubt wird, das Verlorne ohne Zögerung und Ausflüchte wieder zu erſetzen: doch mit der Bedingung, daß man ſich auf der Gränze ſicheres Geleit erbeten habe. Keiner unſerer Beamten ſoll die Reiſenden, welche die hohe Schule zu Wien beſuchen wollen, oder verlaſſen haben, im Geringſten aufhalten, oder ihnen für das erbetene ſichere Geleit Geſchenke abfordern. Geſchieht das Eine, oder das Andere, ſo machen wir uns anheiſchig, den Schaden, oder die ertheilten Geſchenke erſetzen zu laſſen, oder ſelbſt zu erſetzen. Alle Dinge ohne Ausnahme, die den Lehrern und Lernenden gehören, oder ihnen von ihren Bedienten und Boten zugebracht werden, ſollen in allen unſeren Landen zollfrey ſeyn: nur müſſen die Angehörigen der hohen Schule keinen Handel, oder

Wechſel treiben. Wir befreyen überdem die Lehrer und Lernenden ſammt ihren Bedienten von allen Steuern und Laſten, welche die übrigen Einwohner von Wien entrichten müſſen, und verordnen zu gleicher Zeit, daß ſie in keinem Fall vor einen weltlichen Richter gezogen, ſondern ganz allein vor dem Rector der hohen Schule belangt werden können. Begeht ein Lehrer, oder Studierender, oder ein Bedienter derſelben ein Todeswürdiges Verbrechen; ſo ſoll der Inquiſit dem Rector der Univerſität ausgeliefert, und wenn er ſchuldig befunden wird, dem Gerichtshofe des Probſtes an der Kirche aller Heiligen übergeben werden, damit dieſer ihn nach den geiſtlichen Geſetzen ſtrafen könne. Alle unſere Beamte und Richter ſollen verbunden ſeyn, dem Rector der Univerſität aus allen Kräften beyzuſtehen, ſo oft er um ihre Hülfe nachſucht. Wer einen Lehrer, oder Studierenden, oder deren Bediente unter Weges tödtet, über deſſen Perſon ſoll die Obrigkeit des Schuldigen richten. Die Lehengüter ſolcher Mörder und Todtſchläger ſollen an den Lehnherrn, das übrige Eigenthum halb an uns, halb an die Univerſität verfallen ſeyn. Diejenigen, welche reiſende Lehrer, oder Studierende, oder deren Bediente verſtümmeln, ſollen eben die Gliedmaaßen verlieren, welche ſie Anderen genommen haben: es ſey dann, daß ſie ſich mit hundert Mark Wiener Währung abkaufen, wovon die Hälfte dem Verſtümmelten gehören, die andere Hälfte zwiſchen uns, und der Univerſität getheilt werden ſoll. Entflieht der Thäter, ſo ſoll man ſeine Lehen dem Lehensherrn geben. Das übrige Eigenthum ſoll zur Hälfte dem Verletzten ausgeliefert, und die übrige Hälfte zwiſchen uns und der Univerſität getheilt werden. Wer ſich ſonſt an Lehrern und Lernenden thätlich vergreift,

greiſt, ohne ihnen den Gebrauch Eines ihrer Gliedmaaßen zu rauben, dem ſoll die Hand mit einem Dolche durchſtoßen werden, wenn er anders nicht dieſe Strafe mit 40 Mark abkauft, die eben ſo, wie vorher gemeldet worden, getheilt werden ſollen. Mitglieder der Univerſität, die ſich über erlittenes Unrecht zu beklagen haben, ſollen die Beklagten zwar bey ihren Richtern belangen. Allein eben dieſe Richter ſind angewieſen, den Klägern auf das ſchnellſte Recht wiederfahren zu laſſen. Verzögert man die Juſtiz über die Gebühr, ſo wollen wir, oder der Marſchall von Oeſterreich die Sache an uns ziehen, und darüber entſcheiden: aller Freyheiten und Privilegien ungeachtet, die den Beklagten ſonſt zuſtehen mögen. In allen Fällen, wo man in Oeſterreich und der Stadt Wien gewaltſame Hände an Lehrer und Lernende legt, ſollen die Zuſchauer den Letzteren beyſtehen, und die Gewaltthäter ergreifen. Wer nicht hilft, wo er helfen könnte, zahlt zehn Mark, oder wird zwey Monathe in's Gefängniß geſperrt. Mörder, Todtſchläger, und andere Beleidiger von Lehrern und Lernenden ſollen nirgend Schutz, oder eine Freyſtätte finden, ſondern wo man ſie trifft, ergriffen und nach den Geſetzen geſtraft werden. Keiner, er ſey, von welchem Stande, oder Geburt er wolle, ſoll von Lehrern oder Lernenden, oder von ſolchen Perſonen, die nicht zur Univerſität gehören, Bücher kaufen, oder als Pfand annehmen: es ſey dann mit der ausdrücklichen Bewilligung des Rectors, oder ſeines Stellvertreters. Die Güter von verſtorbenen Lehrern oder Lernenden ſollen Jahr und Tag ohne den geringſten Abzug aufbewahrt, und denen, welche ſich als die rechtmäßigen Erben der Verſtorbenen legitimiren, ausgeliefert werden. Finden ſich keine

 Erben,

Erben, ſo ſoll der Rector die Bücher der öffentlichen Bibliothek ſchenken, und über den übrigen Nachlaß mit Vorwiſſen der Procuratoren der vier Nationen zum Heil der Seelen der Verſtorbenen disponiren. Die Vorrechte, welche wir den Mitgliedern der hohen Schule ertheilen, ſollen nicht dazu dienen, Laſter zu ſchützen; und wir erklären daher, daß diejenigen, welche Lehrer und Lernende im Ehebruch mit ihren Weibern betreffen, und an ſolche Ehebrecher Hand anlegen, weder von uns, noch von der hohen Schule deßwegen geſtraft werden ſollen. Wir bewilligen ferner der hohen Schule ein großes Siegel, das in einem beſondern Käſtchen aufbewahrt, und in den größern Schrank gelegt werden ſoll, der die übrigen Urkunden der Univerſität enthält, und in der Sacriſtey der Kirche aller Heiligen ſtehen ſoll. Wir verpflichten uns für uns, und unſere Nachfolger, alle bisher erwähnte Privilegien treulich zu halten, und ſelbſt zu vermehren, oder zu erweitern, ſo oft der Canzler, der Rector, die vier Procuratoren, und die Dekani mit gültigen Gründen darum bitten werden. Jeder Erzherzog von Oeſterreich ſoll an dem Tage ſeiner Huldigung in die Hände des Rectors der hohen Schule verſprechen, daß er alle von uns ertheilten Privilegien unverbrüchlich halten wolle h). Auch verpflichten wir alle unſere geiſtliche und weltliche Lehnleute, Amtleute und Unterthanen, daß ſie die der hohen Schule zu Wien ertheilten Privilegien, ein

h) p. 16. Senior quoque Dux Auſtrie primo ſue recepcionis, admiſſionis, et ingreſſu, tempore promittet ad manus rectoris, qui tunc fuerit, ſe premiſſa omnia et ſingula, absque dolo, toto ſuo vite tempore inmarceſſibiliter ſervaturum.

ein Jeder nach ſeinem ganzen Vermögen zu halten ſich beſtreben i).

Albert III. von Oeſterreich beſtätigte und erweiterte ſo wohl die Privilegien, als die Fonds der hohen Schule zu Wien k). Er gab der Univerſität ein unbeſchränktes Recht, Statuten zu machen l): Den Facultäten hingegen nur in ſo fern, als ihre Statuten von der ganzen Univerſität gut geheiſſen würden m). Er bevollmächtigte die Theilnehmer des von ihm geſtifteten und mit zwölf Meiſtern der freyen Künſte beſetzten Collegii, daß ſie eine jede erledigte Stelle demjenigen zuwenden könnten, welchen ſie durch die Mehrheit der Stimmen für den würdigſten erkennen würden n). Er verpflichtete nicht nur alle ſeine Nachfolger, Lehnleute, Beamte und Unterthanen, die Privilegien der hohen Schule zu bewahren; ſondern er ließ ſie auch von ſeinem Bruder Leopold, von dem Erzbiſchofe von Salzburg und Biſchofe von Paſſau

i) l. c.

k) p. 72 et ſq. l. c. Ueber die Vermehrung der Fonds in's Beſondere S. 93-95.

l) Diplom. II. p. 5. Ea propter ordinamus, quod, quidquid rite decreverit circa prefati noſtri ſtudii diſpoſicionem, et ordinacionem in predictis congregatio Doctorum Magiſtrorum, Graduatorum Procuratorum et aliorum diſcretorum virorum, quos ultra predictos Rector cauſa concilii decreverit ad Congregacionem vocandos, cenſeatur nomine univerſitatis factum et vigorem habere Statuti, ab omnibus de univerſitate inviolabiliter obſervandi, ſub pena noſtre indignacionis, atque publice reſectionis a noſtra univerſitate talium transgreſſorum.

m) ib.

n) l. S. 94.

Paſſau o), von den Ständen in Oeſterreich und dem Magiſtrat in Wien nahmentlich, und feierlich beſtätigen: legte den vornehmſten Mitgliedern des letztern die Pflicht auf, bey dem Antritt ihrer Aemter die Erhaltung der Privilegien der hohen Schule zu beſchwören, und ſetzte die beyden landesherrlichen Räthe in dem Magiſtrat der Stadt Wien zu Beſchützern der Rechte der Univerſität ein p).

So wie die Univerſität zu Wien nach dem Muſter der hohen Schule zu Paris eingerichtet wurde; ſo die Univerſität zu Ingolſtadt nach dem Muſter der hohen Schule in Wien. Auch ſah ſich daher die Univerſität zu Ingolſtadt beſtändig als eine Tochter von Wien an. Nichts deſtoweniger finden unter den Stiftungen, und Stiftungsbriefen dieſer beyden hohen Schulen ſehr merkliche Unterſchiede Statt. In der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wurden zur Gründung und Unterhaltung einer Univerſität ſchon viel größere Koſten erfordert, als ein Jahrhundert vorher. Je reicher nun Fürſten neue Univerſitäten dotirten, deſto mehr hielten ſie ſich für berechtigt, und verpflichtet, dahin zu ſehen, daß ihre Stiftungen und Gaben gut verwaltet und genutzt würden: deſto genauer wurde die oberſte Inſpection, und deſto mehr wurde die Autonomie der älteſten Univerſitäten eingeſchränkt. Der Stifter von Ingolſtadt, Herzog Ludewig zu Baiern, verweiſt in ſeinem Stiftungsbriefe wegen der Güter, welche er der Univerſität geſchenkt, auf beſondere Schenkungsbriefe, und führt daher in dem erſtern bloß die Gebäude, die Siegel, und übrigen Kleinodien an, welche er ſeiner

o) S. 107 u. f.

p) l. c. S. 101 u. f.

ſeiner hohen Schule beſtimmt habe. Er geſtattet dem gemeinen, oder großen Rath der Univerſität das Recht, in Sachen, welche die hohe Schule betreffen, neue Statuten zu machen q), ſetzt aber gleich hinzu, daß ſolche Statute nicht eher bekannt gemacht, und verbindend werden ſollen, als bis ſie von ihm, und ſeinen Nachfolgern beſtätigt worden. Herzog Ludewig erlaubt den Meiſtern der freyen Künſte, in dem von ihm geſtifteten Collegio, daß ſie erledigte Stellen mit würdigen Männern wieder beſetzen können. Zugleich aber ſetzt er feſt, daß man ihm und ſeinen Nachfolgern die geſchehenen Wahlen innerhalb Monathsfriſt melden, und zur Beſtätigung vorlegen ſolle. Die Ernennung der übrigen beſoldeten Lehrer hingegen behält er ſich und ſeinen Nachkommen ausſchließlich vor. Uebrigens ſchenkt er den Lehrern und Lernenden dieſelbigen Vorrechte und Freyheiten, welche die Erzherzöge von Oeſterreich den Lehrern und Lernenden in Wien geſchenkt hatten: Befreyung von allen Zöllen, Abgaben und Laſten, ſicheres Geleit, Exemtion von allen ordentlichen Gerichten, Schutz gegen alle Vergewaltigungen, treue Bewahrung, und ungeſchmälerte Ablieferung des Nachlaſſes von verſtorbenen Lehrern und Lernenden an die rechtmäßigen Erben, u. ſ. w. Die erlauchten Nachfolger des erſten Stifters übten die Rechte, welche ſie ſich vorbehalten hatten, durch häufige Viſitationen, und durch muſterhafte Reformationen der Univerſität, und aller ihrer Inſtitute aus.

Die Fundations-Briefe der hohen Schulen zu Leipzig und Tübingen ſind eben ſo ſehr von einander ver-

q) Annal. Ingolſt. IV. 43-45.

verſchieden, als die von Prag und Wien. Der von Leipzig iſt ſehr kurz, enthält nichts, als die Stiftungen, womit Friederich der Aeltere und deſſen Bruder Wilhelm die neue hohe Schule begnadigten, und ertheilt keins der Vorrechte, die in den Stiftungsbriefen von Wien, und Ingolſtadt umſtändlich auseinandergeſetzt werden r). Der Stiftungsbrief von Tübingen hingegen iſt ſehr ausführlich, indem er die Privilegien der Lehrer und Lernenden nach den Muſtern von Wien und Ingolſtadt aufzählt. Allein von den Stiftungen, welche der Graf Eberhard der Univerſität zu Tübingen verliehen, oder ausgewirkt hatte, erwähnt er gar nichts, weil dieſe alle in geiſtlichen Gütern beſtanden, die ſchon in dem Errichtungsbriefe des Pabſtes beſchrieben waren s). Graf Eberhard und deſſen Nachfolger überließen die Wahl der Lehrer dem Rector, und den Facultäten ihrer hohen Schule t). Die Gründer der Univerſität zu Leipzig beſtimmten die Art, wie die beyden von ihnen geſtifteten Collegia ſollten beſetzt werden; und behielten ſich und ihren Nachfolgern ſo wohl in dieſem, als in anderen Puncten volle Freyheit vor u). Friederich und Wilhelm von Sachſen fundirten die hohe Schule zu Leipzig nicht auf geiſtliche Güter und Einkünfte, ſondern auf Collegia, welche ſie ſelbſt gekauft und eingerichtet hatten, und auf eine Summe von 500 Floren zur Beſoldung von zwanzig Lehrern,

r) Behm S. 19 u. f.

s) Böck Anhang S. 23 u. f. ferner S. 6.

t) Statut. Renov. Tubing. p. 27. 28.

u) Behm S. 24. Caetera vero ſtatuenda et obſervanda in univerſitate noſtra ſtabunt ad arbitrium noſtrum. Et ſi aliqua dubia in praemiſſa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio noſtro et voluntatio reſervamus.

Lehrern, welche ſie ſo lange aus ihrer Cammer zah- len zu laſſen verſprachen, bis ſie der hohen Schule eben ſo viel an Einkünften aus liegenden Gründen verſchaffen könnten v).

Die hohe Schule zu Wittenberg erhielt von ih- rem Stifter keinen eigentlichen Fundations-Brief, wenigſtens finde ich dergleichen nicht in dem Buche, das die Errichtungs- und Beſtätigungs-Briefe die- ſer Univerſität nebſt einer kurzen Geſchichte ihrer Ein- weihung enthält w). Die hohen Schulen zu Frank- furt an der Oder x), und zu Helmſtädt y), waren glücklicher. Allein dieſe Stiftungs-Briefe ſind nicht in den Werken enthalten, in welchen man ſonſt die älteſten Urkunden dieſer Univerſitäten geliefert hat. Der Fundations-Brief der Frankfurter Univerſität ſchwieg, nach der Einleitung zu ſchließen, von den Gütern, die der neuen Univerſität geſchenkt worden waren, und redete ganz allein von den Privilegien der Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule. Mit

v) l. c. Deputavimus pro viginti magiſtris ſtipendia ſeu ſalarium perpetuum quingentorum florinorum, quos annuatim de camera noſtra perſolvere volumus, juxta ordinationem intra ſcriptam, quousque tandem in per- petuis red tibus poterimus iisdem providere et quam primum poterimus, de cenſibus perpetuis ipſis cura- bimus providere. In dem großen Collegio erhielt ein Jeder der zwölf Lehrer jährlich 30, in dem kleineren, zwölf Florinen. Dem Lehrer der Theologie im größern Collegio wurden außer den 30 Gülden, die er mit den übrigen Lehrern gemein hatte, noch dreyßig zugelegt.

w) Academia Wittebergenſis etc. Edit. Gottfrido Suevo.

x) *Beckmann* l. c. p. 66.

y) Hiſtor. Narratio de introductione Univerſit. Jul. Hinter dem erſten Theile der Oratio Mynſingeri.

Mit den Helmſtädter Fundations-Urkunden verhielt es ſich umgekehrt z). Die hohe Schule zu Frankfurt iſt, ſo viel ich weiß, die erſte, die durch mehrere Ausſchreiben gleichſam dem Publico angekündigt wurde a). Die Univerſität zu Helmſtädt und andere folgten dieſem Beyſpiele nach.

Das Stiftungs-Diplom Friederichs III. für Halle iſt, ſo viel mir bekannt iſt, das erſte, das alles das, und auch nur das enthält, was Stiftungsbriefe enthalten ſollten: genaue Aufzählungen nämlich, und Beſtimmungen der Privilegien und übrigen Begnadigungen, die allein von der Milde des Stifters abhangen, und von ihm und ſeinen Nachfolgern allein können geſchützt, erweitert, oder nach Befinden eingeſchränkt werden. Churfürſt Friederich III. beſtimmt daher nach der Erklärung: daß er mit kaiſerlicher Genehmigung eine hohe Schule in Halle errichtet, und den Mitgliedern derſelben eben die Vorrechte, welche Lehrer und Lernende auf anderen Univerſitäten genoſſen, ertheilt habe, beſonders folgende von ihm allein dependirende *Beneficia* und Begnadigungen:

Erſtlich das forum externum, vor welchem die Mitglieder der Univerſität einen jeden Andern, weß Standes er auch ſey, belangen können: nämlich die Magdeburgiſche Regierung.

Zweytens, das forum privilegiatum der Univerſität, und einzelner Univerſitäts-Verwandten: den damahligen Churfürſtlichen Geheimen Rath.

Drit-

z) l. c. Poſt recitationem privilegiorum lectae ſunt etiam literae donationis novae, etc.

a) *Beckmann* p. 2 et ſq.

Drittens, die Gränzen der akademiſchen Gerichtsbarkeit.

Viertens, die Hülfe, welche die Orts-Obrigkeiten der Univerſität bey entſtehenden Auſläufen zu leiſten haben.

V. Die Beſoldungen für die Lehrer, und Exercitien-Meiſter.

VI. Die Ernennung von zwey Ober-Curatoren, und die Beſtellung eines Polizey-Collegii in der Stadt Halle.

VII. Die Befugniſſe von Privat-Lehrern.

VIII. Die Befugniſſe der Studierenden, beſonders derer, welche die Rechte ſtudieren.

IX. Die Anlegung eines botaniſchen Gartens, und anatomiſchen Theaters, mit der Anweiſung, daß dem letztern die Leichname hingerichteter Perſonen aus der Nachbarſchaft ſollen abgeliefert werden.

X. Die Errichtung einer Univerſitäts-Bibliothek, und die Erlaubniß, die Bibliothek in der Marien-Kirche benutzen zu können.

XI. Die Verbindlichkeit aller derer, welche im Fürſtenthum Magdeburg Stipendien genießen, zwey Jahre in Halle zu ſtudieren.

XII. Die landesherrliche Verſicherung, alle diejenigen, welche in Halle fleiſſig ſtudieren würden, vor Anderen zu befördern.

XIII. Die Cenſur-Geſetze für die in Halle herauskommenden Schriften.

XIV. Die Einrichtung einer Reitbahn.

XV. Die Stiftung von Freytiſchen.

XVI. Die Verſorgung kranker Studierenden, und die Art der Beerdigung von Verſtorbenen.

XVII. Die nicht-gelehrten Bürger der Univerſität.

XVIII. XIX. Das Verhalten gegen verwieſene, und gegen ſolche Studioſos, die ſich nicht innerhalb einer gewiſſen Zeit einſchreiben laſſen.

XX Die Befreyung der Lehrer von den bürgerlichen Laſten.

XXI. Das Aequivalent für die auch von den Profeſſoren zu errichtende Conſumtions-Acciſe.

XXII. Die Befreyung der Univerſitäts-Verwandten von dem Einlage-Gelde von Bier und Wein.

XXIII. Die Ausdehnung dieſer Freyheit auf die Witwen der Profeſſoren.

XXIV. Die Befreyung der Profeſſoren, ihrer Witwen, und Kinder von allem Abzugsgelde.

XXV. Den Rang der Profeſſoren, und übrigen Mitglieder, oder Beamten der Univerſität.

XXVI. Die Geſtattung eines Wein- und Bier-Schanks b).

Bey der Entwerfung des Stiftungsbriefes für unſere Georgia Auguſta c) hat man unläugbar das Stiftungs-Diplom von Halle vor Augen gehabt. In dem erſten ſind manche Puncte anders beſtimmt, als im letztern; auch die Ordnung in dem Göttingiſchen Stiftungsbriefe iſt natürlicher, als im Halliſchen. Uebrigens breitet ſich das Stiftungs-Diplom Georgs II. für die hohe Schule zu Göttingen über eben die Artikel aus, welche das Diplom Friederichs III. für Halle berührt hatte.

b) Dreyhaupt S. 73-76.

c) *Heumann* p. 226 et ſq.

Verzeich-

Verzeichniß
der
vornehmſten in dieſem erſten Bande
angeführten Schriften.

Abhandlung, was die Univerſitäten in den kaiſerlichen königlichen Erblanden ſind, und was ſie ſeyn könnten. Prag und Wien 1782. 8.

Academia Wittebergenſis ab anno fundationis 1502. usque ad a. 1655. Editore Gottfrido Suevo. 1655. Wittebergae. 4.

J. C. G. Ackermann Regimen Sanitatis Salerni. Stendalii 1790. 8.

Valerii Andreae Deſſelii Faſti Academici ſtudii generalis Lovanienſis. Lovanii 1650. 4.

Annales Ingolſtadienſis Academiae inchoaverunt Valent. *Rotmarus*, et Joh. *Engerdus*, continuavit J. N. *Mederer*. Ingolſtadii 1782. vier Bände 4.

Les Annales de la Republique Françaiſe depuis l'Etabliſſement de la conſtitution de l'an trois. An IV. Tome premier. An VII. 8. Paris.

H. Antonii, Nerdeni, Initia Academiae Franequerenſis. Franekerae 1613. 4.

D. H. Arnoldts ausführliche und mit Urkunden verſehene Hiſtorie der Königsberger Univerſität. 1746. 3 Bde in 8.

C. Bartholini Oratio de ortu, progreſſu, et incrementis regiae Academiae Hafnienſis. Hafniae 1620. 4.

J. C. Beckmann Notitia univerſitatis Francofurtanae. Francof. ad Viadrum 1707. fol.

A. F. Böcks Geſchichte der Eberhard Carls-Univerſität zu Tübingen. 1774. 8.

E. Bönicke Grundriß einer Geſchichte der Univerſität zu Wirzburg. Wirzb. 1782. 88. 2 Theile in 4.

C. E. Bulaei Hiſtoria Univerſitatis Pariſienſis. Pariſiis 1666. Tomi VI 5 Bände fol.

ejusdem de Patronis IV Nationum. Paris 1662. 8.

ejusdem de Decanatu nationis Gallicae. 1662. 8.

Catalogus lectionum in Academia Piſana. 1789. 4.
Churfürſtlich Bairiſche hoher und niederer Schulen Ordnung. Ingolſtadt 1774. 4.
Claproths Schreiben von dem gegenwärtigen Zuſtande der Göttingiſchen Univerſität an einen vornehmen Herrn im Reiche. 4. ſine loco et anno, aber 1747. geſchrieben.
Deſſelben gegenwärtiger Zuſtand der Göttingiſchen Univerſität in zweenen Briefen. Göttingen 1748. 4.
Nicol. Comneni Papadopoli Hiſtoria Gymnaſiii Patavini. Venet. 1726. 2 Bände in fol.
H. Conringii Antiquitates Academicae. Edit. *Heumanni.* Goettingae 1739. 4.
Ejusdem Diſſertatio ad leg. I. Codicis Theodoſiani de ſtudiis liberalibus urbis Romae, et Conſtantinopolis. ib.
Conſtitutiones regum regni utriusque Siciliae, etc. Neapoli 1786. fol.
Conſtitutiones inſignis Collegii Sancti Ildefonſi, ac perinde totius almae Complutenſis Academiae hinter Gomez Geſchichte des Cardinals Ximenez.

Diplomata, Bullae, Privilegia, libertates, Immunitates, Conſtitutiones, et Statuta univerſitatis Vindobonenſis ab a. 1365. usque ad a. 1389. Edit. tertia. Viennae 1791. 4. Zwey Bände. Der Herausgeber iſt der berühmte Aſtronom Hell. S. Juſti's Annalen S. 622.
J. J. von Döbeln Regiae Academiae Lundenſis Hiſtoria. Lundini 1740. 4.
J. C. von Dreyhaupts Beſchreibung des Saal-Creiſes. Zweyter Theil. 1750. fol. Enthält S. 69 u. f. die Privilegien und Statuten der Univerſität Halle.

Effigies et Vitae Profeſſorum Academiae Groningae et Omlaudiae. Groningae 1654. fol.
Fr. Eckart's literariſches Handbuch der bekannteren höheren Lehranſtalten, in und außer Deutſchland. Erlangen 1 Th. 1780. Zweyter Theil 1782. 8.
Elogia et Encomia Univerſitatis Pragenſis. 4.
J. H. von Engelſchall's Beyträge zur Kenntniß der neuſten Verfaſſungen erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien, in Begleitung der Ankündigung ſeiner Vorleſungen über die Länder-Cultur. Wien 1774. 8.
Entwurf zur Einrichtung der theologiſchen Schulen in den k. k. Erblanden. Wien 1782. 8.

Epito-

Epitome Legum univerſitatis Francofurtanae ad Viadrum. 1683. 4.

Angeli Fabronii Hiſtoria Academiae Piſanae. Piſis 1791-95. 3 Bände 4.

J. Facciolati Faſti Gymnaſii Patavini. Patavii 1757. 4.

Fattorini de claris Archigymnaſii Bononienſis profeſſoribus a ſaeculo XI. usque ad ſaec. XIV. T. I. P. 1. 2. Bononiae 1769. fol.

G. W. A. Fikenſcher Geſchichte der Königlich Preußiſchen Friederich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen. Coburg 1795. 8.

J. C. Förſters Ueberſicht der Geſchichte der Univerſität zu Halle. Halle 1794. 8.

Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Univerſität Jhena. 1569. publicirt. Jhena 1569. 4.

J. H. Gadebuſch Schwediſch-Pommeriſche Staatskunde. Greifswalde 2 Theile 1786. 1788. 8.

Angelus Gaggius Collegii Bononienſis Doctorum pontificii ſcilicet et Caeſarei Juris originem et dotes compendioſe deſcripſit. Bononiae 4.

J. G. Goezii Geographia academica. Norimbergae 1789. 8.

Alvarus Gomecius Toletanus de rebus geſtis a F. Ximenio Archiepiſcopo Toletano. Compluti 1579. fol.

Haffner de l'éducation publique. Strasbourg 1792. 8.

J. Hartmanni Hypotypoſis Paliliorum Academiae Marpurgenſis. Caſſelis 1653. 4.

Hiſtoria Univerſitatis Salisburgenſis usque ad a. 1712. Bondorfii 4.

Hiſtorica Narratio de Introductione Univerſitatis Juliae. Helmſtadii 1579. 4.

J. C. Hoffbauer über die Perioden der Erziehung. Leipzig 1800. 8.

Illuſtris Gymnaſii Ultrajectini inauguratio una cum orationibus inauguralibus. Ultrajecti 1634. 4.

Inclytae Germanicae nationis in alma Bononienſi Univerſitate privilegia. Bononiae 4.

Inſtituta et Privilegia ab excellentiſſimo ſenatu Veneto almae Univerſitati D. D. Juriſtarum Patavini Archigymnaſii conceſſa. Patavii 1674. 4.

C. W. Juſti's und F. S. Murſinna's Annalen der Deutſchen Univerſitäten. Marburg 1798. 8.

H.

H. Kunhardts Beyträge zur Geſchichte der Univerſität Helmſtädt. Erſt. Heft Helmſtädt 1797. 8.

Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfaſſung der Akademie zu Roſtock mit nöthigen Anmerkungen verſehen. 1761. fol.

P. L. Lacretelle De l'Etabliſſement des connoiſſances humaines, et de l'inſtruction publique dans la conſtitution Françaiſe. Paris 1791. 8.

J. Launoii Regii Navarrae Gymnaſii Hiſtoria. Pariſ. 1677. Zwey Bände in 4.

Leges Academiae Witebergenſis de ſtudiis et moribus Auditorum, *item* Artikel etlicher nothwendiger Ordnung, u. ſ. w. Witemberg 1573. 4.

Leges Academiae Witebergenſis de ſtudiis et moribus ſtudioſorum. Wittemberg 1616. 12.

Leges Academiae Genevenſis. Genevae 4. ſine anno.

Leges renovatae, quae peculiariter ad convictores Menſarum communium in Paulino Collegio pertinent. Lipſiae 1601. 4.

Leges et juramenta in Academia Julia. 4.

G. L. Lehms hiſtoriſche Beſchreibung der weltberühmten Univerſität Leipzig. Leipzig 1710. 8.

F. G. Leonhardi's Geſchichte und Beſchreibung der Kreis- und Handelsſtadt Leipzig. ib. 1709. 8.

Auguſtini Leyſeri Oratio, qua errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit, habita 1712. Helmſtad. 4.

Ejusdem oratio, qua pauca de Academiae ejusdem malis, eorumque remediis praefatur. Habita 1720. Helmſt. 4.

Polycarpi Leyſeri Cogitata de flore Academiarum promovendo. Helmſt. 1723. 4.

J. Lipſii Lovanium. Im dritten Bande der Operum S. 755 u. f. Antverpiae 1637. fol.

J. P. Lottichii Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Acad. Rintel. 1631. ib. 4.

C. Meiners hiſtoriſche Vergleichung der Sitten, u. ſ. w. des Mittelalters mit denen unſers Jahrhunderts: beſonders der Zweyte Band. Hannover 1793. 8.

Alfonſi Garſiae Metamori narratio (de a. 1553.) de Academiis, literatisque viris Hiſpaniae, in Hiſpania Illuſtrata. Francof. 1603. Tom. ſecund.

J. Meurſii Athenae Batavae. Lugd. Bat. 1625. 4.

J. C.

J. C. Meyfart's, Prof. zu Erfurt, Chriſtliche Erinnerung von der aus den Evangeliſchen hohen Schulen in Teutſchlandt an manchem Ort entwichenen Ordnungen, und Ehrbaren Sitten, und bey diſzen elenden Zeiten eingeſchlichenen Barbareyen vor etlichen Jahren aufgeſetzt. Schleißingen 1636. 4.

J. D. Michaelis Räſonnement über die Proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland. Frankf. und Leipzig 1768. 4 Theile. 8.

Middendorp Academiarum celebrium univerſi terrarum orbis libri tres, nunc recens per ipſum authorem quarti libri acceſſione aucti. Coloniae 1594. 8.

E. Miller's Account of the Univerſity of Cambridge. Lond. 1717. 8.

J. C. Motſchmann's Erfordia literata. Drey Bände. 1729 - 1748. 8. Erfurt.

Neue Verfaſſung der verbeſſerten hohen Schule zu Mainz. ib. 1784. 8.

The opinion of an eminent Lawyer concerning the right of Appeal from the Vice - Chancellor of Cambridge to the ſenate. By a fellow of a College Lond. 1751. 8.

Philoſophiſche Bemerkungen über das Studienweſen in Ungarn. Peſt, Ofen, und Kaſchau. 1792. 8.

Privilegia Academiae Goettingenſis hinter Heumanni Bibliotheca Academica, und Conringii Diſſertationibus academicis abgedruckt.

A. Riccoboni de Gymnaſio Patavino Commentarii in Graevii Theſaur. Antiq. Ital. T. VI. parte tertia. Lugd. Batav. 1722. fol

J. A. Rieggeri Analecta Academiae Friburgenſis. Ulmae 1774. 8.

Salmon's Preſent State of the Univerſities and of the five adjacent counties of Cambridge . . and Oxford. Vol. I. Oxford 1744. 8.

A. L. K. Schmid's Unterricht von der Verfaſſung der Akademie zu Jena, aus Acten und anderen Urkunden gezogen. Jena 1772. 8.

C. Schöttgen Hiſtorie des ehedem auf Univerſitäten gebräuchlich geweſenen Pennal = Weſens. Dresden und Leipzig 1747. 8.

v. Schwarzkopf über das National-Inſtitut zu Paris. 1797. 8.

J. N. Schwendler's Bericht von der gegenwärtigen Verfaſſung der Univerſität Marburg. 1748. 4.

G. Sohnii Rede vom Urſprunge der Univerſität Heidelberg, gehalten 1587. Heidelberg 1655. 4.

Statuta Univerſitatis Scholaſticae ſtudii Tubingenſis. Tubingae 1602. 4.

Statuta almae Univerſitatis D. Artiſtarum et Medicorum Patavini Gymnaſii. Venetiis 1589.

A. A. Stiermanns Aboa literata. Holmiae 1719. 4.

Terrae filius, or the ſecret Hiſtory of the univerſity of Oxford. London 1726. Zweyte Ausgabe. Zwey Theile 8.

J. O. Thieß biographiſche und bibliographiſche Nachrichten von den bisherigen Lehrern der Theologie in Kiel. Erſt. Theil. Kiel 1800.

J. P. Thomaſini Gymnaſium Patavinum. Utini 1654. 4

F. Tillmetz Conſpectus hiſtoriae Univerſitatis Viennenſis. Viennae 1722. 3 Theile in 8. So nennt den Verfaſſer Pars I. Script Acad. Vien. in Praef. p. 9. In Herrn Juſti's Annalen gibt man den Jeſuiten J. Reichenau für den Verfaſſer des erſten, und S. Mitterdorffer für den Verfaſſer der beyden übrigen Theile aus. S. 622.

A. T. Villa de ſtudiis literariis Ticinenſium ante Galeatium II Vicecomitem. Ticini 1782. 4.

E. Vindingii Regia Academia Havnienſis. Havniae 1665. 4.

A. Voigt Verſuch einer Geſchichte der Univerſität zu Prag. Erſt. Abſch. Prag 1776. 8.

C. E. Weigel über die Academie zu Greifswald, gegen den Herrn Cammerrath von Reichenbach. Stralſund 1787. 8.

F. A. Wenckii Oratio ſaecularis, in Academiae Lipſienſis in ſaec. XIX. initiis pietatis Monumentis. Lipſiae 1802. 4. p. 25–117.

G. F. A. Wendeborn's Beſchreibung des Zuſtandes des Staats, u. ſ. w. in Großbritannien. Vierter Theil. Berlin 1788. 8.

G. A. Will's Geſchichte und Beſchreibung der Nürnbergiſchen Univerſität Altorf. ib. 1795. 8.

Antonii a Wood Hiſtoria et Antiquitates Univerſitatis Oxonienſis. Oxonii 1674. fol.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013401525725

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meiners, Christoph,

Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils

Bd.: 1. (1802). - VI, 402 S.

Göttingen 1802

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.l.o.587(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11688261-9